Die öffentliche fürsorge für die sittlich gefährdete und die ...

Johannes Petersen

Digitized by Google

oc
70
07.5

HARVARD COLLEGE
LIBRARY

FROM THE LIBRARY OF
DR. ALBERT SÜDEKUM
of Zehlendorf, Germany

The Gift of
EDWARD A. FILENE
of Boston
1924

Ein Sammlung „Aus Natur
und n Schluß dieses Bandes.

G 500 : 207

Digitized by Google

Verlag von B. G. Teubner in Leipzig, Poststraße 3

Künstlerischer Wandschmuck

für Haus und Schule. Farbige Künstlersteinzeichnungen

Gerade Werke echter Heimatkunst, die einfache Motive ausgestalten, bieten nicht nur dem Erwachsenen Wertvolles, sondern sind auch dem Kinde verständlich. Sie eignen sich deshalb besonders für das deutsche Haus und können seinen schönsten Schmuck bilden. Der Versuch hat gezeigt, daß sie sich in vornehm ausgestatteten Räumen ebensogut zu behaupten vermögen, wie sie das einfachste Wohnzimmer schmücken.
Auch in der Schule finden die Bilder immer mehr Eingang. Maßgebende Pädagogen haben den hohen Wert der Bilder anerkannt, mehrere Regierungen haben das Unternehmen durch Ankauf und Empfehlung unterstützt.

Schwarzwaldtanne. Von Walter Conz.

Größe 100×70 cm. Preis 6 Mark. Ohne Glas gerahmt 14 Mark. Mit Glas gerahmt 19 Mark. Passende Rahmenfarbe dunkelrot.

„Es läßt sich kaum noch etwas zum Ruhme dieser wirklich künstlerischen Steinzeichnungen sagen, die nun schon in den weitesten Kreisen des Volkes allen Beifall gefunden und — was ausschlaggebend ist — von den anspruchvollsten Kunstfreunden ebenso begehrt werden wie von jenen, denen es längst ein vergeblicher Wunsch war, das Heim wenigstens mit einem farbigen Original zu schmücken. Was sehr selten vorkommt: hier begegnet sich wirklich einmal des Volkes Lust am Beschauen und des Kenners Freude an der künstlerischen Wiedergabe der Außenwelt." (Kunst für Alle XII.)

„... Alt und jung war begeistert, geradezu glücklich über die Kraft malerischer Wirkungen, die hier für verhältnismäßig billigen Preis dargeboten wird. Endlich einmal etwas, was dem öden Oldruckbilde mit Erfolg gegenübertreten kann."
(Pfarrer Naumann in der „Hilfe".)

Katalog mit ca. 150 farbigen Abbildungen unentgeltlich und postfrei vom Verlag.

Digitized by Google

Verlag von B. G. Teubner in Leipzig.

Künstlerischer Wandschmuck

für Haus und Schule. Farbige Künstlersteinzeichnungen

Größere Blätter: Bildgröße 100×70 cm und 75×55 cm ℳ 5.— und ℳ 6.—

Erschienen sind ca. 75 Blätter, darunter:

Banzer, Abend.
Bergmann, Seerosen.
Biese, Hünengrab—Im Stahlwerk b. Krupp.
Conz, Schwarzwaldtanne.
Dettmann, Vulkanwerft bei Stettin.
Du Bois-Reymond, Akt. Landsch. (Akropolis).
Eichrodt, Droben stehet die Kapelle.
Fikentscher, Krähen im Schnee.
Genzmer, Volkslied.
Georgi, Ernte — Pflügender Bauer.
Hecker, Am Meeresstrand.
Hein, Im Wasgenwald — Am Webstuhl.
Hoch, Fischerboote — Gletscher — Kiefern.
Kampmann, Mondaufgang.
Kampmann, Abendrot — Herbstabend.
Kanoldt, Eichen.
Leiber, Sonntagsstille.
Liner, Abendfrieden.
Matthaei, Nordseeidyll.
Munscheid, Winternacht.
Ortlit, Rübezahl — Hänsel und Gretel.
Otto, Christus u. Nikodem. Maria u. Martha.
Paczka, Reigen.
Roman, Paestum — Röm. Campagna.
Schacht, Einsame Weide.
Schinnerer, Waldwiese — Winterabend.
Schramm-Zittau, Schwäne.
Strich-Chapell, Lieb Heimatland ade — Herbst im Land — Dorf in Dünen — Frühlingsgäste — Mondnacht.
Süß, Sankt Georg.
Voigt, Kirchgang.
v. Volkmann, Wogendes Kornfeld.
Wieland, Matterhorn — Letztes Leuchten.

Kleinere Blätter:

Bildgröße 41×30 cm. Erschienen sind ca. 30 Blätter, je ℳ 2.50, darunter:

Beckert, Sächsische Dorfstraße.
Bendrat, Aus alter Zeit — St. Marien in Danzig — Jakobskirche in Thorn — Ordensburg Marienwerder — Die Marienburg — Ruine Rheden.
Biese, Christmarkt — Einsamer Hof.
Daur, Beschneite Höhen — Kapelle.
Fikentscher, Maimorgen.
Hein, Das Tal.
Hildenbrand, Was der Mond erzählt.
Kampmann, Herbststürme — Feierabend.
Lunz, Altes Städtchen.
Ortlieb, Herbstluft.
Petzet, Am Stadttor.
Strich-Chapell, Blühende Kastanien.
Strich-Chapell, Heuernte.
v. Volkmann, Frühling auf der Weide.
Zeising, Dresden | Herbst in der Eifel.
Leinwandmappe m. 10 Bl. n. Wahl ℳ 28.—
Kartonmappe m. 5 Blätt. n. Wahl ℳ 12.—

Bunte Blätter:

Kleinste Künstlersteinzeichnungen.

Blattgröße 33×23 cm.

Erschienen sind ca. 20 Blätter, je ℳ 1.—, darunter:

Biese, Verschneit.
Daur, Am Meer.
Fikentscher, Am Waldesrand.
Glück, Morgensonne im Hochgebirge.
Hildenbrand, Stilles Gäßchen.
Kampmann, Baumblüte — Bergdorf.
Knapp, Unter dem Apfelbaum.
Matthaei, In den Marschen.
Schroedter, Bergschlößchen.

In Furnierrahmen . . . . . ℳ 1.80
In massivem Rahmen . . . . . ℳ 3.—
Leinwandmappe mit 10 Blättern nach Wahl . . . . . ℳ 12.—
Kartonmappe mit 5 Blättern nach Wahl. . . . . ℳ 5.—

Wand-Friese:

Bildgröße 105×44 cm je ℳ 4.—

Rehm-Victor, Wer will unter die Soldaten — Wir wollen die goldene Brücke bauen — Schlaraffenland — Schlaraffenleben — Englein z. Wacht — Englein z. Hut.
Lang, Um die Wurst — Heiteres Spiel.
Herrmann, Im Moor — Aschenbrödel — Rotkäppchen.
Rahmen v. ℳ 2.— bis ℳ 17.— laut Katalog.

Porträts: Größe 60×50 cm ℳ 3.—

Bauer, Goethe — Schiller — Luther.
Kampf, Kaiser Wilhelm II.
Bauer, Kleines Schillerbild. Größe 19×29 cm. Preis 1 ℳ, in Furnierrahmen 2 ℳ, in massivem Rahmen 3 ℳ.

Rahmen: Zu d. größ. Blättern ℳ 3.80 bis ℳ 17.— zu d. kleineren ℳ 2.— bis 4.—

Digitized by Google

Aus Natur und Geisteswelt

Sammlung wissenschaftlich-gemeinverständlicher Darstellungen

162. Bändchen

Die öffentliche Fürsorge

für die sittlich gefährdete und die gewerblich tätige Jugend

Von

Dr. Johannes Petersen

Direktor des Waisenhauses in Hamburg

Druck und Verlag von B. G. Teubner in Leipzig 1907

Digitized by Google

Δ
Soc 2270.907.5

HARVARD COLLEGE LIBRARY
FROM THE SÜDEKUM LIBRARY
GIFT OF EDWARD A. FILENE
JULY 30, 1924

Alle Rechte, einschließlich des Übersetzungsrechts, vorbehalten.

Digitized by Google

Vorwort.

Der Inhalt des vorliegenden Bändchens bildet die Fortsetzung zu dem 161. Bändchen dieser Sammlung, welches die öffentliche Fürsorge für die hilfsbedürftige Jugend behandelt. Es ist in den nachstehenden Ausführungen oft auf das genannte Büchlein Bezug genommen. Besonders der I. Abschnitt „Die vormundschaftliche Fürsorge" und der IV. Abschnitt „Die armenrechtliche Hilfsbedürftigkeit und die Organisation der Gemeindewaisenpflege" des 161. Bändchens stehen in engem Zusammenhang mit der hier behandelten Zwangserziehung.

Zu dem Umfange der vorliegenden Darstellung und den Literaturangaben muß auf die allgemeinen Bemerkungen des Vorworts im 161. Bande verwiesen werden. Es sei hier auch ausdrücklich auf das allgemeine Literaturverzeichnis auf Seite 130 und 131 des 161. Bändchens hingewiesen.

Dr. Johannes Petersen.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Vorwort III

I. Die Kriminalität der Jugendlichen und die Zwangserziehung.

1. Die Kriminalität 1
2. Die Zwangserziehung (Fürsorgeerziehung) Jugendlicher:
   - A. Das Wesen der Zwangserziehung 13
   - B. Die Zwangs-(Fürsorge-)Erziehungsgesetze in den einzelnen Bundesstaaten 23
   - C. Die Zwangserziehung im Verhältnis zu den §§ 1666 und 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Armenpflege 45
   - D. Statistik der Fürsorgeerziehung in Preußen 54
   - E. Die Praxis der Zwangserziehung 63
   - F. Die geistig minderwertigen Zwangserziehungszöglinge . 91
   - G. Die Erfolge der Zwangserziehung 97

II. Die gewerbliche Ausnützung der Kinder und der Kinderschutz im Gewerbe 102

III. Die öffentliche Fürsorge für die schulentlassene Jugend.

1. Allgemeines 118
2. Die Regelung des Dienst- und Arbeitsverhältnisses 121
3. Die Unterbringung der Jugendlichen in Lehr- und Dienststellen 127

Digitized by Google

I. Die Kriminalität der Jugendlichen und die Zwangserziehung.

1. Kriminalität.

Literatur.[1])

1. Dr. Andreas Voigt. Die schulentlassene Jugend. Schriften der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen. Nr. 19. Berlin, Heymann, 1900.
2. W. Troeltsch. Was muß geschehen, um unsere der Volksschule entwachsene männliche Jugend stärker als bisher auf die religiösen, nationalen und wirtschaftlichen Aufgaben unseres Volkslebens vorzubereiten? Verhandlungen des IX. evang. sozialen Kongresses Karlsruhe 1900. Göttingen, Vandenhoek u. Rupprecht, 1900.
3. F. v. Liszt. Die Kriminalität der Jugendlichen. Die Jugendfürsorge. Berlin 1904.
4. W. Mittermaier. Die Behandlung jugendlicher Übeltäter im Strafgesetz. Die Jugendfürsorge 1902.
5. A. Dix. Die Jugendlichen in der Kriminal- und Sozialpolitik. Jena, G. Fischer, 1902.
6. F. Riß. Bedingte Begnadigung. Die Jugendfürsorge. Berlin 1903.
7. M. Raschke. Die strafrechtliche Behandlung der Kinder und Jugendlichen. Die Jugendfürsorge 1904.
8. Dr. Groß und Klein, Gutachten über die strafrechtliche Behandlung der jugendlichen Personen.
   Dr. Krohne und Dr. Puppe, Referate über dasselbe Thema. Verhandlungen des 27. deutschen Juristentages. Innsbruck 1904.
9. Wiecher. Fürsorgeerziehung oder Gefängnis. Bericht über die Verhandlungen des Allgemeinen Fürsorgeerziehungstages 1906 zu Breslau.
10. Dr. G. Aschaffenburg. Das Verbrechen und seine Bekämpfung. Heidelberg 1906.

Im Strafgesetzbuch kommen die Jugendlichen an mehreren Stellen vor.

Als unterste Grenze für gerichtliche Straffälligkeit gibt das Strafgesetzbuch das vollendete zwölfte Lebensjahr an. Ein Kind

---

1) Im Zusammenhang mit der seit Jahren betriebenen Vorarbeit für die Reform des Strafgesetzbuches und den Verhandlungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung ist eine umfangreiche Literatur gerade zur Frage der Kriminalität der Jugendlichen erschienen. Zur allgemeinen Orientierung genügt die nachstehende Auswahl meist leichter zugänglicher Arbeiten.

Digitized by Google

von weniger als 12 Jahren kann nicht vor den Strafrichter gestellt werden.[1]) Vom 12. bis zum 18. Lebensjahr werden die Verbrecher als „Jugendliche" angesehen. Bestraft werden kann nur, wer die zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderliche Einsicht besitzt. Wer diese nicht hat, wird freigesprochen, aber unter Umständen der öffentlichen Erziehung überwiesen.[2]) Der im Alter zwischen 12 und 18 Jahren Stehende wird, falls verurteilt, milder bestraft als der über 18 Jahre alte Gesetzesübertreter. (§ 57 StrGB.)

Über den Strafvollzug ist bestimmt, daß die Freiheitsstrafe in besonderen, zur Verbüßung von Strafen jugendlicher Personen bestimmten Anstalten oder Räumen zu vollziehen ist.

Schließlich kann eine nach § 361, 6 des Strafgesetzbuches[3]) bestrafte und der Landespolizeibehörde überwiesene Person in ein Arbeitshaus, eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt oder in ein Asyl untergebracht werden. Die Unterbringung eines jugendlichen Übertreters unter 18 Jahren in ein Arbeitshaus ist unzulässig.

Im ganzen sind im Jahre 1904 50 028 Jugendliche wegen Verbrechen oder Vergehen gegen Reichsgesetze bestraft worden. Es fehlen in dieser Zahl die wegen Übertretungen[4]), wegen Land-

---

1) § 55 StrGB. Wer bei Begehung der Handlung das zwölfte Lebensjahr nicht vollendet hat, kann wegen derselben nicht strafrechtlich verfolgt werden. Gegen denselben können jedoch nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften die zur Besserung und Beaufsichtigung geeigneten Maßregeln getroffen werden. Die Unterbringung in einer Familie, Erziehungsanstalt oder Besserungsanstalt kann nur erfolgen, nachdem durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts die Begehung der Handlung festgestellt und die Unterbringung für zulässig erklärt ist.

2) § 56 StrGB. Ein Angeschuldigter, welcher zu einer Zeit, als er das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte, eine strafbare Handlung begangen hat, ist freizusprechen, wenn er bei Begehung derselben die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besaß. In dem Urteil ist anzugeben, ob der Angeschuldigte seiner Familie überwiesen oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gebracht werden soll. In der Anstalt ist er so lange zu behalten, als die der Anstalt vorgesetzte Behörde solches für erforderlich erachtet, jedoch nicht über das vollendete 20. Lebensjahr.

3) Mit Haft wird bestraft: eine Weibsperson, welche wegen gewerbsmäßiger Unzucht einer polizeilichen Aufsicht unterstellt ist, wenn sie den in dieser Hinsicht zur Sicherung der Gesundheit, der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Anstandes erlassenen polizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, oder welche, ohne einer solchen Aufsicht unterstellt zu sein, gewerbsmäßige Unzucht treibt.

4) Also auch die auf Grund des § 361, 6 bestraften Personen.

Digitized by Google

streichens, Bettelns usw. bestraften Personen. Unter Hinzufügung aller dieser Fälle kann angenommen werden, daß im genannten Jahre rund 200000 oder mehr jugendliche Personen vor dem Strafrichter gestanden haben. Unter den Verbrechen und Vergehen spielen Diebstahl, Unterschlagung, Körperverletzung und schwere Körperverletzung die Hauptrolle. Es waren vertreten Hausfriedensbruch 1158, Unzucht und Notzucht 1064, leichte Körperverletzung 1185, Mord und Totschlag 19, gefährliche Körperverletzung 7637, Diebstahl 23 980, Unterschlagung 2302, Raub 105, Hehlerei und Betrug 3060, Sachbeschädigung 3196 mal.

Nach den Angaben der oben angeführten Arbeit von Voigt sind in den Jahren 1882 bis 1898 eigentümliche Schwankungen in der Zahl der Bestraften zu beobachten.

Es wurden verurteilt:

	Jugendliche	Erwachsene
1882 . . .	30 697	281 141
1889 . . .	36 739	307 115
1892 . . .	46 418	349 527
1896 . . .	43 962	376 962
1897 . . .	45 021	383 194
1898 . . .	47 696	442 583
1904 . . .	50 028	466 948

Auf je 100000 jugendliche bzw. erwachsene Einwohner kamen Verurteilte:

	Jugendliche	Zunahme seit 1882	Erwachsene	Zunahme seit 1882
1882 . . .	568	—	1068	—
1884 . . .	577	1,06 %	1103	3,3 %
1889 . . .	613	7,9 %	1096	2,6 %
1892 . . .	727	28,0 %	1217	14,0 %
1894 . . .	711	25,2 %	1252	17,2 %
1896 . . .	697	22,7 %	1239	16,0 %

Troeltsch erblickt in den Zahlen der Kriminalstatistik noch keinen Anlaß zu einem so schweren Pessimismus, wie er gemeinhin besteht, weil zwischen Verurteilungen und verbrecherischer Gesinnung nicht immer Parallelismus bestehe und sehr wohl örtliche und zeitliche Verschiedenheiten im Ausmaß der Strafen möglich seien.

v. Liszt, dessen vorzüglichen Auseinandersetzungen wir hier im wesentlichen folgen wollen, ist anderer Ansicht. Nach ihm ist Optimismus eines der schlimmsten Hindernisse auch des bescheidensten Fortschritts, und er befindet sich darin in Übereinstimmung mit dem zurzeit wohl unbedingt Sachverständigsten auf diesem Gebiete, dem Geheimen Oberregierungsrat Dr. Krohne.

Die aus der oben angegebenen Tabelle ersichtlichen Schwankungen erklärt v. Liszt einfach und glaubhaft mit dem in den Jahren 1888—1892 stattfindenden wirtschaftlichen Niedergang, — erfahrungsgemäß stehen Kriminalität und Wirtschaftslage in engem inneren Zusammenhange — und dem dann folgenden langsamen Aufschwung.

Zum Optimismus ist namentlich deshalb keine Veranlassung gegeben, weil die Beobachtung zeigt, daß bei gewissen Straftaten die Kriminalität der Jugendlichen größer ist als die der Erwachsenen, so bei widernatürlicher Unzucht und gewaltsamer Unzucht an Kindern, Bewußtlosen usw., bei einfachem und schwerem Diebstahl, bei vorsätzlicher und fahrlässiger Brandstiftung. Diese Tatsachen geben sehr zu denken und beweisen, daß der Zugang zum gewerbsmäßigen Verbrechertum sich vorzugsweise aus den jüngeren Altersklassen rekrutiert, daß der endgültige soziale Schiffbruch überwiegend bereits im jüngeren Alter erfolgt. Die starke Beteiligung der Jugendlichen an den Verbrechen gegen die Sittlichkeit ist von besonderer Bedeutung. Sie verrät ein hohes Maß von innerer Verrohung, sie ist eine Erscheinung, die sich nicht, wie die andere Kriminalität, auf wirtschaftliche Verhältnisse zurückführen läßt, sondern eine sozialpathologische Erscheinung, die ernste Beobachtung verdient.[1]) „Mit jedem gesellschaftlichen Zusammenleben ist eine gewisse

---

1) Nach A. Voigt kommen auf je 100 der in den Jahren 1881 bis 1895 Verurteilten auf jede Art der strafbaren Handlungen:

Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit	3 Jugendl.	2,0 Erw.
Darunter Unzucht mit Gewalt	2 =	0,7 =
Diebstahl	54 =	22,0 =
Unterschlagung	5 =	4,0 =
Hehlerei	3 =	2,0 =
Fälschung öffentlicher Urkunden	1 =	0,9 =
Sachbeschädigung	6 =	3,0 =
Brandstiftung und fahrlässige Inbrandsetzung	1 =	0,8 =

Körperverletzung ist, gleichmäßig für Jugend und Alter, mit 15 % der Verurteilungen vertreten, dabei 13 % schwere Körperverletzung.

Summe von Eingriffen in fremde Rechtssphären notwendig gegeben, und jede Steigerung der gesellschaftlichen Betätigung muß notwendig eine Vermehrung der Berührungspunkte und Reibungsflächen zwischen den einzelnen und damit eine gesteigerte Kriminalität zur Folge haben. Pathologisch wird die Kriminalität erst durch gewisse Züge, die auf eine tiefliegende Erkrankung des gesellschaftlichen Organismus und damit auf die Notwendigkeit staatlichen Eingreifens hinweisen."

Zu den pathologischen Erscheinungen gehört aber die in der Kriminalstatistik doch deutlich zutage tretende zunehmende Verwilderung der Jugend. Diese spricht sich namentlich in folgenden Zahlen aus:

Die Zivilbevölkerung nahm von 1882 bis 1896 um 15,8 % zu, die der Verurteilten überhaupt um 38,5 %, die der verurteilten Jugendlichen um 44,1 %. Beim Diebstahl blieb die Zahl ziemlich konstant, zeigt sogar eine Abnahme um 1,2 %. Bei Sachbeschädigung betrug die Zunahme 48 %, bei gefährlicher Körperverletzung 112,5 %[1]), bei Nötigung und Bedrohung 300 %.

Die gleiche bedauerliche Erscheinung zeigt sich bei den Vorbestrafungen. Von den 44275 im Jahre 1896 verurteilten Jugendlichen waren nahezu $^1/_5$, nämlich 8316 Personen vorbestraft. Es waren

einmal vorbestraft	4849	Jugendliche
zweimal vorbestraft	1793	=
drei- und mehrmal vorbestraft	1674	=

Überhaupt hat sich die Zahl der Vorbestraften bei Erwachsenen und Jugendlichen wesentlich gesteigert. In dem schon oben genannten Zeitraum nahm, wie mitgeteilt, die Zahl der Verurteilungen um 38,5 % zu, die Zahl der Vorbestraften wuchs um 116 %. Die Zahl der mehrmals Vorbestraften nahm stärker zu, als die Zahl der ein- oder zweimal Vorbestraften. Die Zunahme betrug:

Für einmal Vorbestrafte	85 %
= zweimal = ...	98 %
= drei- bis fünfmal Vorbestrafte . .	132 %
= sechsmal und mehr = . .	277 %.

Bei den Jugendlichen hat die Zahl der Verurteilten um 44,1, die der Vorbestraften um 78,6 % zugenommen.

---

1) Für Erwachsene betrug die Zunahme 89,7 %.

Digitized by Google

v. Liszt schließt seine statistischen Mitteilungen mit den Worten: „Je härter die Vorstrafe nach Art und Maß gewesen ist, desto rascher erfolgt der Rückfall. Wenn ein Jugendlicher oder auch ein Erwachsener ein Verbrechen begeht, und wir lassen ihn laufen, so ist die Wahrscheinlichkeit, daß er wieder ein Verbrechen begeht, geringer, als wenn wir ihn bestrafen."

Wenn man nach den Ursachen dieser traurigen Erscheinung sucht, so kann natürlich die einfache Angabe, daß eben die Menschheit schlechter geworden ist, uns nicht weiter bringen. Wenn auf den Kanzeln über zunehmende Entkirchlichung und Gottentfremdung gepredigt wird, so kann uns diese Klage nicht als Erkenntnisgrund dienen.

Unser Autor, dem wir folgen, teilt die wirkenden Ursachen zunehmender Kriminalität in drei Gruppen:

1. Als Faktoren, die vor der Geburt wirksam sind, sind alle Lebensverhältnisse zu nennen, die die gesunde Entwickelung der Frucht hemmen, so der Alkoholmißbrauch der Eltern, eine gesteigerte Erwerbstätigkeit und Unruhe der Frau im Zustande der Schwangerschaft. Die Kinder werden erblich belastet, sind körperlich und geistig minderwertig. Bekanntlich sind solche Degenerierte unter den Verbrechern relativ häufig vertreten.

2. In der Gruppe der Faktoren, die den einzelnen in die Bahn des Verbrechens drängen, ist zu unterscheiden zwischen den Momenten, die auf die Kinder unter 14 Jahren und die Jugendlichen über 14 Jahre einwirken. Im Alter unter 14 Jahren lebt das Kind in der Familie. Die Familie wirkt ethisch durch die Wohlanständigkeit, durch Erziehung zur Ordnung und Reinlichkeit. Sie gibt gutes Beispiel, sie gewährt den Kindern Anhalt und Rückhalt. Ist die Familie zerstört, lebt der Vater in Unfrieden mit seiner Frau, trinkt er, lebt die Mutter in Unzucht, dann kann von gutem Beispiel keine Rede sein. Aber weiter, wenn der Vater den ganzen Tag arbeitet und selbst die Mutter mit helfen muß, Einkommen zu schaffen, wenn die Kinder sich selbst überlassen bleiben, entweder eingeschlossen in der Wohnung oder sich herumtreibend auf der Straße, so liegt die ernste Gefahr sittlicher Verrohung vor. In den wenigen Stunden, wo die Kinder dem Einfluß der Eltern in solchem Falle noch unterliegen, kann von einer Beseitigung der sonst einwirkenden schlechten Einflüsse

Digitized by Google

kaum die Rede sein. Wenn gar die Wohnungsnot dazu zwingt, Burschen und Mädchen in Logis zu nehmen, etwa gar im Schlafzimmer der Kinder unterzubringen, dann wächst die Gefahr noch mehr. Wie früh mag bei Kindern, die in solcher Umgebung aufwachsen, das Schamgefühl ertötet werden. Besonders der Gefahr der Kriminalität zu verfallen unterliegen solche Kinder, die überhaupt keine eigene Familie gekannt haben, viele unehelich[1]) geborene Kinder, viele Ganz- und Halbwaisen.[2])

Für die über 14 Jahre alten Kinder ist die Loslösung vom Elternhause, die mit dem Eintritt in das Berufs- und Erwerbsleben verbunden ist, mit ernsten Gefahren verbunden. In einem Alter, wo der Charakter noch unfest ist, bekommen diese Jugendlichen Geld in die Hände, das sie verführt, frühzeitig Genüssen nachzujagen, die für ihr Alter nicht passen. Mädchen wollen nicht mehr in Dienst treten, lieber Stellungen annehmen, in denen sie zügellos die Abende nach ihrem Geschmack verbringen können. Nur noch 43% der Lehrlinge haben Familienanschluß bei ihren Lehrherren, die anderen sind abends frei.

3. Eine dritte Gruppe von Faktoren, welche die Kriminalität der Jugendlichen fördern, sind die mit dem Strafprozeß und dem Strafvollzug verbundenen Schädigungen.

Der Jugendliche kommt zum erstenmal vor Gericht. Die Scheu, die er vor dem Richter hatte, schwindet für viele, namentlich die Kecken und Zuversichtlichen, bald. Die Richter im schwarzen Talar sind auch Menschen. Ein Auditorium umgibt den Angeklagten, der sich als kleiner Held und als wichtige Person vorkommt. Womöglich steht in der Zeitung ein Bericht über die Verhandlung. Im Gefängnis ist es auch auszuhalten.

---

1) Vgl. hierzu Abschnitt III des 161. Bändchens dieser Sammlung.

2) Die Tatsache, daß die Waisen unter den Sträflingen relativ stärker vertreten sind, als andere Kinder, wird zuweilen der Erziehung in Waisenanstalten zur Last gelegt. Es wird dabei aber übersehen, daß den Waisenverwaltungen gerade solche Kinder anheimfallen (bekanntlich sind die meisten keine Vollwaisen), bei denen die Zerrüttung der Familie Ursache des Eintretens der öffentlichen Wohltätigkeit war, und daß die Kinder entweder erblich belastet oder doch schon in so hohem Grade verderblichen Einflüssen unterlegen waren, daß nicht viel mehr zu bessern war.

Digitized by Google

Trotz aller Aufsicht bahnt sich ein Verkehr mit anderen Sträflingen, auch mit alten Sündern an.[1])

Wie wenig bestrafte Jugendliche das Gefängnis scheuen, geht aus der Tatsache hervor, daß Zwangszöglinge, die der Zwangserziehung sich entzogen hatten, nach ihrer Angabe Straftaten begingen, um ins Gefängnis und nicht in die Erziehungsanstalt zu kommen.

Besondere Beachtung verdient die Verteilung der bestraften Personen über die verschiedenen Gegenden des Deutschen Reiches. Das Statistische Jahrbuch, Jahrgang 1906, gibt interessante Aufschlüsse. Zwar werden in diesen statistischen Angaben Jugendliche und Erwachsene nicht unterschieden, dennoch haben sie großen Wert auch für unsere, sich nur auf die Jugend erstreckenden Betrachtungen. Namentlich erscheint nach ihnen die landläufige Ansicht, daß in den Großstädten und insbesondere den Industriebezirken eine besonders starke sittliche Verkommenheit herrscht, doch nicht als zweifellos feststehend, wenigstens kommt sie nicht in den Bestrafungen zum Ausdruck.

Es sind in dem Jahrbuch drei Karten enthalten, die Bestrafungen 1. wegen gefährlicher Körperverletzung, 2. wegen einfachen Diebstahls, 3. wegen Betrugs in ihrer Verteilung auf die verschiedenen Länder, Provinzen und Regierungsbezirke darstellend. Aus den Karten ist folgendes zu ersehen:

1. Auf 100000 strafmündige Zivilpersonen kamen im Reiche im Jahresdurchschnitt 1898—1902 239 Verurteilungen wegen gefährlicher Körperverletzung. Setzt man diese Zahl, die den Reichsdurchschnitt darstellt, = 100, so entfallen an Verurteilungen auf die Pfalz (mit vorherrschend kleinstädtischer und ländlicher Bevölkerung) 250%, Niederbayern 180—250%, Oberbayern 120—180%, die Regierungsbezirke der Provinzen Posen, Ost- und Westpreußen 120—180%.

Die Regierungsbezirke Stralsund, Stettin, Köslin zeigen 80—120%, dagegen zeigt Berlin 50—80%, Ham-

1) Einem Mündel des Verfassers war vor dem Verlassen der Strafanstalt seitens eines Mitgefangenen eine Adresse aufgegeben, wo er nach seiner Entlassung Arbeit, besondere Gelegenheit zu weiterem Fortkommen finden werde. Bei genauerer Nachforschung ergab sich, daß an der angegebenen Adresse sich eine Verbrecherkneipe schlimmster Sorte befand. Wäre der Junge hingegangen, er wäre wohl nicht wieder losgekommen.

tized by Google

burg wie Schleswig-Holstein 25—50%. Diesen letzteren Prozentsatz haben beispielsweise auch die Regierungsbezirke Aurich (mit rein ländlicher Bevölkerung), Schleswig-Holstein u. a. und die Kreishauptmannschaften Leipzig, Dresden, Zwickau und Bautzen mit ihren großen Städten und starker Industrie. Das häufige Vorkommen gefährlicher Körperverletzung pflegt als Merkmal einer rohen Gesinnung der Bevölkerung mit Recht angesehen zu werden.

2. Wegen einfachen Diebstahls wurden verurteilt von 100000 strafmündigen Zivilpersonen des Deutschen Reiches im Durchschnitt jährlich 184 (in den Jahren 1898—1902). Diese Ziffer sei = 100 gesetzt; dann entfallen auf den Regierungsbezirk Bromberg 180—250%; 120—180% auf den Regierungsbezirk Oppeln, die Bezirke der Provinzen Ost- und Westpreußens, den Regierungsbezirk Posen, Berlin, Hamburg, Bremen, Dresden, Ober- und Niederbayern. 80—120% fallen auf die Bezirke Stralsund und Stettin; auch in der Pfalz finden wir 80—120%; im Regierungsbezirk Köslin 50—80%, einen Betrag, den auch Schleswig-Holstein und andere Gegenden aufweisen. Am niedrigsten stehen die Bezirke Koblenz und Osnabrück mit 25—50%.

3. Wegen Betrugs wurden auf je 100000 Zivilpersonen im Jahresdurchschnitt 52 Personen verurteilt. Diese Zahl = 100 gesetzt, weisen auf:

Oberbayern 250% und mehr; Niederbayern, Schwaben und Bremen 180—250%; Berlin und Hamburg zeigen 120—180%, nicht mehr wie Braunschweig Landgebiet, Oberpfalz und Ober- und Unterfranken, am günstigsten erscheinen Köslin, Osnabrück, Minden.

Es kann hiernach keineswegs, wie es oft geschieht, ohne weiteres die Großstadt als die Quelle und der Hauptsitz alles Verbrechertums angesehen werden und die Industrie als ein Erwerbszweig, der das Verbrechertum begünstigt. Vielmehr zeigen die gegebenen Übersichten, daß das Problem sehr viel komplizierter ist und sich nicht auf die einfache Formel: Stadt und Land, Industrie und Landwirtschaft bringen läßt. Die kartographische Darstellung des Statistischen Jahrbuches scheint vielmehr auf die Rasseneigentümlichkeiten hinzuweisen. Der Nordosten und der Südwesten des Deutschen Reiches scheinen bezüglich der angeführten Verbrechen und Vergehen am stärksten

Digitized by Google

kriminell belastet zu sein. Die Bekenntnisse spielen dabei keine Rolle. Z. B. in dem katholischen Oberbayern und dem ebenfalls katholischen Münsterlande finden wir die schärfsten Gegensätze. Das eine Gebiet ist stark, das andere ganz schwach belastet.

Scheinbar gibt die Statistik der preußischen Fürsorgeerziehung über die Zahl der Überweisungen[1]) denen recht, welche die Industriegegenden und die großen Städte an sich als besonders die Gefahr der sittlichen Verwahrlosung bietende Gegenden ansehen. Indessen kann man die Überweisungszahlen nicht ohne weiteres als unbedingten Maßstab der Sittlichkeit ansehen. In Gegenden mit hoher Kultur, mit verfeinerten Sitten, mit stärker ausgeprägter und besser organisierter Wohlfahrtspflege wird man die Fälle, wo ein vormundschaftsrichterliches Eingreifen notwendig ist, eher aufdecken, trotz der Schwierigkeiten, die sonst bekanntlich in großen Städten in dieser Hinsicht bestehen. Namentlich aber ist die Gleichgültigkeit mancher ländlichen Armenverwaltungen oder ihre Scheu vor Übernahme der Lasten, die in gewissem Umfange mit der Zwangserziehung verbunden sind, zu bekannt, als daß man nicht fürchten müßte, daß sie auch bei den Zwangserziehungsangelegenheiten eine Rolle spielen. Jedenfalls sind wohl nur unter diesem Gesichtspunkt die Ergebnisse der allgemeinen Kriminalstatistik mit der Fürsorgeerziehungsstatistik in Übereinstimmung zu bringen.

Unter den Abhilfemaßregeln, zu denen Staat und Gesellschaft schon im Interesse ihrer eigenen Erhaltung gedrängt werden müssen, ist zunächst der allgemeinen, auf sozialpolitischem Gebiet in engerem Sinne liegenden zu gedenken. Alle Bestrebungen, die darauf abzielen, die Lage der untersten Volksschichten zu verbessern, das Familienleben aufrechtzuerhalten, den Alkoholmißbrauch zu bekämpfen, der Unzucht und der Wohnungsnot zu begegnen, sie alle werden das Verbrechertum eindämmen, indem sie einen Teil seiner Ursachen beseitigen. Die Ausschaltung der anderen Gruppe der Ursachen des Verbrechertums wird von zahlreichen Kriminalisten von einer Reform des Strafprozesses und des Strafgesetzes erwartet.

Zunächst gilt die Heraufsetzung der Strafmündigkeit auf das 14. Jahr — einige verlangen eine noch höhere Heraufsetzung — als Mittel zur Besserung. Man denke sich, daß

1) Vgl. Abschnitt I, 2D dieses Bandes.

Digitized by

heute eine ganze Anzahl von Schulkindern in Gefängnissen sitzt! Wenn das Kind herauskommt, ist es entweder Gegenstand der Bewunderung seiner Altersgenossen als Held, der schon etwas erlebt hat, und wirkt dann ansteckend und gefährlich, oder es wird gemieden und gerät dann in tiefe Verbitterung und Haß. Die Straftat ist gesühnt durch die Strafe, aber die Verfolgung dauert fort!

Im Jahre 1896 waren von den 44275 Verurteilten 7686 noch nicht 14 Jahre alt, also 17,04%!

Von ihnen waren verurteilt wegen

Diebstahls	4374
Schweren Diebstahls	966
Gefährlicher Körperverletzung . .	428
Hehlerei	315
Unterschlagung	222
Betrugs	141
Unzucht an Kindern	86

Diese mehr als 7000 Kinder gehörten eigentlich zur Mehrzahl in öffentliche Erziehung.

Das 14. Lebensjahr ist eine rein äußerlich gezogene Grenze, die wohl kaum psychologisch zu begründen ist. Die psychologisch richtige Grenze dürfte an das Ende der Pubertätsperiode zu legen sein, weil erst dann der Charakter mehr ausgereift ist. Auch weil gerade die bei Entstehung der Mannbarkeit eintretenden Vorgänge oft eigenartige Handlungen auslösen, die kriminellen Charakter tragen, ohne daß darum die Person selbst verbrecherisch veranlagt wäre, läßt sich das Hinausschieben der Strafbarkeit auf das Ende der Pubertät rechtfertigen, wenn nur gleichzeitig an Stelle der gerichtlichen Bestrafung für die Strafunmündigen Zwangserziehung, Erziehung unter sorgsamer Aufsicht tritt. Aber anderseits ist die Physiologie und besonders die Psychologie der Pubertät noch wenig aufgeklärt und ist bis zur Erweiterung unserer Kenntnisse auf diesem Gebiet das 14. Lebensjahr als das in der Regel eine gewisse wirtschaftliche Selbständigkeit begründende Lebensjahr als annehmbare Grenze anzusehen.

Ferner wird auch gefordert die Beseitigung der nach § 56 des Strafgesetzbuches dem Richter zugemuteten Entscheidung, ob der jugendliche Missetäter die zur Erkenntnis der Strafbarkeit

Digitized by Google

seiner Handlung erforderliche Einsicht besessen habe. Vom Richter wird da eigentlich Unmögliches verlangt. Die Kenntnis der zehn Gebote, als Wissen, gewährleistet doch noch nicht, daß das Kind sich diese Gebote zum innerlichen Besitz angeeignet hat. Ob ein Kind weiß: „du sollst nicht stehlen" oder ob es wirklich zur Einsicht gekommen ist, daß das Eigentum des anderen, das dieser durch eigene Mühe und Arbeit gewonnen hat, geschont werden muß, sind zwei himmelweit verschiedene Dinge. Wie viel Kinder unter 14 Jahren mag es geben, bei denen das Wissen der Gebote und Verbote noch nicht zur Maxime ihres Handelns geworden ist!

Vor eine viel weniger schwierige Entscheidung würde der Richter gestellt werden, wenn er nach freiem Ermessen, geschöpft aus seiner Kenntnis der Persönlichkeit des Angeklagten, Strafe oder öffentliche Erziehung setzen könnte.

Die oben gekennzeichneten Gefahren der Gefängnisstrafe bedingen die strengste Durchführung des Prinzips: besondere Strafanstalten für Jugendliche. Da solche Strafanstalten aber wesentlich den Charakter von Erziehungsanstalten tragen müßten, ist starke Erhöhung des Strafmaßes, oder besser, der Dauer der öffentlichen Erziehung erforderlich. Für einen Diebstahl einen Jungen, der diebisch veranlagt ist, etwa auf einen Monat in solche Anstalt zu setzen, hat keinen Zweck.

Vor allem erscheint die weitere Ausbildung eines Systems, das seit 1895/96 besteht, erforderlich, nämlich des Systems des bedingten Strafaufschubes. Es findet sich in den meisten deutschen Bundesstaaten mit annähernd gleicher Handhabung. Danach kann im allgemeinen für solche Jugendliche[1]), die unter 18 Jahre alt sind, wenn gegen sie eine nicht längere als sechsmonatige Strafe erkannt ist, ein Strafaufschub von verschiedener Dauer mit Aussicht auf Begnadigung bewilligt werden unter der Voraussetzung, daß sie sich in der Bewährungsfrist gut führen.

Nach einer Statistik vom Jahre 1903 hat in $^4/_5$ der Fälle (aus den vier vorangegangenen Jahren) die Begnadigung erfolgen können. Bei 78% der Fälle war die Bewährungsfrist kürzer als drei Jahre. Bis 1898 betrug die Zahl der mit Strafaufschub Bedachten jährlich 6041, 1903 betrug sie schon 13779.

1) Andere Personen sind nicht unbedingt ausgeschlossen.

Digitized by Google

Zu bedauern ist noch, daß die Strafe, auch wenn sie nicht vollzogen ist, in das Strafregister eingetragen wird und so dem Begnadigten zeitlebens anhängt.

Deshalb verdient die Einführung der bedingten Verurteilung mit Strafaufschub im Fall der guten Führung und danach erfolgende vollständige Begnadigung ernste Erwägung. In diesem Falle brauchte die Strafe, weil sie nicht ausgesprochen ist, auch nicht ins Strafregister zu kommen.

In jedem Falle muß aber mit dem bedingten Strafaufschub eine strenge Aufsicht über den Jugendlichen verbunden werden. Die günstigen Erfolge werden sich mehren, wenn eine mit einer Art vormundschaftlicher Rechte ausgestattete Person dem Jugendlichen als Mahner und Warner zur Seite gestellt wird, die verhindert, daß der bedingt Begnadigte in jugendlichem Leichtsinn die in weiter Ferne liegende Strafe nicht beachten zu brauchen glaubt.

Alle die vorgenannten Reformen sind ernstlich zu wünschen.

Der Haupterfolg aber unter allen Maßnahmen gegen jugendliche Übeltäter und solche, die es zu werden drohen, dürfte der Zwangserziehung beschieden sein.

2. Die Zwangserziehung (Fürsorgeerziehung) Jugendlicher.

A. Das Wesen der Zwangserziehung.

Die Erziehung des Kindes ist ein natürliches Recht seiner Eltern. Das Wesen der Erziehung ist die Einführung des Kindes in die Selbständigkeit, die Ausstattung des Kindes mit denjenigen Eigenschaften, die es befähigen, sich nach der Loslösung von seinen Erzeugern, nach der Lostrennung von der Familie, im Kampf ums Dasein als sittliche Persönlichkeit zu behaupten. In gewissem Sinne kann man schon bei Tieren von Erziehung reden. Wenn auch angesichts der bedeutend einfacheren Lebensformen, unter denen das Tier sein Dasein verlebt, die „Erziehung" sich meistens auf äußeren Schutz beschränkt, auf Fernhaltung derjenigen Verhältnisse, durch die die Entwickelung des Jungen gestört wird, so sind doch die Vorgänge in ihren Grundzügen denen beim Menschen nicht unähnlich. Die Katze bringt ihren Jungen das Mausen bei, der Vogel überwacht die ersten Flugversuche seiner Nestlinge. Beim einfachsten Naturmenschen steht

die Erziehung auf wenig höherer Stufe, das Kind lernt seinen Lebensunterhalt erwerben und gilt als ausgebildet, wenn es dazu imstande ist. Je höher die Kultur steht, desto mehr Anforderungen stellt das Leben; je komplizierter die Lebensformen, desto mehr gehört für den einzelnen dazu, sich zu behaupten, sich eine Stellung zu erringen, desto länger auch dauert die Erziehung und desto verwickelter wird die Aufgabe. Im modernen Kulturstaat ist nun die körperliche und geistige Ausbildung des einzelnen Menschen, die ihn befähigt, seine Nahrung zu erwerben, nicht ausreichend, um ihm seinen Platz in der Gesellschaft zu sichern, sondern es gehört die moralische Ausbildung dazu. Der Mensch ist ein soziales Wesen, er lebt gesellig mit seinesgleichen zusammen. Das gesellige Zusammenleben verbietet dem einzelnen die rücksichtslose Auswirkung seiner persönlichen Instinkte und Neigungen, sie erfordert gewisse Selbstbeschränkungen, wie Achtung vor der Person und dem Eigentum des anderen. Wer sich nicht selbst zu beschränken weiß, der wird von der Gesamtheit zurückgedrängt, ausgeschaltet oder unschädlich gemacht.

Die moralische Erziehung soll den Menschen befähigen, sich als Glied des Ganzen in das Ganze zu fügen, sie soll ihn zu einem wirklich sozialen Wesen machen, das nicht einseitig seine Interessen denen der anderen voranstellt. Das Ideal der Moralität repräsentiert der vollkommene Altruismus, der seine höchste Befriedigung in dem Wohlbefinden des anderen findet. Das ist auch der Sinn des Kantischen Moralgesetzes. Lebe so, daß die Maxime deines Handelns als allgemeines Sittengesetz dienen kann.

Die Erziehung des jungen Menschen zum ganzen Menschen ist, je höher die Kultur stieg, immer mehr der Arbeitsteilung unterworfen worden. Die Schulen aller Art, von der Elementarschule bis zur Fach- und Hochschule, die Lehrwerkstatt usw. geben dem Menschen in erster Linie die äußeren Fertigkeiten, deren er als selbständige Persönlichkeit bedürfen wird, sie unterrichten und unterweisen, sie geben geistige Gewandtheit und manuelle Fertigkeit. Wenn sie auch zugleich Charakter und Gesinnung bilden, so treten sie doch im allgemeinen in dieser Beziehung zurück hinter das Elternhaus. Die moralische Erziehung ist und bleibt nach unserer Auffassung, die wohl noch jahrhundertelang die allgemein geltende Auffassung bleiben wird — trotz der Träume hochfliegender Idealisten von der allgemeinen staatlichen Erziehung etwa nach

Digitized by Google

spartanischem Muster —, Aufgabe der Eltern. Das ist ihr natürliches Recht und das entspricht unserem natürlichen Empfinden.

Aber dem Recht entspricht auch eine Pflicht. Die Gesellschaft fordert von dem Vater, von der Mutter, daß sie ihr Kind zu einem ordentlichen Menschen erziehen, zu einem Menschen, der der Gesamtheit nützlich ist, der nicht sozial schädlich wird.

Versäumen die Eltern ihre Pflicht, dann greift die Gesellschaft, die im Staate organisiert ist, in das Naturrecht der Eltern ein, sie nimmt den Eltern das Kind und erzieht es selbst oder macht wenigstens den Versuch dazu.

„Das Recht des Vaters, bzw. der Mutter, auf die körperliche und geistige Erziehung des Kindes bestimmend einzuwirken, findet seine Grenze an dem Recht des Staates, die Erziehung der Jugend zu überwachen und dafür zu sorgen, daß jeder einzelne dereinst auch diejenige Qualifikation besitzt, die das Leben von ihm verlangt." (Mot. B G B IV S. 624.)

Weil dieser Eingriff in das natürliche Recht der Eltern einen Zwang darstellt, deshalb bezeichnet man diese Erziehung, die — wenigstens in der Regel — gegen den Willen des Erziehungsberechtigten ausgeübt wird, als Zwangserziehung.[1])

1) Man begegnet vielfach der Auffassung, daß das Wesen der Zwangserziehung in einem besonderen gegen das Kind gerichteten Zwange bestehe. Das ist aber nicht richtig. Jede Erziehung ist mit einem gewissen Zwange verbunden, wir zwingen das Kind z. B. zur Schule zu gehen, wir zwingen das Kind zum Gehorsam. Nicht, weil gegen das der Zwangserziehung anheimgefallene Kind solche Zwangsmittel in verstärktem Maße zur Anwendung gelangen, etwa weil es einer strengeren Zucht unterworfen wird, als andere Kinder — das ist tatsächlich nicht immer der Fall, da viele Kinder, die in Zwangserziehung sich befinden, unverdorben sind und solcher schärferen Erziehungsformen nicht bedürfen —, kann man von Zwangserziehung sprechen. In dem Worte „Zwangserziehung" kommt überall nur der gegen die Erziehungsberechtigten, Eltern oder Vormünder, ausgeübte Zwang zum Ausdruck. In Preußen, wo vor 1901 der Ausdruck Zwangserziehung ebenso gebräuchlich war wie in anderen Staaten, ist seitdem die Bezeichnung „Fürsorgeerziehung" durch das Gesetz eingeführt. Wenn der Urheber dieses Ausdrucks, Landtagsabgeordneter Schmitz, der Verfasser des weiter unten zitierten verdienstvollen Werkes über die Fürsorgeerziehung, zur Verteidigung seines neuen Wortes die Tatsache anführt, daß mit dem Worte „Zwangserziehung" den ihr überwiesenen Kindern ein Makel aufgedrückt werde, der sich im späteren Leben selten ganz verwischt und oft zu einer peinlich berührenden Erinnerung führt, so ist dem gegenüber zu bemerken, daß — leider — es dem Worte „Fürsorgeerziehung" wohl nicht viel anders gehen wird. Nachdem jetzt das neue Wort fünf Jahre lang in Gebrauch

Digitized by Google

Bereits früher[1]) war die Rede von einer Erziehung gegen den Willen der Erziehungsberechtigten.

§ 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuches lautet:

„Wird das geistige oder leibliche Wohl des Kindes dadurch gefährdet, daß der Vater das Recht der Sorge für die Person des Kindes mißbraucht, das Kind vernachlässigt oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht, so hat das Vormundschaftsgericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßregeln zu treffen. Das Vormundschaftsgericht kann insbesondere anordnen, daß das Kind zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder einer Besserungsanstalt untergebracht wird.

Hat der Vater das Recht des Kindes auf Unterhalt verletzt, und ist für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts zu besorgen, so kann dem Vater auch die Vermögensverwaltung sowie die Nutznießung entzogen werden."

Auch gegenüber der Mutter kann das gleiche Vorgehen erfolgen.

§ 1686 des Bürgerlichen Gesetzbuches besagt:

„Auf die elterliche Gewalt der Mutter finden die für die elterliche Gewalt des Vaters geltenden Vorschriften Anwendung . . ."

Schließlich kann in noch weitgehenderer Weise in das Erziehungsrecht des Vormundes eingegriffen werden, indem be-

---

gewesen ist, hat es wohl allgemein den etwas fatalen Beigeschmack gewonnen, den bisher das Wort Zwangserziehung hatte, und — es ist das lebhaft zu bedauern, aber wohl kaum zu bestreiten — der Bauer, der heute einen „Fürsorgezögling" in Dienst nimmt, wird in der Regel genau dieselbe Empfindung haben wie früher, wenn er einen „Zwangszögling" aufnahm, nämlich die, daß der betreffende Zögling nur mit einer gewissen Vorsicht zu genießen sei. Verstärkt wird diese bedauerliche Erscheinung durch die Tatsache, daß die große Mehrzahl der jetzt in „Fürsorgeerziehung" genommenen Minderjährigen bei der Aufnahme auf demselben sittlichen Niveau steht, auf dem die alten „Zwangszöglinge" standen. Das neue Wort „Fürsorgeerziehung" hat den Nachteil, die besondere Art der Erziehung nicht zum Ausdruck zu bringen. Jede Erziehung, auch die des Elternhauses, stellt einen Akt der Fürsorge dar. Das Wort „Zwangserziehung" ist ein ganz besonderes, die Eigenart dieser Erziehung zum Ausdruck bringendes Wort, es gibt den juristischen Begriff besser wieder, als das neu geschaffene Wort. Das Bürgerliche Gesetzbuch spricht in seinem Ausführungsgesetz von Zwangserziehung, und alle deutschen Bundesstaaten, außer Preußen, haben deshalb diesen durch das Einführungsgesetz in das Reichsrecht übergegangenen Ausdruck beibehalten.

1) Vgl. das 161. Bändchen dieser Sammlung, S. 14 ff.

Digitized by

züglich der Mündel ohne weitere Voraussetzung bestimmter Gründe gesagt wird:

§ 1838. „Das Vormundschaftsgericht kann anordnen, daß der Mündel zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder einer Besserungsanstalt untergebracht wird. Steht dem Vater oder der Mutter die Sorge für die Person des Mündels zu, so ist eine solche Anordnung nur unter den Voraussetzungen des § 1666 zulässig."

Es gibt aber neben diesen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches noch andere, landesgesetzliche Vorschriften über den Eingriff des Staates in die Erziehungsgewalt der Eltern.

In den Motiven zum Bürgerlichen Gesetzbuch wird auf die vor Erlaß dieses Gesetzbuches bestehende Gesetzgebung hingewiesen. Verschiedene Landesgesetze ließen schon unter gewissen Voraussetzungen Einschränkungen des Rechtes der Eltern auf Erziehung ihrer Kinder zu.[1]) Namentlich war dies der Fall in Ausführung des § 55 Absatz 2 des Reichsstrafgesetzbuches, wonach gegen ein Kind, das vor Vollendung des zwölften Lebensjahres eine strafbare Handlung begeht, nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften die zur Besserung und Beaufsichtigung erforderlichen Maßregeln getroffen werden können.

Das in Ausführung dieses Paragraphen des Strafgesetzbuches erlassene preußische Gesetz betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder (vom 13. März 1878) gewährte der Obrigkeit die Befugnis, ein Kind, das nach vollendetem sechsten und vor vollendetem zwölften Lebensjahr eine strafbare Handlung beging, in einer Erziehungs- und Besserungsanstalt unterzubringen, wenn die Unterbringung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der

1) Eine sehr interessante und vollständige Übersicht über die vor dem Bürgerlichen Gesetzbuch vorhandenen Bestrebungen der verschiedenen Bundesstaaten zur Fürsorge für die verwahrloste und in Gefahr der Verwahrlosung stehende Jugend geben die Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit aus den Jahren 1884 und 1885 mit ihren Referaten von Böhmert, Ohly, Pösch, Eberty und den eingehenden Verhandlungen, die sich an diese Referate anschlossen. Bemerkenswert ist die außerordentliche Schroffheit, mit der sich die Ansichten darüber gegenüberstanden, wie weit das Recht des Staates zum Eingriff in das Verhältnis zwischen Eltern und Kindern gehe. Heute gibt es wohl keine Gegnerschaft mehr gegen das Recht des Staates, im Interesse der Allgemeinheit oder der Kinder gegen unfähige oder pflichtvergessene Eltern einzuschreiten. Ein bemerkenswerter Umschwung in der kurzen Zeit von zwanzig Jahren.

Digitized by Google

strafbaren Handlung, auf die Persönlichkeiten der Eltern und sonstigen Erzieher und auf dessen übrige Lebensverhältnisse zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung erforderlich erschien.

Andere Landesgesetze gingen in der Zwangserziehung insofern noch weiter, als sie von dem Erfordernisse, daß das Kind eine strafbare Handlung begangen habe, absahen und Zwangserziehung schon bei sittlicher Verwahrlosung des Kindes zuließen, und so im Gegensatz zu Preußen, das lediglich eine strafrechtliche Grundlage seiner Zwangserziehung kannte, den Standpunkt der sozialpolitischen Fürsorge einnahmen und eine vorbeugende Tendenz hatten. „Die erwähnten Landesgesetze seien", so führen die Motive des Bürgerlichen Gesetzbuches aus, „das Ergebnis moderner Sozialpolitik, sie beruhten auf der Erwägung, daß die wirtschaftliche Entwickelung der Neuzeit, welche die Eltern in weit höherem Maße wie früher nötige, ihren Erwerb außerhalb des Hauses in Fabriken zu suchen, die Möglichkeit der Ausübung einer strengen elterlichen Zucht über die Kinder erheblich verminderte und deswegen die Gefahr einer zunehmenden Verwahrlosung der Kinder notwendig im Gefolge habe. Daß diese Gefahr tatsächlich bestehe, lehre die Statistik. Es sei zu befürchten, daß ohne Eingreifen der Gesetzgebung die Verwahrlosung im Laufe der Zeit immer mehr um sich greifen werde; andrerseits berechtigten die Erfahrungen in England, wo sich die Privatwohltätigkeit verwahrloster Kinder in dankenswerter Weise angenommen habe, zu der begründeten Hoffnung, daß durch geeignetes staatliches Eingreifen der zunehmenden Verwahrlosung gesteuert werden könne."

Wie man in der medizinischen Wissenschaft immer mehr die Überzeugung gewann, daß Vorbeugen besser sei als Heilen, und so die Hygiene ihre außerordentliche Bedeutung gewann, so mußte auch bei Bekämpfung der moralischen Krankheiten des Volkskörpers, deren Symptome im Verbrechertum zutage treten, die vorbeugende Fürsorge durch Erziehung der sittlich Gefährdeten mehr und mehr zu ihrem Rechte kommen. So wenig die medizinische Wissenschaft alle Kranken heilen kann, so wenig wird die staatliche Erziehung alles und jedes Verbrechertum aus der Welt schaffen. Aber mit verschränkten Armen, tatenlos zusehen, wie die Verwahrlosung um sich greift, war unmöglich, es mußte der Staat sich angelegen sein lassen, wenigstens ernste Versuche zur Besserung zu machen.

tized by Google

Die mit den verschiedenen Landesgesetzen eingeleiteten Bestrebungen, die Jugendlichen vor der gänzlichen Verwahrlosung, dem vollständigen Anheimfall an das Verbrechertum zu bewahren, konnte und wollte das Bürgerliche Gesetzbuch nicht unterbinden. Allerdings beschränkt sich das Bürgerliche Gesetzbuch grundsätzlich auf Regelung der privatrechtlichen Verhältnisse, so in den hier in Betracht kommenden Teilen des Familienrechts auf die gesetzliche Regelung des Verhältnisses zwischen Eltern und Kindern. Um nun aber nicht dem Ausbau der einschlägigen Landesgesetzgebung, die dem öffentlichen Rechte angehört, weil sie sich auf das Interesse stützt, das die Gesellschaft daran hat, daß nicht die Verwahrlosung der Jugendlichen und damit das Verbrechertum zunehme und die allgemeine Sicherheit gefährde, um, wie gesagt, nicht der Landesgesetzgebung mit den im reichsrechtlichen Privatrecht gezogenen Grenzen Schranken zu setzen, wurde in dem Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch in Artikel 135 bestimmt:

„Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über Zwangserziehung Minderjähriger. Die Zwangserziehung ist jedoch, unbeschadet der Vorschriften der §§ 55, 56 des Strafgesetzbuches nur zulässig, wenn sie von dem Vormundschaftsgericht angeordnet ist. Die Anordnung kann außer den Fällen der §§ 1666, 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuches nur erfolgen, wenn die Zwangserziehung zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens notwendig ist."

Wichtig ist Artikel 3 des Einführungsgesetzes:

„Soweit in dem Bürgerlichen Gesetzbuch oder in diesem Gesetz die Regelung den Landesgesetzen vorbehalten oder bestimmt ist, daß landesgesetzliche Vorschriften unberührt bleiben oder erlassen werden können, bleiben die bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften in Kraft und können neue landesgesetzliche Vorschriften erlassen werden."

Zu erwähnen sind ferner an dieser Stelle noch die bereits genannten, im Reichsstrafgesetzbuch enthaltenen Zwangserziehungsvorschriften.

§ 55 des Strafgesetzbuches lautet in der Fassung, die ihm durch das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch gegeben wurde:

„Wer bei Begehung der Handlung das zwölfte Lebensjahr nicht vollendet hat, kann wegen derselben nicht strafrechtlich verfolgt werden.

Gegen denselben können jedoch nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften die zur Besserung und Beaufsichtigung geeigneten Maßregeln getroffen werden.

Die Unterbringung in einer Familie, Erziehungs- oder Besserungsanstalt kann nur erfolgen, nachdem durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts die Begehung der Handlung festgestellt und die Unterbringung für zulässig erklärt ist."

Mit den straffälligen Jugendlichen, die das zwölfte Lebensjahr überschritten haben, beschäftigt sich § 56 des Strafgesetzbuches:

„Ein Angeschuldigter, welcher zu der Zeit, als er das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte, eine strafbare Handlung begangen hat, ist freizusprechen, wenn er bei Begehung derselben die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besaß.

In dem Urteil ist zu bestimmen, ob der Angeschuldigte seiner Familie überwiesen oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gebracht werden soll. In der Anstalt ist er so lange zu behalten, als die der Anstalt vorgesetzte Verwaltungsbehörde solches für erforderlich erachtet, jedoch nicht über das vollendete zwanzigste Lebensjahr."

Man muß demnach zwei Hauptfälle von Zwangserziehung unterscheiden:

1. Die privatrechtliche Zwangserziehung, gegründet auf das Schutzbedürfnis des Kindes gegenüber seinen Eltern, auf den Anspruch des Kindes an eine angemessene Erziehung und Verpflegung, welche geregelt wird durch §§ 1666 und 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuches.
2. Die öffentlich-rechtliche Zwangserziehung, die sich gründet auf das Interesse der Gesellschaft an dem Heranwuchs einer wohlerzogenen Jugend und an der Verstopfung der Kanäle, aus denen das die allgemeine Wohlfahrt bedrohende Verbrechertum seinen Zufluß erhält. Die dem öffentlichen Recht angehörige Zwangserziehung ist geregelt durch das Strafgesetzbuch und die Landesgesetze über Zwangs- und Fürsorgeerziehung, die nach dem Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft verbleiben oder neu geschaffen werden können. —

   Zugleich mit der Erklärung der Zulässigkeit einer Landesgesetzgebung auf diesem Gebiet statuiert aber das Bürgerliche Gesetzbuch eine wichtige Grenze: „die Zwangserziehung darf nur erfolgen — außer den Fällen der §§ 1666 und 1838 —, wenn sie zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens notwendig ist."

Es ist natürlich klar, daß in der Praxis das öffentliche Interesse der Allgemeinheit und das private Interesse des Kindes außerordentlich oft zusammenfallen, so daß die Zwangs- und

Fürsorgeerziehungsgesetze der verschiedenen Bundesstaaten fast ausnahmslos die §§ 1666 und 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuches in ihre Bestimmungen aufgenommen haben. Eine Sonderstellung bezüglich der Zwangserziehung nimmt das Königreich Sachsen ein, auf dessen Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch später eingegangen werden wird.

Die Einbeziehung der §§ 1666 und 1838 in die Mehrzahl der Zwangserziehungsgesetze hat noch einen besonderen, sehr wichtigen Grund.

Das Bürgerliche Gesetzbuch bestimmt in § 1666, daß durch das Vormundschaftsgericht unter Umständen den Eltern die Erziehungsrechte entzogen werden können, es gibt in § 1838 dem Vormundschaftsgericht die Möglichkeit, einen Mündel einer Familie oder einer Erziehungsanstalt zu überweisen. In beiden Fällen aber ist eine wichtige Frage unberührt geblieben, die Frage der Bereitstellung der erforderlichen Mittel.[1]) Wird auf Grund des § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuches ein Kind von seinen Eltern getrennt, so muß es anderswo erzogen werden, in den meisten Fällen in einer fremden Familie oder Anstalt, wo für die Ernährung und Erziehung ein Entgelt verlangt wird. In den Motiven zum Bürgerlichen Gesetzbuch wird ausdrücklich ausgesprochen, daß durch die Vorschrift die einzelstaatlichen Verwaltungsbehörden nicht zu Aufwendungen verpflichtet werden, und die Motive zum preußischen Fürsorgeerziehungsgesetz besagen darüber, daß Recht und Pflicht des Vormundschaftsrichters theoretisch festgelegt seien, aber nicht praktisch ausgeführt werden könnten, wenn nicht landesgesetzliche Bestimmungen dafür sorgten. Diese Kostenfrage findet nun für alle oder einige Fälle der §§ 1666 und 1838 ihre Erledigung in den Landesgesetzen über Zwangs- und Fürsorgeerziehung.

Es sind drei Fälle zu unterscheiden:

Entweder werden die Tatbestände der §§ 1666 und 1838 ohne Einschränkung in das Zwangserziehungsgesetz aufgenommen. Dann erscheinen die Landesgesetze einfach als Ausführungsgesetze zum Bürgerlichen Gesetzbuch; — oder es tritt neben die Bestimmung der §§ 1666 und 1838 eine Altersgrenze, die als Mitbedingung der Zwangserziehung angesehen wird; — oder es sind, mit oder ohne Altersgrenze, andere einschränkende

1) Diese gehörte übrigens auch gar nicht in das Bürgerliche Gesetzbuch.

Digitized by Google

Zusätze zu den §§ 1666 und 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuches gemacht, die den Eintritt der Zwangs- oder Fürsorgeerziehung bedingen. In diesen letzteren beiden Fällen sind die Zwangserziehungsgesetze selbständige Gesetze neben dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

Bei den Gesetzen der letzteren Art bleiben also immer noch Fälle übrig, wo die zur Durchführung der Maßregeln des Vormundschaftsgerichts nach §§ 1666 und 1838 erforderlichen Kosten nicht ohne weiteres gesetzlich bereit gestellt sind.

Mehrere Zwangserziehungsgesetze haben zugleich die Bestimmungen der §§ 55 und 56 des Strafgesetzbuches aufgenommen und so auch bezüglich dieser Fälle die Kostenfrage geregelt.

Die Kostenfrage ist deshalb von so einschneidender Bedeutung, weil die sehr große Mehrzahl der Zwangserziehungsfälle Kinder aus den ganz unbemittelten Bevölkerungsschichten betrifft. Schon in den oben angezogenen Motiven zum Bürgerlichen Gesetzbuch wird der enge Zusammenhang zwischen der wirtschaftlichen Entwickelung und der zunehmenden Verwahrlosung der Jugend klargestellt. Neben den ganz unbemittelten Teilen der Bevölkerung werden auch solche in Mitleidenschaft gezogen, die an sich noch keine öffentlichen Mittel zur Erziehung ihrer Kinder würden in Anspruch zu nehmen brauchen, z. B. zahlreiche Arbeiterfamilien, die wohl ihre Kinder im eigenen Haushalt würden ernähren können, die aber nicht in der Lage sind, die Kosten der Erziehung in einer fremden Familie oder Anstalt aufzubringen. Hinzu kommt, daß begreiflicherweise die betroffenen Familien in der Mehrzahl der Fälle gar nicht einmal bereit sind, die für die Erziehung ihrer Kinder außerhalb der eigenen Familie erforderlichen Kosten freiwillig zu übernehmen.

Ferner spielt die Kostenfrage insofern eine wichtige Rolle, als die Kosten der Zwangs- oder Fürsorgeerziehung im allgemeinen vom Staat, wenigstens zum größten Teil, getragen werden, während z. B. die Kosten für die Durchführung der Maßregeln der §§ 1666 und 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuches, sofern sie nicht, was vielfach der Fall ist, ohne Einschränkung in die Zwangserziehungsgesetze aufgenommen sind, und nicht die Kinder selbst Vermögen haben oder deren Eltern die Kosten — wenn nur zwangsweise — übernehmen, Armenbehörden auferlegt sind.[1])

1) Vgl. das 161. Bändchen dieser Sammlung, Seite 71.

Aus dem Streit, wer die Kosten der vom Vormundschaftsgericht getroffenen Maßregeln zu tragen habe, der dem Streit entsprach, ob im einzelnen Falle Fürsorgeerziehung angeordnet werden mußte oder Anordnungen nach § 1666 ausreichten (im ersteren Fall trug der Staat die Kosten, im letzteren die Armenverwaltung), ist eine außerordentlich lebhafte Diskussion und eine ganze Anzahl wichtiger gerichtlicher Entscheidungen hervorgegangen. Die Rechtsprechung hat wieder dazu geführt, daß der lebhafte Enthusiasmus[1]), mit dem die Zwangs- und Fürsorgeerziehung zuerst vielfach begrüßt wurde, einer gewissen Ernüchterung Platz gemacht hat. Eine unübersehbare Menge von Vorträgen, Aufsätzen und Abhandlungen hat sich an die Streitfrage und an die gerichtlichen Entscheidungen angeschlossen.

An späterer Stelle wird die Frage eingehender behandelt werden.

B. Die Zwangs- (Fürsorge-) Erziehungsgesetze in den einzelnen Bundesstaaten.

Literatur.

1. Ludwig Schmitz, Die Fürsorgeerziehung Minderjähriger. Preußisches Gesetz vom 2. Juli 1900. Düsseldorf 1902. (Eine vollständige Zusammenstellung der sämtlichen bis 1902 vorhandenen Zwangserziehungsgesetze. Das preußische Gesetz ist nach seiner Entstehungsgeschichte behandelt und ausführlich kommentiert.)
2. O. Noelle, Das Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900. Berlin 1901.
3. v. Massow, Das preußische Fürsorgeerziehungsgesetz vom 2. Juli 1900 und die Mitwirkung der bürgerlichen Gesellschaft bei seiner Ausführung. Berlin 1901.
4. Aschrott, Die Fürsorgeerziehung Minderjähriger. Berlin 1901. Guttentag. 2. Aufl. 1907.
5. Schiller, Armenpflege und Fürsorgeerziehung. Die Jugendfürsorge III. und V. Berlin 1902 und 1904.
6. Aschrott, Das preußische Gesetz über Fürsorgeerziehung. Die Jugendfürsorge. Berlin 1901.
7. Schiller, Schmidt, Köhne, Zwangserziehung und Armenpflege. Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit. Heft 64. Leipzig 1903.

1) v. Massow bezeichnet das Gesetz als eine der größten sozialen Taten, wenn nicht die größte unter allen denen, welche uns die Geschichte der Staaten und Völker nachweist.

Digitized by Google

8. Verhandlungen des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit auf der Jahresversammlung in Elberfeld. Schriften des Vereins. Heft 67. Leipzig 1903.
9. Altona, Die Fürsorgeerziehung und das Kammergericht. Die Jugendfürsorge IV. Berlin 1903.
10. Seidemann, Fürsorgeerziehung und staatsbürgerliche Erziehung mit besonderer Berücksichtigung des geplanten sächsischen Gesetzes. Die Jugendfürsorge IV. Berlin 1903.
11. Petition des deutschen Zentralvereins für Jugendfürsorge betr. Novelle zum Fürsorgeerziehungsgesetz. Die Jugendfürsorge V. Berlin 1904.
12. Schlenther, Armenpflege und Fürsorgeerziehung. Die Jugendfürsorge V. Berlin 1904.
13. Pestalozza, Das Recht des vormundschaftsrichterlichen Eingriffs in die elterliche Erziehungsgewalt. Die Jugendfürsorge VI. Berlin 1905.
14. Köhne, Die bisherige Durchführung des Fürsorgeerziehungsgesetzes. Die Jugendfürsorge V. 1904.
15. Reicher, Die Fürsorge für die verwahrloste Jugend. Wien 1904. (Beschäftigt sich besonders mit Baden.)
16. W. Külz, Die Fürsorgeerziehung im Königreich Sachsen und ihre Mängel. Leipzig-Reudnitz 1904. Hoffmann.
17. Kaftan, Der Kardinalfehler im preußischen Fürsorgegesetz. Die Jugendfürsorge VII. 1906.
18. Statistik über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger, bearbeitet im Königlich Preußischen Ministerium des Innern. (Bis jetzt erschienen vier Bände, umfassend die Rechnungsjahre 1901—1904. Die Statistiken enthalten wertvolle Allgemeinbetrachtungen, teilen ferner gerichtliche Entscheidungen, Ministerialerlasse usw. mit.) Berlin, 1903—1906. Druckerei der Strafanstaltsverwaltung. Moabit.
19. Wichtige gerichtliche Entscheidungen sind abgedruckt in der Jugendfürsorge. Entscheidungen des Kammergerichts Jahrgang 1902 S. 249 und S. 759; 1903 S. 247. Auch bei Schiller s. Nr. 7. — Entscheidungen des Bundesrates für das Heimatwesen. Jugendfürsorge Jahrgang 1904. S. 502, des Reichsgerichts Jahrgang 1905. S. 367.

Ferner beschäftigen sich mit dem Gesetz und dessen Auslegungen eine zahllose Menge von Berichten, Vorträgen usw. in der Jugendfürsorge, dem Rettungshausboten, dem Rheinischen Fürsorgeerziehungsblatt usw. Es ist unmöglich, die Literatur auch nur annähernd vollständig zusammenzustellen. Die vorstehend getroffene Auswahl genügt, um den Stand der Gesetzgebung und der verschiedenen Ansichten darzustellen, besonders, da die Mehrzahl der dem Verfasser sonst noch bekannt gewordenen, hier nicht aufgezählten Arbeiten und Aufsätze nichts wesentlich Neues, was nicht schon anderswo gesagt ist, beibringt.

Digitized by Google

Bei Besprechung der einzelnen Zwangserziehungsgesetze verdient das preußische vorangesetzt zu werden, weil es in dem größten Teil des Deutschen Reiches Geltung hat, und weil sich an dieses Gesetz die schon erwähnte lebhafte Diskussion, wie sie sich wohl an kein anderes Gesetz auf ähnlichem Gebiet angeschlossen hat und deshalb besondere Beachtung verdient, anknüpfte. Die allgemeinen Gesichtspunkte dieser Diskussion haben auch über Preußen hinaus eine erhebliche Bedeutung, da sie einmal sich z. T. auch mit der Auslegung des im ganzen Reich geltenden Bürgerlichen Gesetzbuches beschäftigen, ferner aber auch, weil sie das Wesen der Zwangserziehung klargelegt haben und ihre Stellung innerhalb anderer Gesetze, vor allem des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Unterstützungswohnsitzgesetzes, auseinandersetzen.

A. Preußen.

a) Voraussetzungen der Fürsorgeerziehung.

Ein Minderjähriger, welcher das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann der Fürsorgeerziehung überwiesen werden:

1. Wenn die Voraussetzungen der §§ 1666 und 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuches vorliegen und wenn die Fürsorgeerziehung erforderlich ist, um die Verwahrlosung des Minderjährigen zu verhüten.
2. Wenn der Minderjährige eine strafbare Handlung begangen hat, wegen der er in Anbetracht seines jugendlichen Alters strafrechtlich nicht verfolgt werden kann und die Fürsorgeerziehung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Handlung, die Persönlichkeit der Eltern und sonstigen Erzieher und die übrigen Lebensverhältnisse zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung des Minderjährigen erforderlich ist.
3. Wenn die Erziehung außer in diesen Fällen wegen Unzulänglichkeit der erziehlichen Einwirkung der Eltern oder sonstigen Erzieher oder der Schule zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens des Minderjährigen notwendig ist.

b) Antrag und Beschlußfassung.

Die Unterbringung in Fürsorgeerziehung erfolgt durch Beschluß des Vormundschaftsgerichtes. Dieses beschließt von Amts

Digitized by Google

wegen oder auf Antrag. Zur Antragstellung sind berechtigt und verpflichtet der Landrat, der Gemeindevorstand (in größeren Städten) und die Königliche Polizeibehörde. Das Vormundschaftsgericht soll, sofern es ohne größere Schwierigkeiten geschehen kann, vor der Beschlußfassung die Eltern und den gesetzlichen Vertreter, in allen Fällen den Gemeindevorstand, den zuständigen Geistlichen, den Leiter oder Lehrer der Schule, die der Minderjährige besucht hat, hören.

Der Beschluß ist dem Minderjährigen, wenn er das 14. Lebensjahr vollendet hat, zuzustellen, auch dessen gesetzlichen Vertreter, dem Landrat und dem verpflichteten Kommunalverbande.

Dem Minderjährigen und dessen Vertreter steht das Recht der sofortigen Beschwerde zu, ebenso haben die Antragsbehörden und der verpflichtete Kommunalverband das Beschwerderecht.

Bei Gefahr im Verzuge kann das Vormundschaftsgericht die vorläufige Unterbringung anordnen.

c) Ausführung.

Die Fürsorgeerziehung erfolgt unter öffentlicher Aufsicht und auf öffentliche Kosten in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt. Die Ausführung der Zwangserziehung liegt den verpflichteten Kommunalverbänden ob. Sie haben darüber zu entscheiden, ob Anstalts- oder Familienerziehung eintreten soll; sie haben, soweit es an Gelegenheit fehlt, die Zöglinge in geeigneten Familien, sowie in öffentlichen, kirchlichen oder privaten Anstalten unterzubringen, für die Errichtung solcher Anstalten zu sorgen.

Bei der Unterbringung ist auf das Bekenntnis des Zöglings Rücksicht zu nehmen.

Verpflichtet ist der Kommunalverband, in dessen Gebiet der Ort liegt, dessen Vormundschaftsgericht den Beschluß gefaßt hat.

Für jeden in einer Familie untergebrachten Zögling ist zur Überwachung seiner Erziehung und Pflege vom Kommunalverband ein Fürsorger zu bestellen. Hierzu können auch Frauen bestellt werden.

Die Generalvormundschaft gemäß Art. 135 des Fürsorgeerziehungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und Art. 78 § 1 des preußischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch ist zulässig.

tized by Google

d) Ende der Fürsorgeerziehung.

Die Fürsorgeerziehung endet mit der Minderjährigkeit. Frühere Aufhebung erfolgt durch Beschluß des Kommunalverbandes, wenn der Zweck der Fürsorgeerziehung erreicht, oder die Erreichung des Zweckes anderweitig sichergestellt ist.

Die Aufhebung kann unter Vorbehalt des Widerrufes erfolgen.

Falls erforderlich, ist dem Zögling nach der erfolgten Entlassung ein geeignetes Unterkommen zu verschaffen.

e) Kosten.

Die Kosten für Ausrüstung und Beförderung des Zöglings in eine Familie oder Anstalt trägt im allgemeinen der Ortsarmenverband, die Kosten der Erziehung und des Unterhaltes, sowie die Fürsorge für entlassene Zöglinge trägt der Kommunalverband. Die Kommunalverbände erhalten aus der Staatskasse einen Zuschuß in Höhe von zwei Dritteln der Kosten. Der Zögling selbst und die zu seinem Unterhalt Verpflichteten können zur Erstattung der Kosten herangezogen werden.

f) Strafbestimmungen.

Wer, abgesehen von den Fällen der §§ 120, 235 des Strafgesetzbuches[1]), einen Minderjährigen, bezüglich dessen das gerichtliche Verfahren auf Unterbringung zur Fürsorgeerziehung eingeleitet, oder die Unterbringung zur Fürsorgeerziehung angeordnet ist, dem Verfahren oder der angeordneten Fürsorgeerziehung entzieht, oder ihn verleitet, sich der Fürsorgeerziehung zu entziehen, oder wer ihm vorsätzlich hierzu behilflich ist, wird mit Gefängnis bis zu 2 Jahren und mit Geldstrafe bis zu 1000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

---

1) § 120. Wer einen Gefangenen aus der Gefangenanstalt usw. vorsätzlich befreit, oder ihm zur Selbstbefreiung vorsätzlich behilflich ist, wird mit Gefängnis bis zu 3 Jahren bestraft. Der Versuch ist strafbar.

§ 235. Wer eine minderjährige Person durch List, Drohung oder Gewalt ihren Eltern, ihren Vormündern oder ihrem Pfleger entzieht, wird mit Gefängnis und, wenn die Handlung in der Absicht geschieht, die Person zum Betteln oder zu gewinnsüchtigen oder unsittlichen Zwecken oder Beschäftigungen zu gebrauchen, mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft.

In den übrigen Bundesstaaten finden sich meistens die Grundzüge des preußischen Gesetzes wieder, namentlich ist das vormundschaftsgerichtliche Verfahren, soweit überhaupt gesetzliche Bestimmungen darüber getroffen sind, überall im wesentlichen das gleiche. Besonders gilt dies insofern, — wie es nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch nicht anders sein kann, — als überall das Vormundschaftsgericht (Amtsgericht) für die Durchführung des Überweisungsverfahrens zuständig ist, auch gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit die Landgerichte für Beschwerdesachen in Zwangserziehungssachen zuständig sind.

Bezüglich der Kosten der Zwangserziehung haben die Landesgesetze übereinstimmend die Bestimmung, daß der Minderjährige selbst — falls vermögend — oder die gemäß bürgerlichem Recht unterhaltspflichtigen Personen einzutreten haben, und daß die öffentlichen Kassen Ersatzansprüche an diese Personen geltend machen können.

Sonst aber herrscht eine sehr große Verschiedenheit in den Bestimmungen. Am ähnlichsten sind noch untereinander die Gesetze der thüringischen Staaten, die zum Teil fast wörtlich übereinstimmen; sie unterscheiden sich in manchen Paragraphen gar nicht, in anderen nur durch die Bezeichnungen der für die Durchführung zuständigen Behörden. Die folgende Darstellung der nichtpreußischen Gesetze beschränkt sich daher auf die Hervorhebung der wichtigeren Punkte und die besonderen Eigentümlichkeiten.

B. Bayern.

a)[1]) Als Altersgrenze für die Einleitung des Verfahrens ist das 16. Lebensjahr gesetzt, nur in besonderen Fällen soll die Zwangserziehung nach Vollendung des 16. Lebensjahres angeordnet werden dürfen. — Eine andere obere Grenze ist nicht gegeben, es kann also noch, wenn auch solche Fälle sehr selten vorkommen werden, im 20. Lebensjahre Zwangserziehung angeordnet werden. Die anderen Bestimmungen wie in Preußen.

---

1) Auch weiterhin werden unter a) die Voraussetzungen, b) Antrag und Beschlußfassung, c) Ausführung, d) das Ende der Fürsorgeerziehung, e) die Kostenaufbringung und f) die Strafbestimmungen besprochen werden — doch, wie gesagt, nur die wesentlichen Abweichungen gegenüber dem preußischen Gesetz.

Digitized by Google

b) Eine Antragspflicht ist für keine Behörde gegeben, doch haben Staatsanwaltschaften, Polizei- und Schulbehörden die Pflicht, solche zu ihrer Kenntnis gelangenden Tatsachen, die die Zulässigkeit der Zwangserziehung begründen, den Vormundschaftsgerichten mitzuteilen. Da die Behörden kein Antragsrecht und keine Antragspflicht haben, steht ihnen auch kein Beschwerderecht zu gegen einen ablehnenden Bescheid der Vormundschaftsbehörde. Ein solches haben nur der Minderjährige, sofern er das 14. Lebensjahr vollendet hat, dessen Eltern und gesetzlichen Vertreter, die Distriktsverwaltungsbehörde und die Heimatgemeinde (letztere als die Trägerin der Kosten). Der Minderjährige ist im Verfahren zu hören, falls er das 14. Lebensjahr vollendet hat, er hat dann auch Anspruch auf die Zustellung des Beschlusses.

c) Die Ausführung ist Sache der Distriktsverwaltungsbehörde, die auch vorläufige Entlassung verfügen kann. Die Aufsicht über den Zögling ist, falls er in einer Familie untergebracht ist, dem Gemeindewaisenrat übertragen, auch wenn der Zögling nicht bevormundet ist.

d) Die endgültige Entlassung ist Sache des Vormundschaftsgerichts. Sie soll in der Regel mit vollendetem 18. Lebensjahr erfolgen, über diesen Zeitpunkt hinaus soll die Erziehung nur in besonderen Fällen ausgedehnt werden.

e) Die Kosten der Zwangserziehung trägt vorläufig die Heimatsgemeinde, doch wird ihr ein Fünftel von der Distriktsgemeinde ersetzt. Drei Fünftel trägt die Staatskasse. Für Nichtbayern trägt die Staatskasse die gesamten Kosten.

f) Die Strafbestimmungen sind sehr milde, es wird 150 M. oder entsprechende Haft angedroht.

C. Königreich Sachsen.

Ein besonderes Zwangserziehungsgesetz ist nicht erlassen. Ein Gesetzentwurf wurde 1902 von der Regierung beim Landtage eingebracht, er ist aber nicht Gesetz geworden.

Die Fürsorge für die verwahrloste Jugend erfolgt nach einer Ausführungsbestimmung zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 18. Juli 1898, die an Stelle der Vorschrift des § 5 des Gesetzes betreffend das Volksschulwesen (vom 26. April 1873) tritt:

„Ist ein Kind sittlich verwahrlost, oder der Verwahrlosung ausgesetzt, und bleiben die der Schule zu Gebote stehenden Zuchtmittel

Digitized by Google

ohne Erfolg, so hat der Schulvorstand oder die Bezirksschulinspektion nach Gehör des Schulvorstandes die Anordnung der Zwangserziehung bei dem Vormundschaftsgericht zu beantragen. Wird die Zwangserziehung angeordnet, so ist, wenn sie auf öffentliche Kosten erfolgt, von der Obrigkeit, andernfalls vom Vormundschaftsgericht zu bestimmen, ob das Kind in einer Familie, nach Befinden mit Privatunterrichtserteilung, oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht werden soll.

Es fehlt hier die körperliche Verwahrlosung als Grund der Zwangserziehung, es ist nur von sittlicher Verwahrlosung die Rede.

Da die oben zitierte Bestimmung in das Schulgesetz eingefügt ist, bezieht sie sich nicht auf nicht mehr schulpflichtige Minderjährige. Für diese tritt die Armenordnung vom 22. Oktober 1840 ein.

Danach gehört zu den Aufgaben der sächsischen Armenpflege neben der Unterstützung Verarmter die Aufgabe, künftiger Verarmung vorzubeugen und die Unterstützten zu beaufsichtigen, Aufgaben, die in Sachsen als „Armenpolizei" und „Erziehungspolizei" bezeichnet werden. Es können also heranwachsende Minderjährige bis zum Alter von 18 Jahren durch die Armenbehörde Arbeitsanstalten überwiesen und bis zum 20. Jahre dort festgehalten werden.[1])

Nach neueren Entscheidungen des Bundesamts für das Heimatwesen und des sächsischen Oberverwaltungsgerichts wird die Pflicht der Armenverbände zur Erziehung nicht mehr schulpflichtiger Minderjähriger verneint. Damit ist allerdings diese Erziehung als freiwillige Leistung der Armenverbände nicht ausgeschlossen.

Übrigens enthält die sächsische Armenordnung die Bestimmung, daß die Kosten der Kindererziehung im allgemeinen zu den Armenpflegekosten gehören, soweit sie nicht von anderer Seite zu bestreiten sind. Dadurch wird z. B. dem Vormundschaftsrichter die Ausübung der prophylaktischen Fürsorge nach §§ 1666 und 1838 in weitem Umfange ermöglicht.

---

1) Natürlich ist solches Verfahren nur anwendbar, wenn die Fälle der §§ 1666 und 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuches vorliegen. Gegen einen verwahrlosten Minderjährigen kann gegen den Willen der unbescholtenen Eltern nicht in dieser Art vorgegangen werden, sie würden mit Erfolg vermöge des Rechtes der Aufenthaltsbestimmung ihr Kind reklamieren können.

Digitized by Google

D. Württemberg.

a) In die der Ziffer 2 des § 1 des preußischen Gesetzes entsprechende Bestimmung ist noch eine Bestimmung eingefügt, wonach Landstreicherei, Bettel, welche nach § 361, 3 und 4 des Strafgesetzbuches Überweisung an die Landespolizeibehörde nach sich ziehen, Veranlassung zur Überweisung in Zwangserziehung geben können. Oberste Altersgrenze für die Überweisung ist das 16. Lebensjahr.

Der subsidiäre Charakter der Zwangserziehung ist im Gesetz selbst scharf hervorgehoben. Sie darf erst dann ausgesprochen werden, wenn dem Bedürfnis nach einer geordneten Erziehung nicht schon auf anderem Wege, durch die öffentliche Armenpflege oder die Vereinstätigkeit, ausreichend entsprochen werden kann.

b) Die Staatsanwaltschaften werden verpflichtet, die den §§ 55 und 361 des Strafgesetzbuches entsprechenden strafbaren Handlungen, falls sie zu ihrer Kenntnis gelangen, den Vormundschaftsgerichten mitzuteilen.

Antragsberechtigt sind: Eltern, Großeltern, Vormund, Gegenvormund oder Pfleger der Minderjährigen, der Beistand der Mutter, sowie alle Behörden, die von der drohenden Verwahrlosung der Minderjährigen Kenntnis erhalten haben.

Vor der Beschlußfassung durch das Vormundschaftsgericht sind neben den Antragsberechtigten (außer dem Beistand) der Gemeindewaisenrat, das Pfarramt, die zuständige Schulbehörde und der Vorsitzende des Ausschusses der Landarmenverbände zu hören, auch, soweit es ohne Schwierigkeit geschehen kann, Verwandte und Verschwägerte des Mündels.

c) Die Ausführung der Zwangserziehung steht dem Ausschuß der Landarmenverbände zu. Dieser hat die Entscheidung über die Zuweisung des Zöglings an eine Anstalt oder eine Familie, doch sind ihm für Entscheidungen dieser Art je ein Vertreter der evangelischen und katholischen Schulbehörde beigeordnet. Vor dieser Entscheidung sollen die Eltern oder der Vormund oder die vom Vormundschaftsgericht im Verfahren zu hörenden Amtspersonen gehört werden, soweit sie sich nicht schon geäußert haben.

Der Fürsorger, welcher wie in Preußen bestellt wird, soll tunlichst zugleich der Vormund oder Gegenvormund sein, aber auch,

Digitized by Google

wenn dies nicht der Fall, ist der Fürsorger den Bestimmungen der §§ 1779, 2 oder 1801 des Bürgerlichen Gesetzbuches[1]) unterworfen. Der Fürsorger hat in Gemeinschaft mit dem Gemeindewaisenrat die Zwangserziehung zu überwachen, wenn der Zögling sich in Familienpflege befindet.

Für Anstaltszöglinge ist die Berufsvormundschaft des Anstaltsvorstandes zugelassen.

Vor der Ausbildung des Zöglings in einem bestimmten Beruf sind dessen Eltern, Großeltern, Vormund, Gegenvormund oder Pfleger zu hören, gegen die getroffene Entscheidung steht den Genannten die Beschwerde zu.

d) Falls nicht schon vorher das Vormundschaftsgericht die Beendigung der Zwangserziehung beschlossen hat, hört sie mit dem vollendeten 18. Lebensjahr auf. Der Ausschuß der Landarmenverbände, dem die Leitung der Zwangserziehung obliegt, kann nach Anhörung des Gemeindewaisenrates und des Fürsorgers, bzw. des Anstaltsvorstandes die widerrufliche Entlassung auf Probe anordnen. Doch darf diese Anordnung erst erfolgen, nachdem ein geeignetes Unterkommen für den Zögling beschafft ist.

In außergewöhnlichen Fällen kann die Vormundschaftsbehörde die Zwangserziehung bis zum 20. Lebensjahr ausdehnen, doch müssen zuvor der Fürsorger oder Anstaltsvorstand und der Zögling gehört werden. Gegen die Verlängerung der Zwangserziehung über das 18. Lebensjahr hinaus steht den Eltern, Großeltern, Vormund, Gegenvormund oder Pfleger, sowie dem Minderjährigen das Recht der sofortigen Beschwerde zu.

e) Die Kosten trägt zunächst der Landarmenverband, der vom Zögling oder den Unterhaltungspflichtigen Ersatz verlangen kann, doch ist verboten, die Ersparnisse des Zöglings zur Kostendeckung heranzuziehen. Dem Landarmenverband wird die Hälfte der Kosten aus der Staatskasse ersetzt. Die Kosten sind nicht als Armenunterstützung im Sinne des Unterstützungswohnsitzgesetzes anzusehen.

f) Die Strafandrohung ist 150 M., eventuell Haft. Sie richtet sich nur gegen den, der die bereits beschlossene Zwangserziehung stört.

---

1) Die Paragraphen bestimmen, daß der Vormund und der Minderjährige gleichem Religionsbekenntnis angehören sollen.

Digitized by Google

In das Gesetz einbezogen ist die Ausführung des § 56 Abs. 2 des Strafgesetzbuches. An Stelle des Beschlusses der Vormundschaftsbehörde tritt das Urteil des Strafgerichts.

Das württembergische Gesetz übertrifft alle anderen Zwangserziehungsgesetze an Umständlichkeit des Verfahrens, sowohl der Einleitung, als der praktischen Ausübung der Zwangserziehung. Nirgends sonst ist in allen Stadien des Verfahrens ein so großer Kreis von Personen und Behörden zu hören. Jedenfalls sind damit die weitgehendsten Kautelen gegen mißbräuchliche Anwendung gegeben.

E. Baden.

a) Die Gefahr der sittlichen Verwahrlosung ist unter den Voraussetzungen ausdrücklich hervorgehoben, also kann Gefahr der körperlichen Verwahrlosung den Grund zur Zwangserziehung nicht bilden.

b) Antragsberechtigt ist allein das Bezirksamt, doch besteht für die Staatsanwaltschaften, Polizei-, Gemeinde- und Schulbehörden die Anzeigepflicht an das Bezirksamt bezüglich aller ihnen bekannt werdenden Tatsachen, welche die Zulässigkeit der Zwangserziehung begründen.

Im Gegensatz zu Preußen und anderen Staaten ist der Beschluß dem Kinde nicht mitzuteilen[1]), dieses hat auch kein Beschwerderecht.

c) Die Ausführung der Zwangserziehung ist Sache des Bezirksamtes, dem auch die Entscheidung über Anstalts- und Familienpflege zusteht. Es kann auch der Ortsarmenverband mit der Ausführung betraut werden. Der zu bestellende Fürsorger hat in Gemeinschaft mit dem Gemeindewaisenrat die Erziehung der Familienpfleglinge zu überwachen.

---

1) Diese Bestimmung berührt außerordentlich sympathisch. Wie traurig ist es doch, wenn z. B. ein nach § 1 Ziffer 1 des preußischen Gesetzes überwiesener, verhältnismäßig unverdorbener Minderjähriger durch den Beschluß des Vormundschaftsgerichts Kenntnis, und oft sehr detaillierte Kenntnis von der Schande seiner Eltern erhält.

Gewiß wird in den meisten Fällen, wo es zur Zwangserziehung kommt, das heranwachsende Kind schon etwas ahnen von dem, was vorgegangen ist, aber es ist doch etwas ganz anderes, wenn ihm schwarz auf weiß z. B. sittliche Verfehlungen der Mutter bekannt gegeben werden.

Und wie mag sich ein Rowdy, der nach Ziffer 3 überwiesen wird, groß vorkommen, wenn er seine Heldentaten auseinandergesetzt sieht!

Digitized by Google

d) Der die Zwangserziehung anordnende Beschluß ist bis zum vollendeten 20. Lebensjahr wirksam.

Nach Entlassung aus der Zwangserziehung hat die leitende Behörde, soweit nötig, für ein geeignetes Unterkommen zu sorgen. Die Armenbehörde trägt die Kosten der erforderlichen Ausrüstung.

e) Armenverband und Staatskasse teilen sich zu ein Drittel und zwei Dritteln in die Kosten.

f) Strafbestimmungen sind nicht vorgesehen.

F. Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz.

a) Altersgrenze 16 Jahre. Die Voraussetzungen der §§ 1666 und 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuches genügen für sich allein, um Zwangserziehung zu rechtfertigen.

b) Antragsberechtigte und antragspflichtige Personen und Behörden sind nicht genannt. Die Gerichte, Staatsanwaltschaften, Gemeinde- und Schulbehörden sind verpflichtet, Tatsachen, welche die Zwangserziehung begründen, dem Vormundschaftsgericht anzuzeigen. Der Minderjährige braucht in dem Verfahren vor dem Vormundschaftsgericht nicht gehört zu werden. Der Beschluß wird ihm nicht zugestellt, er hat auch kein Beschwerderecht.

c) Die Obrigkeit des Ortes, wo der Minderjährige seinen Aufenthalt hat, hat die Unterbringung des Zöglings zu veranlassen, ihr steht, sofern die Erziehung auf öffentliche Kosten erfolgt, die Entscheidung über Anstalts- und Familienpflege zu.

d) Die Zwangserziehung endet mit dem vollendeten 18. Lebensjahr und kann in besonderen Fällen bis zum 20. Lebensjahr ausgedehnt werden.

e) In die Kosten teilen sich, soweit sie nicht von dem Zögling oder dem Unterhaltspflichtigen getragen werden, die Ortsobrigkeit und die Kasse des Landarbeitshauses.

G. Hessen.

a) Voraussetzungen wie in Preußen, doch ohne die Einschränkungen, die dort bei Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 1666 und 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuches gegeben sind.

b) Antragsberechtigt sind das Kreisamt, die Staatsanwaltschaft, der Bürgermeister, die Ortspolizeibehörde, die Kreisschulkommission, das Pfarramt, die Großeltern, Eltern, Vormund und Pfleger des Minderjährigen. Eine Antragspflicht besteht

Digitized by Google

nur für die Staatsanwaltschaft hinsichtlich der Voraussetzungen des § 55 des Strafgesetzbuches.

Wenn es nach Alter und Individualität geeignet erscheint, soll das Kind selbst von dem Vormundschaftsgericht vernommen werden. Im Fall der körperlichen Verwahrlosung ist das Kreisgesundheitsamt zu hören. Dem Minderjährigen steht, falls er das 14. Lebensjahr vollendet hat, das Beschwerderecht zu, die Ausfertigung der Entscheidung des Vormundschaftsgerichts muß einen Hinweis auf das Beschwerderecht und die Beschwerdefrist enthalten.

c) Das Kreisamt hat, falls öffentliche Kosten in Anspruch genommen werden, die Unterbringung des Zöglings zu veranlassen, auch zu entscheiden, ob Familien- oder Anstaltserziehung erfolgen soll, hat aber vorher das Vormundschaftsgericht um ein Gutachten anzugehen. Wenn öffentliche Kosten nicht erforderlich sind, hat das Vormundschaftsgericht die Art der Unterbringung zu bestimmen. Die unterbringende Behörde hat, falls es geboten ist, auf Antrag des Bürgermeisters, der Eltern, des Vormundes oder Pflegers die Art der Unterbringung zu ändern. Über Beaufsichtigung des Zöglings in Familienerziehung sind Vorschriften im Gesetz nicht enthalten.

d) Die Kosten sind zunächst von den Unterhaltspflichtigen, dann von den Zöglingen selbst, im Unvermögensfalle teils von den Armenbehörden, teils von der Staatskasse zu tragen.

H. Oldenburg.

a) Es fehlt die Altersgrenze, das einfache Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 1666 und 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuches genügt.

b) Über Antragsrecht und Antragspflicht enthält das Gesetz nichts, ebensowenig besondere Vorschriften über die Form des gerichtlichen Verfahrens, über zu hörende Personen, Behörden usw., über Zustellung der Entscheidung, Beschwerderecht u. dgl.

c) Ausführende Behörde ist das Justizdepartement. Die Unterbringung soll in der Regel zunächst in Familien erfolgen. Welche Familien geeignet erscheinen, ist gesetzlich festgelegt.

d) Das Vormundschaftsgericht kann die Anordnung der Zwangserziehung aufheben, doch ist auch das Justizministerium ohne Mitwirkung des Vormundschaftsgerichts zu solcher An-

Digitized by Google

ordnung berechtigt, sofern der Zweck der Zwangserziehung erreicht oder sicher gestellt ist. Auch widerrufliche Entlassung kann erfolgen.

Berufsvormundschaft für Anstaltszöglinge ist vorgesehen.

e) Die Kosten trägt die Landeskasse, über Heranziehung des eigenen Vermögens des Zöglings oder unterhaltungspflichtiger Personen enthält das Gesetz nichts.

f) Strafandrohungen fehlen.

Das Oldenburgische Gesetz ist das kürzeste und bündigste. Es erteilt aber auch dem Vormundschaftsgericht und der ausführenden Behörde auf diese Weise die weitestgehenden Vollmachten.

I. Sachsen-Weimar-Eisenach.

a) Keine Altersgrenze, keine Einschränkungen zu den Voraussetzungen der §§ 1666 und 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

b) Antragspflicht besteht für keine Behörde, das Antragsrecht haben Verwandte, Verschwägerte und Vormund des Minderjährigen, Gemeindewaisenrat, Gemeindevorstand und solange der Mündel schulpflichtig ist, der Schulvorstand. Zustellung des Beschlusses an den Minderjährigen ist nicht vorgeschrieben, dieser hat aber, falls er das 14. Lebensjahr vollendet hat, selbständiges Beschwerderecht. Er braucht im Verfahren nicht gehört zu werden.

c) Der Vollzug des Beschlusses auf Unterbringung ist Sache des Bezirksdirektors.

d) Der Bezirksdirektor kann auch ohne Antrag die widerrufliche Entlassung anordnen. Er hat die Pflicht, für ein Unterkommen des entlassenen Zöglings zu sorgen.

f) Strafbestimmungen fehlen.

Auch § 56 Abs. 2 des Strafgesetzbuches ist aufgenommen.

Über Entlassung beschließt das Staatsministerium.

K. Sachsen-Coburg-Gotha.

a) Ohne Altersgrenze. §§ 1666 und 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuches ohne Einschränkung.

b) Das Gericht beschließt von Amts wegen oder auf Antrag. Bestimmte Antragsteller sind nicht genannt.

Im übrigen sehr ähnlich den Vorschriften des vorigen Gesetzes.

Digitized by Google

L. Sachsen-Meiningen-Hildburghausen.

a) Wie Sachsen-Weimar und Sachsen-Meiningen.

b) Wie Sachsen-Weimar, doch ohne daß die Schulbehörde als antragsberechtigt genannt ist. Ein Beschwerderecht steht den im Verfahren zu hörenden Personen, mit Ausnahme des Pfarrers und des Lehrers zu.

c) Der Gemeindewaisenrat hat die Pflicht der Aufsicht über Familienpfleglinge.

f) Der Landrat kann Geldstrafe bis zu 300 M. oder Haft bis zu 14 Tagen androhen und aussprechen.

§ 56 Abs. 2 des Strafgesetzbuches ist aufgenommen.

M. Sachsen-Altenburg.

a) Wie Sachsen-Weimar.

b) Antragsberechtigte und Antragspflichtige sind nicht genannt. Der Minderjährige braucht nicht gehört zu werden; er hat Beschwerderecht, falls über 14 Jahre alt.

c) Die Unterbringung hat, falls auf öffentliche Kosten erfolgend, das Ministerium des Innern, sonst das Vormundschaftsgericht zu veranlassen. Der Gemeindewaisenrat hat die Aufsichtspflicht auch über nicht bevormundete Zöglinge.

d) Für widerrufliche Entlassung ist das Ministerium zuständig, für Beendigung der Zwangserziehung das Vormundschaftsgericht nach Anhörung des Ministeriums. Es ist für ein geeignetes Unterkommen des Entlassenen zu sorgen.

e) Die Kosten trägt der Landarmenverband, soweit nicht der Zögling oder unterhaltungspflichtige Personen dazu imstande sind.

f) Strafandrohungen fehlen.

N. Anhalt.

a) Ohne Altersgrenze, es genügt das Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 1666 und 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Ziffer 3 hebt hervor, daß Zwangserziehung erfolgen kann, wenn beim Belassen des Minderjährigen in seinen bisherigen Verhältnissen völliges sittliches Verderben zu befürchten ist.

b) Antragsberechtigt sind Polizei- und Schulbehörden, ferner der Gemeinde- oder Gutsvorstand, nicht die Eltern usw. An-

Digitized by Google

zeigepflicht der Behörden besteht nicht. Der Beschluß ist dem Minderjährigen nicht zuzustellen, doch hat dieser das Beschwerderecht, falls über 14 Jahre alt.

c) d) Die Vollziehung ist Sache der Regierung, Abteilung des Innern, die auch ohne gerichtlichen Beschluß vorläufige oder endgültige Entlassung verfügen kann. Über Fürsorger, Aufsicht usw. enthält das Gesetz nichts. Die Regelung ist Sache der Regierung, Abteilung des Innern.

e) Die Kosten tragen der Ortsarmenverband und der Landarmenverband je zur Hälfte. Es besteht Ersatzpflicht der Minderjährigen und der Unterhaltungspflichtigen.

f) Strafandrohung: 150 M. oder Haft.

O. Braunschweig.

a) Eine Altersgrenze fehlt. Die Voraussetzungen der §§ 1666 und 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuches ohne Einschränkung genügen. Außerdem sind §§ 55 und 56 Abs. 2 des Strafgesetzbuches aufgenommen.

b) Antragsrecht haben die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen und die Polizeibehörden, Anzeigepflicht, aber nicht Antragspflicht, besteht für die Staatsanwaltschaft, Polizei, Gemeinde und Schulbehörden.

Zustellung des Beschlusses erfolgt nur an den Antragsberechtigten. Beschwerderecht des Minderjährigen ist nicht gegeben.

c) Der Vollzug der Zwangserziehung, die Entscheidung über Anstalts- und Familienpflege ist Sache der Landespolizeibehörde. Einzelheiten werden im Verordnungs- bzw. Verwaltungswege bestimmt.

d) Die Entscheidung über das Aufhören der Zwangserziehung steht der Polizeibehörde zu.

e) Die Kosten trägt zunächst die Staatskasse, zum Teil unter Zuschuß der Gemeinde oder des Armenverbandes. Ersatzpflicht des Minderjährigen oder der Alimentationspflichtigen ist festgestellt.

f) Strafandrohungen fehlen.

Bemerkenswert ist, daß in die Erziehungsanstalt in Bever, die auf Staatskosten unterhalten wird, auf Antrag der gesetzlichen Vertreter Kinder aufgenommen werden können.

Digitized by Google

P. Schwarzburg-Rudolstadt.

a) § 1 lautet:

Jugendliche Personen, welche das sechzehnte Lebensjahr noch nicht überschritten haben, können wegen Verwahrlosung auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung in einer Familie oder in einer staatlichen oder geeigneten Privaterziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht werden, wenn ihr geistiges und leibliches Wohl durch Mißbrauch des Erziehungsrechtes oder durch grobe Vernachlässigung seitens der Eltern oder sonstiger Fürsorger gefährdet ist, oder wenn nach ihrem Verhalten die Erziehungsgewalt der Eltern oder sonstigen Fürsorger und die Zuchtmittel der Schule sich zur Verhütung ihres völligen sittlichen Verderbens als unzulänglich erweisen.

b) Antragsrecht hat der Landrat, Anzeigepflicht beim Landrat haben Staatsanwaltschaft, Gemeinde-, Polizei- und Schulbehörden. Der Minderjährige wird nicht gehört, hat auch kein Beschwerderecht.

c) Unterbringung ist Sache des Ministeriums.

d) Die Erziehung endet mit dem 18. Lebensjahr, kann aber durch Beschluß des Amtsgerichts bis zum 21. Lebensjahr ausgedehnt werden. Vorzeitige Entlassung kann vom Landrat angeordnet werden, auch widerrufliche Entlassung.

§ 56 Abs. 2 des Strafgesetzbuches ist aufgenommen.

e) In die Kosten teilen sich die Armenverbände und die Staatskasse.

f) Strafbestimmungen fehlen.

Bemerkenswert ist die Bestimmung, daß für die Dauer der Zwangserziehung die väterliche Gewalt des Vaters über den Zögling — unbeschadet etwaiger vermögensrechtlicher Pflichten der Eltern — ruht, und daß die Zöglinge wie elternlose Kinder zu bevormunden sind. Für Anstaltszöglinge ist Berufsvormundschaft vorgeschrieben.

Q. Schwarzburg-Sondershausen.

a) Eine Altersgrenze fehlt. Ebenso fehlen Einschränkungen in den Vorschriften der §§ 1666 und 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 56 Abs. 2 des Strafgesetzbuches ist einbezogen in das Gesetz.

b) Antragsberechtigte sind nicht genannt, ebensowenig Antragspflichtige oder Anzeigepflichtige.

Digitized by Google

Zustellung an den Minderjährigen ist nicht vorgeschrieben, auch hat dieser kein Beschwerderecht.

c) d) Ähnlich wie Sachsen-Altenburg.

e) Die Kosten gelten, soweit sie nicht vom Zögling oder den alimentationspflichtigen Angehörigen getragen werden, als Armenlasten.

f) Strafbestimmungen fehlen.

R. Reuß ältere Linie.

a) Wie Schwarzburg-Sondershausen.

b) Ähnlich wie Schwarzburg-Sondershausen, doch hat der Minderjährige, falls 14jährig, Beschwerderecht; auch in c) und d) keine wesentlichen Unterschiede.

f) Strafandrohung 150 M. oder Haft.

S. Reuß jüngere Linie.

a) Wie Reuß ältere Linie.

b) Antragsberechtigt sind Gemeindevorstand und Schulvorstand, Antragspflicht besteht nicht, auch keine Anzeigepflicht.

c) Der Gemeindewaisenrat hat die Pflicht der Aufsicht.

f) Strafbestimmungen fehlen.

T. Schaumburg-Lippe.

a) Die Altersgrenze ist auf 16 Jahre festgesetzt, es genügt das Vorhandensein der Bestimmungen der §§ 1666 und 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

b) Das Antragsrecht ist unbestimmt gelassen, eine Antragspflicht besteht nicht. Der Minderjährige hat, falls über 14 Jahre alt, Beschwerderecht.

c) Die Ausführung ist Sache des Ministeriums.

d) Die Zwangserziehung endet im allgemeinen mit dem 18. Lebensjahr, kann in besonderen Fällen bis zum 21. ausgedehnt werden.

U. Lippe-Detmold.

a) Altersgrenze 16 Jahre. Die Voraussetzungen sind besonders formuliert:

Digitized by Google

1. Wenn der Inhaber der elterlichen Gewalt[1]) durch groben Mißbrauch das Erziehungsrecht oder fortgesetzte Vernachlässigung des Kindes dessen geistiges oder leibliches Wohl gefährdet, oder wenn eine solche Gefährdung infolge des ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens des Inhabers der elterlichen Gewalt für die Zukunft dringend zu besorgen ist,

2. wenn die Erziehungsgewalt der Eltern und die Zuchtmittel der Schule zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens des Kindes sich als unzulänglich erweisen und der Vater, oder sofern die elterliche Gewalt von der Mutter ausgeübt wird, die Mutter mit der Unterbringung einverstanden ist[2]),

3. nach dem Tode oder der Entmündigung beider Eltern, wenn das Kind sittlicher Verwahrlosung anheimgefallen oder solche dringend zu befürchten ist.

4. § 55 des Strafgesetzbuches.

Ferner ist § 56 Abs. 2 des Strafgesetzbuches aufgenommen.

b) Antragsrecht und Antragspflicht bestehen nicht. Anzeigepflicht ist der Staatsanwaltschaft auferlegt. Neben anderen Behörden ist immer die Staatsanwaltschaft zu hören. Das Kind braucht nicht vernommen zu werden, hat auch kein Beschwerderecht.

c) Ausführung der Zwangserziehung ist Sache der Regierung. Es sind Pfleger für die nicht zu bevormundenden Kinder zu bestellen, denen die Überwachung der Erziehung obliegt.

d) Die Zwangserziehung endigt gewöhnlich mit dem 18. Lebensjahr des Zöglings, kann in außergewöhnlichen Fällen durch Beschluß des Amtsgerichts bis zum 20. Lebensjahr ausgedehnt werden.

---

1) Der Paragraph stimmt sinngemäß mit § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuches überein. Es können also nach dieser Bestimmung uneheliche Kinder nicht in Zwangserziehung gebracht werden, weil es bei diesen keine elterliche Gewalt gibt. Wenn solche Kinder durch das Verhalten ihrer Mutter körperlich oder geistig gefährdet werden, kann nur Anwendung des § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuches stattfinden, während eheliche Kinder in gleichem Falle in Zwangserziehung kommen können.

2) Wie im Reichsland fehlt also hier die eigentliche Zwangserziehung der in Gefahr völliger sittlicher Verwahrlosung stehenden Minderjährigen, die nach § 1 Ziffer 3 des preußischen Gesetzes auch gegen den Willen der Eltern der öffentlichen Erziehung übergeben werden können.

Digitized by Google

e) Die Kosten fallen zunächst dem Minderjährigen selbst, dann den nährpflichtigen Angehörigen zur Last, im Unvermögensfalle den Armenverbänden, bzw. der Staatskasse.

V. Waldeck.

Das Gesetz stimmt genau mit dem preußischen überein.

W. Bremen.

a) Außer in den im Strafgesetzbuch unter §§ 55 und 56 vorgesehenen Fällen kann Zwangserziehung eintreten bei Personen unter 16 Jahren, bei denen sich die gewöhnlichen Erziehungsmittel als unzureichend erwiesen haben, wenn die Unterbringung zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens notwendig ist; außerdem ist die Maßregel in den Fällen der §§ 1666 und 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuches zulässig.

b) Anzeigepflicht besteht für die Polizei- und Armenbehörden, Gefängnisinspektion, Staatsanwaltschaft, Schulbehörde und Gemeindewaisenrat. Antragsrecht haben die Polizeibehörde, Gemeindewaisenrat und die Vormünder, auch die Eltern, falls ihnen die Sorge für die Person zusteht. Zu hören sind Eltern, Vormünder und Polizeibehörde.

Unter anderen ist dem Pflegling der Beschluß bekannt zu geben, falls er 14 Jahre alt ist; er hat Beschwerderecht.

c) Die Ausführung ist Sache der Senatskommission für die Polizeiangelegenheiten.

d) Die Dauer der Zwangserziehung ist höchstens bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zulässig, eine Verlängerung über das 18. Lebensjahr nur mit Zustimmung der genannten Senatskommission. Die Entscheidung hat das Vormundschaftsgericht.

e) Die Kosten trägt die Staatskasse, die wieder das Vermögen des Zöglings und bis zum Betrage des ihnen ersparten Unterhaltes die alimentationspflichtigen Personen heranziehen kann.

f) Strafandrohungen fehlen.

X. Lübeck.

a) Die Altersgrenze ist dadurch bestimmt, daß das vollendete 16. Lebensjahr im allgemeinen als Endtermin der Zwangserziehung gilt. Sonstige Voraussetzungen sind: §§ 1666 und

Digitized by

1838 des Bürgerlichen Gesetzbuches ohne Einschränkung, § 55 des Strafgesetzbuches und die Gefahr völligen sittlichen Verderbens.

b) Antragsrecht haben die Polizeibehörde und der Inhaber der Sorge für die Person des Minderjährigen. Antragspflicht besteht nicht. Der Minderjährige hat, falls über 14 Jahre alt, Beschwerderecht.

c) Das Vormundschaftsgericht hat die Unterbringung zu veranlassen, auf Verlangen hat der Gemeindewaisenrat es bei Auffindung einer geeigneten Familie oder Anstalt zu unterstützen.

d) (vgl. c). Die Zwangserziehung kann auf Beschluß des Vormundschaftsgerichts bis zur Volljährigkeit ausgedehnt werden. Das Vormundschaftsgericht kann, wenn die Zweckmäßigkeit der Entlassung nur wahrscheinlich ist, die zum Vollzug der Zwangserziehung getroffenen Maßregeln vorläufig einstellen oder einschränken.

e) Die Kosten trägt der Ortsarmenverband.

f) Keine Strafbestimmungen.

Y. Hamburg. (Gesetzentwurf.)

a) Die Voraussetzungen der §§ 1666 und 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind ausreichend, um Zwangserziehung zu rechtfertigen, wenn die Übernahme der Erziehung durch den Staat geboten ist, um durch Anwendung geeigneter Erziehungsmittel die Verwahrlosung des Minderjährigen zu verhüten.[1])

Sonst gleichen die Voraussetzungen denen in Preußen. Doch ist keine Altersgrenze für den Eintritt der Zwangserziehung vorgesehen.

b) Hamburg steht allein unter allen Bundesstaaten mit der Bestimmung, daß die Vormundschaftsbehörde nicht von Amts wegen, sondern nur auf Antrag einschreiten kann. Das Antragsrecht steht allein dem Waisenhauskollegium[2]) zu, dem erforderlichen-

---

1) In der Begründung zu dem Gesetzentwurf ist ausdrücklich gesagt, daß die Zwangserziehung eine selbständige, auf besondere Voraussetzungen gegründete, nicht subsidiäre Maßregel ist.

2) Hamburg ist der einzige Bundesstaat, in welchem nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Gesetzesentwürfe sozusagen die ganze öffentliche Jugendfürsorge — abgesehen von dem Schulwesen und Fortbildungsschulwesen — bei einer Behörde zentralisiert sein wird, nämlich bei dem Waisenhauskollegium. Diesem stehen die Ausübung der Armenwaisenpflege, die Aufsicht über das Ziehkinderwesen, die Geschäfte des

Digitized by Google

falls die Behörden Anzeige erstatten müssen. Der Beschluß wird dem Minderjährigen nicht zugestellt, dieser hat auch kein Beschwerderecht.

c) und d) Die Ausführung ist Sache des Waisenhauskollegiums, welches die Zwangserziehung vor dem vollendeten 21. Lebensjahre beenden kann, falls der Zweck erreicht oder sicher gestellt ist.

e) Die Kosten trägt der Staat. Vermögen der Minderjährigen, bzw. Beiträge der Alimentationspflichtigen werden herangezogen, etwa unterstützungspflichtige Armenverbände dagegen nicht.

f) Strafbestimmungen wie in Preußen.

Z. Elsaß-Lothringen.

a) Keine Altersgrenze, doch soll die Unterbringung nach vollendetem 16. Lebensjahr nur in besonderen Fällen angeordnet werden, ferner gelten die Voraussetzungen der §§ 1666 und 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuches ohne besondere Einschränkungen. Weiter ist Zwangserziehung zulässig, wenn sie zur Verhütung des völligen Verderbens des Minderjährigen notwendig und Vater, bzw. Mutter mit der Unterbringung einverstanden sind.[1])

b) Über Antragsverfahren ist nichts gesagt.

e) Die Kosten trägt die Landeskasse. Wiedereinziehung vom Zögling oder von den nährpflichtigen Personen ist vorgesehen.

Gemeindewaisenrates und die Zwangserziehung zu. Das Waisenhauskollegium kann auch auf Antrag der Sorgeberechtigten solche Minderjährige in öffentliche Erziehung nehmen, welche in Gefahr völliger sittlicher Verwahrlosung stehen. Das gesamte öffentliche Fürsorgewesen ist in einem besonderen Gesetz geregelt, das zum Teil eine Ergänzung des Zwangserziehungsgesetzes gibt, insofern als in diesem Gesetz über die öffentliche Fürsorge für Minderjährige die Ausübung, d. h. die praktische Handhabung der Zwangserziehung mit geregelt ist.

1) Also eigentlich gibt es im Reichsland außer den Fällen der §§ 1666 und 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuches keine Zwangserziehung. Die wichtigen Fälle des § 1 Ziffer 3 des preußischen Gesetzes sind im Reichslande nicht mit in das Gesetz eingeschlossen. Diejenige Gruppe von Minderjährigen, die der öffentlichen Erziehung am meisten bedarf, nämlich solche, deren Eltern zwar persönlich einwandsfrei, doch ihre Kinder nicht haben vor sittlichem Verderben bewahren können, kann der Wohltat der Zwangserziehung nicht teilhaftig werden.

Digitized by Google

C. Die Zwangserziehung im Verhältnis zu den §§ 1666 und 1838 des Gesetzbuches und der Armen

Mit wenigen Ausnahmen sind drei v
setzungen der Zwangserziehung gegeben.

1. Es soll der einfachen Gefahr der
gebeugt werden.

2. Der Fortschritt der bereits eingetretenen, in gerichtlich strafbaren Taten zur Erscheinung getretenen Verwahrlosung soll abgewendet werden.

3. Der drohenden völligen Verwahrlosung soll begegnet werden.

In den Fällen unter 2 und 3 kann das Verhalten der Eltern und Vormünder ein völlig einwandfreies sein, im ersten Fall muß dagegen das Kind durch das Verhalten der Eltern — soweit diese noch leben — gefährdet sein.

Die Tatsache, daß in manchen Zwangs(Fürsorge-)erziehungsgesetzen die Voraussetzungen der §§ 1666 und 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuches eingeschränkt sind, insofern als nicht das einfache Vorliegen der diesen Paragraphen zugrunde gelegten Tatsachen genügen soll, um Zwangserziehung zulässig erscheinen zu lassen, sondern die Bestimmung hinzukommen muß, daß Zwangserziehung erforderlich sein soll, um die sittliche Verwahrlosung (oder auch nur die Verwahrlosung) des Minderjährigen zu verhüten, hat, wie schon erwähnt, zu lebhaften Auseinandersetzungen geführt.

Durch den Zusatz in § 1 Ziffer 1 des preußischen und anderer Gesetze „und die Fürsorge erforderlich ist, um die Verwahrlosung des Minderjährigen zu verhüten" zu den §§ 1666 und 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuches erhält das Gesetz einen ausgeprägt subsidiären Charakter. Es darf danach die Zwangserziehung erst eintreten, wenn nachgewiesen wird, daß die Zwangserziehung als eine mit besonderen Kautelen umgebene, in ganz besonderen Formen und mit besonderen Mitteln durchgeführte Erziehung (Fürsorgeerziehung im technischen Sinne) erforderlich ist, daß also irgendwelche anderen erziehlichen Maßnahmen nicht ausreichen, um das Verderben des Minderjährigen zu verhüten.

Digitized by Google

Die Ausführungsbestimmungen zum preußischen Fürsorgeerziehungsgesetz geben eine umfassende Auslegung. Es heißt da:

„Die Fürsorgeerziehung ist nur eine der mannigfachen gesetzlichen und Verwaltungsmaßregeln zur Sicherung einer geordneten Erziehung Jugendlicher. Sie greift so tief in das Verhältnis des Jugendlichen zu seinen Eltern und seiner Familie ein, daß sie in vielen Fällen eine vollständige Loslösung von der Familie zur Folge hat, sie soll daher nur zur Anwendung kommen, wenn alle anderen zur Verfügung stehenden Maßregeln, eine geordnete Erziehung herbeizuführen, versagen. Bevor die Maßregel in Aussicht genommen wird, ist daher sorgfältig zu prüfen, ob nicht durch Anwendung anderer Maßnahmen, der kirchlichen Einwirkung, der Schulzucht, der Armenpflege, freiwilliger Liebestätigkeit oder vormundschaftlicher Anordnungen, für welche der § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuches den weitesten Spielraum gewährt, der Verwahrlosung vorgebeugt oder ihr Fortgang aufgehalten werden kann. Hat die Verwahrlosung ihre Gründe in wirtschaftlicher Not der Eltern oder Erzieher oder in mangelhafter Fürsorge für ein verwaistes Kind, so sind die verpflichteten Armenbehörden von Aufsichts wegen anzuhalten, ihre Schuldigkeit zu tun."

Dem Verfasser der Ausführungsbestimmungen ist also der subsidiäre Charakter des Gesetzes nicht entgangen.

Gleichwohl ist wohl nicht zu bezweifeln, daß diese Subsidiarität der großen Mehrzahl derer, die das Gesetz bei seiner Einbringung und Inkraftsetzung so warm begrüßten, als ob nun mit einem Male die Jugend Preußens vor jedem sittlichen Verfall gerettet werden könnte, die das Gesetz als eine Großtat rühmten, der wenig andere zur Seite zu stellen seien, verborgen geblieben ist; vielleicht auch sogar unter denen, die das Gesetz mit haben machen helfen, mögen manche gewesen sein, die die in dem letzten Satz der Ziffer 1 des § 1 versteckte Achillesferse nicht entdeckten.

Denn es kann nicht bestritten werden: die in der Auslegung des Gesetzes erhobene Forderung, daß vor Eintreten der Fürsorgeerziehung alle anderen Maßnahmen, die möglicherweise eine Rettung des Kindes herbeiführen könnten, erschöpft sein müssen, ist geeignet, die wohltätigen Wirkungen des Gesetzes auf die noch unverdorbene, durch unsittliches Verhalten der Eltern gefährdete Jugend lahmzulegen.

In der Theorie gibt es ja genug Mittel, um der Gefährdung des Kindes durch seine Eltern abzuhelfen, vor allem den trefflichen § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Das Vormundschaftsgericht kann den Eltern das Recht der Sorge entziehen und einen Pfleger bestellen mit dem Auftrage, das Kind außerhalb

Digitized by Google

des Elternhauses unterzubringen. Aber diese Maßregel bleibt oft praktisch unwirksam. Wenn der Pfleger keine Mittel in Händen hat, um für das Kind Pflegegeld zahlen zu können, wenn sich nicht, was nur selten der Fall sein wird, eine wohltätige Anstalt oder ein Jugendschutzverein bereit erklären, das Kind unentgeltlich aufzunehmen, dann kann er eben das Kind nicht den Eltern fortnehmen. Bekanntlich kommen die allermeisten Fälle des § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuches in den ganz armen oder doch wenig bemittelten Volksklassen vor, wo allenfalls Mittel vorhanden sind, um das Kind bei seinen eigenen Angehörigen unterhalten zu können, aber oft die Barmittel fehlen, um Pflegegeld zahlen zu können. So hilft es nichts, daß auch, nachdem den Eltern das Recht der Sorge entzogen ist, ihre Alimentationspflicht gesetzlich bestehen bleibt: sie haben entweder tatsächlich nichts oder sie setzen wenigstens — was begreiflich erscheint, wo sie schon durch den Verlust der elterlichen Rechte schwer getroffen sind, — der Zahlung von Alimenten den heftigsten Widerstand entgegen.

Nun sind, wie schon früher (161. Band dieser Sammlung, S. 72) ausgeführt worden ist, die Armenbehörden verpflichtet, falls die Kinder durch den Spruch des Vormundschaftsgerichts von ihren Eltern getrennt und „künstlich hilfsbedürftig" geworden sind, für solche Kinder Armenunterstützung zu zahlen. Solche Pflicht ist ausdrücklich in wiederholten Erkenntnissen des Bundesamtes für das Heimatwesen, der höchsten Spruchbehörde in Streitigkeiten der Armenverbände, anerkannt worden. Da aber das Bundesamt für das Heimatwesen nicht den einzelnen Armenbehörden im Instanzenzuge übergeordnet ist, sondern der Kreisausschuß bzw. Bezirksausschuß in Armensachen die endgültig entscheidenden Beschwerdeinstanzen sind, ist es vorgekommen, daß Armenbehörden sich nicht durch die Anschauungen des Bundesamtes haben beeinflussen lassen und, falls der nährpflichtige Vater an sich zur Ernährung seiner Kinder in der eigenen Häuslichkeit imstande war, den Spruch des Vormundschaftsgerichts ignoriert und die Hilfsbedürftigkeit des Kindes verneint haben. Wenn die Sache so liegt, dann sind die Voraussetzungen des § 1 Ziffer 1 sicherlich gegeben. Es kann, nachdem der Spruch des Vormundschaftsgerichts durch die Renitenz der Armenbehörde sich als wirkungslos erwiesen hat, nicht mehr bezweifelt werden, daß nunmehr,

Digitized by Google

nach vergeblichen Versuchen anderweitig abzuhelfen, die Fürsorgeerziehung „erforderlich" ist, um der Verwahrlosung vorzubeugen. Aber wieviel Zeit ist verloren gegangen! Zuerst war, nachdem die Tatsache der Gefährdung des Kindes z. B. dem Gemeindewaisenrat bekannt geworden war, beim Vormundschaftsgericht der Antrag gestellt, nach § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuches einzuschreiten. Das Vormundschaftsgericht hatte die Tatsachen festzustellen, oft unter Zuhilfenahme anderer Behörden, z. B. der Polizeibehörde, der Schule, des Arztes. Die beschuldigten Eltern wurden vernommen. Das Gericht beschloß, dem Vater das Recht der Sorge zu entziehen. Es war ein Pfleger zu bestellen, der vom Gemeindewaisenrat benannt werden mußte. Es glückte nicht gleich einen Pfleger zu finden, der erste lehnte ab, es wurde ein zweiter vorgeschlagen. Der Pfleger wurde für sein Amt verpflichtet. Er stellte den Antrag auf Abnahme des Kindes bei der Armenbehörde. Die Armenbehörde stellte Ermittelungen an, lehnte ab. Der Pfleger beschwerte sich, der Kreisausschuß stellte Ermittelungen an, er lehnte ab. Bei allen diesen vielen Verhandlungen ging Zeit, sehr viel Zeit verloren. Jetzt kann der Pfleger Fürsorgeerziehung beantragen. Das Vormundschaftsgericht, dessen Akten inzwischen recht beträchtlich angeschwollen sind, kann nun zwar vermöge des vorliegenden Materials die Entscheidung beschleunigen, wird aber nicht umhin können, alle die gesetzlich vorgeschriebenen Personen und Behörden zu vernehmen. Es wird endlich auf Fürsorgeerziehung erkannt. Das geschilderte Verfahren kann viele Wochen, ja Monate dauern. Während der ganzen Zeit war das Kind dem gefährdenden Einfluß seiner schlechten Eltern ausgesetzt, falls nicht die Sachlage so ernst war, daß das Vormundschaftsgericht eine vorläufige Verfügung erlassen konnte.

Natürlich liegen nicht alle Fälle so. Die Armenverwaltungen, namentlich in den größeren Orten, und dort, wo die Leiter der Verwaltung fortgeschrittene sozialpolitische Denkweise zeigen, fügen sich heute im allgemeinen der Anschauung des Bundesamtes für das Heimatwesen und treten helfend ein, nachdem das Vormundschaftsgericht gesprochen und der Pfleger Armenpflege beantragt hat. Aber auch hier ist oft der Umstand störend, daß mit vollendetem 14. Lebensjahr des Minderjährigen öffentliche Waisenpflege in der Regel nicht mehr beschlossen

Digitized by Google

wird und so der Pfleger wegen Mangels an Mitteln zur Unterbringung in schwierige Lagen geraten kann.

Aber auch Armenverwaltungen, welche der Auffassung des Bundesamtes für das Heimatwesen sich anschließen, sind oft nicht in der Lage, den Anordnungen des Vormundschaftsgerichts nachzukommen und nach Aufnahme des Kindes in Waisenpflege dieses wirksam dem Einfluß seiner Eltern zu entziehen, weil ihnen die nötigen Unterbringungsgelegenheiten fehlen und sie genötigt sind, das Kind innerhalb des eigenen Bezirks in Pflege zu geben. Selbst wenn die Ansichten des Bundesamtes als bindend angesehen werden, fühlt sich kaum ein Armenverband verpflichtet, das Kind etwa viele Meilen aus seinem Wohnort zu entfernen und so wirksam dem Einwirkungsbereich der schlechten Eltern zu entziehen. Es muß daher vom Standpunkt der Jugendfürsorge aus lebhaft bedauert werden, daß der Zwangserziehung in manchen Bundesstaaten das Merkmal der Subsidiarität angeheftet ist. Der gefährdeten Jugend wird am besten geholfen in jenen Staaten, wo einfach dann, wenn das Vorliegen der Bedingungen der §§ 1666 und 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuches erwiesen ist, Zwangserziehung eintreten kann.

Die berührte Eigenart des preußischen Gesetzes trat, wie gesagt, nicht sofort nach dem Inkrafttreten hervor, wurde wenigstens nicht gleich allgemein erkannt, sondern erst durch einige Entscheidungen des Berliner Kammergerichts[1]) offenbar. Das Kammergericht wurde in der Folge auf das heftigste angegriffen, ihm wurde die Schuld beigemessen an dem angeblichen Ausbleiben des Segens des Gesetzes. Ihm wurde vorgeworfen, daß es über dem Buchstaben des Gesetzes den Sinn verkannt habe und die aus den Verhandlungen des Landtages bei Schaffung des Gesetzes erkennbaren Absichten der Gesetzgeber unbeachtet gelassen habe.

In mehreren Erkenntnissen hat das Kammergericht aber seinen einmal eingenommenen Standpunkt aufrecht erhalten. Es führt in einem Erkenntnis ganz richtig aus, daß für die Auslegung eines Gesetzes zunächst der Wortlaut maßgebend sei

1) Ähnlich hat das hessische Oberlandesgericht für das hessische Zwangserziehungsgesetz entschieden. Vgl. Fuld, Die Zwangserziehung. Vortrag in der Vereinigung für gerichtliche Psychiatrie und Psychologie im Großherzogtum Hessen. Halle. Carl Marhold. 1906.

Digitized by Google

und daß die Entstehungsgeschichte erst dann zur Erklärung des Wortlauts heranzuziehen sei, wenn dieser dunkel sei.

Die Gegner der Kammergerichtsentscheidungen, die man besser als Gegner des Wortlautes des Gesetzes bezeichnen sollte, zerfallen in zwei Gruppen. Es sind dies einerseits die Freunde der gefährdeten Jugend, die sich von dem Gesetz mehr versprochen hatten, als es hielt, die über den formellen Schwierigkeiten, die sich ihrem Eingreifen zugunsten gefährdeter Kinder entgegensetzten, ihre Arbeitsfreudigkeit verloren, es sind das anderseits Armenverbände, denen Lasten zugeschoben wurden, die sie nicht tragen zu brauchen meinten, und die sich auch in der Hoffnung getäuscht sahen, Lasten, die ihnen auflagen, auf die Kommunalverbände abschieben zu können, nämlich sich von der Unterstützung aller derjenigen Familien frei zu machen, in denen ungezogene Kinder vorkamen. Dies konnte geschehen, wenn die Kinder in Fürsorgeerziehung kamen. Mit Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches wurden Entscheidungen der Amtsgerichte nach § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuches häufiger, als früher Entscheidungen auf Grund ähnlicher Bestimmungen des allgemeinen Landrechts gefallen waren; durch die Entscheidungen des Bundesamtes für das Heimatwesen wurden die Aufwendungen für künstlich hilfsbedürftige Kinder zu Armenlasten gestempelt, und man glaubte doch auf Grund der Ausführungsbestimmungen zum Unterstützungswohnsitzgesetz in Preußen für Erziehungszwecke keine Aufwendungen machen zu müssen. Die aus den Urteilen der Vormundschaftsgerichte erwachsende Aufgabe der Unterbringung hilfsbedürftig gewordener Kinder erschien aber als aus einem Erziehungsbedürfnis entsprungen. Mit dem Fürsorgeerziehungsgesetz glaubte man, wie gesagt, solcher Ausgaben vollständig enthoben zu sein. Bekanntlich werden die Kosten der Fürsorgeerziehung nur zum kleinsten Teil von den Armenverbänden getragen. Die zuerst vielfach herrschende Auffassung von der Bedeutung des § 1 Ziffer 1 hätte, wenn allgemein anerkannt, die Armenverwaltungen wesentlich entlastet.

Bedauerlich ist jedenfalls eine unbestreitbare, aber ungewollte Folge der Rechtsauffassung des Kammergerichts. Es wird zur Anwendung der Ziffer 1 jetzt fast allgemein subjektive Verwahrlosung der Minderjährigen verlangt. Wenn nicht dem Jugendlichen eine Straftat nachgewiesen werden kann, wenn nicht die Verwilderung ganz augenscheinlich und in groben Exzessen hervor-

Digitized by Google

getreten ist, werden die Anträge auf Fürsorgeerziehung meistens abgelehnt, ja, es erfolgt vielfach schon gar keine Antragsstellung mehr.

Wie schon gesagt, haben die Kammergerichtsentscheidungen zu dieser Frage eine ganze Flut von Schriften und Vorträgen, von Petitionen und Resolutionen hervorgerufen.

Wohl alles, was zur Auslegung der Ziffer 1 des § 1 gesagt werden kann, von Gegnern und von Verteidigern der kammergerichtlichen Deutung, findet sich in den in dem eingangs gegebenen Literaturverzeichnis verzeichneten Schriften aufgeführt; besonders in den Verhandlungen der 25. Jahresversammlung des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit in Elberfeld und den Vorberichten zu dieser Versammlung, abgestattet von Schiller, Schmidt, Köhne.

Bei allen Verschiedenheiten der Rechtsauffassung, die sich damals bei den einzelnen Rednern zeigte, kam man in dieser Versammlung aber dahin überein, es für wünschenswert zu erklären, daß der Schutz der Jugend in Preußen wirksamer gestaltet werde, als durch das neue Fürsorgegesetz möglich wurde. Es wurde eine These einstimmig angenommen, welche lautet:

„Um allen geistig, sittlich oder körperlich gefährdeten Minderjährigen unter 18 Jahren den erforderlichen Schutz zu gewähren, ist es wünschenswert, die Fürsorge-(Zwangs-)Erziehung für alle diejenigen Fälle für zulässig zu erklären, in denen der Richter Anlaß zum Einschreiten auf Grund der §§ 1666 bzw. 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuches findet."

Die in der Praxis der Jugendfürsorge stehenden Personen haben oft Gelegenheit, die Kammergerichtsentscheidungen für eine andere Tatsache verantwortlich gemacht zu sehen, für die sie aber nicht verantwortlich gemacht werden können. Es wird oft bedauert, daß, wie schon oben gesagt, erst dann vom Vormundschaftsgericht eingeschritten wird, wenn das Verderben einen gewissen Grad erreicht hat. Dies liegt aber, was oft übersehen wird, nicht allein am preußischen oder an anderen Fürsorgeerziehungsgesetzen oder deren Auslegung, sondern am Bürgerlichen Gesetzbuch. Unverdorbene Kinder schlechter Eltern können nach diesem erst dann ihren Eltern genommen werden, wenn den Eltern oder einem Elternteil ein persönliches Verschulden nachgewiesen ist, wenn zweifellos feststeht, daß sie durch ehrloses oder durch unsittliches Verhalten ihre Kinder

Digitized by Google

körperlich oder geistig gefährden. Die so unendlich häufigen Fälle, wo Eltern den ganzen Tag auf Arbeit ausgehen und die Kinder sich selbst überlassen müssen, diese Fälle, wo die Kinder sehr oft auf schiefe Bahnen zu geraten drohen, weil es ihnen an Aufsicht fehlt, können nicht von den Bestimmungen der Zwangserziehungsgesetze getroffen werden, weil das Merkmal des Verschuldens der Eltern fehlt. Armut ist wenigstens in der Regel keine Schuld. Wenn die Eltern gezwungen sind, zu verdienen und die Kinder deshalb nicht beaufsichtigen und erziehen können, dann ist dies sehr zu bedauern, kann aber bei bestehender Gesetzgebung nicht geändert werden. Sind die Eltern persönlich nicht ehrlos, lassen sie ihre Kinder nicht durch eigenes Verschulden verwahrlosen, dann tritt Abhilfe entweder erst dann ein, wenn das Kind eine Straftat begangen hat, oder wenn es in Gefahr steht, völlig sittlich zu verwahrlosen, also schon einen gewissen Grad von Verderbtheit erreicht hat. Der Artikel 135 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch gibt den Landesgesetzen erst dann die Möglichkeit, Zwangserziehung vorzuschreiben, wenn völlige sittliche Verwahrlosung zu befürchten steht.

Eine Gegnerschaft, die besondere Besprechung erfordert, ist dem Fürsorgeerziehungsgesetz neuerdings erwachsen in einem Artikel von Kaftan „Der Kardinalfehler im preußischen Fürsorgeerziehungsgesetz" (vgl. Literaturverzeichnis).

Auch Kaftan beschuldigt die Kammergerichtsentscheidung, daß sie das Gesetz unwirksam gemacht habe. „Es fiel ein Reif in der Frühlingsnacht."

Den Hauptfehler sieht aber Kaftan, der die Belastung der Fürsorgeerziehungsanstalten und Erziehungsvereine mit den anscheinend Unverbesserlichen aufs schwerste beklagt, in der Art und Weise, wie die Rechtsprechung des Vormundschaftsgerichts gehandhabt wird. „Das Vormundschaftsgericht ist in der Regel auch Strafgericht." Deshalb soll der Strafgedanke ganz unwillkürlich eine verhängnisvolle Rolle spielen. Die Vormundschaftsgerichte sollen nach Kaftan durchweg so urteilen, daß, „je aussichtsreicher das Werk der Erziehung ist, um so fraglicher ist die Dekretierung desselben, je aussichtsloser jenes, um so sicherer diese". Verlangt wird von Kaftan, daß die beschließende Instanz einen wirksamen pädagogischen Beirat haben soll, daß zu dem Vormundschaftsrichter ein Pädagoge und ein Verwaltungsbeamter als stimmberechtigte Mitglieder

Digitized by Google

des Gerichts hinzutreten. Kaftan übersieht hier anscheinend jene Vorschrift des Bürgerlichen Gesetzbuches, an die schon eben erinnert wurde. Die aussichtsreichen Fälle sind diejenigen, wo die Verwahrlosung noch nicht sehr weit fortgeschritten ist, die aussichtsloseren die, wo schon ein höherer Grad der Verkommenheit besteht. Die bedauerte Tatsache, an der die Vormundschaftsgerichte schuld sein sollen, ist eine einfache, von vornherein zu erwartende Folge des Artikels 135, wonach erst — es sei denn, daß die Eltern ihre Pflichten schuldhafterweise vernachlässigt haben — bei drohender völliger Verwahrlosung Zwangserziehung eintreten darf. Es würde also nicht eine Änderung der Gerichtsverfassung helfen können, sondern erst eine Abänderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Man könnte im Zweifel sein, ob in den Fällen, wo das völlige sittliche Verderben nicht mehr droht, sondern schon eingetreten ist, noch Fürsorgeerziehung zu beschließen ist, z. B. wenn ein Mädchen sich schon längere Zeit hindurch der Gewerbsunzucht ergeben hat. Da die Zwangserziehung die völlige sittliche Verderbnis verhindern soll, ist sie dort nicht mehr am Platze, wo die völlige Verderbnis nachweislich schon eingetreten ist. Es ist diese Auffassung schon früher laut geworden. Es steht ihr aber die erhebliche praktische Schwierigkeit entgegen, im einzelnen Falle sicher festzustellen, ob wirklich derjenige Grad sittlicher Verderbnis erreicht ist, der jede Hoffnung auf Besserung ausschließt. Gesetzliche Schwierigkeiten dürften der Ausschließung ganz verkommener Minderjähriger wohl schon deshalb nicht im Wege stehen, als die Fürsorgeerziehung nicht eintreten muß, sondern kann, und somit der Vormundschaftsrichter wohl in der Lage ist, solche Elemente, von denen keinerlei Besserung und nur eine schwere Belastung der Erziehungsanstalten zu erwarten ist, nicht in Zwangserziehung zu geben.[1])

Über den Grad der Verwahrlosung, über die Aussichten auf Besserung, die der einzelne Zögling bietet, dürfte übrigens der Pädagoge im Überweisungsverfahren schwerlich wesentlich zuverlässigere Meinungen abgeben können als der Richter. Auch ihm stehen nur die Akten mit ihren Polizeiberichten usw. zu Gebote, auch er kann zunächst nur einen kurzen, persönlichen Eindruck von dem Zögling gewinnen. Wenn das Verfahren

1) Anmerkung während des Druckes: Das preußische Kammergericht erkennt diese Auffassung in einer Entscheidung vom 6. Dezember 1906 nicht an.

Digitized by Google

ein anderes wäre, wenn dem Spruch des Vormundschaftsgerichts eine Art Beobachtungshaft voranginge, während welcher das Wesen des zu Überweisenden erforscht werden könnte, dann könnte der Pädagoge allerdings schätzbare Dienste leisten, sobald es sich darum handelt, den Grad der Erziehungsfähigkeit, die Zugänglichkeit für pädagogische Einwirkungen festzustellen.

Man vermißt aber den Pädagogen an ganz anderer Stelle noch schmerzlicher, als im Vormundschaftsgericht.

In fast keinem einzigen Zwangserziehungsgesetz ist die Ausführung der Zwangserziehung gesetzlich dem Pädagogen anvertraut. Wir finden da als ausführende Behörden Provinzialverwaltung, Regierung, Ministerium, Armenverbände, Polizeiverwaltung usw. Hin und wieder ist vorgeschrieben, daß Geistliche oder Lehrer „gehört" werden sollen bei der Beschlußfassung über die Art der Zwangserziehung, über Fortsetzung oder Beendigung usw. Wenn auch gewiß in der Praxis keine Behörde solche Entschlüsse fassen wird, ohne sich pädagogischen Beirats zu versichern, so ist doch tatsächlich gesetzlich das Verfahren ohne pädagogische Mitwirkung möglich. Und das ist zu bedauern. Es sollte gesetzlich festgelegt sein, daß nicht eine Justizbehörde, nicht eine Regierung, nicht eine Polizeibehörde, sondern allein eine Erziehungsbehörde, die keine anderen Interessen, als rein erziehliche verfolgt, die Verantwortung für Durchführung der Zwangserziehung trägt. Allein Hamburg hat durch Überweisung der Zwangserziehung an die Waisenverwaltung, die wesentlich als Erziehungsbehörde aufzufassen ist, die Durchführung der Zwangserziehung in pädagogisch richtiger Weise gesetzlich geordnet.[1])

D. Statistik der Fürsorgeerziehung in Preußen.

Die in dem Literaturverzeichnis auf S. 24 erwähnte Statistik über das preußische Fürsorgeerziehungsgesetz ist überaus sorgfältig ausgearbeitet und verdient, da sie über die Wirkungen des Gesetzes wichtige Aufschlüsse gibt, auch wertvolle, allgemeine

1) Auch in Berlin leitet die Waisenverwaltung die Zwangserziehung für den Stadtkreis Berlin. Es entspricht dies aber nur der Verwaltungspraxis, nicht einer gesetzlichen Vorschrift. — Schon das alte Hamburgische Zwangserziehungsgesetz hatte den Vorteil, daß eine besondere Zwangserziehungsbehörde, wie der Name sagt eine Erziehungsbehörde, die Zwangserziehung durchführt.

Ausführungen enthält, an dieser Stelle Berücksichtigung, um so mehr, als für andere Bundesstaaten ähnlich eingehende statistische Übersichten nicht bestehen. Auch dürften die allgemeinen Schlußfolgerungen, — wenigstens für diejenigen Staaten, deren Zwangserziehungsgesetzgebung sich an die preußische anlehnt — eine über Preußen hinausgehende, einige auch ganz allgemeine Geltung haben.[1])

Es wurden in Preußen 1901/1902 überwiesen auf Grund von § 1 des Gesetzes[2])

	Ziffer	1	2	3	1 u. 2	1 u. 3	2 u. 3	1,2,3	Zusammen
Schulpflichtige und jüngere Kinder	Knaben .	1213	608	1236	86	217	195	27	3582 Knaben
	Mädchen	1034	119	366	25	136	37	7	1724 Mädchen
	Zusammen	2247	727	1602	111	353	232	34	5306 Kinder
Schulentlassene	männl. .	182	41	990	13	102	30	9	1367 männl.
	weibl. .	154	12	823	9	98	16	2	1114 weibl.
	Zusammen	336	53	1813	22	200	46	11	2481 Personen
Summe	männl. .	1395	649	2226	99	319	225	36	4949 Personen
	weibl. .	1188	131	1189	34	234	53	9	2838 "
	Zusammen	2583	780	3415	133	553	278	45	7787 Personen
Prozente der Gesamtzahl		33,2	10	43,9	1,7	7,1	3,5	0,6	

In den folgenden Jahren zeigt sich schon ein wesentlich anderes Bild. Die Gesamtzahl mit 6196 bzw. 6523 und 6458 hat sich nicht sehr wesentlich geändert, wohl aber ist in den Gründen der Überweisung eine wesentliche Verschiedenheit eingetreten.

---

1) Köhne macht a. a. O. ganz richtig darauf aufmerksam, daß die Statistiken mit Vorsicht zu benutzen sind und nicht zu allen möglichen Schlußfolgerungen berechtigen. „Erheblichen Wert als Mittel zur Feststellung der Sittlichkeit und sozialen Einrichtungen der verschiedenen Städte, Kreise, Provinzen lege ich dieser Statistik nicht bei. Sie ist unzweifelhaft stark beeinflußt von der verschiedenen Praxis der Gerichte und Verwaltungsbehörden. Es ist aus den Zahlen auch nicht zu ersehen, warum z. B. Krefeld, welches mitten im Industriebezirk liegt, so günstig, Kiel so ungünstig dasteht. Die nahe liegende Vermutung, daß in dem letztgedachten Ort als Kriegshafen die Prostitution der Jugendlichen besonders stark sei, findet in den Zahlen keine Bestätigung."

2) Vgl. Seite 25.

Digitized by

Es wurden überwiesen auf Grund von

	Ziffer	1	2	3	1 u. 2	1 u. 3	2 u. 3	1, 2, 3	Zus.
1902/1903	Zöglinge . .	1144	771	3556	80	318	268	59	6196
	in Prozenten	18,4	12,4	57,3	1,3	5,1	4,6	0,9	
1903/1904	Zöglinge . .	1061	686	4004	87	322	313	50	6523
	in Prozenten	16,3	10,5	61,3	1,3	5,0	4,8	0,8	
1904/1905	Zöglinge . .	986	702	4128	71	279	236	56	6458
	in Prozenten	15,3	10,9	63,9	1,1	4,3	3,6	0,9	

Namentlich die Zahlen der unter Ziffer 1 und Ziffer 3 aufgezählten Zöglinge zeigen bemerkenswerte Verschiedenheiten im Laufe der Jahre. Während unter 1 der Prozentsatz im zweiten Jahre einen starken Sprung nach abwärts macht und dann allmählich sinkt (33,2%, 18,4%, 16,3%, 15,3%), zeigt Ziffer 3 eine entgegengesetzte Bewegung (43,9%, 57,3%, 61,3%, 63,9%). Sicherlich hängt diese Entwickelung mit der Rechtsprechung des Kammergerichts zusammen, welches seine schon mehrfach berührten grundsätzlichen Entscheidungen nach Verlauf des ersten Geltungsjahres abgegeben hatte. Zweifellos ist eine große Anzahl von nur Gefährdeten, noch nicht Verdorbenen in den letzten Jahren nicht mehr in Fürsorgeerziehung gekommen. Es ist kaum anzunehmen, daß diese Gefährdeten alle durch Einschreiten des Vormundschaftsgerichts nach §§ 1666 und 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuches und Eintreten der öffentlichen Armenpflege geschützt worden sind. So sagt auch die Statistik: „Da die Zahl der gefährdeten Minderjährigen nach dem übereinstimmenden Zeugnis aller bei der Fürsorgeerziehung beteiligten Personen und Behörden in den auf Grund dieses Absatzes (Ziffer 1) überwiesenen Zöglingen noch nicht annähernd erschöpft ist, so ist die Frage, welche anderen Mittel sind anzuwenden, um die Verwahrlosung dieser zu verhüten." . . .

Auch die Zahlen über das Alter der Überwiesenen verdienen Beachtung.

Es standen im Alter von:

	0—3	3—6	6—12	12—13	13—14	14—15	15—16	16—17	17—18	Zus.
	Jahren									
1901/1902	123	383	2815	792	953	713	626	587	795	7784
1902/1903	19	113	1878	633	803	661	565	639	885	6196
1903/1904	26	128	1973	695	808	643	583	675	992	6523
1904/1905	47	121	1937	678	851	587	567	691	979	6458

Verteilt man die Zahlen auf die drei Altersklassen 0—6, 6—12, 12—18 Jahre, so ergibt sich:

Alter der überwiesenen Fürsorgezöglinge:

Jahre	Zahl der Zöglinge				In Prozenten			
	1901	1902	1903	1904	1901	1902	1903	1904
0—6	506	132	154	168	6,5	2,1	2,4	2,6
6—12	2815	1878	1973	1937	36,1	30,3	30,2	30,0
12—18	4466	4186	4396	4353	57,4	67,6	67,4	67,4

Auch diese Übersicht lehrt das gleiche, was die vorige Zusammenstellung zeigte. Mit dem Jahre 1902 tritt die prophylaktische Seite der Fürsorgegesetzgebung zurück. Die jüngeren, subjektiv weniger verdorbenen Jugendlichen werden in geringerem Maße der Fürsorgeerziehung teilhaftig.

Die Verteilung der Fürsorgezöglinge auf die Geschlechter bleibt in den vier Jahren gleich. Zwei Drittel der Zöglinge sind männlichen, ein Drittel weiblichen Geschlechts.

Es waren

	im Jahre			
	1901	1902	1903	1904
	%	%	%	%
männlich . . .	63,6	66,6	66,8	66,6
weiblich	63,4	33,4	33,2	33,4

Besonders beachtenswert sind die eigentümlichen Verschiebungen, die sich in den Prozentzahlen der verschiedenen Altersklassen zeigen.

a) Männliche Personen.

Jahrgang	Im Alter von								
	0—3	3—6	6—12	12—13	13—14	14—15	15—16	16—17	17—18
	Jahren								
	%	%	%	%	%	%	%	%	%
1901	1,2	4,2	37,8	11,4	14,1	9,8	8,0	6,1	7,4
1902	0,4	1,1	31,4	11,2	14,6	11,8	8,5	9,0	12,0
1903	0,2	1,4	32,7	12,1	14,3	10,5	8,2	8,7	11,9
1904	0,6	1,7	33,2	12,5	14,9	9,8	7,8	8,0	11,5

Abgesehen von der 1901 beginnenden Verschiebung von der jüngeren nach der älteren Seite, die bereits oben erwähnt wurde, die auch hier hervortreten muß, findet bei den Männlichen keine wesentliche Änderung statt.

b) Weibliche Personen.

Jahrgang	Im Alter von 0—3 Jahren	3—6 Jahren	6—12 Jahren	12—13 Jahren	13—14 Jahren	14—15 Jahren	15—16 Jahren	16—17 Jahren	17—18 Jahren
	%	%	%	%	%	%	%	%	%
1901	2,3	6,2	33,3	8,1	9,1	7,9	8,1	10,0	15,0
1902	0,2	3,3	28,2	8,2	9,6	8,6	10,4	12,9	18,9
1903	0,8	3,0	25,3	7,8	8,6	8,3	10,4	13,7	21,8
1904	1,0	2,1	23,7	6,5	9,7	7,7	10,8	16,1	22,4

Beiden Übersichten ist gemeinsam eine geringe Zunahme bei den Zöglingen der Altersgruppe 12—14. Bei den männlichen Zöglingen von 14—18 Jahren findet seit 1902 eine geringe Abnahme statt. Dagegen finden wir bei den weiblichen Zöglingen vom 15. besonders aber vom 16. Lebensjahr ab eine nicht unbeträchtliche Zunahme. Ob aber der Grund, den die Statistik angibt, „die letzte Zahl deutet darauf hin, daß der geschlechtliche Verderb in immer jüngere Klassen der weiblichen Bevölkerung dringt" zutreffend ist, dürfte vorderhand noch zu bezweifeln sein. Solche Erscheinungen, wie die Prostitution der Jugendlichen, können sich schwerlich innerhalb des kurzen Zeitraums von vier Jahren wesentlich ändern. Namentlich wäre es eine bedauerliche Erscheinung, wenn gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der neuen Fürsorgegesetzgebung und in den ersten Jahren ihrer Wirksamkeit — wo doch von der Zwangserziehung auch eine abschreckende und mahnende Wirkung erwartet werden durfte — ein Sinken der allgemeinen sittlichen Verhältnisse eingetreten wäre. Es erscheint vielmehr wahrscheinlich, daß die beobachteten absoluten Zahlen, die sich doch auf ein sehr großes Gebiet, die ganze preußische Monarchie, beziehen, zu klein sind, um allgemeine Schlüsse zuzulassen. Befanden sich doch am 1. Dezember 1900 in Preußen rund 1000000 Mädchen im Alter von 15—18 Jahren. Wenn unter diesen die Zahl der vor der völligen Verwahrlosung zu

Digitized by Google

schützenden Mädchen in der Weise sich ändert, wie die Statistik angibt, in der Klasse der 16—17jährigen von 285 auf 346, in der Klasse der 17—18jährigen von 428 auf 483, so erscheint die traurige Schlußfolgerung auf ein Eindringen des geschlechtlichen Verderbens in die jüngeren Altersklassen wohl nicht unbedingt berechtigt.

Wichtig ist die Übersicht über die Herkunft der Zöglinge. Es wohnten vor der Überweisung in

Jahrgang	Berlin	Großstädten mit 100000 und mehr Einw.	Gemeinden mit 20000 bis 100000 Einw.	Gemeinden mit 5000 bis 20000 Einw.	Gemeinden mit 2000 bis 5000 Einw.	Gemeinden unter 2000 Einw.
a) Zöglinge überhaupt:						
1901	537	1753	1669	1352	801	1675
1902	642	1341	1447	955	557	1254
1903	617	1429	1456	1083	606	1332
1904	552	1430	1525	1041	593	1317
b) In Prozenten:						
1901	6,9	22,5	21,5	17,3	10,3	21,5
				27,6		
1902	10,4	21,6	23,4	15,4	9,0	20,2
				24,4		
1903	9,4	22,0	22,3	16,9	9,3	20,4
				25,9		
1904	8,5	22,2	23,6	16,1	9,2	20,4
				25,3		
Die ortsanwesende Bevölkerung im Alter von 0—18 Jahren betrug am 1. Dezember 1900:						
	579 828	1 421 409	1 836 080	3 677 884		6 733 286
In Prozenten:						
	4,1	9,9	12,9	25,9		47,2

Es ist also „im Verhältnis zur jugendlichen Bevölkerung Berlin etwas mehr als doppelt belastet. Die übrigen Großstädte etwa $2^1/_2$ mal so stark. Die Mittelstädte fast doppelt

Digitized by Google

so stark, die kleineren oder kleinen Städte sind etwa so stark in der Zahl der Fürsorgezöglinge beteiligt, wie es ihrer Bevölkerung entspricht, die ländlichen Gemeinden nur $^2/_5$ so stark.

Die Landbevölkerung steht demnach 5 mal so günstig wie die Bewohner der Städte mit mehr als 20000 Einwohnern".[1])

Bekannt ist die wesentlich ungünstigere Stellung, welche uneheliche Kinder ganz allgemein gegenüber ehelichen einnehmen. Sie äußert sich auch in der Fürsorgeerziehung.

Von den Überwiesenen waren

Jahrgang	ehelich geboren	unehelich geboren	Das sind Prozent aller Überwiesenen bei den ehelichen	Das sind Prozent aller Überwiesenen bei den unehelichen
1901	6445	1342	82,7	17,3
1902	5149	1047	83,1	16,9
1903	5456	1067	83,6	16,4
1904	5329	1129	82,5	17,5

Im Durchschnitt kommen also auf 83 ehelich geborene Zöglinge 17 uneheliche. Nach den Geburtsziffern kommen in Preußen auf 92,7 % eheliche 7,3 % uneheliche Kinder, oder, wenn wir zwecks Vergleichs letztere Zahlen umrechnen, auf 83 ehelich geborene Kinder 6 unehelich geborene. Da im allerjüngsten Kindesalter wesentlich mehr uneheliche Kinder sterben als eheliche, also der Anteil der ersteren an der Bevölkerung wesentlich geringer ist als 7 %, so kann man, ohne fehlzugreifen, den Schluß ziehen, daß die unehelich geborenen Kinder einen verhältnismäßig außerordentlich großen Anteil an der Zahl der Fürsorgezöglinge haben. Die Statistik schätzt den Anteil der Unehelichen mit Recht auf mindestens dreimal so hoch als den der Ehelichen. Diese nicht wegzudeutende Tatsache ist eine sehr ernste Mahnung, die Fürsorge für die unehelichen Kinder, die seitens der Vormundschaftsbehörden, der Gemeindewaisenräte und Armenbehörden ausgeübt wird, noch weiter auszudehnen, schon im Interesse weiser Sparsamkeit. Vorbeugen ist gerade hier besser und leichter, aber auch billiger als Heilen.

1) Daß damit noch kein sicherer Rückschluß auf die allgemeinen sittlichen Verhältnisse zulässig ist, zeigen die Ausführungen zur Kriminalität auf S. 9 und 10. Vgl. auch die Bemerkung von Köhne auf S. 55.

Digitized by Google

Nach dem Bekenntnisstand sind die beiden großen christlichen Konfessionen in verhältnismäßig gleicher Zahl an der Fürsorgeerziehung beteiligt, die jüdische und dissidente Bevölkerung dagegen wesentlich geringer.

Erwiesen ist ferner durch die Statistik, daß Kinder, die vor der Überweisung nicht im Elternhause, sondern bei fremden Familien erzogen wurden, wesentlich ungünstiger stehen, als solche, die bei den Eltern erzogen sind.

Ein sehr hoher Prozentsatz der Fürsorgezöglinge war vor der Überweisung gerichtlich bestraft. Unter den Straftaten treten einfacher und schwerer Diebstahl, sowie gefährliche Körperverletzung und Sittlichkeitsvergehen gegenüber anderen Delikten in den Vordergrund. Unter den weiblichen Überwiesenen spielt die Unzucht eine große Rolle, so waren in den vergangenen vier Jahren durchschnittlich je 100 schulpflichtige und 720 nicht mehr schulpflichtige Mädchen der Unzucht ergeben, bevor sie der Fürsorgeerziehung überwiesen wurden.

Von besonderem Interesse ist die Beschäftigung vor der Überweisung. Es waren von den Schulentlassenen, die hier ja besonders interessieren, beschäftigt:

	Mit Verrichtung häusl. Dienste		in der Landwirtschaft		im Gewerbe (ohne Lehrlinge)		im Handwerk als Lehrlinge		mit verschiedenen Arbeiten		ohne Beschäftigung	
	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.
1901	59	543	178	61	425	242	406	11	53	81	246	176
1902	54	521	190	59	482	164	436	3	136	128	245	124
1903	45	559	193	80	480	229	511	18	76	129	279	112
1904	51	576	202	151	462	319	523	19	27	31	312	122
In Prozenten innerhalb des betreffenden Alters und Geschlechts:												
1901	4,3	48,7	13,0	5,5	31,1	21,7	29,7	1,0	3,9	7,3	18,0	15,8
1902	3,5	52,2	12,3	5,9	31,2	16,4	28,3	0,3	8,8	12,8	15,9	12,4
1903	2,9	49,6	12,2	7,1	30,2	20,3	32,2	1,6	4,9	11,5	17,6	9,9
1904	3,2	47,3	12,8	12,4	29,3	26,2	33,2	1,5	1,7	2,6	19,8	10,0

Besonders ungünstig stehen hiernach die Handwerkslehrlinge, die sogar die in der Industrie beschäftigten Jugendlichen an Zahl verhältnismäßig übertreffen. Noch ungünstiger erscheinen sie deshalb, weil die Zahl der industriell tätigen jugendlichen Arbeiter wesentlich höher ist als die der Handwerkslehrlinge. Die Bedeutung der Zahl ist deshalb schwer richtig

Digitized

zu werten, weil sie sich mit anderen Zahlenreihen kreuzt. Wenn auch nichts gegen die Bemerkung der Statistik einzuwenden ist, daß gewisse Handwerke an sich Versuchungen aller Art bieten, die den charakterlosen Jüngling zu Fall bringen, so kann man deshalb nicht allein das Handwerk als solches für das ungünstige Licht, in dem die Lehrlinge erscheinen, verantwortlich machen, weil der allgemeine Einfluß der Umgebung in Betracht zu ziehen ist. Handwerk und Industrie liefern schon deshalb ein größeres Kontingent von Fürsorgezöglingen, weil die Stadt, in der Handwerk und Industrie vorzugsweise betrieben werden, im allgemeinen überhaupt höhere Zahlen aufweist, als das Land.

Die Zahl der geistig Minderwertigen ist nach der Statistik nicht so bedeutend, als allgemein angenommen wird. Im allgemeinen sind rund 10% der Fürsorgezöglinge als geistig nicht normal bezeichnet. Diese Angabe ist deshalb mit besonderer Vorsicht aufzunehmen, weil nicht kontrollierbar ist, ob die Angabe, geistig gesund oder nicht normal, von einem wirklich sachverständigen Arzt herstammt, der den Zögling längere Zeit vor der Überweisung beobachtet hat, oder von einem nicht spezialistisch erfahrenen Arzt, der ihn nur einer kurzen Untersuchung unterzogen hat, oder gar von Laien. Bekanntlich sind gerade die Grenzfälle geistiger Gesundheit, denen erst neuerdings mehr Aufmerksamkeit gewidmet wird, besonders stark unter den Fürsorgezöglingen vertreten. Es ist hier auf die später zu besprechenden Untersuchungen Mönkemöllers zu verweisen, welcher auf Grund langandauernder Beobachtungen an bereits in Zwangserziehung befindlichen Jugendlichen zu wesentlich anderen Ergebnissen gekommen ist.

Nach Mönkemöllers Untersuchungen ist anzunehmen, nicht, daß sich die Geisteskrankheiten etwa erst während der Zwangserziehung entwickelt haben, sondern daß sie in der Untersuchung, die vor der Überweisung erfolgte, übersehen sind.

Es würde zu weit führen, all die anderen interessanten Mitteilungen der Statistik im einzelnen weiter zu verfolgen. Es ist aus der Statistik noch zu entnehmen, daß die Kinder aus landwirtschaftlich tätigen Familien ein geringeres Kontingent stellen, daß fast die Hälfte der Familien, aus denen Fürsorgezöglinge stammen, insofern belastet sind, als in ihnen Vater oder Mutter schon gerichtlich bestraft sind, daß in sehr vielen Fällen Trunksucht oder Unzucht des Vaters bzw. der Mutter

Digitized by Google

herrschten. Es war dies in mehr als einem Viertel der in Betracht kommenden Familien der Fall.

Schlechte Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Eltern begünstigen nachweislich die Verwahrlosung der Kinder. Zu der Angabe, daß aus 924 Familien, die unter der Armenpflege stehen, Kinder der Fürsorgeerziehung anheimgefallen sind, macht die Statistik die Bemerkung: „Das ist ein Zeichen, daß die Armenverwaltungen nach dem Buchstaben, aber nicht nach dem Geiste des Armenrechts ihren Verpflichtungen nachgekommen sind."

E. Die Praxis der Zwangserziehung.

Literatur.

Außer zahlreichen kleineren Aufsätzen und Mitteilungen der Jugendfürsorge (vgl. insbesondere die dort mitgeteilten Vereins- und Versammlungsberichte), des Rettungshausboten, Korrespondenzblatt für christliche Erziehungs- und Rettungsarbeit an der Jugend, und des Rheinischen Fürsorgeerziehungsblattes, herausgegeben von der evangelischen Fürsorgeerziehungskonferenz der Rheinprovinz, kommen mehrere der bereits im 161. Bändchen dieser Sammlung im IV. Abschnitt unter 2 und 3 genannten Arbeiten in Betracht.

Einzelne Berichte auch in der Zeitschrift für das Armenwesen, herausgegeben von Münsterberg. Berlin, Heymann.

Besonders sind als neuere Schriften zu nennen:

1. Peters. Die Fürsorge für die verwahrloste Jugend. (Reisebericht) Flensburg, Westfalen. 1899.
2. v. Massow. Fortsetzung der Anstaltserziehung über das schulpflichtige Alter hinaus. Die Jugendfürsorge I, Berlin 1900.
3. J. Trüper. Zur Frage der Erziehung unserer sittlich gefährdeten Jugend. Beiträge zur Kinderforschung. Beyer u. Söhne, Langensalza 1900.
4. Schmidt. Die Unterbringung von Zwangszöglingen in Arbeitsanstalten. Die Jugendfürsorge I. Berlin 1900.
5. Hagen. Beretning om en i 1899 foretaget reise til udenlandske anstalter. Trondjhem 1900.
   (Auszugsweise mitgeteilt in der Zeitschrift für Kinderforschung, herausgegeben von Trüper und Ufer. Langensalza 1903/1904.
6. P. Uellner. Warum in Ansehung einer erfolgreichen Erziehung unserer schulentlassenen unsicheren Fürsorgezöglinge Anstaltsbetriebe, Handwerkerbildungsanstalten und eigene Gutswirtschaften bei den Anstalten abzulehnen sind und was an deren Stelle zu setzen ist.
   Derselbe. Das Beobachtungshaus. Die Jugendfürsorge 1902. (Erwiderungen hierauf von Riehl, Reiß und Eißfeldt in der Jugendfürsorge 1903.)

Digitized by Google

7. Eißfeldt. Dürfen nur verwahrloste und verbrecherische Jugendliche in derselben Anstalt erzogen werden? Die Jugendfürsorge 1902.
8. Plaß. Fürsorgeerziehung. Die Woche. 19. Dezember 1903.
9. P. Seiffert. Die Provinzial-, Schul- und Erziehungsanstalt Strausberg. Ihre Entwickelung, Aufgabe und Tätigkeit. 1820 bis 1903.
10. Plaß. Zur Klärung. Die Jugendfürsorge 1904.
11. P. Stritter. Ist die Gründung von besonderen Anstalten für schwachbegabte Fürsorgezöglinge notwendig? Vortrag. Stettin 1904.
12. P. Seiffert. Der Ausbau der Erziehung in den bestehenden Anstalten für schulentlassene männliche und weibliche Fürsorgezöglinge. Die Jugendfürsorge. Berlin 1904.
13. Heinr. Reicher. Die Fürsorge für die verwahrloste Jugend. Wien, Manzsche Buchhandlung. 1904.
14. Pietzsch. Die Erziehung der sittlich gefährdeten Kinder in der Königlich Sächsischen Erziehungsanstalt zu Bräunsdorf. Dresden, Bleyl u. Kämmerer, 1906.
15. Dannemann, Fuld, Balzer, Beck, Klumker. Die Zwangs(Fürsorge)erziehung. Vorträge. Halle, Carl Marhold, 1906.
16. Henckel. Die Unterbringung und Erziehung der 16- bis 21jährigen Fürsorgezöglinge. Verhandlungen der deutschen Konferenz und Vorsteher an öffentlichen und privaten Erziehungs- und Besserungsanstalten. Berlin 1904.
17. P. Kampffmeyer. Die Prostitution als soziale Klassenerscheinung und ihre Bekämpfung Berlin, Vorwärts, 1905.
18. Bericht über die Verhandlungen des Allgemeinen Fürsorgeerziehungstages in Breslau. 1906. Referate von Jahn, Neißer, Wicher, Kauder und Blochwitz.
19. Verhandlungen über die Wirksamkeit des Fürsorgeerziehungsgesetzes. Konferenz der Zentralstelle für Jugendfürsorge in Berlin 1906. Carl Heymann. Referate von Plaß und Osius.
20. Petersen. Die Fürsorge(Zwangs)erziehung im Jahre 1906. Kritische Blätter für die gesamten Sozialwissenschaften. III. Dresden 1907. O. V. Böhmert.

Jede Erziehung stellt sich die Aufgabe, die noch unentwickelte Persönlichkeit dahin zu bringen, daß bei ihr das Wollen und das Sollen übereinstimmen. Der Mensch, welcher stets will, was er soll, ist im ethischen Sinne vollkommen. Das Sollen wird bestimmt nicht durch einzelne Sätze unbekannten Ursprungs, sondern durch die Ethik eines Volkes, die sich darstellt als die Summe derjenigen Forderungen, deren Verwirklichung die Gesamtheit, und damit jedes einzelne Mitglied derselben, zu der höchsten Stufe allgemeinen Glücksgefühls bringen würde. Nicht das von dem Wohl des anderen losgelöste Glücks-

Digitized by Google

gefühl des einzelnen, befriedigt ohne Rücksicht auf die Umgebung, ist das Ziel ethischen Wollens, sondern die Herbeiführung eines Zustandes, in welchem der einzelne seine persönliche Befriedigung findet, ohne andere in ihren durch ihr Menschentum begründeten Ansprüchen an Glück zu beschränken. In diesem Sinne, da der Mensch ein soziales Wesen ist, das nur innerhalb seinesgleichen gedeiht, ist jede Ethik im letzten Grunde Sozialethik. Als schädlich wird jedes Wollen empfunden, das seine eigenen Bestrebungen ohne Rücksicht auf das Gesamtwohl durchzusetzen sucht, jedes antisoziale Handeln. Der Durchschnittsmensch ist so veranlagt, daß er ohne besondere Schwierigkeiten durch Lehre und Beispiel in jene Richtung sozialen Wollens — abgesehen von Verfehlungen im einzelnen — hineinwächst. Diejenige Gruppe von Menschen, deren Wollen sich nicht in den Gesamtwillen, wie er in den ethischen Forderungen erscheint, eingliedern will, wird als schädlich empfunden. Die Gesamtheit hat das begreifliche Bestreben, diese schädlichen Menschen unschädlich zu machen. Besser noch sind die Bestrebungen, welche darauf abzielen, möglichst wenig Menschen in die schädliche Bahn hineingelangen zu lassen. Das Wollen muß tunlichst von vornherein derart gerichtet werden, daß das Wollen des einzelnen dem vernünftigen Wollen der Gesamtheit unter- und eingeordnet wird.

Bei den Zwangserziehungszöglingen handelt es sich teils um solche Jugendliche, deren inneres Wesen noch unverdorben ist, deren Umgebung aber eine derartige Beschaffenheit aufweist, daß die Gefahr einer Entwickelung der Jugendlichen in falscher Richtung besteht. Die Erziehung jener Kinder verläuft ganz übereinstimmend mit der Erziehung der Durchschnittskinder.

Eine besondere Erziehungskunst aber soll in Anwendung gebracht werden bei jenen, die Mehrzahl der Zwangserziehungszöglinge bildenden Jugendlichen, deren Willensbestrebungen bereits in Richtungen gebracht sind, die wesentlich abweichen von den Richtungen, die als sozial nützlich erkannt sind, bei denjenigen Minderjährigen also, die schon mehr oder weniger tief sittlich verwahrlost sind.

Diese zerfallen wieder im allgemeinen in zwei Kategorien: erstens die Willensschwachen, die innerlich so wenig gefestigt sind, daß sie jedem Impuls zu einer Handlung nachgeben, ohne

Digitized by Google

bewußt oder unbewußt ihr Verhältnis zu den Forderungen der Ethik zu prüfen, bei denen insbesondere die der Mehrzahl der Menschen angeborenen, angewöhnten oder anerzogenen Hemmungsvorstellungen nicht funktionieren, — zweitens die mit ausgeprägtem Willensvermögen versehenen, aber ihren Willen in falschen Bahnen betätigenden Personen. Man macht die Beobachtung, daß beide Zustände, sowohl die Labilität des Willens als die bestimmte, von der Norm abweichende Willensbetätigung im Laufe der Entwickelung feste Formen annehmen, derart, daß eine erziehliche Einwirkung ausgeschlossen erscheint. Die Rückfälligkeit vieler Verbrecher ist zweifellos aus solchen Vorgängen zu erklären. Die Psychologie ist aber noch nicht weit genug fortgeschritten, um in jedem einzelnen Fall mit Sicherheit entscheiden zu können, ob der Beharrungszustand erreicht ist.

Die Aufgabe der Erziehung der verwahrlosten Jugendlichen wird allgemein als eine schwere Aufgabe empfunden. Es fehlt zurzeit noch die richtige Kenntnis der psychologischen Grundlagen, die es möglich machen würde, überall zielbewußt und planmäßig an dem Versuch einer Erziehung dieser besonderen Menschenklasse zu arbeiten. Manche Mißerfolge der Zwangserziehung sind darauf zurückzuführen, daß wir noch nach den richtigen Mitteln der erziehlichen Einwirkung suchen müssen. Wie die schon wiederholt herangezogene Statistik der preußischen Fürsorgeerziehung für 1904 ganz richtig bemerkt, soll das Buch der Pädagogik der heranwachsenden Zwangszöglinge noch geschrieben werden, und es ist ganz richtig, wenn der Verfasser des Vorberichts der Statistik dazu auffordert, den Versuch zu machen, die Erziehung der heranwachsenden Zöglinge mehr vormundschaftlich auszugestalten, als im Sinne der Kindererziehung zu betreiben. Tatsächlich bewegt man sich vielfach bei der Behandlung der heranwachsenden Jugend im ganzen und großen noch in den Bahnen der Pädagogik für Kinder, und wenn mit dieser Behandlung keine Erfolge erzielt werden, wird zu Mitteln gegriffen, die an Korrektionshaus und Gefängnis erinnern.

Die heranwachsenden Zöglinge bieten deshalb die größeren Schwierigkeiten, weil bei ihnen die als falsch empfundene Eigenart des Willens, die zweifellos schon in dem jüngeren Kinde sich vorbereitet, deutlicher in die Erscheinung tritt. Sie tritt

Digitized by Google

gerade bei diesen älteren Zöglingen hervor, weil die Pubertätsentwickelung, in der ohnehin die Psyche Revolutionen erfährt, wie sie vorher und nachher in der Lebensentwickelung nicht wieder vorkommen, vielfach mit der Zeit zusammenfällt, in der die Zwangserziehung eintritt.

Aber mit dieser Tatsache, daß der heranwachsende Zögling schon eigenen Willen hat, eigene Neigungen besitzt, muß gerechnet werden. Es ist schwer, einen starken Willen ganz auszurotten, leichter ihn umzubiegen. Auf die gegebene Eigenart muß aufgebaut werden, soweit sie brauchbare Grundlagen bietet; sie kann schwerlich ganz beseitigt werden, um einen neuen Grund zu legen.

Soweit die Zöglinge nicht in die Hand des Arztes, anstatt in die des Pädagogen gehören, wenden wir bei der Erziehung hauptsächlich drei Mittel an. Unterweisung, Arbeit und Gewöhnung. Sie sind nicht direkt koordiniert und nicht scharf zu trennen. Alle drei hängen innerlich zusammen und greifen ineinander über.

Mit diesen Erziehungsmitteln verfolgen wir daneben noch einen anderen Zweck. Der Mensch, der nur sittlich erzogen ist, würde, und wenn seine Erziehung noch so vollkommen ist, seinen Platz in der Menschheit nicht behaupten können. Er muß seinen Lebensunterhalt finden.

Mit der Übernahme der Erziehung wird auch die Pflicht übernommen, dem Jugendlichen diejenigen Eigenschaften und Fertigkeiten zu übermitteln, die ihn befähigen, sich im Kampf ums Dasein zu behaupten. Deshalb darf die Arbeit nicht nur reines Erziehungsmittel sein, sondern sie muß auch in einer solchen Weise betrieben werden, daß das richtige Rüstzeug fürs Leben mitgegeben wird. Auch der Unterricht dient der Erfüllung dieser Aufgabe. Der Unterricht wirkt nicht nur aufklärend über die ethischen Ziele, er gibt nicht nur die Kenntnis von dem, was gut und böse ist, er rüstet nicht nur mit dem Wissen aus von dem, was man soll, sondern er ergänzt auch die in der praktischen Arbeit geübten Fertigkeiten.

Der ethische Unterricht, die Unterweisung in der Sitte, ist immer zum Teil eine direkte, lehrhafte. Viel wirksamer aber ist die Unterweisung, wenn sie nicht direkt, aufdringlich geschieht, sondern durch das sittliche und praktische Vorbild des Erziehers gegeben wird.

Digitized

Schließlich wird unter den Erziehungsmitteln die Gewöhnung genannt. Auch die Gewöhnung ist mit Unterricht und Arbeit verbunden, wird in und durch Unterricht und Arbeit erreicht. Sie dient der Befestigung, der inneren Aneignung dessen, was beigebracht worden ist.[1])

Wenn wir hier von der Erziehung der Zwangserziehungszöglinge handeln wollen, so lassen wir jetzt die Kategorie der im allgemeinen normalen Kinder außer acht. Darüber braucht nichts besonderes gesagt zu werden. Wir treffen diese Kinder in Anstalten und Familien, von ihnen gilt, was früher (161. Bändchen) über Anstalts- und Familienerziehung gesagt ist, und das braucht hier nicht wiederholt zu werden. Auch für Zwangserziehungszöglinge sollte, wo es nur immer angeht, die Familienerziehung in den Vordergrund treten, jeder Zwangserziehungszögling, von dem irgend erwartet werden kann, daß er sich außerhalb einer Anstalt bewähren wird, gehört hinaus in das freie Leben, in die Familie, in die Werkstatt des Handwerksmeisters[2]), in die Häuslichkeit des Landmannes.

Das preußische Fürsorgeerziehungsgesetz und andere Zwangserziehungsgesetze stellen mit bewußter Absicht die Familienpflege gegenüber der Anstaltserziehung in den Vordergrund. Trotzdem hat die Praxis den Absichten der Gesetzgeber darin nicht folgen wollen oder können. Die preußische Statistik für 1904 gibt

---

1) Die Strafen gehören auch zu den Erziehungsmitteln, doch in ganz anderem Sinne als die bisher genannten. Sie wirken nicht an sich erziehend, sondern nur indirekt. Sie bringen dem Zögling, der eine Strafe verdient hat, zunächst das Gefühl bei, daß er nicht seinen eigenen Willensstrebungen nachgehen darf, sondern sich seinem Erzieher zu fügen hat. Wenn der Befehl nicht genügt, müssen stärker wirkende Mittel zur Erzielung des Gehorsams angewendet werden. Die Strafen sollen aber ferner den Bestraften zum Nachdenken über sich selbst bringen, sollen die Schädlichkeit des gedankenlosen Handelns zum Bewußtsein bringen. Natürlich darf der Zweck der Strafe nicht die Erzielung eines „blinden" Gehorsams sein, sondern sie soll so angewendet werden, daß der Zögling einsieht, warum er gestraft werden mußte. Fehlerhaft ist es darum, Befehle zu erteilen, deren Zweck der Zögling nicht einsieht und für Nichtbefolgung solcher Befehle zu strafen, weil nichts schädlicher wirkt, als Strafe, die grundlos erscheint. Nie sollte Strafe nur dazu dienen, Gehorsam an sich zu erzwingen.

2) Von der Familienerziehung der schulentlassenen Zöglinge in den Lehr- oder Dienststellen wird der Abschnitt III dieses Bandes, Fürsorge für Schulentlassene, handeln.

Digitized by Google

folgende Übersicht für die im Laufe des betreffenden Jahres neu Überwiesenen:

I. Zöglinge unter 14 Jahren.

Am Schluß des Jahrgangs	In Erziehungsanstalten	In fremden Familien	In der eigenen Familie
1901	2509 (59,8%)	1670 (39,8%)	19 (0,4%)
1902	2182 (75,2%)	708 (24,4%)	11 (0,4%)
1903	2399 (78,0%)	674 (21,9%)	4 (0,1%)
1904	2172 (76,1%)	675 (23,6%)	9 (0,3%)

II. Zöglinge über 14 Jahre.

Am Schluß des Jahrgangs	In Erziehungsanstalten	In fremden Familien	In eigener Familie	Darunter Lehrlinge	Darunter Dienstboten
1901	1858 (88,5%)	238 (11,3%)	4 (0,2%)	53	149
1902	1859 (86,6%)	277 (12,9%)	11 (0,5%)	77	189
1903	1978 (89,9%)	207 (9,5%)	13 (0,6%)	63	139
1904	2260 (90,4%)	224 (8,9%)	18 (0,7%)	67	124

Im Jahre 1901 finden wir unter den weniger als 14 Jahre alten Kindern noch eine ziemliche Anzahl Familienpfleglinge. In den folgenden Jahren tritt die Familienpflege stark zurück. Deutlich spricht sich auch in diesen Zahlen die oben ausführlich besprochene Wandlung in den Ansichten über die Bedeutung der Ziffer 1 des § 1 des Gesetzes aus. Von 1902 an wurden vorzugsweise schon stärker verwahrloste Kinder überwiesen. Von den älteren Kindern finden wir ziemlich gleichmäßig nur ein Zehntel in Familien. Die einzelnen Verwaltungen begründen den hohen Prozentsatz der Anstaltszöglinge mit dem hohen Grade

Digitized by Google

der Verwahrlosung, die erst planmäßige, pädagogische Zucht notwendig mache, bevor Familienpflege angezeigt erscheine.

Für das Verhältnis der Anstalts- zur Familienerziehung sind noch die Gesamtübersichten über alle Zöglinge der Jahre 1901—1903 wichtig.

Am 31. März befanden sich:

Unterkunft der Zöglinge am 31. März	In Erziehungsanstalten	in fremden Familien als			in der eigenen Familie als			In Kranken- oder Heilanstalten	Im Gefängnis	Entlaufen	Noch nicht untergebracht
		Pflegl.	Lehrl.	Dienstb.	Pflegl.	Lehrl.	Dienstb.				
In Prozenten:											
Jahrgang 1903											
1904	63,8	13,0	5,1	11,1	0,8	0,03	0,05	1,3	1,0	2,5	1,3
1903	67,4	10 5	1,0	2,1	0,2	0,02	0,05	1,2	0,2	1,4	15,9
Jahrgang 1902											
1904	45,3	12,8	10,2	22,6	1,6	0,1	0,1	1,3	1,5	3,8	0,7
1903	60,2	13,3	5,4	13,1	0,8	0,05	0,05	1,2	1,1	3,1	1,2
1902	65,7	11,3	1,2	3,0	0,2	0,02	0,03	0,9	0,2	1,2	15,7
Jahrgang 1901											
1904	31,7	22,3	11,3	26,3	1,1	0,1	0,1	1,3	1,4	2,9	0,5
1903	40,1	24,9	8,3	19,7	0,9	0,1	0,03	1,3	1,2	2,4	0,6
1902	55,7	26,4	4,1	8,9	0,5	0,05	0,01	1,0	0,8	1,7	0,8
1901	56,4	22,0	0,7	1,9	0,3	—	—	0,7	0,1	0,5	17,4

„Von den Zöglingen des Jahres 1901", sagt der Bericht, „sind noch 31,7 % in Anstalten, das deutet darauf hin, daß dieser Jahrgang schwierigere Elemente in besonders großer Zahl enthält, vielleicht auch darauf, daß die Erziehungsorgane ihrer neuen Aufgabe, dieser Elemente erziehlich Herr zu werden, noch nicht gewachsen waren.

Der Jahrgang 1902 zeigt schon ein günstigeres Ergebnis, nach zweijähriger Erziehungsarbeit hat sich die Zahl der Anstaltszöglinge schon um 20 % vermindert."

Nach den Erfahrungen in Preußen konnten im allgemeinen im ersten Erziehungsjahre 22 % der männlichen und 15 % der weiblichen Zöglinge aus den Anstalten in Familienpflege,

Digitized by Google

Lehr- oder Dienststellen übergehen. Durchschnittlich 3—4 % mußten umgekehrt aus der freien Erziehung in die Anstalt zurückgenommen werden.

Wir wollen hier von den Anstalten für die schwerer zu erziehenden Jugendlichen, die sich nicht für Familienerziehung eignen, reden.

Für viele Zöglinge ist die Anstalt, und eigentlich sollte sie es für alle sein, eine Durchgangsstation. Bevor die Zöglinge aus den Verhältnissen, aus denen sie hervorgegangen sind, in die neuen Verhältnisse der Pflegefamilie, des Lehr- oder Dienstherrn übertreten können, werden sie meistens einen „körperlichen und moralischen Reinigungsprozeß" durchmachen müssen, der ihnen in der Anstalt zuteil wird.

Entsprechend den vorhin genannten Erziehungsmitteln wird sich die Besprechung der Anstaltserziehung für Fürsorgezöglinge im wesentlichen auf die Unterrichts- und Arbeitseinrichtungen erstrecken müssen.

Zuvor aber noch einige Worte über die Organisation und das Erziehungspersonal.

An die Spitze der Anstalt gehört unter allen Umständen der Pädagoge, der berufsmäßig tätige Erzieher. Ihm gebührt die Bestimmung über die Behandlung und Beschäftigung der Zöglinge. Dazu ist es gleichgültig, ob der betreffende Pädagoge aus dem Geistlichen- oder dem Lehrerstande hervorgegangen ist, wenn er nur ein Mann von wirklich pädagogischen Erfahrungen und Fähigkeiten ist und ein solcher, der besonders zu diesem Beruf große Neigung verspürt. Für Anstalten mit nur weiblichen Zöglingen wird unter allen Umständen eine pädagogisch erfahrene Frau an erster oder wenigstens an zweiter Stelle stehen müssen. Vor allem sollte an leitender Stelle eine Persönlichkeit stehen, die auch Interesse und Verständnis für Psychologie, und namentlich einen gewissen Blick für abnorme psychische Zustände hat, um rechtzeitig die als psychisch minderwertig Erkannten der ärztlichen Behandlung zuführen zu können.

Der Wert einer „Hausmutter", welche von einigen Seiten auch für Anstalten mit älteren männlichen Zöglingen verlangt wird, erscheint etwas problematisch. Die Nachahmung der „Familie" bleibt doch immer nur eine verhältnismäßig äußerliche.

Digitized by Google

Es ist doch sehr fraglich, ob ein 18jähriger, verwahrloster Bursche, der gegen seinen Willen in die Anstalt aufgenommen wird, jemals seiner Hausmutter gegenüber Sohnesgefühle bekommt. Die Forderung der „Hausmutter" ist auch deshalb bedenklich, weil es doch sehr zweifelhaft ist, ob es immer gelingt, einen tüchtigen Anstaltsleiter zu finden, dessen Frau sich zugleich für das Erziehungswerk eignet.

Über das untere Erziehungspersonal herrschen die verschiedensten Ansichten und auch in der Praxis große Verschiedenheiten. Man findet in den Anstalten für männliche Zöglinge seminaristisch gebildete Lehrer, in Brüderanstalten der inneren Mission ausgebildete Helfer, Handwerker, Militäranwärter, in den Anstalten für weibliche Minderjährige Lehrerinnen, Schwestern, Diakonissen, Frauen ohne besondere Berufsbildung.

Man kann es wohl als Ausnahme betrachten, daß die Erzieher und Erzieherinnen für die Arbeit an schwer erziehbaren Jugendlichen besonders vorgebildet sind. Es fehlt ja auch noch an Seminaren oder dgl. Instituten, die sich die Heranbildung des Erziehungspersonals für Anstalten zur Aufgabe gestellt haben, wenn wir von den Brüderanstalten absehen, in welchen diese Heranbildung neben anderen Aufgaben gelöst wird. Schwestern und Diakonissen werden gegenwärtig, abgesehen von einzelnen katholischen Anstalten, auch kaum besonders für den Erziehungsberuf vorgebildet. Solange es an solchen Spezialbildungsanstalten fehlt, müssen die Erziehungsanstalten sich ihr Personal selbst heranbilden. Die Heranbildung des untergeordneten, nicht leitenden Erziehungspersonals kann im wesentlichen nur auf dem Wege der Erfahrung erfolgen. Da die Erfahrung wertvoller ist als alle theoretische Belehrung, und letztere wiederum stets der praktischen Erfahrung als Ergänzung bedarf, bevor sie wirklich wertvoll wird, muß der gegenwärtige Zustand als erträglich angesehen werden, obgleich es gewiß der Erziehung zugute kommen würde, wenn den Anstalten Gelegenheit geboten wäre, in den Grundlagen der Erziehungslehre theoretisch ausgebildetes Personal zu bekommen. Praktische Erfahrungen sind wertvoller, wenn sie von Personen gemacht werden, denen die Augen schon vorher geöffnet sind für das Wesen der Erziehung.

Über den Wert der verschiedenen Kategorien von Erziehern und Erzieherinnen wird schwerlich ein allgemein als zutreffend

Digitized by Google

angesehenes Urteil gefällt werden können. Je nach der Grundstimmung, die im Hauswesen herrschen soll, ob eine streng konfessionelle Richtung, oder ob eine — sozusagen — mehr weltliche Richtung in den Vordergrund tritt, wird die Wertschätzung verschieden ausfallen.

Die eine Forderung aber muß überall gestellt werden: Die Erzieher, Aufseher, und wie sie sonst heißen, müssen charakterfeste Persönlichkeiten sein, müssen in ihrer Lebensauffassung, in ihrem Wandel, in ihrer Pflichterfüllung ernst und treu sein und vorbildlich wirken können. Sie müssen aber auch beruflich tüchtig sein. Wo z. B. Handwerksbetriebe bestehen, dürfen nicht verlaufene Existenzen, die in der freien Konkurrenz nicht haben bestehen können, einen Unterschlupf finden, sondern die als Lehrmeister dienenden Handwerker sollen erste Kräfte ihres Faches sein, die schon durch ihre persönlichen Leistungen den Zöglingen Respekt einzuflößen verstehen und ihnen eine wirklich gute Ausbildung geben können. Die Achtung vor dem Erzieher gründet sich nicht auf herrisches Auftreten; zu Gehorsam und Fleiß erzieht der am besten, der selbst etwas kann, der den Zögling für seine Arbeit zu interessieren weiß, und der selbst unverdrossen und unentwegt seine Pflicht erfüllt.

Der Militäranwärter gehört im allgemeinen nicht in die Erziehungsanstalt. Gewiß sind unter den ehemaligen Unteroffizieren und Feldwebeln manche Personen, in denen eine herzliche Liebe zur Jugend zu finden ist, die in jeder Weise charaktervoll und ehrenhaft erscheinen. Aber sie werden leicht unwillkürlich an die Anstalt den Maßstab der Kaserne legen und stramme Zucht mit militärischem Drill verwechseln. Und wenn auch gute Erfahrungen gemacht worden sind mit dieser Klasse von Aufsehern, die eine Tatsache kann wohl nicht bestritten werden: Der ehemalige Unteroffizier, der lange Jahre hindurch in der Kaserne ein verhältnismäßig weltabgeschiedenes Leben führte, der einem verhältnismäßig engen Kreis mit besonderen Lebensanschauungen und Lebensformen angehört hat, wird viel schwerer als der unmittelbar aus der bewegten Welt hervorgehende Erzieher oder Aufseher den Zöglingen gerecht werden können und ihren besonderen Charaktereigentümlichkeiten und Eigenheiten gebührende Beachtung schenken können. Man hört heute oft die Forderung, die Erziehungsanstalt dürfe keinem Gefängnis gleichen. Mindestens ebenso wichtig ist aber die

Digitized by Google

Forderung: Die Erziehungsanstalt darf keinen kasernenhaften Eindruck machen.

Eine der schwersten Aufgaben der Erziehungspraxis ist die Auffindung der richtigen Grenze zwischen strenger Zucht und liebevollem Entgegenkommen. Der Zögling soll wissen, daß ihm geholfen werden soll, er soll fühlen, daß ihm seine Erzieher und Erzieherinnen nur Gutes erweisen und seinem eigenen Besten dienen wollen, und dabei soll er wiederum den ihm oft unnötig erscheinenden und ungewohnten Gehorsam gegenüber ihren Anordnungen zeigen. Zwischen den Gegensätzen zu weit gehender Vertraulichkeit und strenger, überlegener Abgeschlossenheit soll der Erzieher die richtige Mitte finden. Dazu bedarf es klugen Taktes und feinen Verständnisses für die inneren Regungen der jugendlichen Seele.

Die äußere Organisation muß sich gründen und gründet sich auf das Gruppensystem. Es ist unmöglich, eine große Schar von Zöglingen zu leiten, wenn sie nicht gegliedert ist; es ist bedenklich, Zöglinge von sehr verschiedenem Grade der Verwahrlosung und weit verschiedenem Alter durcheinander zu mischen. Nicht nur eine scharfe Trennung zwischen Schulkindern und schulentlassenen Zöglingen ist notwendig, sondern innerhalb der letzteren wird man wieder unterscheiden zwischen den noch in der Entwickelung stehenden und den schon beinahe ausgereiften, bei Mädchen namentlich zwischen den sexuell noch Unverdorbenen und den in geschlechtlichen Dingen Erfahrenen. Beizustimmen ist der Forderung jener, die die geschlechtskranken Mädchen von den nicht verseuchten trennen wollen. Besondere Einrichtungen für Syphilitische sind vom hygienischen Standpunkt unbedingt zu fordern, wenigstens solange noch irgend die Möglichkeit einer Ansteckung besteht.

Ob die Verwirklichung der Gruppenbildung in Gestalt des Pavillonsystems oder des Kasernensystems erfolgt, ist eine gegenüber der Forderung der Gruppenbildung in zweiter Linie stehende Frage. Das Pavillonsystem gibt scheinbar die Möglichkeit, eine schärfere Trennung der Gruppen herbeizuführen, obgleich nicht vergessen werden darf, daß doch bei den Mahlzeiten, bei der Arbeit in Feld und Garten und in den Werkstätten eine Mischung der Bewohner verschiedener Pavillons regelmäßig erfolgt. Die Auseinanderhaltung der Gruppen außerhalb der Arbeitszeit läßt sich auch bei einem gut

entworfenen Kasernenbau, so weit es nur wünschenswert ist, durchführen. Einheitsbauten bieten den Vorteil der einfacheren Bewirtschaftung und der besseren Übersicht für die Oberleitung.

Eine viel umstrittene Frage ist die nach der Sicherung der Anstalt gegen das Entweichen der Zöglinge. Es gibt Anstalten, die fest umschlossen sind von Mauern und Gittern, deren Fenster mit Eisenstangen versehen sind, deren Türen dauernd geschlossen sind. Es gibt andere Anstalten, die ganz offen sind und einem Entweichen kaum Hindernisse in den Weg legen. Mit vollem Recht wird der streng gefängnismäßige Charakter der Anstalt unbedingt verworfen. Wenn der Zögling schon beim Eintritt in die Erziehungsanstalt den Eindruck erhält, als ob er sich in einer Strafanstalt befinde, — wie mancher Zögling kennt nicht schon das wirkliche Gefängnis! — dann kann er nicht zu dem Gefühl kommen, daß ihm eine Wohltat erwiesen werden soll; er wird ein inneres Widerstreben empfinden, dem äußeren Zwang, der so sichtbar hervortritt, wird sich leicht in Gedanken der Widerstand des Zöglings entgegenstellen.

Und die offene Anstalt — ja, sie gibt zu leicht Gelegenheit zum Entweichen und, wenn der Zögling freiwillig zurückgekehrt ist oder durch die Polizei zurückgebracht wird, Anlaß zu Strafen, die wir doch auch so viel wie irgend möglich vermeiden wollen. Denn ganz straflos darf der Flüchtling nur selten ausgehen, wenn nicht die Anstaltszucht ernstlich leiden soll. Das Beispiel könnte anstecken. Nun wird man dahin streben, den Aufenthalt in der Anstalt dem Zögling tunlichst so zu gestalten, daß der Anreiz zum Fortlaufen fehlt. Aber gibt es nicht genug Zöglinge, denen das Leben in der Freiheit, selbst unter Entbehrungen, höher steht, als das vielleicht ganz sorgenlose Dasein in der Anstalt? So manche wollen ja gar nicht die ihnen erwiesene Wohltat annehmen und als solche anerkennen. Auch mag manchesmal Furcht vor Strafe für eine begangene Dummheit Veranlassung zur Flucht geben.

Die sorgfältige preußische Statistik gibt auch über die Entweichungen Aufschluß. Aus Anstalten[1]) sind durchschnittlich 9 %

1) „Aus Familien entwichen etwa durchschnittlich 8 % männliche, 5 % weibliche Zöglinge. Was die Entweichung aus der Familie betrifft, so muß aus dem vorjährigen „Vorbericht" die Vermutung, daß es doch manchmal an der geduldigen und freundlichen Behandlung der Schutzbefohlenen fehlt, wiederholt und angesichts der Häufigkeit der Fälle, in

männliche Zöglinge und 6% weibliche Zöglinge entlaufen; wiedereingeliefert etwa 75% der Entwichenen. Es scheint als ob mit der Dauer-Anstaltserziehung die Fälle der Entweichungen zunehmen. „Die Sehnsucht des Zöglings nach dem Elternhaus und sein Verlangen nach Freiheit nimmt naturgemäß zu mit der Dauer der Verwahrung, wie auch mit dem Lebensalter und den Körperkräften. Sein Unternehmungssinn wächst ... Im Anstaltsleben bilden die Entweichungen eine besondere mißliche Erscheinung, insofern sie durch Anreizung der Einbildungskraft der übrigen Anstaltsinsassen immer neue Fälle nach sich ziehen. Hierbei erweisen sich weder strenge Strafen noch Vorbeugungsmaßregeln als wirksam, wie denn manche Zöglinge durch unermüdliche Wiederholung ihrer Entweichungsversuche eine geradezu krankhafte Neigung nach dieser Richtung verraten. Wenn nicht die Entweichung oft zur Vagabondage und zu schweren Delikten führte, so würde es sich vielleicht empfehlen, von strengen Maßnahmen dagegen überhaupt abzusehen. Wie die Dinge liegen, sollte wenigstens überall der freiwillig zurückkehrende Zögling straflos bleiben."

Der richtige Weg scheint in der Mitte zu liegen. Es soll gewiß nicht die Anstalt gefängnismäßig verschlossen sein, mit bewehrten Mauern und kleinen, eng vergitterten Fenstern, die von vornherein einen widerwärtigen Eindruck hervorrufen, versehen sein. Aber sie sollte auch nicht so offen sein, daß der Zögling ohne irgendeine Hinderung dem ersten Impuls zur Flucht nachgeben kann. Gegen gewaltsamen Ausbruch soll die Anstalt sich nicht sichern, aber eine gewisse Abgeschlossenheit, die wenigstens dem mit Fluchtgedanken sich tragenden Zögling gewissermaßen eine Mahnung und Warnung vor Ausführung seiner Absicht zuruft, die ihn abhält, eine Dummheit zu begehen und sich Strafe zuzuziehen, ist erziehlich berechtigt.

Schon deshalb sollte man auf gefängnisartige Sicherung verzichten, weil an eine innere Umwandlung jener Zöglinge,

---

denen solche Entweichungen mit Entwendungen und Unterschlagungen verbunden sind, noch besonders darauf hingewiesen werden, wie unrecht es ist, einen Zögling dadurch in Versuchung zu führen, daß man ihn unbeaufsichtigt bei unverschlossenen Geldsummen oder Wertgegenständen im Hause läßt oder ihn sogar, wie es geschieht, mit der Einkassierung von Geldern betraut. Dies sollte durch Lehr- oder Dienstverträge untersagt werden." (Zitat aus der Statistik.)

Digitized by Google

die nur durch die stärksten Sicherungsmaßregeln vom Entweichen abgehalten werden können, doch kaum zu denken ist. Schließlich bedarf doch der Erzieher, wenn er Wirkungen verspüren will, immer in gewissem Sinne des seinen Absichten entgegenkommenden Wollens des Zöglings.

In verschiedenen Artikeln des „Rettungshausboten" wird für die Anstalten der inneren Mission nach dem Wiechernschen Prinzip volle Offenheit und Abschaffung aller Absperrungen gefordert. Wenn aber dann wieder aus denselben Kreisen die Forderung laut wird, daß die unverbesserlichen Durchgänger und die hartnäckig Rückfälligen den Anstalten abgenommen werden sollen, um in besonderen Anstalten für ganz schwierige Elemente interniert zu werden, so wird damit doch zugegeben, daß sich die Wiechernsche Forderung der Freiheit eben nicht für alle Zöglinge durchführen läßt, und daß mit dem vollständigen Fehlen aller Gitter u. dgl. nicht immer auszukommen ist und jene Forderung der Offenheit nur für einen Teil der Anstalten durchführbar ist.

Noch verwerflicher als gefängnismäßige Bauten sind solche Mittel, das Entlaufen zu verhindern, wie besonders auffallende Trachten — geteilte Beinkleider — kennzeichnender Haarschnitt u. dgl.

Dem Zögling soll die Anstalt lieb werden. Obgleich sie eine Zwangserziehungsanstalt ist, oder gerade weil sie dieses ist; weil der Staat den Jugendlichen, der oft selbst eigentlich nicht voll verantwortlich ist für seine Einlieferung, zwangsweise in die Anstalt einschließt, besteht die Pflicht, die Anstalt so einzurichten, daß den Ansprüchen an Lebensfreude, die auch der Fürsorgeerziehungszögling hat, entsprochen wird. Nehmen wir ihm die, wenn auch oft fragwürdigen und zweifelhaften, Genüsse, die ihm früher Familie und Freundschaft boten, so müssen wir unbedingt ihm irgendeinen Ersatz schaffen. Die Freude gehört doch zum Leben und muß gerade als Mittel dienen, auch die verstockten und widerstrebenden Herzen einmal warm und weich und zugänglich zu machen. So gehören Spiele jeder Art, sowohl körperliche Gewandtheit erfordernde und ausbildende, wie Ballspiel u. dgl., als auch die Gedanken beschäftigende, vor allem Brettspiele usw. in die Besserungsanstalt. Musik, Gesang und Theater verdienen mehr noch, wie in Waisenhäusern (vgl. 161. Bändchen S. 96 ff.) Pflege und Übung. Die Räume

Digitized

sind einfach auszustatten, aber nicht schmucklos zu lassen. Blumentöpfe sind überall billig; ein freundlicher farbiger Wandanstrich kostet nicht mehr als eine kalte, weiße Fläche.

Für die Beschäftigung ist eine Forderung vor alle anderen zu stellen: sie soll nicht nur Beschäftigung sein, sie soll in den Dienst der Erziehung und Ausbildung gestellt werden. Sie darf auch nicht, falls der Erziehungszweck irgendwie darunter leiden könnte, darauf abzielen, in erster Linie der Anstalt einen Gewinn zu bringen.

In den nur für Kinder bestimmten Anstalten wird die Beschäftigung anders organisiert sein als in den für schulentlassene Zöglinge bestimmten. Was über Beschäftigung in Waisenanstalten gesagt wurde (s. 161. Bändchen, IV. 3), gilt auch für Rettungshäuser und Besserungsanstalten für Kinder.

Bei den Anstalten für Schulentlassene tritt der Gedanke der Beschäftigung zurück gegenüber dem der Ausbildung. Nicht um die Zeit totzuschlagen, nicht um ganz allgemein Auge und Hand zu bilden, dient hier die Arbeit, sondern um ganz bestimmte Fertigkeiten, die den Grund legen sollen zur Berufsbildung, zu erzielen. Was bei der Kinderanstalt vom Übel war, Einseitigkeit in der Beschäftigung, ist in der Anstalt für Schulentlassene in gewissem Maße zu fordern. Ein Achtzehnjähriger, der heute flickt, morgen Schreibhefte fertigt und übermorgen Körbe flicht, lernt keine einzige dieser Fertigkeiten gründlich, er bleibt notwendigerweise ein Stümper.

Es gibt gewisse Arbeiten, die nicht dem beruflichen Ausbildungszweck dienen und doch gemacht werden müssen. Jeder Zögling wird lernen, sich Knöpfe anzunähen, seine Strümpfe zu stopfen. Alle Zöglinge werden bei der Reinigung des Hauses, des Geschirrs und der Kleidung angestellt werden. Solche Arbeiten sind namentlich vorteilhaft für solche neu eingelieferten Zöglinge, die überhaupt noch nicht gelernt haben zu arbeiten. Sich ruhig verhalten, mit Aufmerksamkeit und Fleiß an die gestellte Aufgabe herantreten, das lernt der Zögling an diesen einfachsten Dingen, die keine besonderen Fähigkeiten voraussetzen. Sobald aber das Arbeiten an sich gelernt ist, geht es an die besondere Berufsbildung.

Diese muß an die Neigungen und Fähigkeiten des Zöglings anzuknüpfen suchen. Nun ist es gewiß unmöglich, allen Neigungen zu entsprechen. Eine Anstalt kann nicht Bauhandwerker vollständig ausbilden, sie wird auch nicht Goldschmiede oder Barbiere und Friseure ausbilden können. Unter den Handwerken sind

Digitized by Google

Schmiede, Schlosserei, Tischlerei, Stellmacherei, Tapeziererei, Sattlerei, Korbflechterei, Buchbinderei, Schusterei, Bürstenmacherei u. a. m. leicht einzurichten. So bietet sich schon eine gute Auswahl von Ausbildungsmöglichkeiten. Der Betrieb nur eines einzigen Handwerks hat seine Bedenken. Es ist ja schwer zu sagen, woher die Neigungen zu einer bestimmten Berufsart kommen. Sie sind aber da, sie hängen auch meistens zusammen mit gewissen geistigen und körperlichen Fähigkeiten. Wie unendlich wertvoll ist es, wenn der Zögling, der arbeiten lernen soll, nicht zugleich gezwungen zu werden braucht, entweder eine gewisse Abneigung gegen irgendeine Art der Beschäftigung zu überwinden, oder gar mit körperlichen Behinderungen, die ihm die Ausübung erschweren, zu kämpfen! Je mehr die Beschäftigung den Neigungen und Wünschen entgegenkommt, desto eher wird Arbeitsfreudigkeit und Arbeitstüchtigkeit hervorgerufen.

Manche Erziehungsanstalten stellen die landwirtschaftlichen Arbeiten stark in den Vordergrund oder betreiben sie fast ausschließlich. Gewiß ist die Arbeit im Freien gesund und zuträglich, ganz besonders geeignet für Arbeitsscheue; sie ist auch nach der Arbeitsfähigkeit des einzelnen gut dosierbar, den Leistungen des Starken und des Schwachen gut anzupassen. Herz und Sinn weiten sich in der freien Natur, Freude am Wachsen und Gedeihen, Genugtuung über den Erfolg der Arbeit erwachen. Deshalb sollte keiner Erziehungsanstalt der Garten fehlen, in welchem gearbeitet werden kann.

Aber einseitige Bevorzugung der Landwirtschaft, des Kornbaues, der Viehzucht, die Arbeit mit Pflug und Egge und Dreschflegel ist nur für solche Anstalten gerechtfertigt, denen Zöglinge aus ländlichen Distrikten zugeführt werden.

Allerdings stellen die Ausführungsbestimmungen des preußischen Fürsorgeerziehungsgesetzes die Erziehung zu brauchbaren Arbeitern, vorzugsweise für die Landwirtschaft ganz allgemein in den Vordergrund.

Dennoch kann ich dieses Ziel nicht unbedingt als richtig anerkennen.[1]) Richtig ist es, wie gesagt, für jene Zöglinge,

1) Der Verfasser des Vorberichts zu der preußischen Statistik für 1904 ist derselben Ansicht. Er bemerkt: „ob es richtig ist, Zöglinge, die aus industriellen Kreisen stammen und nach erreichter Volljährigkeit dahin zurückkehren, in ländliche Verhältnisse und zu ländlicher Arbeit zu zwingen, mag dahin gestellt sein".

Digitized by Google

die vom Lande stammen, deren Anhang auf dem Lande lebt, deren Gedanken und Empfindungen sich schon früher mit landwirtschaftlicher Beschäftigung verknüpften. Das ist aber die kleinste Zahl. Die meisten Zöglinge stammen aus Städten, aus größeren Städten. Ihnen ist die Landwirtschaft etwas Fremdes. Ihre Verwandten, Eltern, Geschwister leben in der Stadt. Die Jünglinge werden Soldaten in einer Stadt. Wohin wenden sie sich nach Beendigung der Dienstzeit? Nach dem Lande, wo sie in der Stadt die ihnen doch so schön erscheinenden Vergnügungen und Abwechslungen des Lebens kennen gelernt haben? Nein, es werden ganz wenige sein, die vielleicht enge, persönliche Beziehungen auf dem Lande angeknüpft haben, die auch nach beendeter Fürsorgeerziehung auf dem Lande bleiben oder dahin zurückkehren werden. Die anderen werden fast alle in die Stadt gehen. Mit den Fertigkeiten, die sie als Landarbeiter gewonnen haben, können sie dann nichts anfangen. Mag hin und wieder einer das, was er bei Pferden gelernt hat, als Stallknecht oder Kutscher in der Stadt verwerten, die große Mehrzahl gehört in der Stadt zu den ungelernten Arbeitern. — Mit der Zwangserziehung soll die Kriminalität bekämpft werden. Es ist erwiesenermaßen aber die Zahl der kriminellen Personen aus der ungelernten Arbeiterschaft wesentlich größer als die Zahl der aus der gelernten Arbeiterschaft hervorgehenden Straffälligen. Wenn wir also städtische Zwangserziehungszöglinge, welche wir nach beendeter Zwangserziehung nicht auf dem Lande festhalten können — dazu haben wir keine Mittel —, landwirtschaftlich ausbilden und sie dadurch in ihrer Mehrzahl in die Gruppe der ungelernten städtischen Arbeiter versetzen, haben wir es unterlassen, eine Mitbedingung der Kriminalität zu beseitigen.

Es bedarf gar keiner Statistik um einzusehen, daß der ungelernte Arbeiter leichter straffällig wird, als der gelernte. Abgesehen von der an sich regelmäßig geringeren Entlohnung, die der ungelernte Gelegenheitsarbeiter bezieht, sind seine Arbeitsgelegenheiten unregelmäßiger, und die Gefahr und der Anreiz, namentlich Eigentumsvergehen zu begehen, ist größer als bei dem in gesicherterer sozialer Stellung befindlichen gelernten Arbeiter. Es ist notwendig, den Zwangserziehungszögling aus der tiefsten Schicht der Bevölkerung, aus der er regelmäßig hervorging, hinaufzuheben auf die sozial höher stehende Schicht des ordentlichen, in festerem Arbeitsverhältnis stehenden Hand-

Digitized by Google

werkers oder Industriearbeiters. Die Erziehung des Charakters an sich ist so unendlich schwer! Wie wenige unter unseren Zwangserziehungszöglingen mögen so gefestigt werden, daß sie auch in der Not, in der Versuchung sich behaupten! Das letzte Ziel der Zwangserziehung erreichen wir leichter, wenn wir neben die Charakterbildung die Ausbildung in einem solchen Beruf setzen, der ihn heraushebt aus dem Milieu, in dem er vor seiner Überweisung lebte, der ihm in der neuen, sozial höher stehenden Umgebung ein gesichertes Fortkommen ermöglicht, und wenn wir dadurch einen Anlaß zum Verbrechen, die wirtschaftliche Not, so weit wie möglich, eliminieren. Es ist ganz falsch, wenn die Überweisung städtischer Fürsorgezöglinge in vorherrschend landwirtschaftlich arbeitende Erziehungsanstalten oder in landwirtschaftliche Dienststellen damit motiviert wird, daß die Statistik der Fürsorgeerziehung eine wesentlich geringere Beteiligung der Landbevölkerung an der Zahl der Überwiesenen zeige. Das ländliche Milieu wirkt auf die Jugend meistens günstig, die spezifischen Ursachen, die zur Zwangserziehung führen, Herumtreiben, Unehrlichkeit, Unsittlichkeit u. dgl. mehr, sind bei Jugendlichen auf dem Lande vielleicht seltener zu finden. Aber man darf nicht das Ziel der Zwangserziehung übersehen. Die Zöglinge sollen sich als Erwachsene bewähren. Wie gesagt, wird die große Mehrzahl der städtischen Verhältnissen entstammenden Minderjährigen wieder in der Stadt ihr Brot suchen. Jetzt spielen noch andere Momente, als zu ihrer Zwangserziehung führten, ihre Rolle. Der junge Mensch sieht sich alleinstehend dem Leben gegenüber, er soll sich für sich selbst behaupten und durchschlagen. Da fehlt ihm, wenn er bis zur Volljährigkeit auf dem Lande aufhältlich war, das Rüstzeug, sich im Konkurrenzkampf zu behaupten, wenn er nicht im Kopf und in den Händen einen Besitz hat, den er verwerten kann, wenn er nicht in der Zwangserziehung etwas gelernt hat. Die Erlernung des Berufs hebt ihn, bringt ihn in eine bessere Umgebung, gibt ihm das ausgeprägte Ehr- und Standesgefühl des gelernten Arbeiters[1]) und gibt ihm dadurch mächtige Schutzwehren gegen

1) Für den, der großstädtische Verhältnisse nicht kennt, erscheint oft die untere Bevölkerungsschicht, „der vierte Stand", als eine einzige, ungegliederte Masse, deren einzelnen Elemente untereinander gleichwertig sind. Nichts kann falscher sein als das. Wenn wir einmal die bekannte Einteilung beibehalten wollen, so müssen wir mindestens fünf Stände unter-

Digitized by Google

den Rückfall in die Verwahrlosung und das Versinken in das Verbrechertum.

Der Zögling, der schon in ganz jugendlichem Alter in ländliche Familienpflege gekommen ist, der selbst zum Landkinde geworden, obgleich er aus der Stadt herstammt, wird natürlich unbedenklich, wenn ihn Neigung und Begabung darauf hinführen, in einem landwirtschaftlichen Beruf ausgebildet werden können; er ist dann aber auch den auf dem Lande Geborenen gleichzuachten. Der in vorgeschrittenem Lebensalter der Zwangserziehung überwiesene Zögling städtischer Herkunft muß aber, sobald nur seine Fähigkeiten es gestatten, in einen Beruf gebracht werden, der ihm die Behauptung einer einigermaßen gesicherten Lebensstellung in der Stadt möglich macht.

Die Ausbildung in der Anstaltswerkstatt hat sich natürlich den Bedingungen, unter denen der freie Meister arbeitet, so weit wie irgend möglich anzuschließen. Selten wird es notwendig sein, den Zögling die ganze Lehrzeit in der Anstalt verleben zu lassen und meistens möglich sein, einen wesentlichen Teil der in der Anstalt begonnenen Ausbildung in der freien Lehre fortzusetzen und zu beendigen.[1]) Vorgebildete Lehrlinge werden im allgemeinen von den Meistern gern genommen werden, sparen sie doch Kosten und Verdruß, die die erste Anleitung mit sich bringen.

Eine gewisse Bedeutung für die Erziehung der jugendlichen Handwerker, die aus der Anstalt hervorgegangen sind, um in ein Lehrverhältnis zu treten, dürften die Lehrlings- oder Gesellenheime, oder wie sie sonst heißen, gewinnen; kleine,

---

scheiden. Das, was vielfach als vierter Stand angesehen wird, gliedert sich wieder deutlich in mindestens zwei, vielleicht sogar drei Schichten. Als Oberschicht erscheint der gelernte Industriearbeiter und unselbständige Handwerker, der, wenn auch eine bescheidene, doch relativ gesicherte Stellung einnimmt. Dann kommt eine mittlere Schicht, die ungelernte Arbeiterschaft mit vielfach wechselndem Einkommen, eine Gruppe, die den Schwankungen des Arbeitsmarktes ohne Widerstandskraft unterliegt, die von der Hand in den Mund lebt und jeden Tag für sich sorgen läßt, die oft der öffentlichen Armenpflege anheim fällt. Die unterste Schicht umfaßt den Abschaum der Menschheit, jene, die nicht arbeiten wollen oder auch so heruntergekommen sind, daß sie nicht mehr können, die „Sonnenbrüder", „Löwen" und wie sie sonst heißen. Selbstverständlich sind die Grenzen vollständig fließend, es finden vielfach Hin- und Herbewegungen statt.

1) Über Lehrlingswesen siehe den letzten Abschnitt dieses Bandes.

Digitized by Google

unter Leitung berufsmäßiger Erzieher stehende Anstalten, welche die Zöglinge für die arbeitsfreie Zeit aufnehmen, sie aber zur Arbeit in vorhandene Werkstätten des Ortes entsenden.

Sie werden niemals die eigentlichen geschlossenen Anstalten ersetzen können, namentlich werden sie für die noch ganz verwahrlosten Zöglinge, die erst an Ordnung und Gehorsam sich gewöhnen müssen, nicht geeignet sein. Auch wird kein Bedürfnis bestehen, solche Lehrlinge, die sich bei ihren Lehrherren gut führen, in solchen Heimen unterzubringeu. Aber an der mittleren Kategorie, bei der es erwünscht erscheint, neben die Ausbildung beim Lehrherrn noch eine bewußte, erziehliche Einwirkung und Beaufsichtigung durch erfahrene Erzieher zu setzen, wird ganz gewiß eine solche Einrichtung sehr segensreiche Wirkungen aufweisen können. Namentlich bei der zunehmenden Abneigung der Lehrherren, ihre Lehrlinge ganz in ihre eigene Häuslichkeit aufzunehmen, dürfte dieser Art von Burschenheimen eine gewisse Bedeutung für die Zukunft nicht abzusprechen sein. Vom erziehlichen Standpunkt bieten sie gegenüber dem gewöhnlichen Lehrverhältnis, bei dem der Zögling ganz dem Lehrherrn übergeben wird, den Vorteil einer genaueren Kontrolle über den Zögling, ausgeübt durch erfahrene Erzieher, gegenüber der geschlossenen Anstalt den Vorzug der größeren Freiheit, des allmählichen Überganges aus der Enge der Erziehungsanstalt in das freie Leben.

Für die schulentlassenen Mädchen ist gründliche Ausbildung in allen hauswirtschaftlichen Zweigen erstes Ziel. Werden sie doch fast alle einmal Hausfrauen werden. Auch hier ist Einseitigkeit vom Übel. Ein Mädchen jahrelang an den Waschtrog zu stellen, kann eine Grausamkeit sein. Es kann auch nicht erziehlich einwirken. Wenn Widerwille vor der verlangten Arbeit entsteht, ist die Gefahr vorhanden, daß Widerwille vor jeglicher Arbeit erzeugt wird. Namentlich die vielen der Unzucht ergebenen Mädchen, bei denen Arbeitsunlust der Anlaß zu ihrem Lebenswandel wurde, werden gewiß durch eine rein mechanische, langweilige und ermüdende Arbeit nicht von ihrem falschen Wege abgebracht, dazu kann nur eine Arbeit imstande sein, die ihnen innerlich Befriedigung gewährt, die ihnen zeigt, daß Arbeit nicht immer eine Last ist, sondern auch eine Freude sein kann. Die Waschanstalt soll nicht aus der Mädchenerziehungsanstalt verbannt werden, auch sie gehört hinein. Jede

Digitized by Google

Hausfrau soll ihre Wäsche besorgen können und darum soll auch das Zwangserziehungsmädchen waschen und plätten und dann auch stopfen und flicken lernen. Aber so, wie es im Haushalt geschieht und nicht an der mechanisch betriebenen Waschmaschine. Daneben aber gehört die weibliche Arbeit kateχochen, die Kochkunst.[1]) Nicht in der großen Anstaltsküche, in der vielleicht für Hunderte von Personen Mittagessen hergestellt wird, soll das Mädchen das Kochen lernen — obgleich es nicht schadet, wenn es auch hier mit hilft, — sondern in der eigens dazu hergerichteten Lehrküche lernt es so kochen, wie im kleinen Haushalt gekocht wird. Kleine Anstalten können natürlich auch ihre Hausküche als Lehrküche verwenden.

Mit solchen Fähigkeiten ausgestattet kann das Mädchen in einen Dienst treten. Natürlich muß der Dienst sorgfältig ausgewählt werden. Auch hier gilt es mit ländlichen Dienststellen vorsichtig sein. Das Mädchen, welches früh aufs Land kam, oder vom Lande stammt, mag auch später nach der Schulentlassung auf dem Lande einen Dienst annehmen. Wenn es in seiner Umgebung, bei seinen Pflegeeltern, einen festen Rückhalt gefunden hat, wird es auch später den Versuchungen zur Unzucht widerstehen können. Die Meinung, daß auf dem Lande im allgemeinen eine bessere Sittlichkeit herrscht, als in der Stadt, kann heute als überwunden gelten. Die Menschen auf dem Lande haben ebenso ihre sexuellen Lüste, wie die in der Stadt. Es ist ja schwer, darüber unbedingt zuverlässiges zahlenmäßiges Material beizubringen, wo mehr sexuelle Freiheit herrscht. Die unehelichen Geburten geben keinen brauchbaren Maßstab. Aber sicherlich ist auf dem Lande, namentlich dort, wo große Dienstbotennot herrscht, und deshalb die Dienstherren notgedrungen ihrem Gesinde mehr Freiheit lassen, die äußere Gelegenheit zu außerehelichem Geschlechtsverkehr bequemer geboten, als in der Stadt. Man vergleiche nur die Schlafräume des Gesindes im Bauernhause mit der Lage der Schlafräume des Dienstmädchens im Stadthause. Viel Gefahr bietet auch die Zusammenarbeit der Knechte und Mägde in der Landwirtschaft. Deshalb erscheint es gefährlich, namentlich sexuell Ver-

1) Wenn alle Mädchen in Dienststellen kämen, wo sie das Kochen lernen, könnte die Anstalt diesen Unterricht entbehren. Aber bekanntlich ist dies nicht immer der Fall.

Digitized by Google

dorbene, Prostituierte, in erster Linie in ländliche Dienststellen zu geben. Es ist doch sehr fraglich, ob es gelingt, durch Anstaltserziehung die geschlechtlichen Begierden zu ersticken, so daß sie nicht wieder aufleben, wenn eine ernste Versuchung naht. Darum sind alle Gegenden, wo notorisch sexueller Libertinismus herrscht, zu vermeiden für solche Mädchen, die, aus der Stadt stammend, wegen geschlechtlicher Verderbtheit der Zwangserziehung überwiesen wurden, zu vermeiden besonders solche bäuerlichen Haushaltungen, wo die Überwachung eine mangelhafte ist. Landhäuser mit städtischem Haushalt, insbesondere Pfarrhäuser, sind natürlich unbedenklich und oft besonders erstrebenswert für die Nacherziehung der weiblichen Fürsorgezöglinge, weil in ihnen regelmäßig Gewähr für bessere Aufsicht gegeben ist.

In der Regel sollten aus der Stadt stammende, weibliche Fürsorgezöglinge, die in heranwachsendem Alter in Fürsorgeerziehung kamen, namentlich die zu geschlechtlichen Ausschweifungen neigenden, nach Beendigung der Anstaltserziehung in Städten, — besonders vorteilhaft sind kleine Städte, wo die Überwachung leichter ist, — in Dienst gegeben werden, bevor sie ihrer Freiheit wieder überlassen werden.

Die Neigung, in einen Dienst zu treten, nimmt bei den Mädchen allgemein ab. Nicht nur in den Dörfern, sondern auch in den Städten wird über zunehmende Dienstbotennot geklagt. Der Abnahme der Dienstboten steht eine Zunahme der in anderen Stellungen den Männern Konkurrenz machenden weiblichen Personen gegenüber. Im Handel und Gewerbe nimmt die Zahl der weiblichen Arbeiter zu, Beschäftigungen, in denen vor wenigen Jahrzehnten von weiblicher Arbeit nicht die Rede war, werden heute in großem Umfange von Frauen betrieben. Man denke an den Post- und Telegraphendienst, an die Kontoristin, Maschinenschreiberin, Verkäuferin, Kassiererin usw. Die im allgemeinen beschränktere Arbeitszeit, die Möglichkeit, mit den Angehörigen zusammen wohnen zu können, die größere Freiheit, zuweilen, aber selten, auch die relativ höhere Entlohnung, üben ihre Anziehungskraft aus.

Auch unter den der Zwangserziehung übergebenen schulentlassenen Mädchen befinden sich nicht wenige, die ehemals in derartigen Tätigkeiten standen. Erwiesenermaßen geht ein starker Prozentsatz der Prostituierten aus dem Stande der Verkäuferinnen

und ähnlichen Berufsarten hervor. Es wird schwer halten, solche, die bisher keine Neigung zum Dienst hatten, durch die Zwangserziehung zu guten Dienstboten zu machen. Es besteht im Gegenteil die Gefahr eines Rückfalls, wenn gegen die ausgesprochene Abneigung ein Zwang zum Dienen ausgeübt wird. Vielleicht nicht während der noch unter Aufsicht der Anstalt verbrachten Dienstzeit, wohl aber nach erreichter Volljährigkeit. Man muß mit der gegebenen Tatsache rechnen, daß nun einmal manche Mädchen nicht in dienender Stellung aushalten. Wenn die angebliche Unfähigkeit zum Gesindedienst aus Faulheit hervorgeht, dann mag es gerechtfertigt sein, einen gewissen Druck auszuüben. Ist aber eine im Wesen des Mädchens begründete, innere Abneigung vorhanden, dann muß ihr Rechnung getragen werden. Zwar sollen solche Fälle die Ausnahme bilden. Für eine spätere Hausfrau und Mutter ist der häusliche Dienst eine geeignetere Beschäftigung als gewerbliche Tätigkeit, und deshalb soll die Ausbildung als Dienstmädchen das erste und Hauptziel der öffentlichen Erziehung bleiben. Schon um nicht die Zahl der gewerblich tätigen Mädchen ins Ungemessene zu vermehren, darf nicht die Erziehungsanstalt etwa ihre ganzen Einrichtungen auf gewerbliche Ausbildung richten. Das ist nur berechtigt in solchen Gegenden, wo gewerbliche Tätigkeit der Mädchen allgemein üblich ist, wo sie, auch die in der eigenen Häuslichkeit der Familie lebenden, als Spinnerinnen, Weberinnen, Steppерinnen u. dgl. arbeiten.

Die Ausbildung in gewissen weiblichen Berufszweigen verbietet schon das Wesen der Erziehungsanstalt. Eine Ausbildung zur Telephonistin, Verkäuferin u. dgl. ist naturgemäß unmöglich.

Wohl aber kann auf andere Berufe hingearbeitet werden: Näherei, Schneiderei und Kunstweberei. Alle Mädchen müssen so weit in der Näherei und Schneiderei ausgebildet werden, wie jede Hausfrau für den eigenen Hausbedarf nähen und schneidern können sollte. Manche Familie würde weniger herunterkommen, wenn nur bei Mann und Kindern schon in der äußeren Erscheinung das Gefühl für Wohlanständigkeit wach erhalten würde, manches Budget einer Arbeiterfamilie besser balancieren, wenn die Frau, anstatt billigen, schnell zerreißenden Plunder zu kaufen, mit eigener Hand solide Sachen anfertigen würde. Schon um nicht in dem Zwangszögling die Mutter eines wieder ver-

Digitized by Google

kommenden, der Armenpflege oder der Zwangserziehung anheimfallenden Geschlechtes heranzuziehen, ist gründliche Ausbildung in solchen Arbeiten notwendig.

Die große Bedeutung der Kochfertigkeit der Hausfrau für die Aufrechterhaltung der Arbeiterfamilie ist längst erkannt. Das Kochen kann von den Mädchen, wenn auch nicht immer, in der Dienststelle erlernt werden. Welche Dienstherrschaft aber gibt heute noch dem Mädchen Gelegenheit zum Nähen und Schneidern? Nicht einmal der eigene Anzug des Mädchens wird immer ordentlich gehalten. Deshalb muß das Mädchen, welches in die Erziehungsanstalt aufgenommen ist, vor allem auch lernen, mit der Nadel umzugehen.

Aber neben diese Allgemeinausbildung in den Nadelarbeiten muß für solche Mädchen, die sich zum Dienen nicht eignen, eine Spezialausbildung treten, damit sie nötigenfalls sich nach Verlassen der Anstalt als Näherinnen und Schneiderinnen ernähren können. Also nicht auf Flicken und Stopfen darf sich bei diesen die Ausbildung beschränken, sondern es muß Zuschneiden, Maßnehmen, Ausschmücken hinzutreten.

Die Erlernung der Stenographie und des Maschinenschreibens wäre in Erwägung zu ziehen für solche Mädchen, die eine gute geistige Ausbildung in der Schule genossen haben.

Unterricht ist ein notwendiges Erziehungsmittel, auch für die schulentlassenen Zöglinge. Der Unterricht zerfällt in zwei Teile, namentlich für die männlichen Zöglinge. Zunächst ist an die Ergänzung des in der Werkstatt Gelernten durch den fachlichen Fortbildungsschulunterricht, insbesondere Zeichenunterricht zu denken, dann aber wird die allgemeine Fortbildung durch Klassenunterricht zu fördern sein. Bei den Mädchen kann auch eine Art Fachunterricht gegeben werden, der sich an die praktischen Arbeiten anschließt. Das Interesse an der praktischen Arbeit wird gefördert, wenn sie unterrichtlich ergänzt wird, wenn gelehrt wird, warum es gerade so und nicht anders gemacht werden muß. In der Nähstube lernt das Mädchen alle möglichen Stoffe kennen, da ist es auch ganz nützlich und unterhaltend, wenn ihm die Herkunft der Stoffe gezeigt wird, wenn es lernt, woran man Leinen, Baumwolle und Wolle, und dann die verschiedenen Gewebearten, Rips und Atlas, Drell und Damast usw., unterscheidet. Und wenn auch solches Wissen nicht immer praktische Verwendung finden kann, füllt es den Geist

Digitized by Google

aus, es gibt Gelegenheit zum Nachdenken. Wenn man dumme Gedanken beseitigen will, muß man andere Gedanken an ihre Stelle setzen. Vor allem ist aber auch die Theorie der Kochkunst von großer Bedeutung. Ob das Mädchen mit schönen Fremdwörtern umgehen lernt, ob es die Namen „Kohlehydrate" und „Proteinsubstanzen" hört, das macht es nicht klug; aber wenn es erfährt, daß die verschiedenen Nahrungsmittel verschiedenen Gehalt an Nährstoffen haben, wenn es Nahrungsmittel und Genußmittel auseinanderhalten lernt, wenn es nicht nur eine schmackhafte Speise herzustellen versteht, sondern auch eine rationelle Zusammenstellung des Wochenspeisezettels erlernt, dann hat es einen wertvollen Besitz, der, um dauernd zu sein, auch schwarz auf weiß nach Hause getragen werden kann.

Sittliche Verwahrlosung ist oft verbunden mit sehr mangelhafter Schulbildung. Auch hierüber gibt die preußische Statistik über die Fürsorgeerziehung Aufschluß.

Jahrgang	Von den über 12 Jahre alten Zöglingen					
	hatten volle Volksschulbildung	hatten höhere Schulbildung	konnten fertig lesen, schreiben, rechnen im Zahlenkreis 1—100	konnten teilweise lesen, schreiben, rechnen i. Zahlenkreise 1—100	hatten eine Schule besucht, konnten aber weder lesen, schreiben, noch rechnen	waren ohne Schulbildung
	Prozent					
1901	36,0	0,2	40,3	6,8	16,5	0,2
1902	39,9	0,4	41,7	4,2	13,5	0,3
1903	39,5	0,3	43,5	2,3	13,8	0,6
1904	41,9	0,4	43,9	1,5	12,1	0,2

Also mehr als die Hälfte der Überwiesenen stand im allgemeinen Bildungsniveau unter den normalen Anforderungen.

Es kann dies nicht überraschen. Mangelhafte Erziehung im Elternhause infolge der Sünden der Eltern, ererbte, schlechte geistige Anlagen, Neigung zum Schulentlaufen und Herumtreiben sind ja oft die Ursachen und ersten Anfänge der Verwahrlosung gewesen. Deshalb erwächst der Erziehungsanstalt die Pflicht, das, was früher versäumt wurde, nachzuholen.[1])

1) Ich verweise hier auf den schönen Unterrichtsplan, den Seiffert in seiner eingangs zitierten Arbeit mitteilt.

Digitized by Google

Auch bei den nicht mehr eigentlich Schulpflichtigen muß, abgesehen von jeder besonderen Berufsbildung, für allgemeine Fortbildung gesorgt werden. Jeder Mensch braucht ein gewisses Maß von geistiger Bildung, und in dem Maße, als er es besitzt, wird ihm sein Fortkommen erleichtert. Ferner ist der Schulunterricht an sich ein gutes Mittel zur Erziehung, zur Förderung der Disziplin. Dem großen Schlingel, der sich nicht gut aufführen will, ist es ganz gesund, wenn er seine geistige Inferiorität praktisch kennen lernt, wenn er einsieht, daß er noch das zu lernen hat, was manche viel jüngeren Volksschüler schon können.

Aber auch das stoffliche Interesse ist zu wecken: Geschichte und Literatur zeigen vorbildliche Personen, begeistern für Edles und Großes. Und wenn auch auf manches verhärtete Gemüt die Vorbilder nicht wirken, auf andere werden sie doch ihren Eindruck nicht verfehlen. Unterricht trägt auch dazu bei, die Zöglinge aus dem Zwang des Anstaltslebens in höhere, freiere Regionen des Gedankenlebens hinaufzuführen, und sie der Öde des Daseins, das sie manchmal gewiß qualvoll empfinden — ist doch mit ihrer Verwahrung ein gewaltiger Eingriff in ihre Freiheit vorgenommen — zu entrücken. Ablenkung von ihren grüblerischen Sorgen, von ihrem Trotz, das kann und soll der Unterricht mit zu erreichen suchen.

Viel zu wenig pflegt im allgemeinen noch der Unterricht in Naturwissenschaften erteilt zu werden. Wie anregend wirkt nicht der Unterricht in der Biologie, der Chemie und Physik. Ja, wohl in keinem anderen Fach führt das stoffliche Interesse, das alle Jugendlichen den Naturwissenschaften entgegenbringen, so sehr zur inneren Teilnahme, zum Nachdenken und zum Erfolg. Man mag die Ziele noch so bescheiden stecken, es wird, wenn auch keine großen positiven Kenntnisse erzielt werden, so doch Liebe zur Natur und damit etwas den Charakter Veredelndes in die Zöglinge gepflanzt.

Dem Alter und der Reife der Zöglinge entsprechend wird sich der Unterricht in Art und Inhalt von dem Volksschulunterricht entfernen. Es ist Sache der einzelnen Anstalt, nach dem allgemeinen Bildungszustand, dem Alter und der Zahl der Zöglinge ihren Lehrplan selbständig zu entwerfen. Schablone ist hier noch weniger möglich, als anderswo. Aber, was schon gesagt wurde bei der Erziehung im allgemeinen, ist hier zu

Digitized by

wiederholen: Was für Kinder gut war, ist nicht ohne weiteres für Heranwachsende geeignet. Die Didaktik der Kinderschule darf nicht ohne weiteres auf die Schule für nicht mehr Schulpflichtige übertragen werden. Jedem Lehrer muß in seiner Klasse Freiheit gelassen werden. Er muß sich seinen Unterrichtsstoff und seine Vortragsweise selbst suchen dürfen.

Der wichtigste Unterricht ist gewiß der Religionsunterricht. Über Ziel und Grenzen werden wieder die Ansichten sehr weit auseinandergehen, je nach der religiösen Stellung und Weltanschauung des einzelnen. Wer in der Verwahrlosung der Jugendlichen die Sünde sieht, die allen Menschen als Erbsünde angeboren ist, die Sünde, die vom Teufel gesät ist und das Herz des Menschen verderbt hat, wird anders über den Religionsunterricht urteilen, als der, der in der Verwahrlosung der Kinder eine Folge der Verhältnisse, unter denen das Kind aufgewachsen und des Erbteils, das dem Kinde aus dem Alkoholismus und anderen Lastern der Eltern erwachsen ist, erblickt. Und noch anders wird die Bedeutung des Religionsunterrichts gewertet werden von denen, die in der Verwahrlosung eine auf physiologischer Grundlage erwachsene psychische Abnormität sehen. Diese verschiedenen Auffassungen von dem Wesen der Verwahrlosung und dem Wesen der Sünde gehen so weit auseinander, beruhen auf so gegensätzlichen Standpunkten der Weltanschauung, daß sich eine Brücke von der einen zur anderen wohl kaum schlagen läßt. In dem einen Punkt werden alle übereinstimmen, daß religiöse Beeinflussung an sich nicht zu entbehren ist, auseinander gehen werden die Meinungen über die Art und das Maß der religiösen Unterweisung.

Religiöses Gefühl und religiöse Stimmung sind viel verbreiteter unter den Menschen, als die Kirchlichkeit ahnen läßt. Auch in vielen der anscheinend Ungläubigen lebt das Bedürfnis nach Religion, wenn auch oft unter eigenartigen Formen und Erscheinungen. Ohne irgendwelche Religion dürfte wohl kein Mensch gefunden werden.

Aber unsere verwahrlosten Zöglinge sind der Mehrzahl nach ein harter steiniger Acker, auf dem das Wort Gottes schwer Wurzel faßt. Namentlich gilt das von den Jünglingen, in deren früherer Umgebung der „Pfaffe" und alles, was mit der Kirche zusammenhängt, mit Spott und Hohn überschüttet worden ist.

Digitized by Google

Wird solchem Jüngling ein reichliches Maß von religiösem Lernstoff entgegengebracht, er wird sich in der Regel mißtrauisch abwenden. Kirchenlieder und Sprüche mag er lernen; ob er sie aufnimmt und so zu einem dauernden Besitz seines Gefühlslebens macht? Wenn das ganze Hauswesen von dem Geiste helfender Liebe getragen wird, wenn eine unaufdringliche, aber doch das ganze Leben durchziehende, nicht in äußeren Gebärden sich zeigende, sondern den Hintergrund alles Handelns bildende, die treue Pflichterfüllung aller Erzieher durchleuchtende Gläubigkeit herrscht, ohne Kopfhängerei, dann wird der bisher religiösem Wesen entfremdete Zögling viel eher warm werden, als durch Bußpredigten. Er wird den Wert der Religion erleben und so für sie erwärmt werden; er wird sie aber nicht aufzunehmen brauchen als eine Lehre, als etwas, das „gewußt" werden muß, wie Geschichte oder dgl. Die religiöse Grundstimmung soll sich natürlich auch aussprechen und vorbereiten in täglichen Andachten und anderen Formen christlicher Hausordnung. Wie Gewöhnung in allen anderen Dingen die mächtigste Bildnerin menschlichen Wesens und Handelns, des menschlichen Charakters ist, so auch auf religiösem Gebiet. Sie gleicht dem langsam fallenden Regen, der den harten, gebrannten Acker aufweicht und den Samen göttlichen Wortes eindringen läßt. Der Platzregen läuft ab, ohne tief zu wirken.

Religion ist Gefühl und nicht Wissen. Darum halte ich von einem ethischen Unterricht, der in Religionsunterricht ausmündet, bei den Verwahrlosten mehr, als etwa von dogmatischem Katechismusunterricht. Es gilt hier, wie gesagt, die Herzen warm machen und nicht das Wissen erweitern.

F. Die geistig minderwertigen Zwangserziehungszöglinge.

Literatur.[1])

1. Die Kinderfehler. Zeitschrift für Kinderforschung mit besonderer Berücksichtigung der pädagogischen Pathologie, herausgegeben von F. Trüper und Chr. Ufer, enthält zahlreiche Aufsätze über geistige Minderwertigkeiten der Jugendlichen, einige speziell auf Zwangserziehung bezüglichen Artikel. Verlag: Hermann Beyer u. Söhne, Langensalza.

1) Die Literaturangaben enthalten neben den speziell Fürsorgezöglinge betreffenden Arbeiten einige allgemein orientierenden Abhandlungen.

Digitized by Google

2. J. Trüper. Die Anfänge der abnormen Erscheinungen im kindlichen Seelenleben. Altenburg, Bonde, 1902.
3. Mönkemöller. Geistesstörung und Verbrechen im Kindesalter. Berlin, Reuther u. Reichard, 1903.
4. F. Scholz. Die moralische Anästhesie. Leipzig, E. H. Meyer, 1904.
5. Th. Ziehen. Die Geisteskrankheiten des Kindesalters. Berlin, Reuther u. Reichard, 1902, 1904, 1906.
6. Disselhoff und Tippel. Die psychopathisch Minderwertigen unter den Zöglingen unserer Anstalten. Verhandlung der VI. Konferenz von Leitern der deutschen evangelischen Asyle usw. Kaiserswerth 1904.
7. P. Stritter. Ist die Gründung von besonderen Anstalten für schwachbegabte Fürsorgezöglinge notwendig? Vortrag auf der XI. Konferenz für Idioten und Hilfsschulwesen. Stettin 1904.
8. Schwabe. Die Erziehung der psychopathisch minderwertigen Zöglinge. Der Rettungshausbote 1905. Jugendfürsorge 1905.
9. O. Binswanger. Über den moralischen Schwachsinn, mit besonderer Berücksichtigung der kindlichen Altersstufe. Berlin, Reuther u. Reichard, 1905.
10. G. Wanke. Psychiatrie und Pädagogik. Wiesbaden, J. Bergmann, 1905.
11. Dannemann, Fuld, Balzer, Beck, Klumker. Die Zwangs-(Fürsorge)erziehung. Vorträge, gehalten in der Vereinigung für gerichtliche Psychiatrie und Psychologie im Großherzogtum Hessen. Halle, G. Marhold, 1906.
12. C. Neisser. Psychiatrische Gesichtspunkte in der Beurteilung und Behandlung der Fürsorgezöglinge. Verhandlungen des allgemeinen Fürsorgeerziehungstages Breslau 1906.

Es ist hier nicht der Ort, auf das Wesen der psychischen Abnormitäten, deren Darstellung Sache des Psychiaters ist, einzugehen. Auch würde es an Raum hierfür fehlen. Lediglich die allgemeinen Gesichtspunkte, die für die Praxis der Anstaltserziehung von Bedeutung sind, sollen kurz berührt werden. An sich ist das Gebiet fraglos eines der interessantesten und wichtigsten im ganzen Zwangserziehungswesen, hängen doch, wie weiter unten gezeigt werden wird, die Mißerfolge der Zwangserziehung, die unbefriedigenden Resultate der Arbeit ganz wesentlich mit der Tatsache des nicht seltenen Vorkommens geistig und moralisch abnormer Minderjähriger zusammen. Sie erschweren die Arbeit, sie verderben die Statistik der Erfolge.

Zufolge den Angaben der bereits wiederholt zitierten preußischen Statistik ist die Zahl der geistig abnormen Zwangserziehungszöglinge verhältnismäßig gering, geringer als gemeinhin angenommen wird. Die Angabe steht in auffallendem Widerspruch mit anderweitig gemachten Beobachtungen. Der

Digitized by Google

Widerspruch löst sich, wie schon oben angegeben, dadurch, daß die Angaben der Statistik vermutlich auf den mehr oder weniger oberflächlichen Resultaten kurzer ärztlicher, oder anderweitig angestellter Prüfung vor der Überweisung in Zwangserziehung beruhen.

Wertvoller und den Tatsachen entsprechender dürften jedenfalls die Angaben Mönkemöllers[1]) sein, der auf Grund langdauernder Beobachtung seine Erfahrungen gewann. Dieser Arzt fand unter 200 untersuchten Zöglingen[2]) bei nicht weniger als 68 eine unverkennbare geistige Schwäche, obgleich, wie er sagt, die Ansprüche an die Leistungsfähigkeit der Knaben auf ein möglichst niedriges Niveau herabgeschraubt würden. „Mit der fehlenden intellektuellen Entwickelung ging in 35 Fällen eine schwere ethische Degeneration Hand in Hand, die anderen konnten in moralischer Beziehung mittleren Anforderungen genügen. Bei 24 Knaben waren unter epileptischen Symptomen auftretende Krankheitszustände zu beobachten, als Schwindelanfälle, längere Bewußtseinstrübungen, Dämmerungszustände mit völligem Erinnerungsverlust, periodische Kopfschmerzen, abnorme Reizbarkeit, nächtliches Einnässen, nächtliches Aufschrecken, einzeln auftretende Sinnestäuschungen usw."

Als hysterisch bezeichnet genannter Autor sieben Fälle, fünf waren verrückt (Paranoia), 13 Zöglinge mit erträglicher Intelligenz zeigten ganz extreme Grade von moralischer Degeneration, und werden in die Kategorie der an moral insanity (moralischer Anästhesie) Leidenden gestellt.

Mönkemöller gibt ferner an, daß die im Alter von 14—21 Jahren stehenden Anstaltszöglinge besonders zahlreiche Fälle von psychischen Abnormitäten zeigen, weil die besser geratenen Knaben mit 14 Jahren in die Lehre oder in Dienst gehen, während die anderen in der Anstalt verbleiben oder, falls versuchsweise fortgegeben, doch wieder dahin zurückgenommen werden müssen. „Damit gesellen sich aber gerade wieder die psychisch defekten Individuen zu dem Gesamtmaterial und verschlechtern die Statistik, so daß wir in dem Bestande von Zög-

1) Es sei hier noch ausdrücklich auf das reichhaltige Literaturverzeichnis bei Mönkemöller verwiesen.

2) Diese befanden sich in der Berliner Erziehungs- und Besserungsanstalt in Lichtenberg. P. Disselhoff hält von 150 14—17jährigen Fürsorgezöglingen seiner Anstalt 104 für psychopathisch minderwertig.

Digitized by Google

lingen zwischen dem 14. und 21. Lebensjahre gewissermaßen ein Kondensationsprodukt[1]) erkennen müssen. Unter den 75 Zöglingen, die in diesem Alter standen, waren denn auch wirklich nur 21, denen man jede schwerere psychische Störung mit gutem Gewissen absprechen konnte." Nur 83 von den 200 waren geistig normal, und auch dies nur bei bescheidenen Ansprüchen an den Normalmenschen.

Wenn auch vielleicht an einzelnen der angegebenen Zahlen Korrekturen möglich sind, die eine Tatsache bleibt unumstößlich stehen, daß eine relativ hohe Zahl der Fürsorgeerziehungszöglinge geistig und moralisch abnorm ist. Diese Tatsache ist von allergrößter Bedeutung für die Praxis der Zwangserziehung. Man kann abnorme Zöglinge nicht mit gleichem Maße messen, wie normale Jugendliche, man kann ihnen Verstöße gegen die Disziplin nicht voll zur Last legen, man wird auch mit den sonst üblichen Erziehungsmitteln bei ihnen nicht in derselben Weise arbeiten können, wie bei Gesunden. Tatsächlich sind daher auch geistig und moralisch Minderwertige ein schweres Kreuz für alle Anstaltsleiter. Nicht nur versagen ihnen gegenüber die Bemühungen, sie verderben nicht nur die Statistik der Erziehungserfolge und machen die Erzieher mutlos, sondern sie gefährden auch die Disziplin unter den übrigen Zöglingen. Die moralisch Unzurechnungsfähigen wird man, sobald sie als solche erkannt sind, nicht für Ausschreitungen strafen dürfen und anderseits werden die Zurechnungsfähigen in der Straflosigkeit jener entweder einen Freibrief für eigene Übertretungen, oder gar ein Merkmal der Ungerechtigkeit des Erziehers erblicken.

Besonders erschwerend tritt hinzu, daß die fraglichen Zustände so außerordentlich schwer zu erkennen sind, und daß keine absolute Grenze zwischen psychischer Gesundheit und psychischer Abnormität zu ziehen ist, sondern daß Übergänge stattfinden. Selbst dem erfahrenen Psychiater fällt es oft sehr schwer, im einzelnen Fall festzustellen, ob ein Individuum der einen oder

1) Die auffallende Differenz zwischen der preußischen Statistik und Mönkemöller erklärt sich zum Teil daraus, daß die Statistik alle Überwiesenen zählt, Mönkemöller nur Anstaltszöglinge. Aber ganz genügt diese Erklärung nicht zur Aufklärung der Differenz, da eben die Mehrzahl der Überwiesenen auch Anstaltszöglinge wurden. Man wird auch nicht annehmen dürfen, daß Berlin gegenüber dem Gesamtdurchschnitt der preußischen Monarchie besonders reich an psychisch belasteten Zwangserziehungszöglingen sei.

Digitized by Google

der anderen Kategorie angehört. Wieviel mehr erwachsen diagnostische Schwierigkeiten dem nicht spezialistisch in der Psychiatrie ausgebildeten Pädagogen und selbst dem praktischen Arzt. Wohl wenigen Anstalten werden gerade psychiatrische Ärzte zur Verfügung stehen. Mönkemöller spricht deshalb in Ansehung der Besserungsanstalten für Zwangszöglinge das Wort: „Daß sie, wie sie selbst sind, in der großen Mehrzahl der Fälle nicht geeignet sind, die an sie gestellten Anforderungen zu erfüllen, bedarf keines längeren Nachweises. Lombroso bezeichnete sie direkt als Verderbnisanstalten."

Einen schwachen Trost für diejenigen Erzieher, die Besorgnis hegen, ihren Zöglingen durch strenge Behandlung unrecht zu tun, weil sie möglicherweise geistig nicht normal sind, gibt Mönkemöller durch seinen Hinweis darauf, daß die Imbezillen mit nicht zu hoher ethischer Degeneration straffere Behandlung vertragen, übrigens auch meistens rigorose Eingriffe nicht herausfordern. Tritt die ethische und moralische Verkommenheit aber ganz in den Vordergrund, so schadet strenge Behandlung nach Mönkemöller durchaus nicht, „im Gegenteil macht es ihnen ihre Intelligenz möglich, aus politischen Gründen sich innerhalb der Anstalt tadellos zu führen". „Allerdings", so fügt unser Autor hinzu, „die Künste der korrektiven Behandlung pflegen bei ihnen so gut wie ausnahmslos völlig zu versagen und mit der Belassung in der Besserungsanstalt sind sie nur eine Zeitlang unschädlich gemacht worden." Die eigentliche Crux der Anstalten bilden die Schwachsinnigen mit Reizbarkeitserscheinungen und die Epileptiker, sowie die Paranoiker. Während Mönkemöller für diese Kategorie z. B. Körperstrafen für bedenklich erklärt, hält er sie unter gewissen Vorbehalten bei den anderen, wenn auch nicht für wirksam, so doch im Interesse der allgemeinen Disziplin für anwendbar.

Mönkemöller kommt in seiner sehr interessanten und lehrreichen Abhandlung zu dem Schluß, daß im Interesse des Gelingens der Zwangserziehung der überhaupt erziehbaren Minderjährigen die Schaffung besonderer Abteilungen für geisteskranke Zöglinge innerhalb der Anstalten unbedingt notwendig sei, Abteilungen, in denen, abgesehen von der Abtrennung von den übrigen, die Individualisierung in der Behandlung und Beschäftigung und im Unterricht möglich ist. Für die Zukunft wird die Schaffung besonderer Anstalten für geisteskranke Zög-

Digitized by Google

linge erhofft. Als Beschäftigung für diese Zöglinge wird Garten- und Landarbeit als besonders geeignet empfohlen.

Frankfurt am Main hat in einer Sonderabteilung seiner Irrenanstalt bereits Einrichtungen zur Aufnahme psychisch defekter Zwangszöglinge getroffen.

Auf dem gleichen Standpunkt, daß die besserungsunfähigen, oder richtiger erziehungsunfähigen degenerierten Zwangszöglinge aus den Anstalten für Erziehungsfähige entfernt werden müssen, steht auch Schwabe in seinem oben angeführten Vortrag.

Jedenfalls bleibt praktisch die erhebliche Schwierigkeit bestehen, die Erziehungsunfähigen zu erkennen und von den Erziehungsfähigen abzusondern. Dies ist nur ausführbar, wenn gleich nach der Einlieferung in die Anstalt die Untersuchung wenigstens aller irgendwie Verdacht erregenden Zöglinge durch einen psychiatrisch erfahrenen Arzt stattfindet. Das ist zwar schwer zu erreichen, selbst die Kreisärzte auf dem Lande werden nicht immer über die große Erfahrung verfügen, die nötig ist, um namentlich auf den Grenzgebieten geistiger Gesundheit, die sich in der Regel erst auf Grund lange fortgesetzter Beobachtung erkennen lassen, richtig zu urteilen. Um dem Arzt die erforderlichen Anhaltspunkte für seine Untersuchungen geben zu können, ist die Mitwirkung der nicht ärztlich gebildeten Erzieher unumgänglich notwendig. „Dem Staat erwächst die Aufgabe, Vorkehrungen zu treffen, daß die mit der Fürsorgeerziehung berufsmäßig befaßten Pädagogen usw., namentlich die Leiter größerer Anstalten, sich mit den Ergebnissen der einschlägigen Sonderforschungen und Erfahrungen auf pädagogischem, psychologischem und psychiatrischem Gebiet vertraut machen. Neben der Förderung von Bibliothekszwecken u. dgl. wird die Einrichtung besonderer Unterrichtskurse ins Auge zu fassen sein." „Es darf gehofft werden, daß es auf diese Weise, durch Ermittelung und Berücksichtigung etwaiger individueller Defekte gelingen werde, auch eine Anzahl derjenigen Fürsorgezöglinge, welche sich bei dem bisherigen Verfahren als schwer oder gar nicht erziehlich beeinflußbar erweisen, in ihrer Entwickelung zu fördern, zugleich aber auch von dem Gros der übrigen Zöglinge schädigende Einwirkungen fern zu halten."[1])

1) Thesen von Reisser auf dem Breslauer Fürsorgeerziehungstag 1906.

Digitized by Google

Die dauernde Beobachtung der geistigen Zustände der Zöglinge unter psychiatrischem Gesichtspunkte ist namentlich deshalb notwendig, weil gerade in dem Alter, in dem die Mehrzahl der Zöglinge sich befindet, zwischen dem 14. und 18. Lebensjahre, die starken psychischen Umwälzungen stattfinden, die mit dem geschlechtlichen Reifungsprozeß verbunden sind. Manche zuerst gesund erscheinenden Zöglinge entwickeln sich geistig abnorm, bei anderen fixieren sich in dieser Periode die früher intermittierend auftretenden abnormen Zustände. Vorzeitige Unterbringung in Irrenanstalten oder Arbeitshäusern oder dgl. wäre eine Härte, nur andauernde sachverständige Beobachtung vor Abgabe einer derartigen Entscheidung vermag dem Zögling gerecht zu werden.

6. Die Erfolge der Zwangserziehung.

Die neuen Zwangserziehungsgesetze sind erst so kurze Zeit in Kraft, daß man von Erfolgen noch nicht reden darf. Nicht als ob sie fehlten. Aber wirkliche Erfolge sind erst dann deutlich erkennbar, wenn die Gesetze jahrelang praktisch gehandhabt sind, wenn die Zöglinge nicht nur mehr oder weniger mühsam bis an die Grenze der Mündigkeit gebracht sind, sondern sich derart bewährt haben, daß ein merkliches Sinken der allgemeinen Kriminalitätsziffer beobachtet werden kann. Dennoch fühlt man sich versucht, wenigstens die bisherigen Erfolge zu untersuchen.

Wir müssen uns wieder an die preußische Statistik halten.

Im Jahre 1904 konnten von im ganzen 20506 in Fürsorgeerziehung befindlichen Zöglingen 370 unbedingt, 321 widerruflich entlassen werden. Von den ersten wurden 284 wegen eingetretener Volljährigkeit entlassen (darunter 63 % der männlichen und 77 % der weiblichen mit befriedigendem Zeugnis). Die widerrufliche Entlassung, welche erfolgt, wenn Aussicht auf bessere Führung besteht, hat sich im ganzen bewährt. Denn nur 27 versuchsweise entlassene Zöglinge brauchten wieder eingezogen zu werden. Von 164 im Jahre 1903 widerruflich Entlassenen wurden 1904 52, also 31,7 % endgültig entlassen wegen längere Zeit hindurch bewiesener guter Führung.

Besonders ungünstige Erfolge waren von den verwahrlosten und schon vorbestraften Zöglingen zu erwarten. Aber ein nicht unerheblicher Teil der zuerst in Anstalten befindlichen Zög-

Digitized

linge dieser Kategorie konnte in Familienpflege bzw. Lehr- und Dienststellen gegeben werden (41,4 % der männlichen und 36,1 % der weiblichen.) Allerdings ist eine ganze Anzahl von ihnen aus den Lehr- und Dienststellen später entflohen und nicht wieder zurückgekehrt.

Für die Beurteilung des dauernden Erfolges der Zwangserziehung können diese Zahlen nicht verwertet werden. Mancher Zögling, der dem Zwange der Anstalt widerstrebte und sich schlecht führte, mag später zur Einsicht kommen, und wiederum mancher andere, der sich während der Dauer der öffentlichen Erziehung gut hielt, in schlechter Umgebung wieder zu Fall kommen.

Gegenüber allem Pessimismus aber, der hin und wieder laut wird, gilt es doch, die Hoffnung nicht fallen zu lassen. Führen unsere jetzigen Erziehungsmethoden nicht zum Ziel, dann gilt es neue Wege einzuschlagen.

Daß schließlich ein Erfolg kommen muß, lehrt uns die Geschichte des Zwangserziehungswesens in England und Schottland, wo schon im Jahre 1854 mit der Reformatory schools Act mit der Erziehung der straffälligen Jugend begonnen wurde.

Reicher (die Fürsorge für die verwahrloste Jugend) zitiert folgende Äußerung einer Königlichen Untersuchungskommission in England: „Der Erfolg des Systems, welches mit der Gesetzgebung betreffend die Reformatory and Industrial schools (Erziehungsanstalten für straffällige und verwahrloste Jugendliche) befolgt wurde, hat sich im großen und ganzen in einer höchst erfreulichen Abnahme des Verbrechertums der Erwachsenen sowie der Jugendlichen geäußert. Man rechnet den Schulen — und wie wir glauben mit Recht — zugute, daß sie die jugendlichen Verbrecherbanden in den großen Städten zerstört und dem Heranerziehen von Knaben zu berufsmäßigen Dieben ein Ende bereitet haben, daß diese Schulen straffällig gewordene Kinder davor bewahrt haben, Gewohnheitsverbrecher zu werden, während diese Schulen unzweifelhaft auch noch das Verdienst hatten, verhindert zu haben, daß eine große Anzahl von Kindern die Verbrecherlaufbahn überhaupt betrat."

Aber selbst wenn in Deutschland große, zahlenmäßig hervortretende, statistisch nachweisbare Erfolge sich fürs erste noch nicht sollten aufweisen lassen, so darf die Arbeit nicht erlahmen; wir sollen uns an den einzelnen freuen, die aus dem

Sumpf der Verkommenheit gerettet wurden. Welche Bedeutung die einzelnen haben können und welche wirtschaftlichen Erfolge, um von anderen zu schweigen, die Rettung eines einzelnen haben kann, ist in interessanter Weise an dem bekannten Beispiel der Anna Tuke zu erkennen.[1]) Verbrecher und Verkommene erzeugen wieder Verbrecher und Verkommene.

Anna Tuke wurde 1740 in England geboren. Sie lebte noch im Anfang des vorigen Jahrhunderts als Trinkerin und Vagabundin. Genaue Untersuchungen haben ergeben, daß sie eine Nachkommenschaft von 834 Personen hatte; von 709 derselben konnten die Lebensverhältnisse festgestellt werden. Von diesen waren 106 unehelich geboren, 181 Prostituierte, 142 waren Bettler, 64 saßen in Arbeitshäusern, 76 waren schwere Verbrecher, unter ihnen 7 Mörder. Diese Familienmitglieder hatten im ganzen zusammen 734 Jahre hindurch aus öffentlichen Mitteln gelebt und den Staat und die Armenverbände 5 Millionen gekostet. Welche wirtschaftlichen und andere Vorteile hätte es gebracht, wenn rechtzeitig für Anna Tuke oder ihre Kinder gesorgt wäre!

Sehr interessant sind auch die Untersuchungen Jörgers über die Familie Zero.[2])

Paul Alexius Zero, geboren wahrscheinlich um 1700 in einem schweizerischen Bergdorfe, wurde Stammvater eines ganzen Geschlechts von Vagabunden. 20 % aller Geburten des Geschlechts waren außerehelich (62 unter 300), über 50 % derselben sind als Kinder gestorben. Die arme, kleine Heimatsgemeinde hat an eine Sippe dieser Familie in den 10 Jahren von 1885 bis 1895 13579 Fr. Armenunterstützung gezahlt, durchschnittlich im Jahr 1400 Fr. in 50 Posten. Die Mehrzahl der Gaben übersteigt 1 Fr. nicht, also sind die Unterstützungen jedenfalls nicht verschwenderisch gegeben worden. Was Hausbettel und Privatunterstützung gebracht haben, ist nicht zu ermitteln. Drei Brüder Zero haben von 1877—1881 zusammen 147 nachgewiesene Diebstähle begangen. Ein Sohn des Paul Alexius Zero, Paul Jos Zero, geb. 1722 (?) (gest. 1829), hatte 7 Kinder. Diese wurden die

1) Nach Kampffmeyer. Prostitution.

2) Dr. J. Jörger. Die Familie Zero. Archiv für Rassen- und Gesellschaftsbiologie. Berlin 1905. Jahrgang II, Heft 4.

Stammeltern eines zahlreichen Geschlechtes von größtenteils verkommenen Personen aller Art. Jetzt lebt die vierte Generation der Abkömmlinge des Paul Jos; sie sind meist noch Kinder. Die einzelnen Zweige dieser Familie zeigen folgendes Bild:

1. Prima Zero: 39 Nachkommen, darunter 6 Verbrecher, außerdem 9 Vagabunden, 2 Trinker, 3 Dirnen, verschiedene Schwachsinnige und Idioten.

2. Secondo Zero hatte in 4 Generationen 41 Nachkommen. Darunter 9 Vagabunden, außerdem 3 Verbrecher, 2 Trinker, 3 Dirnen, 11 Schwachsinnige.

3. Terzo Zero: 24 benannte Nachkommen und mehrere Ungenannte. 7 Vagabunden, 4 Trinker, 6 waren schwachsinnig oder idiotisch, 1 Dirne.

4. Quarto Zero wurde Stammvater von 6 Verbrechern, 11 Vagabunden und 6 Schwachsinnigen usw.

5. Quinto Zero zählt unter seiner verhältnismäßig geringen Nachkommenschaft 15 Vagabunden und 1 Trinker.

6. Sexto Zeros Geschlecht ist fruchtbarer: Es weist 20 Vagabunden, 9 Trinker, 9 Dirnen, 9 Verbrecher, 22 Schwachsinnige auf.

7. Septimo Zero hat unter seinen Nachkommen 16 Vagabunden, 4 Trinker, 6 Dirnen, 5 Verbrecher, 13 Idioten und Schwachsinnige.

Man muß beachten, daß von den Nachkommen viele in jugendlichem Alter starben, ehe sie moralisch verkommen konnten, viele noch in jugendlichem Alter stehen, und daß man noch nicht weiß, was aus ihnen werden wird.

Unter den Verbrechen sind alle Arten vertreten, mehrfach Mord.

Wer den Nachweis braucht, wie Verbrechen und Verwahrlosung sich fortzeugend vermehren und in geometrischer Progression wachsen, sehe den Stammbaum Zero an.

Er läßt erkennen, daß nur das Ausgraben des Verbrechertums an der Wurzel, die Erziehung der Kinder, dauernde Erfolge im Kampfe verspricht. Der Stammbaum lehrt aber auch, wie hier nicht im einzelnen verfolgt werden konnte, daß auch aus den schlechten Wurzeln einzelne gute Zweige aufschossen, daß namentlich aus ehelichen Verbindungen mit sittlich achtbaren Personen sich Generationen guter Kinder entwickelten, daß namentlich auch der Schwachsinn und die Idiotie, die so häufig

tized by Google

auftreten, sich nicht in allen Zweigen der Familie regelmäßig wiederfinden, derart, daß durch geeignete Ehen Regeneration erfolgen kann, wenn sie auch selten ist, weil die verheerenden Wirkungen des Alkohols, der Syphilis und verwandter Gifte in den Vordergrund treten. In der Regel finden sich als Folgen des Alkoholismus verschiedene geistige Abnormitäten in den folgenden Generationen.

Die soziale Hebung der Jugend, die gute Erziehung der in Gefahr der Verwahrlosung stehenden Minderjährigen muß sich notwendig in den folgenden Generationen verraten. Wie jeder Säufer, jeder Verbrecher Stammvater oder Stammutter eines Geschlechts von sozial schädlichen Menschen zu werden droht, so ist zu erwarten und zu hoffen, daß mit jedem einzelnen Menschen, der vor dem Verkommen bewahrt wird, ein ganzer Stamm schädlicher Individuen unterdrückt wird. —

Wir können den Abschnitt über die Zwangserziehung nicht besser schließen als mit den Worten des Vorberichts der preußischen Statistik über Fürsorgeerziehung für das Rechnungsjahr 1905[1]): „Die innere, die sittliche Bilanz zu ziehen, wer will das unternehmen. Man kann dahin rechnen, daß von den aus der Fürsorgeerziehung mit dem 21. Jahr Entlassenen sich 74,7 % gut geführt haben, und daß bei 29,3 % der Gesamtheit die Führung von Jahr zu Jahr sich gebessert hat. Das ist aber auch so ziemlich alles, was sich auf diesem inneren Gebiete rechnungsmäßig erfassen läßt, und doch sind das nur die kleinsten Posten. Wieviel Jugendelend durch die Fürsorgeerziehung abgeholfen ist, in wieviel Kinderseelen endlich ein freundlicher Lichtstrahl gefallen ist, wieviel an sittlichen und religiösen Werten die Jugendlichen aus der Fürsorgeerziehung mit hinausnehmen in ihr späteres Leben; wieviel davon zugrunde geht, wieviel davon dauernd bleibt, wieviel davon zeitweilig verschwindet, später wieder auftaucht und einen Halt gewährt, um sich daran aus tieferem Fall wieder aufzurichten, das ist unmeßbar und unberechenbar. Auf diesem sittlichen Gebiet ist alles Arbeiten ein Arbeiten auf Hoffnung. Das sollen sich alle gesagt sein lassen, die an der Fürsorgeerziehung mäkeln und tadeln. Auch für diese Arbeit, wenn sie gelingen soll, muß das Wort gelten: Hoffnung läßt nicht zuschanden werden."

1) Während des Druckes dieses Büchleins erschienen.

Digitized by Google

II. Die gewerbliche Ausnützung der Kinder und der Kinderschutz im Gewerbe.[1])

Literatur:

1. Konrad Agahd. Kinderarbeit und Gesetz gegen die Ausnützung kindlicher Arbeitskraft in Deutschland. Jena 1902.
2. Das Reichsgesetz betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben vom 30. März 1903.
3. Die Reichsgewerbeordnung.
(Für Nr. 2 und 3 empfohlen die mit Erläuterungen versehenen Ausgaben von Dr. Hoffmann, Berlin, Heymann.)

Von allen Freunden der Jugend ist das vom 30. März 1903 datierte Reichsgesetz betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben mit lebhafter Freude begrüßt worden. Seit langer Zeit war es bekannt, daß auf dem Gebiet der gewerblichen Beschäftigung der Kinder unerträgliche Zustände vorkamen, Fälle, wo Kinder, zum Teil noch nicht schulpflichtige, in ungesunden Räumen, ohne genügendes Licht und Luft, stundenlang gegen kärglichsten Lohn beschäftigt waren. Namentlich aus der Spielwarenindustrie wurden unglaublich traurige Vorkommnisse berichtet. Geisttötendes, mechanisches Einerlei in den Arbeitsverrichtungen, keine Zeit zur geistigen Ausbildung, keine Zeit zum Spiel, zur freien Betätigung.

Bekannt waren die in früher Morgenstunde Zeitungen und Brot austragenden, in späten Abendstunden Kegel aufsetzenden Kinder, bekannt die traurigen Folgen dieser Beschäftigungen, wie Schädigung der Gesundheit und der Schulleistungen der beschäftigten Kinder.

So viel wußte man seit Jahren. Über den Umfang des Kinderelends im Gewerbe gaben erst die Ermittelungen aus dem Ende des vorigen Jahrhunderts Aufschluß.

---

1) Bei der gewerblich beschäftigten Jugend muß man unterscheiden zwischen der noch schulpflichtigen Jugend, welche gewerbliche Beschäftigung sucht, nur um aus der Tätigkeit ein Einkommen zu erzielen, ohne Rücksicht darauf, ob auch zugleich eine für das Fortkommen im späteren Leben wertvolle Ausbildung gewonnen wird, und den nicht mehr schulpflichtigen Jugendlichen, die gewerblich tätig sind, vorwiegend, um zugleich sich für ihr Leben, für einen Beruf auszubilden. Hier soll nur von der ersten Kategorie die Rede sein. Über die schulentlassene, gewerblich tätige Jugend handelt ein anderer Abschnitt dieses Bandes.

Digitized by Google

Auf Veranlassung des Reichskanzlers wurden in den Bundesstaaten Ermittelungen[1]) über den Umfang der gewerblichen Beschäftigung von Kindern vorgenommen, an denen die gesamte Lehrerschaft, welche teilweise auch in dieser Angelegenheit eine selbständige Initiative und erfreuliche Rührigkeit betätigte, teilnahm. Das Ergebnis war eine ausführliche Statistik, die leider nicht das gesamte Deutschland umfaßt, aber doch den weitaus größten Teil. Diese Statistik, auch die seitens der Lehrerschaft selbständig angestellten Ermittelungen, ergaben das Vorhandensein unerwartet trostloser Zustände in einem ungeahnten Umfange.

Das Rundschreiben des Reichskanzlers ging aus von der Berufszählung des Jahres 1895. Diese hatte ergeben, daß 45375 Kinder unter 14 Jahren im Handel und Gewerbe, 135175 in der Landwirtschaft, 33501 Kinder als häusliche Dienstboten tätig waren. Namentlich gaben die einzelnen Berufsarten zu schweren Bedenken Anlaß: Es arbeiteten z. B.:

	männlich	weiblich	zusammen
in Ziegeleien . . .	1453	122	1575
= Schmieden . . .	982	7	989
= Schlossereien . .	2062	13	2075
= Spinnereien . .	459	689	1148
= Webereien . . .	1057	1142	2199
= Tischlereien . . .	2078	29	2107
= Schlachtereien .	947	41	988
= Tabakfabriken .	459	333	792
= Schuhmachereien	1962	64	2026
im Maurergewerbe.	2152	120	2272.

In geringeren Ziffern waren andere Tätigkeiten vertreten, als Erzgewinnung, Hüttenbetriebe, Steinbrucharbeit, Eisengießereien, Mühlen, Brauereien usw., alle mit Knaben und Mädchen.

Es wurde in dem Rundschreiben des Reichskanzlers als wahrscheinlich angenommen, daß diese Zahlen unvollständig seien, daß namentlich die gelegentlich, nicht regelmäßig erwerbstätig arbeitenden Kinder nicht mit gezählt seien, und daß deren Zahl die bei der Berufszählung gewonnenen Zahlen noch

1) Vgl. Statistik des Deutschen Reiches von 1900, 3. Heft.

übersteige. Unter Anerkennung des Nutzens, den verständig geregelte Arbeit auch Kindern bringen kann durch Gewöhnung an körperliche Tätigkeit, Erwerbung des Sinnes für Fleiß und Sparsamkeit, Bewahrung vor Müßiggang und deren Folgen, auch der Förderung der Gesundheit, die leichte Arbeiten in Garten und Feld mit sich bringen, wird auf die Bedenken hingewiesen, die in der zu starken Anspannung der Kinder liegen. Ungeeignete Art der Arbeit, zu lange Dauer, unpassende Zeiten und Räume bringen Gefahren für Gesundheit und Sittlichkeit mit sich, erschweren die Schulzucht und machen den gesetzlichen Schulzwang illusorisch, weil übermüdete und überanstrengte Kinder dem Unterricht nicht folgen können. Es wird hingewiesen auf die Handhaben, welche die bestehende Gesetzgebung in mehreren Paragraphen der Gewerbeordnung bot, aber anerkannt, daß die Bestimmungen nicht ausreichen, um allen Mißständen abzuhelfen. Es wurde in dem Rundschreiben aufgefordert, Materialien zu sammeln über die Gesamtzahl der außerhalb der Fabriken tätigen Kinder unter 14 Jahren und die Art der Arbeiten. — Wie gesagt, hatten gleichzeitig auch im Auftrage des deutschen Lehrervereins Untersuchungen stattgefunden.

In einzelnen Ziffern weisen die Statistiken infolge der verschiedenen Fragestellung Verschiedenheiten auf; darin aber stimmen alle Enqueten überein, daß die Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben weit dasjenige Maß überschritt, das man nach der allgemeinen Berufszählung von 1895, die nur solche Fälle berücksichtigte, wo die Beschäftigung der Kinder als Hauptberuf ausgeübt wurde und nicht als gelegentliche Tätigkeit anzusehen war, erwarten konnte.

Es ist nicht notwendig, hier den Ergebnissen im einzelnen nachzugehen, es seien nur einzelne Zahlen als besonders interessant und wichtig angegeben. Für Preußen ergab die Zählung von 1898 (unter Ausschluß der landwirtschaftlich und im Gesindedienst tätigen Kinder) 269598, im Reich 544283 gewerblich tätige Kinder unter 14 Jahren Im Herzogtum Gotha arbeiten 86 % sämtlicher Schulkinder gewerblich, in Sachsen bis 22 %, in Berlin fast 13 %.

Für die einzelnen Hauptberufsgruppen gibt die Statistik: Industrie 306823 (57,64 %), Handel 17623 (3,31 %), Verkehr 2691 (0,51 %), Gastwirtschaft 21630 (4,06 %), Austrage-

Digitized by Google

und Laufdienste 141739 (32,27 %), sonstige gewerbliche Tätigkeit 11787 (2,21 %).

In den einzelnen Industriearten sind mit besonders hohen Zahlen (über 10000) vertreten: Industrie der Steine und Erden 12890, Metallverarbeitung 14358, Textilindustrie 143710, Holz- und Schnitzindustrie 41801, Nahrungs- und Genußmittelindustrie 27645, Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe 40997.

In einigen Orten wurde das Alter der gewerblich arbeitenden Kinder festgestellt. Agahd teilt folgende Zahlen mit: Im Alter von 6—10 Jahren standen, bzw. hatten begonnen ihre Arbeit:

in Charlottenburg . .	334	Knaben	136	Mädchen
= Dresden	1188	=	824	=
= Hannover	295	=	178	=
= Schmölln	742	=	325	und

mehr Mädchen.

Aus Hamburg gab die Statistik der Lehrerschaft bezüglich der Dauer der Arbeit folgende Zahlen:

436	Kinder	arbeiten bis	9	Uhr
183	=	=	10	=
49	=	=	11	=
150	=	=	12	= abends.

In Charlottenburg begann die Arbeit der Brot austragenden Kinder im Winter

bei	20	Kindern	um 4	Uhr,
=	95	=	zwischen 4 und 4 1/2	Uhr,
=	76	=	= 4 1/2 und 5	=
=	99	=	= 5 und 5 1/2	=
=	65	=	= 5 1/2 und 6	=
=	73	=	= 6 Uhr und	später.

174 von diesen 428 waren noch nicht 10 Jahre alt. — In Preußen ist gezählt worden, wieviele von den gewerblich tätigen Kindern mehr als 3 Stunden am Tage arbeiteten, und an wieviel Tagen der Woche diese Arbeit mehr als 3 Stunden dauerte. Es fanden sich 110682 Kinder mit mehr als 3 Stunden Arbeitszeit, von diesen 9,76 % 1 mal die Woche, 15,14 % 2 mal, 6,49 % 3 mal, 6,18 % 4 mal, 5,05 % 5 mal, 50,45 % 6 mal, 6,89 % 7 mal in der Woche.

Digitized by Google

Das statistische Amt in Charlottenburg zählte genauer. (Mehr als 3 Stunden ist ein sehr unbestimmtes Zeitmaß!) Es berichtet:

wöchentlich	20—30	Stunden	bei	48	Mädchen,	165	Knaben
=	30—40	=	=	33	=	55	=
=	40—50	=	=	61	=	44	=
=	50—60	=	=	24	=	15	=
=	60—72	=	=	4	=	4	=

Wir erwähnen nur kurz, daß die Arbeiten oft in außerordentlich ungünstigen Räumen verrichtet werden, daß die Arbeit oft in sehr gehetztem Tempo verrichtet wird, vielfach mit nüchternem Magen, vor der Schulzeit, oft unter einseitiger Inanspruchnahme und Verbildung einzelner Körperteile, unter Preisgabe an die Unbilden der Witterung, bei irrationeller Ernährung (Biertrinken der Kegeljungen!) unter Gefährdung der Sittlichkeit. (Nach den zusammenfassenden Mitteilungen des Hamburger Medizinalkollegiums.)

Ich übergehe die Angaben Agahds über die traurigen Löhne, die vielfach Kindern gezahlt werden, weil diese Seite der ganzen Angelegenheit, so grundwichtig sie ist, sich der öffentlichen Fürsorge entzieht und nicht abzusehen ist, wie diesem Übelstande abzuhelfen ist. Solange Kinder zu Hungerlöhnen zur Arbeit angeboten werden[1]), so lange werden sich auch Arbeitgeber finden, die sie dafür beschäftigen.

Die hier gegebenen Mitteilungen genügen, um zu zeigen, daß an dem Bestehen schwerer Übelstände auf diesem Gebiete

---

1) Mir sind keine Fälle bekannt geworden, daß ein Vormundschaftsgericht auf Grund des § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuches eingeschritten wäre, wenn Eltern ihre Kinder zu gewerblichen Arbeiten gegen Hungerlöhne gezwungen haben. Es ist aber wohl nicht zu bezweifeln, daß unter Umständen der Tatbestand des § 1666, Gefährdung des geistigen und leiblichen Wohles eines Kindes durch unsittliches Verhalten der Eltern — dargetan in der Überanstrengung gegen einen zu der geleisteten Arbeit in keinem Verhältnis stehenden Lohn — konstruiert werden könnte, auch wenn die Bestimmungen des weiter unten zu besprechenden Kinderschutzgesetzes beachtet sind. Wenn die Eltern Not leiden, kann ihnen aus der Beschäftigung der Kinder gegen ausreichenden Lohn kein Vorwurf gemacht werden, wohl aber, wenn der Lohn in keinem Verhältnis zur Arbeitsleistung steht. Freilich steht dem Vater, der dann lieber die öffentliche Armenpflege anrufen sollte, die unglückliche Bestimmung über den Verlust des Wahlrechtes entgegen.

Digitized by Google

nicht zu zweifeln war, und daß die Versuche, den schlimmsten Zuständen durch die Gesetzgebung abzuhelfen, nur auf das lebhafteste begrüßt werden konnten.

Zur Bekämpfung der Mißstände gab es schon früher — sie erschienen zum Teil infolge der Untersuchungen — polizeiliche Vorschriften.

Auch die Reichsgewerbeordnung enthielt schon in ihrer alten Fassung einzelne Bestimmungen über den Schutz der Jugendlichen gegen Ausbeutung der Arbeitskraft und Gefährdung im Gewerbebetriebe. In weiterem Umfange aber wurde der Schutz der Kinder erstrebt durch das Gesetz betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben vom 30. März 1903, welches geradezu als eine Folge der Enqueten von 1898 angesehen werden muß und bestimmt ist, die aufgedeckten Mißstände, wenn nicht zu beseitigen, doch zu mildern.

Da das letztere Gesetz als eine Ergänzung der Gewerbeordnung anzusehen ist, muß zunächst auf die Kinderschutzvorschriften der Gewerbeordnung eingegangen werden.

In der Reichsgewerbeordnung nehmen die auf die Jugend bezüglichen Bestimmungen einen nicht unbedeutenden Raum ein. Wir haben bei ihnen zwei Gruppen zu unterscheiden. Die Bestimmungen der einen Gruppe, umfassend die Regelung des Lehrlingswesens und die allgemeine Stellung der jugendlichen Arbeiter, haben ihren besonderen Charakter wesentlich in den allgemeinen Vorschriften über das Arbeitsverhältnis, seine Eingehung und Lösung usw., in einer anderen Gruppe finden wir aber besondere Bestimmungen, die den Charakter von Schutzbestimmungen gegenüber den Gefahren haben, die das Gewerbe, oder besser einige Gewerbe für die Jugendlichen mit sich bringen; Schutzbestimmungen gegenüber den Gefahren, deren Eigentümlichkeit darin besteht, daß sie eben wesentlich den Jugendlichen, den Unerfahrenen, den besonders Schutzbedürftigen begegnen. Da das Kinderschutzgesetz sich an diese Gruppe von Bestimmungen anschließt, sollen sie hier erwähnt werden; die erste Gruppe wird bei Besprechung der Fürsorge für die schulentlassene Jugend ihre Erledigung finden.

Zunächst ist zu bemerken, daß die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in § 154 Abs. 4 ausdrücklich vorschreibt, daß auf Werkstätten, in denen der Arbeitgeber ausschließlich zu seiner Familie gehörige Personen beschäftigt, die besonderen

Digitized by Google

Schutzbestimmungen keine Anwendung finden. Der Gesetzgeber steht in der Gewerbeordnung noch auf dem Standpunkt, daß er sich des Eingreifens in das Familienverhältnis tunlichst zu enthalten habe, einem Standpunkt, dem wir auch anderswo begegnen. Diese Zurückhaltung gegenüber der Familie ist durchaus zu verstehen. Im Zukunftsstaate mag es anders sein; in unserem Staate, der noch der Einzelperson Rechte läßt und besondere Pflichten auflegt, soll, solange irgend möglich, das Gemeinwesen das Eingreifen in die intimsten Beziehungen des Lebens zu vermeiden suchen. Glücklicherweise bilden immer noch Liebe und Zuneigung zwischen Eltern und Kindern einen starken Schutzwall gegen Ausbeutung und Gefährdung und Mißhandlung der letzteren, glücklicherweise genügen meistens noch die allgemeinen Schutzbestimmungen des Familienrechts, um Kinder vor gewissenlosen Eltern zu schützen.

§ 135 der Gewerbeordnung verbietet die Beschäftigung von Kindern unter 13 Jahren in Fabriken d. h. in Werkstätten, in welchen durch elementare Kraft, als Dampf, Luft, Wasser, Wind, Gas, Elektrizität usw. bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Anwendung kommen.[1]) Kinder unter 13 Jahren dürfen in Fabriken nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuch der Volksschulen verpflichtet sind. Die Beschäftigung darf bei Kindern unter 14 Jahren die Dauer von 6 Stunden täglich nicht überschreiten. Junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren dürfen in Fabriken nicht länger als 10 Stunden täglich beschäftigt werden. Weiter ist die Lage der Arbeitszeit (Nachtarbeit von Kindern ist verboten!), die Lage der Pausen gesetzlich geregelt, schließlich die Arbeit an Sonn- und Festtagen für jugendliche Arbeiter im allgemeinen verboten. Die Arbeitgeber sind gehalten, der Ortspolizeibehörde von ihrer Absicht, jugendliche Arbeiter zu beschäftigen, schriftliche Anzeige zu machen, auch die Tage, den Beginn und das Ende der Arbeitszeit, sowie die Lage der Pausen und die Art der Beschäftigung anzugeben. In § 119a der Gewerbeordnung wird der Bundesrat ermächtigt, die Verwendung von jugendlichen Arbeitern für gewisse Fabrikationszweige, welche mit besonderen Gefahren für die Gesundheit oder

1) Der Bundesrat kann Ausnahmebestimmungen treffen. Vgl. Bekanntmachung vom 13. Juli 1900.

Digitized by Google

Sittlichkeit verbunden sind, gänzlich zu untersagen oder von besonderen Bedingungen abhängig zu machen.

Unter den Betrieben, für welche der Bundesrat solche Verbote getroffen hat, seien hier genannt die Zündholzfabrikation unter Anwendung weißen Phosphors — jetzt bekanntlich allgemein verboten —, die Herstellung von Präservativs und anderen, zu ähnlichem Gebrauch dienenden Gegenständen, die Glasschleifereien, die Zichoriendarren, gewisse Betriebe der Zuckerfabriken usw. Besondere Beschränkungen sind der Beschäftigung der Jugendlichen auferlegt in den Betrieben der Walz- und Hammerwerke, Spinnereien, Steinkohlenbergwerke, Ziegeleien usw.

Die Vorschriften des § 135 der Gewerbeordnung, die sich auf Fabriken erstrecken, wurden ausgedehnt auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion, auch wenn diese ohne Motore betrieben werden; ferner verbot man die Beschäftigung von Kindern in Hüttenwerken, bei Bauten, auf Zimmerplätzen, in einem Teil der Steinbrüche und Gruben, in Aufbereitungsanstalten, Bergwerken usw.

Auch der Handel durch Kinder unterliegt Beschränkungen (§ 42b der Gewerbeordnung). Kinder unter 14 Jahren dürfen auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an öffentlichen Orten oder ohne vorgängige Bestellung von Haus zu Haus Gegenstände nicht feilbieten.[1]) Das Hausieren — Gewerbebetrieb im Umherziehen — ist Kindern durch die Vorschriften des § 57a der Gewerbeordnung untersagt, wonach der zur Ausübung des Hausiergewerbes erforderliche Wandergewerbeschein den noch nicht 25 Jahre alten Personen in der Regel zu versagen ist. Nicht notwendig ist die Lösung eines Wandergewerbescheines beim Feilbieten von selbstgewonnenen Erzeugnissen der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Obstbaues und ähnlicher Dinge, welche also auch von Kindern feilgeboten werden dürfen (§ 59 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 der Gewerbeordnung), doch gibt wieder § 60b dieses Gesetzes den Ortspolizeibehörden die Befugnis, Kindern das Hausieren auch mit den aufgezählten Gegenständen zu verbieten.

Wie gesagt, geht das jüngere Reichsgesetz betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben vom 30. März 1903 wesentlich

1) Doch darf an Orten, wo ein derartiges Feilbieten durch Kinder herkömmlich ist, die Polizeibehörde solches gestatten, doch für nicht längere Zeit als zusammen 4 Wochen in einem Kalenderjahre.

Digitized by Google

über die Schutzbestimmungen der Gewerbeordnung hinaus. Es macht auch schon nicht mehr Halt vor der Familie, nachdem die eingehenden Untersuchungen der bestehenden Verhältnisse auf dem Gebiet der Kinderarbeit, von denen bereits die Rede war, gezeigt hatten, daß doch ein wirksamer Schutz der Kinder nicht ohne Eingriff in das Bestimmungsrecht der Eltern möglich sei.

Die dem Entwurf zu dem Kinderschutzgesetz beigegebene Begründung faßt alle die Übelstände, die auf den verschiedenen Gebieten aufgedeckt waren, zusammen. Sie hebt auch die großen Schwierigkeiten hervor, die einer gesetzlichen Regelung der Materie entgegenstehen. Namentlich wird die Schwierigkeit der Kontrolle in solchen Betrieben betont, wo, wie in der Hausindustrie, der Arbeitgeber ausschließlich Familienangehörige beschäftigt. Es wird aber gesagt, daß ein Gesetz, dessen Vorschriften den Eltern einen Maßstab dafür geben, was sie ihren Kindern ohne Gefahr für deren leibliche und geistige Entwickelung zumuten dürfen, schon insofern günstig wirken muß, als bei den Eltern das Bewußtsein von ihrer ethischen Verantwortlichkeit gegenüber den Kindern geweckt und geschaffen wird. (Wenn nur nicht die Not des Lebens wiederum oft dies Verantwortlichkeitsgefühl zum Einschlafen brächte!) Es wird gehofft, daß Lehrer und Geistliche, deren hohes Interesse an der Frage anerkannt wird, noch mehr Einfluß gewinnen, wenn ihrer Arbeit an der Beseitigung der Mißstände durch das Gesetz Rückhalt gegeben wird.

Aber die Bedenken und Schwierigkeiten weichen dem festgestellten Notstand. Fast 83% der in der Industrie angestellten Kinder arbeiten zufolge der Begründung des Gesetzentwurfs in Gewerben, in denen die Hausindustrie vorherrscht. Im Kreise Sonneberg allein arbeiten in 35 Schulorten 97½% der gewerblich tätigen Kinder in der Familie ihrer Angehörigen. Da ferner gerade in der Hausindustrie die längsten Arbeitszeiten festgestellt waren, durfte der Gesetzgeber entgegen den Bestimmungen der Gewerbeordnung, die sich hierin noch Zurückhaltung auferlegt hatte, trotz aller Schwierigkeiten der Durchführung, nicht vor der Hausindustrie, nicht vor der Regelung des Arbeitsverhältnisses auch in der eigenen Familie Halt machen, wenn er nicht die überwiegende Mehrzahl der Kinder und noch dazu die unter den ungünstigsten Verhältnissen arbeitenden, von den Wohltaten des neuen Gesetzes ausschließen wollte.

Digitized by Google

Insbesondere die Ausdehnung des Kinderschutzes auf die hausindustriell bei ihren Eltern tätigen Kinder machte die Abänderung der Gesetzgebung, die Erweiterung der schon in der Gewerbeordnung usw. gegebenen reichsgesetzlichen Bestimmungen notwendig. Keine dieser Bestimmungen sollte eingeschränkt oder beseitigt werden.

Beschränkt wurden die neuen gesetzlichen Bestimmungen aber auf die im Sinne der Gewerbeordnung als gewerblich anzusehenden Betriebe und daher die Regelung der Kinderarbeit in häuslichen Diensten und in der Landwirtschaft unterlassen.

Das Gesetz ist weit davon entfernt, alle und jede Beschäftigung von Kindern zu verbieten, es geht ausdrücklich von der Voraussetzung aus, daß Kinderarbeit sehr segensreich wirken kann, aber es tritt allen Fällen entgegen, wo die Art der Beschäftigung für Kinder ungeeignet ist, wo die Arbeit zu lange währt oder zu unpassenden Zeiten stattfindet. Bei der großen finanziellen Bedeutung, die der Ausfall des früher von den Kindern zu den Kosten des elterlichen Haushalts beigesteuerten Einkommens für in ärmlichen Verhältnissen lebende Familien hat, ist, soweit die Interessen des Kinderschutzes dies zuließen, auf die Lage der Eltern billige Rücksicht genommen worden. Die Anforderungen wurden namentlich mit Rücksicht auf die zu befürchtenden schweren wirtschaftlichen Schädigungen, die eine weitgehende Beschränkung der Kinderarbeit in der Hausindustrie für Gegenden mit starker hausindustrieller Bevölkerung mit sich gebracht haben würde, auf das Mindestmaß beschränkt.

Gewisse gewerbliche Beschäftigungen, wie in den Betrieben der Gast- und Schankwirtschaften, wurden bei der außerordentlichen Verschiedenheit, die hierin in den verschiedenen Gegenden des Reiches, in Stadt und Land herrscht, der örtlichen Regelung überlassen, Boten- und Austrägerdienste nur insoweit in Rücksicht gezogen, als es sich um regelmäßig ausgeübte und weit verbreitete Beschäftigungen handelt, also z. B. das Austragen von Zeitungen, Milch und Brot. Wenn aber hierin wiederum im Gegensatz zu anderen Beschäftigungsarten die Bestimmungen insofern verhältnismäßig strenger sind, als nicht, wie sonst, zwischen eigenen und fremden Kindern[1]) unterschieden wird — die Beschäftigung

1) Die Unterscheidung „eigene und fremde Kinder" bezieht sich auf das Verhältnis der Kinder zu dem Arbeitgeber. Die sog. eigenen Kinder sind im allgemeinen solche, die in nahem verwandtschaftlichen Verhältnis zum Auftraggeber stehen. Näheres weiter unten.

Digitized by Google

fremder Kinder unterliegt im allgemeinen viel weitgehenderen Einschränkungen als die Beschäftigung eigener Kinder, namentlich können letztere in jüngerem Alter zur gewerblichen Arbeit herangezogen werden —, so führt die Begründung des Gesetzes diese Tatsache auf die leichtere Kontrolle zurück, der diese Beschäftigungen unterliegen, auch auf ihre geringere wirtschaftliche Bedeutung für weitere Volkskreise.

Auch wurde die Regelung der Austragedienste auf die obengenannten Zweige beschränkt, um nicht die Mitwirkung der Kinder im Kleinhandel und Handwerk, wo das Ausbringen der bestellten Waren durch Kinder sehr verbreitet ist und fast ausnahmslos ganz unbedenklich erscheint, unnötig zu erschweren und die betroffenen Kreise ohne dringendes Bedürfnis zu erbittern. Wo örtliche Verhältnisse hier zu besonderen Vorschriften nötigen, läßt das Gesetz hierfür Raum.

Es entspricht ganz dem natürlichen Empfinden, wenn das Gesetz zwischen eigenen und fremden Kindern unterscheidet, wenn sowohl in der Zulässigkeit des Arbeitsumfanges als auch der Arbeitsart den Eltern ihren eigenen Kindern gegenüber mehr Freiheit gelassen wird, als fremden Kindern gegenüber, auch die Strafbestimmungen bei Verfehlungen gegen die Gesetzesvorschriften bei eigenen Kindern milder lauten, als bei fremden Kindern. Die natürliche Zuneigung der Eltern zu den Kindern bietet, wie bereits gesagt, schon ein gewisses Schutzmittel gegenüber allzustarker Inanspruchnahme der jugendlichen Arbeitskraft. Anderseits treibt die Liebe der Kinder zu den Eltern diese schon unwillkürlich dahin, sobald sie zur Einsicht in die wirtschaftliche Lage der Eltern gelangt sind, sich den Eltern zur Verfügung zu stellen, um mit zu verdienen, und z. B. schwere Strafbestimmungen würden eine große Härte bedeuten können.

Besondere Schwierigkeiten boten dem Gesetzgeber diejenigen Arbeitsverhältnisse, wo die Kinder zwar im elterlichen Hause arbeiten, aber dieses dennoch gewissermaßen nur als Werkstatt dient, und die Kinder tatsächlich nicht für die Eltern arbeiten, sondern im Auftrage dritter Personen, während die Eltern höchstens die Mittelspersonen sind, welche die Annahme und Ablieferung der Arbeiten besorgen, aber selbst nicht mit bei der Herstellung tätig sind. Streng genommen müßte hier den Kindern der weitgehendere Schutz zuteil werden, der im all-

Digitized by Google

gemeinen für die Fälle vorgesehen ist, wo Kinder für Fremde arbeiten. Dennoch ist der weitgehende Schutz der fremden Kinder hier nicht in vollem Umfange gegeben, weil hier wieder, wie schon oben bei der Beschäftigung der eigenen Kinder ausgeführt wurde, die Kontrolle darüber erschwert ist, wie lange die Arbeitszeit dauert, und ob es sich überhaupt um eigene oder fremde Kinder handelt. Gleichwohl, trotz dieser Schwierigkeit, ist in diesen Fällen die für die Beschäftigung fremder Kinder vorgesehene Altersgrenze eingeführt, um zu verhindern, daß nicht etwa viele Arbeitgeber, statt die Kinder in ihren eigenen Betrieben arbeiten zu lassen, das Arbeitsmaterial in die elterlichen Behausungen liefern und so bewirken, daß die Kinder in jüngerem Alter zur Arbeit hinzugezogen werden und auch in schlechteren Räumen arbeiten müssen, als es im allgemeinen in den Räumen des Arbeitgebers der Fall sein würde.

Das Gesetz selbst stellt zunächst die Begriffe „eigene" und „fremde Kinder" genauer fest. Kinder überhaupt sind im Sinne des Gesetzes Knaben und Mädchen unter 13 Jahren, sowie solche Knaben und Mädchen über 13 Jahre, welche noch zum Besuch der Volksschule verpflichtet sind. Welche Kinder hierzu verpflichtet sind, richtet sich nach den in dem Wohnort des Kindes herrschenden landesgesetzlichen Bestimmungen. — *Eigene Kinder* sind außer den leiblichen Kindern die Enkel und Urenkel, Schwestern, Brüder, Nichten und Neffen des Arbeitgebers oder dessen Ehegatten, ferner Kinder, die von dem Arbeitgeber oder dessen Ehegatten an Kindesstatt angenommen oder bevormundet sind, schließlich Zwangs(Fürsorge-)erziehungskinder, die dem Arbeitgeber zur Familienpflege anvertraut sind, wenn sie mit den vorher bezeichneten Kindern zugleich beschäftigt werden. Doch sind die sämtlichen genannten Kinder nur dann als „eigene" Kinder anzusehen, wenn sie auch zum Hausstand des Arbeitgebers gehören.

Alle anderen Kinder gelten als *fremde Kinder*, z. B. auch solche, die sich bei dem Arbeitgeber in Familienpflege befinden, sofern sie nicht Zwangszöglinge sind, sondern auf Kosten der unterhaltspflichtigen Personen oder einer Armenverwaltung (Waisenkinder) dort untergebracht sind.

Die Vorschriften über die Beschäftigung eigener Kinder gelten auch dann, wenn diese Kinder in der Wohnung oder Werkstätte nicht von dem Verwandten (Vater, Großvater,

Digitized by Google

Onkel), in dessen Haushalt sie leben, beschäftigt werden, sondern für Dritte arbeiten. (Vgl. oben S. 112.)

Für fremde Kinder sind die folgenden Beschäftigungsarten verboten: Bei Bauten aller Art, beim Betriebe derjenigen Ziegeleien und über Tage betriebenen Brüche und Gruben, auf welche die Bestimmungen des § 134 der Gewerbeordnung keine Anwendung finden (vgl. oben S. 108); in zahlreichen Werkstätten (z. B. Steinmetzen, Kalkbrenner, Glasbläser, Metallgießereien, Feuerwerkslaboratorien, Zündwarenfabriken, Abdeckereien, Bleichereien, Färbereien, Gummiwarenwerkstätten, Haar- und Borstenzurichtereien, Bürstenmachereien, die mit ausländischem Material arbeiten, Schlachtereien, Malereien u. a.); verboten ist ferner die Anstellung fremder Kinder beim Steinklopfen, Schornsteinfegen, Mischen und Mahlen der Farben und in Kellereien. Der Bundesrat ist befugt, das Verzeichnis der ungeeigneten Beschäftigungsarten zu erweitern und abzuändern. In solchen Werkstätten, die sonst Kinder zulassen dürfen, im Handelsgewerbe und in den Verkehrsgewerben dürfen Kinder unter 12 Jahren nicht beschäftigt werden. — Verboten ist die Beschäftigung zwölf- und mehrjähriger Kinder in der Zeit zwischen 8 Uhr abends und 8 Uhr morgens, sowie vor dem Schulunterricht. Sie darf nicht länger als 3 Stunden und während der offiziellen Schulferien nicht länger als 4 Stunden täglich dauern. Mittags ist den Kindern eine mindestens zweistündige Pause zu gewähren. Am Nachmittag darf die Beschäftigung erst eine Stunde nach beendetem Unterricht beginnen.

Bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und Schaustellungen, also z. B. in Zirkussen, Variététheatern und ähnlichen Unternehmungen dürfen Kinder nicht beschäftigt werden. Sobald die Vorstellungen nicht gewerbsmäßig sind, steht der Beschäftigung von Kindern nichts entgegen. So sind insbesondere Theateraufführungen von Kindern in geschlossener Gesellschaft oder bei Wohltätigkeitsvorstellungen gestattet. Öffentliche Aufführungen der Art sind ausnahmsweise erlaubt, wenn ein höheres Interesse der Kunst und Wissenschaft obwaltet und die untere Verwaltungsbehörde (Landrat, städtische Polizeibehörde) nach Anhörung der Schulbehörde die Erlaubnis erteilt hat. Leider wird vielfach noch angenommen, daß bei den — oft, ach wie ledernen! — Weihnachtsvorstellungen der größeren Theater ein höheres Interesse der Kunst obwaltet. Ausgeschlossen sind nach

Digitized by Google

dem Gesetz auch Vorführungen abnormer Kinder, siamesischer Zwillinge u. dgl.

In Gast- und Schankwirtschaften dürfen Kinder unter 12 Jahren überhaupt nicht, Mädchen nicht beim Bedienen der Gäste verwendet werden. Die Beschäftigung von Kindern in Wirtschaften, sowie beim Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen im Handelsgewerbe und anderen gewerblichen Betrieben unterliegt denselben zeitlichen Beschränkungen wie die Beschäftigung in Werkstätten (s. oben).

Die Sonn- und Festtagsruhe der Kinder ist in gewissen Beschäftigungen vollständig, in anderen teilweise durchgeführt.

Zur Durchführung der getroffenen Schutzbestimmungen besteht eine Anzeigepflicht des Arbeitgebers, der fremde Kinder beschäftigen will, bei der Polizeibehörde. Als Beweis für die stattgehabte Anmeldung gilt die dem Arbeitgeber von der Polizeibehörde eingehändigte Arbeitskarte des Kindes, die übrigens nicht ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erteilt werden darf.

Die Beschäftigung eigener Kinder ist, wie schon gesagt, in weiterem Umfange gestattet und unterliegt weniger Formalitäten. So bedarf es, um dies vorweg zu nehmen, nicht einer Anmeldung bei der Ortspolizeibehörde und auch keiner Arbeitskarte.

In den oben (S. 114) aufgezählten verbotenen Betrieben dürfen auch eigene Kinder nicht beschäftigt werden, ebensowenig in solchen Werkstätten, wo durch elementare Triebkraft bewegte Motore nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen. In anderen Werkstätten, im Handelsgewerbe und in den Verkehrsgewerben dürfen eigene Kinder nur angestellt werden, wenn sie das zehnte Lebensjahr (fremde das zwölfte!) vollendet haben, und zwar nur zwischen 8 Uhr morgens und 8 Uhr abends, doch nicht vor dem Vormittagsunterricht. Auch hier ist die zweistündige Mittagspause und die einstündige Ruhepause nach dem Unterricht vorgeschrieben. Werden die eigenen Kinder in der Werkstätte des Verwandten oder Vormundes, aber für dritte Personen beschäftigt, so müssen sie das zwölfte Lebensjahr vollendet haben. Sonn- und Festtags ist die Arbeit verboten.[1])

1) Der Unterschied in der Beschäftigung eigener und fremder Kinder in Werkstätten, Handel und Verkehr ist also folgender: Eigene Kinder dürfen vom 10. Lebensjahr ab, fremde vom 12. Lebensjahr ab beschäftigt werden. Eigene Kinder können mehr als 3—4 Stunden, fremde höchstens 3—4 Stunden beschäftigt werden.

Digitized by Google

Über theatralische Vorstellungen u. dgl. gilt für eigene Kinder dasselbe, wie für fremde Kinder. — Auf die Befugnis des Bundesrats, besondere Bestimmungen zu treffen, soll im einzelnen hier nicht weiter eingegangen werden.

Im Gast- und Schankgewerbe können die unteren Verwaltungsbehörden die Beschäftigung von eigenen Kindern zulassen in kleineren Orten (unter 20000 Einwohner), wenn in der betreffenden Wirtschaft in der Regel zur Familie gehörige Personen beschäftigt werden und die anzustellenden Kinder mehr als 10 Jahre alt sind. Sonst sind auch hier die gleichen Vorschriften gegeben, wie für fremde Kinder.

Beim Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen ist die Beschäftigung eigener Kinder unbeschränkt gestattet[1]), es sei denn, daß die Kinder für dritte Personen Zeitungen, Milch und Backwaren austragen sollen, in welchem Falle die früher aufgezählten Beschränkungen, die für fremde Kinder getroffen sind (s. S. 114), eintreten. Auf die Gründe dieser Gleichstellung der eigenen und fremden Kinder ist oben (S. 112) in den Ausführungen, die der Begründung des Gesetzes entnommen waren, hingewiesen.

Ziemlich schwere Strafen sind gegen diejenigen angedroht (bis zu 2000 Mk. Geldstrafe und 6 Monaten Gefängnis), welche gegen die Bestimmungen des Gesetzes verstoßen.

In einem Schlußparagraphen des Gesetzes wird den Landesregierungen die Befugnis erteilt, durch Landesgesetze weitergehende Beschränkungen der gewerblichen Kinderarbeit zu treffen.

In welchem Maße das neue Gesetz den beobachteten Mißständen abgeholfen hat, ist natürlich noch nicht zu sagen. Erst eine besondere Zählung nach Art derjenigen, wie sie vor Erlaß des Gesetzes vorgenommen wurden, würde vollen Aufschluß geben. Auch haben gewisse Übergangsvorschriften, die allmählich aus den alten in die neuen Verhältnisse überleiten sollten, und die namentlich bestimmt sind, die wirtschaftlichen Folgen, die das Gesetz durch den Ausfall des Arbeitsverdienstes der Kinder für die armen Bevölkerungsschichten haben mußte, abzumildern, noch bis in die jüngste Vergangenheit hinein Geltung gehabt. Erst nach Ablauf einiger Jahre, wenn die erfahrungsgemäß

1) Aber die Polizeibehörden können Einschränkungen vorschreiben.

Digitized by Google

vielfach noch bestehende Indolenz und Opposition der betroffenen Kreise überwunden sein wird, kann der Erfolg des Gesetzes übersehen werden.

Gewisse Wirkungen sind den aufmerksamen Beobachtern nicht entgangen, z. B. in Großstädten die Abnahme der Zahl jugendlicher Zeitungsträger, die verschobenen Ausgabezeiten der Abendblätter.

Ganz leer ausgegangen sind bisher noch die in der Landwirtschaft und im Gesindedienst beschäftigten Kinder. Wenn auch in der Leutenot auf dem Lande eine beachtenswerte Schwierigkeit gegen die Ausdehnung des Kinderschutzes in landwirtschaftlichen Betrieben besteht, wenn andererseits auch zugegeben werden muß, daß manche Schädigungen, die die Kinderarbeit in Fabriken, in Werkstätten, auf Straßen der Großstadt zeigt, bei der landwirtschaftlichen Arbeit nicht in demselben Maße drohen, so ist doch zu wünschen, daß zunächst einmal durch umfassende statistische Erhebungen die Verhältnisse klargelegt werden, und in der Folge die Gesetzgebung auch den Kindern auf dem Lande ihre Aufmerksamkeit zuwendet. In unserer sozialpolitisch interessierten Zeit ist nicht zu zweifeln, daß trotz des offenbaren Widerstandes einzelner Kreise auch auf diesem Gebiet das Nötige geschehen wird.

III, Die öffentliche Fürsorge für die schulentlassene Jugend.

Literatur.

(Vgl. auch die Literatur zum 161. Bändchen, IV und dem Abschnitt I, 2 E dieses Bändchens.)

1. Die Fürsorge für die schulentlassene Jugend.[1]) Schriften der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen Nr. 19. Berlin, Heymann, 1900. Eine Sammlung von Referaten, unter denen folgende besondere Beachtung verdienen:

---

1) Die Arbeiten geben vorzügliche Übersichten über das Gesamtgebiet, einschließlich der privaten und vereinsmäßigen Fürsorge. — Letztere tritt naturgemäß in den Vordergrund. Zahlreiche Literaturangaben sind vorhanden. Namentlich für das im ersten Teil dieses Abschnitts behandelte Gebiet sind die genannten Schriften von grundlegender Bedeutung.

Dr. A. Voigt. Schematische Übersicht über das Gebiet der Fürsorge für die schulentlassene Jugend.
Derselbe: Statistische Übersicht über die schulentlassene Jugend.
Dr. Fleck. Die öffentliche Jugendfürsorge und ihre Organe.
Dr. Pieper. Schutz der jugendlichen Personen durch Fabrikgesetzgebung und Fabrikinspektion.
Derselbe: Die Berufsorganisation der Handwerker und deren Fürsorge.

2. Die Fürsorge für die schulentlassene gewerbliche männliche Jugend. Schriften der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen Nr. 21. Berlin, Heymann, 1901.
3. Hans Suck. Fürsorge für die schulentlassene Jugend. Sonderabdruck aus dem Handbuch der Hygiene, VI. Soziale Hygiene. Jena, Fischer, 1904.
4. J. Schellwien. Der Stand der Lehrstellenvermittlung für das Handwerk. Mitteilung des deutschen Handwerker- und Gewerbekammertages. Nr. 1, Hannover 1906.
5. Wegweiser für die Berufswahl, herausgegeben vom freiwilligen Erziehungsbeirat für schulentlassene Waisen in Berlin. Hamburg 1902.
6. Ratgeber für die Berufswahl, herausgegeben von der Hamburgischen Gesellschaft zur Förderung der Künste und nützlichen Gewerbe (patriotische Gesellschaft). Hamburg 1907.
7. Gewerbeordnung für das Deutsche Reich.
8. Handelsgesetzbuch für das Deutsche Reich.
9. Felisch. Die Fürsorge für die schulentlassene Jugend. Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit. 33. Heft. Leipzig 1893.

1. Allgemeines.

Die Jugendfürsorgebestrebungen überhaupt gehen, wie wiederholt ausgeführt wurde, aus der besonderen Schutzbedürftigkeit der Jugend hervor und sollen den der Jugend speziell drohenden Gefahren begegnen. Die früher gegebenen Ausführungen treffen also größtenteils auch auf die schulentlassenen Jugendlichen zu und muß hier auf sie zurückverwiesen werden (z. B. Berufsvormundschaft, Armenpflege, Fürsorgeerziehung). Dieser letzte Abschnitt soll die auf Schulentlassene sich beschränkenden Fürsorgebestrebungen, soweit sie bisher nicht besprochen werden konnten, zusammenfassen.

Voigt gibt in einer, in der unter 1 genannten Schrift enthaltenen, vorzüglichen schematischen Übersicht die besonderen Schäden, unter denen die schulentlassene Jugend leidet, an.

A. Auf wirtschaftlichem Gebiet.

1. Verfehlte Berufswahl:
   a) Wahl der ungelernten Arbeit,
   b) eines aus persönlichen Gründen ungeeigneten Berufs,
   c) eines aus wirtschaftlichen Gründen ungeeigneten Berufs.
2. Ungenügende Berufsausbildung:
   a) durch Schuld des Lehrherrn (ungenügende oder einseitige Anleitung, mangelhafte Fortbildungsgelegenheit, Ausnutzung zu nicht zur Ausbildung gehörenden Diensten, mangelhafte Aufsicht in der freien Zeit),
   b) durch Schuld des Lehrlings und seiner Angehörigen. (Trägheit, Vertragsbruch).
3. Mangelhafte hauswirtschaftliche Ausbildung der Mädchen:
   a) mangelnde Gelegenheit im Hause;
   b) Abneigung gegen Dienstbotenberuf.
4. Mangel an Wirschaftlichkeit:
   a) vorzeitige Selbständigkeit, eigene Verfügung über den Lohn,
   b) Vergnügungssucht, Alkoholmißbrauch, Luxus,
   c) sozialdemokratische Agitation gegen das Sparen und die Einschränkung der Bedürfnisse.
5. Mangel an Gelegenheit zur Ausbildung.

B. Auf körperlichem Gebiet.

1. Zu frühzeitige und anstrengende Berufstätigkeit. Lange Arbeitszeit, Nachtarbeit.
2. Gesundheitsschädliche Berufe.
3. Ungesunde Wohn- und Schlafräume.
4. Alkoholmißbrauch.
5. Schädigung durch Unsittlichkeit.

C. Auf geistigem Gebiet.

1. Vernachlässigung der Schulkenntnisse.
2. Mangelnde theoretische Fortbildung.
3. Mangelnde Gelegenheit zu guter Unterhaltung, Müßiggang.
4. Schlechte Lektüre.

D. Auf sittlichem Gebiet.

1. Geschlechtliche Sittlichkeit:
   a) sittlich gefährdende Berufe (Kellnerinnen),
   b) sittliche Gefahren im Berufsleben (gemeinsame Arbeitsräume der beiden Geschlechter, gemeinsame An- und Auskleideräume, Aborte, Angriffe der Vorgesetzten gegen das weibliche Personal,
   c) sittliche Gefahren in bezug auf die Wohnung (ungenügende Trennung der Geschlechter),
   d) sittliche Gefahren des öffentlichen Lebens (Prostitution, Verführung, Kuppelei, Volksfeste, Tanzvergnügen, unsittliche Schriften, Schaustellungen).
2. Die Moral im weiteren Sinne:
   a) Vertrags- und Berufstreue (Verführung zum Kontraktbruch durch Kameraden, andere Arbeitgeber),
   b) Verwahrlosung durch Mangel an Aufsicht,
   c) strafbare Handlungen, Verleitung durch Genußsucht, schlechte Gesellschaft, Vergnügungssucht usw.
3. Die Religion:
   Abnahme des religiösen Sinnes.

Viele der aufgezählten Gefahren bedrohen auch nicht mehr Jugendliche, es liegt in der Natur der Sache, daß sie nicht an die Altersgrenze von 21 Jahren gebunden sind. Soweit gesetzliche Vorschriften und Einrichtungen zur Bekämpfung dieser allgemeinen Gefahren, z. B. auf dem Gebiet der Gesundheit, Sittlichkeit usw. bestehen, können sie hier nicht mit berücksichtigt werden, um nicht über die gesteckten Grenzen hinausgehen zu müssen.

Eine ganze Anzahl der Schäden werden noch nicht durch öffentliche Fürsorgeeinrichtungen bekämpft, sondern durch eine lebhafte Tätigkeit der inneren Mission, der Vereine verschiedener Art[1]), für einzelne Gebiete bestehen indes gesetzliche Vorschriften zum Schutz und zur Förderung der Jugend.[2])

---

1) Siehe darüber die benutzte Abhandlung von Voigt und die anderen genannten Schriften der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen.

2) Entsprechend dem im Vorwort zum 161. Bdch. ausgesprochenen Programm bleibt das Fortbildungsschulwesen hier unberücksichtigt.

Digitized by Google

Gegenstand der öffentlichen Fürsorge sind die schulentlassenen Jugendlichen im wesentlichen in zwei Hinsichten:

1. durch gesetzliche oder verordnungsmäßige Regelung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses (Gewerbeordnung und Handelsgesetzbuch, Verfügungen des Bundesrats und einzelner Behörden),
2. (teilweise) durch Unterbringung und Überwachung in Lehr- und Dienststellen.

2. Die Regelung des Dienst- und Arbeitsverhältnisses.

Mit der Schulentlassung beginnt für einen großen Teil unserer Jugend eine gewisse Selbständigkeit. Viele werden schon selbst erwerbstätig; ihre Ausbildung ist mit dem Besuch der Volksschule beendet, sie treten, durch die wirtschaftliche Lage ihrer Angehörigen veranlaßt, in ein Arbeitsverhältnis, aus dem ihnen eigenes Einkommen zufließt, welches ihnen eine gewisse Unabhängigkeit von ihren Eltern gibt. Dieser Tatsache trägt das Bürgerliche Gesetzbuch Rechnung, indem es ihnen in § 113 gewisse Freiheiten, eine gewisse Loslösung aus der elterlichen und vormundschaftlichen Gewalt zuläßt.

„§ 113: Ermächtigt der gesetzliche Vertreter den Minderjährigen, in Dienst oder in Arbeit zu treten, so ist der Minderjährige für solche Rechtsgeschäfte unbeschränkt geschäftsfähig, welche die Eingehung oder Aufhebung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses der gestatteten Art oder die Erfüllung der sich aus einem solchen Verhältnis ergebenden Verpflichtungen betreffen. Ausgenommen sind Verträge, zu denen der Vertreter der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf.[1])

Die Ermächtigung kann von dem Vertreter zurückgenommen oder eingeschränkt werden.

Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund, so kann die Ermächtigung, wenn sie von ihm verweigert wird, auf Antrag des Minderjährigen durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden. Das Vormundschaftsgericht hat die Ermächtigung zu ersetzen, wenn sie im Interesse des Mündels liegt.

Die für einen einzelnen Fall erteilte Ermächtigung gilt im Zweifel als allgemeine Ermächtigung zur Eingehung von Verhältnissen derselben Art."

1) Z. B. Lehrverträge.

Digitized by Google

Das aus solchen Verhältnissen gewonnene Einkommen des Minderjährigen ist der elterlichen Nutznießung und Verwaltung entzogen.[1])

Weitere besondere, für die Jugend bestimmte reichsgesetzliche Regelungen des Dienstverhältnisses sind nicht vorhanden. Die auf Landesgesetzen oder Verordnungen beruhenden Gesindeordnungen oder Dienstbotenordnungen pflegen keine Unterscheidung hinsichtlich minderjähriger und volljähriger Dienstboten zu machen, auch darin die gewisse wirtschaftliche Selbständigkeit der jugendlichen Dienstboten anerkennend.

Anders steht die Sache mit den Jugendlichen, die in einen gewerblichen Betrieb als jugendliche Arbeiter oder in ein Handwerk oder ein kaufmännisches Geschäft als Lehrlinge eintreten. Für diese gibt es eine große Anzahl von Bestimmungen, die zum Schutz des Lehrverhältnisses[2]) und überhaupt zum Schutz der Jugend gegen die ihnen drohenden, durch die Art des Betriebes bedingten Gefahren, sowie zur Sicherung ihrer Ausbildung usw. erlassen sind.

In erster Linie kommt hier die Reichsgewerbeordnung[3]) in Betracht.

Besondere Bestimmungen für die Minderjährigen sind in verschiedenen Altersgrenzen getroffen, bald wird das Alter unter 16 Jahren besonders geschützt, bald ist das vollendete 18. Lebensjahr die Grenze, bald die Volljährigkeit.

Im allgemeinen bezeichnet die Gewerbeordnung in den Bestimmungen über Fabrikarbeiter die Personen unter 14 Jahren

---

1) Vgl. hierzu die weiter unten gegebenen Mitteilungen über die Arbeitsbücher u. dgl.

2) Die Lehrlinge des Handwerks und des Handels brauchen nicht notwendig Minderjährige zu sein. Auch gegenüber einem volljährigen Lehrling gelten die Bestimmungen. In praxi aber kommen wohl kaum Lehrverhältnisse Volljähriger vor; daß an Minderjährige gedacht ist, auch ohne daß solche genannt sind, ergibt sich schon daraus, daß ein Handwerkslehrling z. B. der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen ist.

3) Die Gewerbeordnung gilt im allgemeinen nur für Arbeiter in der Industrie, im Handwerk und für Hausgewerbetreibende. In einzelnen Ländern treffen die Berggesetze Bestimmungen zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der in den Bergbetrieben tätigen Arbeiter, ebenso enthält das Handelsgesetzbuch Schutzbestimmungen für Lehrlinge und Gehilfen. Für Arbeiter in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind besondere Gesetze solchen Inhalts nicht erlassen.

Digitized by Google

als Kinder, von 14—16 Jahren als junge Leute, beide Gruppen zusammen als jugendliche Arbeiter.

§ 120, der die allgemeinen Schutzbestimmungen für Leben und Gesundheit der Arbeiter enthält, fordert in Abs. c, daß Gewerbeunternehmer, welche Arbeiter unter 18 Jahren beschäftigen, bei der Einrichtung der Betriebsstätte und bei der Regelung des Betriebes diejenigen besonderen Rücksichten auf Gesundheit und Sittlichkeit zu nehmen haben, welche durch das Alter dieser Arbeiter geboten sind. Bundesrat[1]) und Polizeibehörden können auf dem Verordnungswege Vorschriften darüber erlassen, welchen besonderen Anforderungen zu genügen ist, um den allgemeinen Forderungen des § 120 zu entsprechen.

Um die Durchführung der Vorschriften zu überwachen, sind Bestimmungen betreffend Revisionen der Betriebe durch die Ortspolizeibehörden und Fabrikinspektoren (Gewerbeaufsichtsbeamte) getroffen.

Es ist offenkundig, daß in kleinen Städten und auf dem Lande die Tätigkeit der Ortspolizeibehörden — dank dem Mangel an sachverständigem und gesetzeskundigem Personal — noch zu wünschen übrig läßt. Die jährlichen Berichte der Fabrikinspektoren geben darüber näheren Aufschluß.

Über die Beschränkung der Arbeitszeit und der Beschäftigungsart für jugendliche Arbeiter war bereits bei der Besprechung des Kinderschutzes im Gewerbe (Abschnitt II, S. 113 ff. dieses Bandes) die Rede.

Schon wiederholt wurde auf die Tatsache der frühen wirtschaftlichen Selbständigkeit der jugendlichen Arbeiter, die z. T. schon mit dem 14. Lebensjahre instand gesetzt werden, aus eigenem Einkommen ihren Unterhalt zu bestreiten, hingewiesen. Diese wirtschaftliche Unabhängigkeit hat oft eine bedauerliche und für die sittliche Entwickelung der Jugendlichen gefährliche Loslösung aus dem Elternhause, eine Befreiung von der Autorität des Vaters und des Vormundes zur Folge gehabt. Deswegen schreibt die Gewerbeordnung für minderjährige Personen den Besitz eines Arbeitsbuches vor. Das Arbeitsbuch wird von der Polizeibehörde ausgestellt, doch nur auf Antrag oder mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, es ist vom Arbeitgeber einzufordern und zu verwahren und auf Verlangen

1) Vgl. auch den Abschnitt II, Schutz der Kinder im Gewerbe

des gesetzlichen Vertreters nur diesem auszuhändigen. Damit wird verhindert, daß Minderjährige gegen den Willen des Gewalthabers oder Vertreters in ein gewerbliches Arbeitsverhältnis eintreten können, namentlich kann der Vertreter des Minderjährigen verhindern, daß letzterer in einen sittliche oder gesundheitliche Gefahren bietenden Betrieb eintritt; er kann überhaupt verhindern, daß der Minderjährige selbständig sein Arbeitsverhältnis kündigt und ein neues antritt.

Auch bestimmt die Gewerbeordnung, daß der gesetzliche Vertreter eines Minderjährigen ein Arbeitszeugnis von dem Arbeitgeber fordern kann.

Gemeinde- und Kommunalverbände können durch statutarische Bestimmungen festsetzen, daß der von gewerblichen, minderjährigen Arbeitern verdiente Lohn an die Eltern und Vormünder, und nur mit deren schriftlicher Zustimmung unmittelbar an den Minderjährigen gezahlt wird, ferner, daß die Gewerbetreibenden den Eltern oder Vormündern innerhalb gewisser Fristen Mitteilung von den an die Minderjährigen gezahlten Lohnbeträgen zu machen haben. — Übrigens ist die Zahl derjenigen Gemeinden und Kreise, die derartige Statuten erlassen haben, bisher verhältnismäßig gering gewesen.

Ein anderes Mittel zur Kontrolle des von den Minderjährigen verdienten Lohnes durch die Eltern und Vormünder bieten die durch § 134 Abs. 3 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Lohnzahlungsbücher, in welche der verdiente Lohn einzutragen ist und so von dem Vertreter des Minderjährigen eingesehen werden kann.

Um der Gefahr der sittlichen Verrohung der heranwachsenden, gewerblich tätigen Jugend zu steuern, gibt § 134b Abs. 3 der Gewerbeordnung den Arbeitgebern das Recht, mit Zustimmung eines ständigen Arbeitsausschusses in die Arbeitsordnung Vorschriften über das Verhalten der minderjährigen Arbeiter außerhalb des Betriebes aufzunehmen. Die Bestimmung schließt sich an eine für Lehrlinge erlassene Vorschrift an (§ 127 Gewerbeordnung), wonach der Arbeitgeber das Recht hat, deren Verhalten auch außerhalb des Betriebes zu überwachen.

Die Förderung der geistigen, sittlichen und technischen Fortbildung lassen sich die Vorschriften der §§ 120 u. ff. angelegen sein. Es wird den Gewerbeunternehmern die Pflicht auferlegt, den Arbeitern unter 18 Jahren Zeit zum Besuch der

Digitized by

staatlichen und kommunalen Fortbildungsschulen zu geben, den Gemeinden- und Kommunalverbänden wird die Befugnis erteilt, Vorschriften über den Zwang zum Besuch der Fortbildungsschulen zu erlassen.

Über diese allgemeinen Bestimmungen für gewerbliche Arbeiter hinaus gibt es eine ganze Reihe von Vorschriften zum Schutz der Handlungsgehilfen und -Lehrlinge und Handwerksgehilfen und -Lehrlinge. Erstere sind im Handelsgesetzbuch enthalten, letztere in der Gewerbeordnung.

Das Handelsgesetzbuch und die Gewerbeordnung unterscheiden scharf zwischen dem Lehrling und dem jugendlichen Arbeiter. Als Merkmal des Lehrverhältnisses gilt immer das Vorhandensein einer vertragsmäßig festgestellten Verpflichtung des Lehrherrn zu der Ausbildung des Lehrlings in einem bestimmten Geschäft oder Gewerbe. Damit ist regelmäßig eine längere Dauer des Vertragsverhältnisses verbunden, und die Lösung des Lehrverhältnisses ist mit gewissen Schwierigkeiten verknüpft. Der jugendliche Arbeiter steht in einem viel loseren Verhältnis zu seinem Arbeitgeber, dieser hat nicht die Pflicht, für eine besondere Ausbildung des Jugendlichen zu sorgen; es bestehen auch regelmäßig kurze Kündigungsfristen für Aufhebung des Arbeitsverhältnisses. Die oben besprochenen Bestimmungen des § 120a—c der Gewerbeordnung gelten auch für Lehrlinge.

Die Befugnis zum Halten oder Anleiten von Lehrlingen steht Personen, welche sich nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, nicht zu.

Der Lehrvertrag ist schriftlich zu schließen. Die wichtigsten Angaben, welche er enthalten muß, sind in der Gewerbeordnung aufgezählt: Bezeichnung des Gewerbes, Dauer der Lehrzeit, die gegenseitigen Leistungen, die Voraussetzungen, unter denen der Vertrag einseitig gelöst werden kann. Zu unterschreiben ist er vom Lehrherrn, vom Lehrling, vom gesetzlichen Vertreter des letzteren.[1]) Falls dieser Vormund oder Pfleger ist, ist der Vertrag dem Vormundschaftsgericht zur Genehmigung vorzulegen.

1) Nach einer Entscheidung des preußischen Kammergerichts vom 15. November 1904 bedarf ein von der die Zwangserziehung ausübenden Behörde für einen der Zwangserziehung überwiesenen Zögling abzuschließender Lehrvertrag nicht der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Das Urteil führt aus, daß Art. 135 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch landesgesetzliche Bestimmungen über Zwangs-

Digitized by Google

Die Dauer der Lehrzeit und die Pflichten des Lehrherrn werden gesetzlich umschrieben, auch die Pflichten des Lehrlings, der der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen ist. Innerhalb einer Probezeit von mindestens 4 Wochen und höchstens 3 Monaten kann der Vertrag von den Beteiligten ohne Angabe von Gründen aufgehoben werden. Außerdem auch nach der Probezeit von seiten des Lehrlings, wenn der Lehrherr seine Pflichten vernachlässigt oder Gesundheit und Leben des Lehrlings gefährdet. Will der Lehrling zu einem anderen Gewerbe übergehen, dann kann er mit vierwöchiger Frist kündigen.

Am Schluß der Lehrzeit muß der Lehrherr ein Zeugnis über Kenntnisse und Fertigkeiten in dem erlernten Beruf, auch über das Betragen ausstellen. Wenn der Lehrherr eine im Mißverhältnis zu dem Umfang und der Art seines Betriebes stehende Zahl von Lehrlingen hält, und dadurch die Ausbildung des Lehrlings gefährdet erscheint, so kann dem Lehrherrn die Entlassung einer Anzahl der Lehrlinge auferlegt werden. Ferner sind Bestimmungen erlassen, die nach Möglichkeit ungeeignete Lehrherren von der Befugnis der Lehrlingshaltung ausschließen sollen, schließlich sind den Innungen und den Handwerkskammern gewisse Aufsichtsbefugnisse bezüglich der Haltung der Lehrlinge beigelegt.

---

erziehung zuläßt, also diesen volle Gültigkeit auch neben Reichsgesetzen gewährt. Mit der Zwangserziehung verliert der gesetzliche Vertreter die Erziehungsgewalt über den Minderjährigen tatsächlich vollständig, insbesondere die Sorge für die Person, diese geht auf die Zwangserziehungsbehörde über. Diese hat die Pflicht, den Zögling in eine geeignete Familie oder Anstalt, auch ohne Befragung des Vertreters des Minderjährigen, zu bringen, die Handwerkslehre ist eine besondere Art der Familienerziehung. Wollte man z. B. vom Vater, der auf die Auswahl der Familie keinen Einfluß hat, die Unterschrift des Lehrvertrages verlangen, so würde man eine leere Formalität fordern, die das Gesetz sicherlich nicht gewollt hat.

Lehrverträge, seitens der Erziehungsbehörde für einen Lehrling abgeschlossen, bedürfen nach Auffassung des Kammergerichts auch nicht der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, da diese Bestimmung des Bürgerlichen Gesetzbuchs, § 1822, 6 und 7 ihrer Entstehungsgeschichte nach zum Schutz der Minderjährigen gegen leichtfertige Pflichtauffassung des Vormundes geschaffen sei und solche Schutzbestimmungen gegen die die Zwangserziehung leitenden Behörden nicht notwendig seien.

Die Ausführungen des Kammergerichts sind überzeugend und werden daher auch in allen Staaten mit Zwangserziehungsgesetzen ähnlich dem preußischen, Beachtung finden. Nicht überall, aber z. B. in Württemberg, wird dem gesetzlichen Vertreter noch eine gewisse Mitwirkung bei der Berufswahl des Zwangszöglings zugelassen.

Digitized by Google

Am Schluß der Lehrzeit muß dem Handwerkslehrling Gelegenheit gegeben werden, vor einem Prüfungsausschuß der Innungen oder der Handwerkskammer durch eine Prüfung, die sich auf praktische Fertigkeiten und theoretische Kenntnisse erstreckt, seine Fähigkeiten nachzuweisen.

Schutzbestimmungen gegen übermäßige Ausdehnung der Arbeitszeit in offenen Verkaufsstellen enthalten die §§ 139c usw. der Gewerbeordnung.

Die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über das Lehrlingswesen in § 76—82 sind den Vorschriften über Handwerkslehrlinge in ihren Grundgedanken ähnlich. Doch sind einige wesentlichen Abweichungen in Einzelbestimmungen enthalten. Ein schriftlicher Lehrvertrag ist nicht vorgeschrieben, auch in Großstädten kaum üblich, die Dauer der Lehrzeit ist nicht beschränkt und richtet sich in Ermangelung vertragsmäßiger Festsetzung nach den örtlichen Verordnungen oder dem Ortsgebrauch. Beim Fehlen eines schriftlichen Vertrages kann der Lehrherr keine Ansprüche gegen den Lehrling wegen unbefugten Austritts aus der Lehre geltend machen. Eine besondere, den Innungen gleich zu achtende Aufsichtsinstanz besteht gesetzlich nicht, doch stehen den Handelskammern und den Kaufmannsgerichten gewisse Aufsichtsbefugnisse über Lehrverhältnisse zu.[1])

Im allgemeinen sind die Vorschriften über Lehrlingshaltung im Handelsgesetzbuch wesentlich kürzer gefaßt als in der Gewerbeordnung. Bemerkenswert ist das Fehlen der Bestimmung über väterliches Zuchtrecht des Lehrherrn.

3. Die Unterbringung der Jugendlichen in Lehr- und Dienststellen.

Die Unterbringung ist öffentliche Angelegenheit hinsichtlich eines Teils derjenigen Minderjährigen, welche in öffentlicher Waisenpflege standen. Entweder wird diesen bei der Entlassung aus der Waisenpflege nur das Fortkommen erleichtert, indem die Armen- und Waisenverwaltung sie in ein erstes Dienst- oder Lehrverhältnis bringt, oder auch sie werden bis zur Volljährigkeit dauernd überwacht.

1) Vgl. § 18 des Reichsgesetzes betr. die Kaufmannsgerichte vom 6. Juli 1904.

Digitized by Google

Diese Art der Hilfstätigkeit ist sehr verbreitet, sie ergibt sich schon als Folge des Art. 136 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, der den Armenbehörden, bzw. Armenvorständen die Berufsvormundschaft bis zur Volljährigkeit zuläßt und damit ihnen die Fürsorge auch nach Beendigung der Waisenpflege in engerem Sinne zuweist. Bekanntlich haben viele Staaten und Städte diese Berufsvormundschaft und damit die Fürsorge für die schulentlassene Jugend als öffentliche Pflicht eingeführt. Wohl wenige, ganz rückständige Armenverbände lassen mit beendeter Schulpflicht ihre Pfleglinge unversorgt laufen. — Ferner besteht die Aufgabe der Unterbringung schulentlassener Jugendlicher in Ansehung der Zwangszöglinge bei bestehender oder nach beendeter Zwangserziehung.

Es gehört demnach die Unterbringung in Lehr- und Dienststellen und die Überwachung in ihnen in das Gebiet der öffentlichen Jugendfürsorge.

In weiterem Sinne sind auch die neuerdings mehr und mehr ins Leben tretenden Veranstaltungen der Innungen, den Nachweis von Lehrstellen zu regeln, mit in das Gebiet der öffentlichen Jugendfürsorge zu rechnen. Beruhen doch die Einrichtungen der Innungen auf gesetzlicher Basis, und sind deshalb die — freilich gesetzlich nicht vorgeschriebenen — Bemühungen, durch Regelung des Lehrstellennachweises die vielfach auf dem Gebiet des Lehrlingswesens zu beobachtenden Schäden, namentlich auch die Ausschaltung schlechter Lehrstellen und die Bekämpfung der Lehrlingszüchterei, zu beseitigen, in gewissem Maße mit zu den öffentlichen Fürsorgeeinrichtungen zu rechnen.[1])

1) Einige Innungen haben eigene Nachweise von Lehrstellen eingerichtet und bemühen sich, in systematischer Arbeit für die Heranführung des für das Handwerk erforderlichen Nachwuchses zu sorgen (vgl. die oben genannte Arbeit von Schellwien). Es ist fraglich, ob die Lehrstellenvermittelung allein durch die Innungen, Handwerkskammern und ähnliche Korporationen den erwünschten Erfolg haben wird. Das große Publikum wird leicht das Mißtrauen hegen, daß die Innungen als Interessenvertretungen einseitig Geschäftsrücksichten verfolgen. Daher scheint es im Interesse des Handwerks selbst zu liegen, wenn der Lehrstellennachweis, die Aufklärung über die Lage des Handwerks, die Unterbringung in Lehrstellen u. dgl. sich in ganz unparteiischen Händen befindet. Einzelne Städte haben bereits mit Erfolg an die städtischen Arbeitsämter Lehrstellennachweise angeschlossen. Auch freie Vereine (Berlin und Hamburg) pflegen dieses Gebiet der Jugendfürsorge mit Unterstützung der Innungen.

Digitized by Google

Es ist allgemein Sitte, bei Beginn des Lehr- oder Dienstverhältnisses den Jugendlichen mit einer geeigneten Ausrüstung an Kleidung zu versehen.

Die Lieferung dieser Dienst- oder Lehrausrüstung wird überall, sofern armenrechtlich hilfsbedürftige Kinder in Betracht kommen, als Aufgabe der öffentlichen Armenpflege betrachtet.[1]) In der Regel ist dies die letzte Leistung aus öffentlichen Mitteln zugunsten der Jugendlichen.

Bei der Berufswahl für ihre Zöglinge trifft die Armen- und Waisen- oder Zwangserziehungsbehörden immer eine nicht unbedeutende Verantwortung.

Es müssen die Fähigkeiten und Neigungen der unterzubringenden Kinder berücksichtigt werden[2]), es sind Erziehungsrücksichten zu nehmen — z. B. müssen die Kinder dem Einfluß übelbeleumundeter Angehöriger entzogen werden; es sollen die Lehr- und Dienststellen so ausgewählt werden, daß die Kinder den oben aufgezählten Gefahren, die aus mangelhafter Ausbildung, schlechter Beaufsichtigung usw. hervorgehen, nicht unterliegen. Notwendig ist die Berücksichtigung der allgemeinen Lage des Gewerbes und die Verhinderung der Wahl solcher Berufsarten seitens der Kinder, in denen ein Übermaß des Angebots von Arbeitskräften und damit die Gefahr vorliegt, daß der Zögling später schwer sein Fortkommen findet; ebenso muß

---

1) Die Zöglinge des Hamburgischen Waisenhauses erhalten folgende Ausrüstung: a) Knaben: einen besseren Anzug, einen Arbeitsanzug, zwei Unterjacken, zwei Unterhosen, drei Hemden, vier Paar Strümpfe, zwei Paar Schuhe bzw. Stiefel, vier Taschentücher, zwei Vorhemden, zwei Kragen, eine Krawatte, ein Paar Hosenträger, eine Kleiderbürste, eine Zahnbürste, einen Kamm, einen Holzkoffer, einen Hut, eine Mütze, außerdem die für den erwählten Beruf noch nötigen Ausrüstungsstücke.

b) Mädchen erhalten: ein besseres Kleid, ein Druckkleid, ein Oxfordkleid, zwei wollene Unterröcke, drei Hemden, drei Hosen, vier Schürzen, zwei Kämme, ein Korsett, drei Paar Strümpfe, zwei Paar Schuhe, sechs Taschentücher, zwei Nachtjacken, eine Jacke (Mantel), einen Hut, Nähkasten, einen Schloßkorb, fünf Fissen Wolle, eine Zahnbürste, eine Kleiderbürste.

Der Gesamtpreis der Ausrüstungen schwankt zwischen 70 und 85 Mk.

2) Vgl. hierzu die Ausführungen über Handwerk und Landwirtschaft auf S. 79 ff. dieses Bandes. Diese treffen natürlich ganz allgemein zu, nicht nur für Zwangszöglinge, wenn auch für letztere in besonderem Maße.

die Wahl absterbender Gewerbe tunlichst verhindert werden.[1]) Erschwert wird die Auswahl der Lehrstellen insbesondere durch die zunehmende Neigung der Lehrherren, die Lehrlinge nicht mehr in ihre Häuslichkeit aufzunehmen, worauf die in Rede stehenden Behörden naturgemäß grundsätzlich rechnen müssen. Nach einer Berechnung von Voigt wohnen nur noch 56,4 % der Lehrlinge bei ihren Lehrherren. Da gerade in den größeren Städten, die wegen der besseren Fortbildungsschuleinrichtungen in der Regel — abgesehen von anderen Verhältnissen — für die Ausbildung zu bevorzugen wären, die Lehrherren immer mehr trachten, die Lehrlinge nur noch in ihre Werkstatt aufzunehmen, ist die Auswahl guter Lehrstellen nicht immer leicht.

Übrigens wird den Behörden die Erlangung zuverlässiger Auskünfte über die Lehrherren im allgemeinen leichter, als dem einzelnen Vater oder Vormund, da ihnen in der Regel seitens der Gewerbekammern und anderer Behörden bereitwilliger Mitteilungen zugehen werden, als den Einzelpersonen.

Das Hamburger Waisenhaus pflegt über Lehrherren, die sich um Lehrlinge bewerben, doppelte Auskünfte einzuholen, eine bei dem Vertrauensmann des Lehrortes[2]), eine bei der zuständigen Innung bzw. Handwerkskammer.[3])

Erleichtert wird übrigens die Auswahl der Lehrstellen meistens durch ein das Bedürfnis weit übersteigendes Angebot. Beispielsweise bewarben sich 1905 beim Hamburger Waisenhause etwa 1200 Lehrherren um Knaben (darunter 177 Bäcker, 38 Barbiere, 13 Buchbinder, 28 Buchdrucker, 11 Drechsler, 40 Gärtner, 13 Glaser, 68 Kolonial- bzw. Manufakturwarenhandlungen, 14 Zimmermeister, 60 Klempner und Mechaniker, 71 Maler, 11 Maurer, 13 Meiereien, 1 Müller, 13 Musiker, 37 Sattler und Tapeziere, 30 Schlachter, 19 Schlosser und Maschinenbauer, 188 Schmiede, 53 Schneider, 46 Schuhmacher, 40 Stellmacher, 65 Tischler und zahlreiche andere Handwerker in geringerer Zahl).

---

1) Mit Recht fordert Voigt (Jahrbuch der Fürsorge I, Dresden 1906, Böhmert) eine öffentliche Statistik der Berufswahl, die regelmäßig eine Übersicht über die Bewegungen auf diesem Gebiete gibt, und ein unentbehrliches Hilfsmittel für alle mit der Unterbringung Jugendlicher betrauten Personen, Vereine, Behörden sein würde.

2) Vgl. 161. Bändchen S. 102 ff.

3) Vgl. die Fragebogen im Anhang.

Digitized by Google

Untergebracht wurden 211 konfirmierte Knaben (darunter z. B. 6 Bäcker, 6 Barbiere, 5 Buchbinder, 6 Buchdrucker, 13 Handlungslehrlinge, 17 Klempner und Mechaniker, 8 Maler, 5 Maurer, 9 Sattler und Tapeziere, 4 Schiffszimmerer, 11 Schlosser, 14 Schmiede, 6 Schneider, 8 Schuhmacher, 24 Tischler und zahlreiche andere Handwerker in geringeren Zahlen. 35 Knaben wurden Knechte).

Gleiche Beobachtungen bezüglich des die Anzahl der unterzubringenden Lehrlinge und Dienstboten wesentlich übersteigenden Angebots von Lehr- und Dienststellen machen alle größeren Verwaltungen, die junge Leute unterzubringen haben. Es wird ihnen dadurch möglich, eine sorgfältige Auswahl der besten Stellen zu treffen.

Für solche Zöglinge, die in Dienstverhältnisse eintreten, ist natürlich, ebenso wie bei Lehrstellen, eine Prüfung der Dienststellen nach den Richtungen notwendig, ob nicht eine zu große Ausnutzung der Arbeitskraft zu befürchten ist, oder ob im Hause Zucht und Sitte herrschen[1]), oder ob auch der Zögling nicht nur als Arbeitskraft dient, sondern auch eine genügende hauswirtschaftliche Ausbildung erhält.

Um weibliche Dienstboten bewarben sich beim Hamburger Waisenhaus im Jahre 1905 etwa 1500 Dienstherrschaften.

Zu den Pflichten der unterbringenden Behörde gehört, wenn ihre Fürsorge und Vormundschaft auch nach der Schulentlassung fortdauert, die dauernde Überwachung des Minderjährigen in seinem Dienst- oder Lehrverhältnis.[2])

Abgesehen von den Vertrauensmännern, Waisenpflegern u. dgl. spielen hier die beruflichen Inspektoren eine besonders wichtige Rolle, indem sie nicht nur überwachen, sondern erforderlichenfalls den Lehrherren und Vertrauensmännern in schwierigen Situationen ihren durch große Erfahrung besonders wertvollen Beistand in der Erziehung der Jugendlichen leihen.

Handwerksgesellen, die ihre Lehrzeit beendet haben, können naturgemäß meistens nicht mehr in so enger Aufsicht gehalten werden, wie Lehrlinge. Das verbietet einmal die Natur des Arbeitsverhältnisses, der Geselle wird regelmäßig auf kurze

---

1) Vgl. bezüglich weiblicher Dienstboten die Ausführungen auf S. 85 ff. dieses Bandes.

2) Vgl. hierzu die Ausführungen im 161. Bändchen dieser Sammlung, Abschnitt IV. 4.

Kündigungsfristen aufgenommen. Dann aber ist schon mit Rücksicht auf die Vielseitigkeit der Ausbildung ein öfterer Wechsel der Arbeitsstelle in den ersten Jahren, wo der Geselle oft noch ein Lernender ist, nicht unvorteilhaft.

In einigen Staaten ist eine besondere Fürsorge für die Ausbildung der Handwerkslehrlinge eingetreten, indem, wie z. B. in Württemberg, aus öffentlichen Mitteln besondere Zuschüsse an solche Lehrmeister gezahlt werden, die in Lehrwerkstätten eine besonders gute, systematische Ausbildung der Jugend gewährleisten.[1]) Dasselbe ist in Baden geschehen. In Preußen haben die Eisenbahndirektionen solche Lehrwerkstätten geschaffen, die freilich bisher nur noch einem sehr kleinen Teil der Jugend, meistens Söhnen der Eisenbahnbeamten, zugänglich sind.

Ein wichtiger Zweig der Fürsorge für Mädchen, die Unterweisung in der Haushaltsführung[2]) in besonderen Unterrichtsanstalten ist bisher nur ganz vereinzelt von öffentlichen Institutionen, insbesondere Stadtverwaltungen, betrieben. In Erkenntnis der großen Wichtigkeit indessen, die diese Einrichtungen für die Wohlfahrt namentlich der sogenannten unteren Klassen besitzen, haben einige Behörden einen Anfang mit solchem Unterricht gemacht, teilweise nur noch für schulpflichtige Mädchen. Ganz überwiegend ist auf diesem Gebiete die Privatwohltätigkeit mit schönstem Erfolge tätig gewesen.

---

1) S. Pieper, Die Berufsorganisation des Handwerks und deren Jugendfürsorge. Schriften der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen Nr. 19.

2) Mehrere Schriften darüber sind in der „Jugendfürsorge" enthalten. Wir nennen ferner die Referate von Kalle, Kamp, Förster, Pudor in dem 14. Heft der Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit, auch die Referate über den hauswirtschaftlichen Unterricht armer Mädchen im 12. Heft dieser Vereinsschriften.

Digitized by Google

Anhang
(zu Seite 130).

Fragebogen
(Vertrauensmann)

zu einem Bericht über Herrn .....

..... in .....

1. Hat der Lehrherr schon Lehrlinge gehabt? . .	.....
2. Hat er dieselben bis zum Ende ihrer Lehrzeit behalten?	....
3. Wieviel Gehilfen resp. Lehrlinge stehen zurzeit in seinem Geschäft?	....
4. Versteht der Lehrherr sein Geschäft, und ist dieses so mannigfaltig, daß dem Lehrling zur gründlichen Erlernung desselben Gelegenheit geboten ist?	....
5. Ist der Lehrherr selbst tätig, oder überläßt er die Anleitung der Lehrlinge den Gehilfen? .	....
6. Ist der Lehrherr Mitglied der Innung? . .	.....
6a. Wer ist Obermeister der Innung, und wie ist seine Adresse?	.....
7. Ist eine Gewerbe-, Fortbildungs- oder Fachschule im Orte bzw. im Umkreise von 3 Kilometern, oder wenn nicht, ist der Lehrherr befähigt, für entsprechende Fortbildung selbst zu sorgen?	....
8. Werden die Lehrlinge zu anderen Arbeiten (vielleicht zu Landarbeiten) herangezogen, oder werden sie ausschließlich zur Verrichtung geschäftlicher Arbeiten benutzt?	....

Digitized by Google

9. Iſt der Lehrherr ein rechtſchaffener, ſittlich ernſter Mann, ſo daß man erwarten darf, daß er auch erziehlich günſtig auf die Lehrlinge einzuwirken imſtande iſt?	....
10. Wohnen die Lehrlinge im Hauſe, ſo daß ſie unter ſteter Aufſicht des Lehrherrn ſtehen? . .	....
11. Erhält der Lehrling ein eigenes Bett? . . .	.....
12. In welchem Alter ſteht der Lehrherr (ungefähr)? Iſt derſelbe verheiratet?	....
13. Können Sie noch andere Auskunft geben und welche? . . . . . (Vielleicht über die häuslichen Verhältniſſe. Verpflegung und Beköſtigung uſw.)	....
14. Iſt der Herr Pfarrer bereit, das Amt als Vertrauensmann für das dortige Kirchſpiel zu übernehmen?	....

....., den..... ten .....190...

(Unterſchrift:).....

Fragebogen
(Innung)

zu einem Bericht über Herrn .....

..... in .....

1. Ist Herr ..... berechtigt, Lehrlinge auszubilden?	....
2. Hat der Meister schon mehr Lehrlinge gehabt, und haben diese bei ihm ausgelernt? . . .	....
3. Wieviel Gehilfen resp. Lehrlinge stehen zurzeit in seinem Geschäft?	....
4. Versteht der Meister sein Geschäft, und ist dieses so mannigfaltig, daß dem Lehrling zur gründlichen Erlernung desselben Gelegenheit geboten ist?	....
5. Ist der Meister selbst tätig, oder überläßt er die Anleitung der Lehrlinge den Gehilfen? . . .	....
6. Ist der Meister Mitglied der Innung? . . .	.....
7. Ist eine Gewerbe-, Fortbildungs- oder Fachschule im Orte, oder wenn nicht, ist der Meister befähigt, für entsprechende Fortbildung selbst zu sorgen?	....

Digitized by Google

8. Werden die Lehrlinge zu anderen Arbeiten (vielleicht zu Landarbeiten) herangezogen, oder werden sie ausschließlich zur Verrichtung geschäftlicher Arbeiten benutzt?	....
9. Ist der Meister ein rechtschaffener, sittlich ernster Mann, so daß man erwarten darf, daß er auch erziehlich günstig auf die Lehrlinge einzuwirken imstande ist?	....
10. Können Sie noch andere Auskunft geben und welche? . . . . . (Vielleicht über die häuslichen Verhältnisse, Verpflegung und Beköstigung usw.)	....
11. In Summa: Empfehlen Sie es, dem Meister einen Lehrling zuzuweisen?	....

....., den ....ten ....190...

(Unterschrift:) .....

Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Digitized by Google

Aus Natur und Geisteswelt

Sammlung wissenschaftlich-gemeinverständlicher Darstellungen aus allen Gebieten des Wissens

Geheftet 1 Mark.

in Bändchen von 130–160 Seiten. Jedes Bändchen ist in sich abgeschlossen und einzeln käuflich.

Gebunden Mk. 1.25.

Die Sammlung „Aus Natur und Geisteswelt" sucht ihre Aufgabe nicht in der Vorführung einer Fülle von Lehrstoff und Lehrsätzen oder etwa gar unerwiesenen Hypothesen, sondern darin, dem Leser Verständnis dafür zu vermitteln, wie die moderne Wissenschaft es erreicht hat, über wichtige Fragen von allgemeinstem Interesse Licht zu verbreiten. Sie will dem Einzelnen ermöglichen, wenigstens an einem Punkte sich über den engen Kreis, in den ihn heute meist der Beruf einschließt, zu erheben, an einem Punkte die Freiheit und Selbständigkeit des geistigen Lebens zu gewinnen. In diesem Sinne bieten die einzelnen in sich abgeschlossenen Schriften gerade dem „Laien" auf dem betreffenden Gebiete in voller Anschaulichkeit und lebendiger Frische eine gedrängte, aber anregende Übersicht.

Aberglaube s. Heilwissenschaft.

Abstammungslehre. Abstammungslehre und Darwinismus. Von Professor Dr. R. Hesse. 2. Auflage. Mit 37 Figuren im Text.

Die Darstellung der großen Errungenschaft der biologischen Forschung des vorigen Jahrhunderts, der Abstammungslehre, erörtert die zwei Fragen: „Was nötigt uns zur Annahme der Abstammungslehre?" und — die viel schwierigere — „wie geschah die Umwandlung der Tier- und Pflanzenarten, welche die Abstammungslehre fordert?" oder: „wie wird die Abstammung erklärt?"

Algebra s. Arithmetik.

Alkoholismus. Der Alkoholismus, seine Wirkungen und seine Bekämpfung. Herausgegeben vom Zentralverband zur Bekämpfung des Alkoholismus. 3 Bändchen.

Die drei Bändchen sind ein kleines wissenschaftliches Kompendium der Alkoholfrage, verfaßt von den besten Kennern der mit ihr verbundenen sozial-hygienischen und sozial-ethischen Probleme. Sie enthalten eine Fülle von Material in übersichtlicher und schöner Darstellung und sind unentbehrlich für alle, denen die Bekämpfung des Alkoholismus als eine der wichtigsten und bedeutungsvollsten Aufgaben ernster, sittlicher und sozialer Kulturarbeit am Herzen liegt.

Band I. Der Alkohol und das Kind. Von Professor Dr. Wilhelm Weygandt. Die Aufgaben der Schule im Kampf gegen den Alkoholismus. Von Professor Martin Hartmann. Der Alkoholismus und der Arbeiterstand. Von Dr. Georg Keferstein. Alkoholismus und Armenpflege. Von Stadtrat Emil Münsterberg.

Band II. Die wissenschaftlichen Kurse zum Studium des Alkoholismus. Von Dr. jur. v. Strauß und Torney. Einleitung. Von Professor Dr. Max Rubner. Alkoholismus und Nervosität. Von Professor Dr. Max Laehr. Alkohol und Geisteskrankheiten. Von Dr. Otto Juliusburger. Alkoholismus und Prostitution. Von Dr. O. Rosenthal. Alkohol und Verkehrswesen. Von Eisenbahndirektor de Terra.

Band III. Einleitung. Alkohol und Seelenleben. Von Professor Dr. G. Aschaffenburg. Alkohol und Strafgesetz. Von Dr. Otto Juliusburger. Einrichtungen im Kampf gegen den Alkohol. Von Dr. B. Laquer. Einwirkungen des Alkohols auf die inneren Organe. Von Dr. G. Liebe. Alkohol als Nahrungsmittel. Von Professor Dr. Neumann. Älteste deutsche Mäßigkeitsbewegung. Von Pastor Dr. Stubbe. Eröffnungsansprache. Von Dr. jur. von Strauß und Torney. Schlußwort. Von Regierungsrat Dr. Weymann.

Ameisen. Die Ameisen. Von Dr. Friedrich Knauer. Mit 61 Figuren.

Faßt die Ergebnisse der so interessanten Forschungen über das Tun und Treiben einheimischer und exotischer Ameisen, über die Vielgestaltigkeit der Formen im Ameisenstaate, über die Bautätigkeit, Brutpflege und ganze Ökonomie der Ameisen, über ihr Zusammenleben mit anderen Tieren und mit Pflanzen, über die Sinnestätigkeit der Ameisen und über andere interessante Details aus dem Ameisenleben zusammen.

Amerika (s. a. Schulwesen). Aus dem amerikanischen Wirtschaftsleben. Von Professor J. Laurence Laughlin.

Ein Amerikaner behandelt für deutsche Leser die Fragen, die augenblicklich im Vordergrunde des öffentlichen Lebens in Amerika stehen, auf Grund des Resultats eines sorgfältigen und eingehenden Studiums einer langen Reihe von Tatsachen: Den Wettbewerb zwischen den Vereinigten Staaten und Europa — Schutzzoll und Reziprozität in den Vereinigten Staaten — Die Arbeiterfrage in den Vereinigten Staaten — Die amerikanische Trustfrage — Die Eisenbahnfrage in den Vereinigten Staaten — Die Bankfrage in den Vereinigten Staaten — Die herrschenden volkswirtschaftlichen Ideen in den Vereinigten Staaten.

——— Geschichte der Vereinigten Staaten von Amerika. Von Dr. E. Daenell.

Gibt in großen Zügen eine übersichtliche Darstellung der geschichtlichen, kulturgeschichtlichen und wirtschaftlichen Entwicklung der Vereinigten Staaten von den ersten Kolonisationsversuchen bis zur jüngsten Gegenwart mit besonderer Berücksichtigung der verschiedenen politischen, ethnographischen, sozialen und wirtschaftlichen Probleme, die zur Zeit die Amerikaner besonders bewegen.

Anthropologie s. Mensch.

Arbeiterschutz. Arbeiterschutz und Arbeiterversicherung. Von weil. Professor Dr. O. v. Zwiedineck-Südenhorst.

Das Buch bietet eine gedrängte Darstellung des gemeiniglich unter dem Titel „Arbeiterfrage" behandelten Stoffes; insbesondere treten die Fragen der Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und der ökonomischen Begrenzung der einzelnen Schutzmaßnahmen und Versicherungseinrichtungen in den Vordergrund.

Arithmetik und Algebra zum Selbstunterricht. Von Professor Dr. P. Crantz. I. Teil: Die Rechnungsarten. Gleichungen ersten Grades mit einer und mehreren Unbekannten. Gleichungen zweiten Grades. Mit 9 Figuren im Text.

Will in leicht faßlicher und für das Selbststudium geeigneter Darstellung über die Anfangsgründe der Arithmetik und Algebra unterrichten und behandelt die sieben Rechnungsarten, die Gleichungen ersten Grades mit einer und mehreren Unbekannten und die Gleichungen zweiten Grades mit einer Unbekannten, wobei auch die Logarithmen so ausführlich behandelt sind, daß jemand an der Hand des Buches sich auch vollständig mit dem Gebrauche der Logarithmentafeln vertraut machen kann.

Astronomie (s. a. Kalender; Mond; Weltall). Das astronomische Weltbild im Wandel der Zeit. Von Professor Dr. S. Oppenheim. Mit 24 Abbildungen im Text.

Schildert den Kampf der beiden hauptsächlichsten „Weltbilder", des die Erde und des die Sonne als Mittelpunkt betrachtenden, der einen bedeutungsvollen Abschnitt in der Kulturgeschichte der Menschheit bildet, wie er schon im Altertum bei den Griechen entstanden ist, anderthalb Jahrtausende später zu Beginn der Neuzeit durch Kopernikus von neuem aufgenommen wurde und da erst mit einem Siege des heliozentrischen Systems schloß.

Atome s. Moleküle.

Digitized by Google

Auge. Das Auge des Menschen und seine Gesundheitspflege. Von Privatdozent Dr. med. Georg Abelsdorff.

Schildert die Anatomie des menschlichen Auges sowie die Leistungen des Gesichtssinnes, besonders soweit sie außer dem medizinischen ein allgemein wissenschaftliches oder ästhetisches Interesse beanspruchen können, und behandelt die Gesundheitspflege (Hygiene) des Auges, besonders Schädigungen, Erkrankungen und Verletzungen des Auges, Kurzsichtigkeit und erhebliche Augenkrankheiten, sowie die künstliche Beleuchtung.

Baukunst (s. a. Städtebilder). Deutsche Baukunst im Mittelalter. Von Professor Dr. A. Matthaei. 2. Auflage. Mit Abbildungen im Text und auf 2 Doppeltafeln.

Der Verfasser will mit der Darstellung der Entwicklung der deutschen Baukunst des Mittelalters zugleich über das Wesen der Baukunst als Kunst aufklären, indem er zeigt, wie sich im Verlauf der Entwicklung die Raumvorstellung klärt und vertieft, wie das technische Können wächst und die praktischen Aufgaben sich erweitern, wie die romanische Kunst geschaffen und zur Gotik weiter entwickelt wird.

Beethoven s. Musik.

Befruchtungsvorgang. Der Befruchtungsvorgang, sein Wesen und seine Bedeutung. Von Dr. Ernst Teichmann. Mit 7 Abbildungen im Text und 4 Doppeltafeln.

Will die Ergebnisse der modernen Forschung, die sich mit dem Befruchtungsproblem befaßt, darstellen. Ei und Samen, ihre Genese, ihre Reifung und ihre Vereinigung werden behandelt, im Chromatin die materielle Grundlage der Vererbung aufgezeigt und als die Bedeutung des Befruchtungsvorgangs eine Mischung der Qualitäten zweier Individuen.

Beleuchtungsarten. Die Beleuchtungsarten der Gegenwart. Von Dr. phil. Wilhelm Brüsch. Mit 155 Abbildungen im Text.

Gibt einen Überblick über ein gewaltiges Arbeitsfeld deutscher Technik und Wissenschaft, indem die technischen und wissenschaftlichen Bedingungen für die Herstellung einer wirtschaftlichen Lichtquelle und die Methoden für die Beurteilung ihres wirklichen Wertes für den Verbraucher, die einzelnen Beleuchtungsarten sowohl hinsichtlich ihrer physikalischen und chemischen Grundlagen als auch ihrer Technik und Herstellung behandelt werden.

Bevölkerungslehre. Von Professor Dr. M. Haushofer.

Will in gedrängter Form das Wesentliche der Bevölkerungslehre geben über Ermittlung der Volkszahl, über Gliederung und Bewegung der Bevölkerung, Verhältnis der Bevölkerung zum bewohnten Boden und die Ziele der Bevölkerungspolitik.

Bibel (s. a. Jesus; Religion). Der Text des Neuen Testaments nach seiner geschichtlichen Entwicklung. Von Divisionspfarrer Aug. Pott. Mit 8 Tafeln.

Will in die das allgemeine Interesse an der Textkritik bekundende Frage: „Ist der ursprüngliche Text des Neuen Testamentes überhaupt noch herzustellen?“ durch die Erörterung der Verschiedenheiten des Luthertextes (des früheren, revidierten und durchgesehenen) und seines Verhältnisses zum heutigen (deutschen) „berichtigten“ Text, einführen, den „ältesten Spuren des Textes“ nachgehen, eine „Einführung in die Handschriften“ wie die „ältesten Übersetzungen“ geben und in „Theorie und Praxis“ zeigen, wie der Text berichtigt und rekonstruiert wird.

Bildungswesen (s. a. Schulwesen). Das deutsche Bildungswesen in seiner geschichtlichen Entwickelung. Von Professor Dr. Friedrich Paulsen.

Auf beschränktem Raum löst der Verfasser die schwierige Aufgabe, indem er das Bildungswesen stets im Rahmen der allgemeinen Kulturbewegung darstellt, so daß die gesamte Kulturentwicklung unseres Volkes in der Darstellung seines Bildungswesens wie in einem verkleinerten Spiegelbild zur Erscheinung kommt. So wird aus dem Büchlein nicht nur für die Erkenntnis der Vergangenheit, sondern auch für die Forderungen der Zukunft reiche Frucht erwachsen.

Biologie s. Abstammungslehre; Ameisen; Befruchtungsvorgang; Leben; Meeresforschung; Pflanzen; Tierleben.

Botanik s. Obstbau; Pflanzen.

Buchwesen s. Illustrationskunst; Schriftwesen.

Buddha. Leben und Lehre des Buddha. Von Professor Dr. Richard Pischel. Mit 1 Tafel.

Gibt nach einer Übersicht über die Zustände Indiens zur Zeit des Buddha eine Darstellung des Lebens des Buddha, seiner Stellung zu Staat und Kirche, seiner Lehrweise, sowie seiner Lehre, seiner Ethik und der weiteren Entwicklung des Buddhismus.

Chemie (s. a. Haushalt; Metalle). Luft, Wasser, Licht und Wärme. Neun Vorträge aus dem Gebiete der Experimental-Chemie. Von Professor Dr. R. Blochmann. 2. Auflage. Mit zahlreichen Abbildungen im Text.

Führt unter besonderer Berücksichtigung der alltäglichen Erscheinungen des praktischen Lebens in das Verständnis der chemischen Erscheinungen ein.

Christentum (s. a. Bibel; Jesus; Religion). Aus der Werdezeit des Christentums. Studien und Charakteristiken. Von Professor Dr. J. Geffcken.

Gibt durch eine Reihe von Bildern eine Vorstellung von der Stimmung im alten Christentum und von seiner inneren Kraft und verschafft so ein Verständnis für die ungeheure und vielseitige welthistorische kultur- und religionsgeschichtliche Bewegung.

Dampf und Dampfmaschine. Von Professor Dr. R. Vater. Mit 44 Abbildungen.

Schildert die inneren Vorgänge im Dampfkessel und namentlich im Zylinder der Dampfmaschine, um so ein richtiges Verständnis des Wesens der Dampfmaschine und der in der Dampfmaschine sich abspielenden Vorgänge zu ermöglichen.

Darwinismus s. Abstammungslehre.

Deutschland s. Kolonien; Volksstämme; Wirtschaftsgeschichte.

Drama (s. a. Theater). Das deutsche Drama des neunzehnten Jahrhunderts. In seiner Entwicklung dargestellt von Professor Dr. G. Witkowski. 2. Auflage. Mit einem Bildnis Hebbels.

Sucht in erster Linie auf historischem Wege das Verständnis des Dramas der Gegenwart anzubahnen und berücksichtigt die drei Faktoren, deren jeweilige Beschaffenheit die Gestaltung des Dramas bedingt: Kunstanschauung, Schauspielkunst und Publikum.

Dürer. Albrecht Dürer. Von Dr. Rudolf Wustmann. Mit 33 Abbildungen im Text.

Eine schlichte und knappe Erzählung des gewaltigen menschlichen und künstlerischen Entwicklungsganges Albrecht Dürers und eine Darstellung seiner Kunst, in der nacheinander seine Selbst- und Angehörigenbildnisse, die Zeichnungen zur Apokalypse, die Darstellungen von Mann und Weib, das Marienleben, die Stiftungsgemälde, die Radierungen von Rittertum, Trauer und Heiligkeit sowie die wichtigsten Werke aus der Zeit der Reife behandelt werden.

Ehe und Eherecht. Von Professor Dr. Ludwig Wahrmund.

Schildert in gedrängter Fassung die historische Entwicklung des Ehebegriffes von den orientalischen und klassischen Völkern an nach seiner natürlichen, sittlichen und rechtlichen Seite und untersucht das Verhältnis von Staat und Kirche auf dem Gebiete des Eherechtes, behandelt darüber hinaus aber auch alle jene Fragen über die rechtliche Stellung der Fr und besonders der Mutter, die immer lebhafter die öffentliche Meinung beschäftigen.

Digitized by Google

Eisenbahnen (s. a. Technik; Verkehrsentwicklung). Die Eisenbahnen, ihre Entstehung und gegenwärtige Verbreitung. Von Professor Dr. F. Hahn. Mit zahlreichen Abbildungen im Text und einer Doppeltafel.

Nach einem Rückblick auf die frühesten Zeiten des Eisenbahnbaues führt der Verfasser die Eisenbahn im allgemeinen nach ihren Hauptmerkmalen vor. Der Bau des Bahnkörpers, der Tunnel, die großen Brückenbauten, sowie der Betrieb selbst werden besprochen, schließlich ein Überblick über die geographische Verbreitung der Eisenbahnen gegeben.

——— Die Eisenbahnen der Gegenwart in ihrer technischen Entwicklung. Von Eisenbahnbau- und Betriebsinspektor E. Biedermann.

Nach einem geschichtlichen Überblick über die Entwicklung der Eisenbahnen werden die wichtigsten Gebiete der modernen Eisenbahntechnik behandelt. Insonderheit gelangen zur Darstellung der Oberbau, Entwicklung und Umfang der Spurbahnnetze in den verschiedenen Ländern, die Geschichte des Lokomotivenwesens bis zur Ausbildung der Heißdampflokomotiven einerseits und des elektrischen Betriebes andererseits, sowie der Sicherung des Betriebes durch Stellwerks- und Blockanlagen. Eine Reihe besonders lehrreicher Abbildungen und Zeichnungen sind zur Erhöhung der Anschaulichkeit beigegeben.

Eisenhüttenwesen. Das Eisenhüttenwesen. Erläutert in acht Vorträgen von Geh. Bergrat Professor Dr. h. Wedding. 2. Auflage. Mit 12 Figuren im Text.

Schildert in gemeinfaßlicher Weise, wie Eisen, das unentbehrlichste Metall, erzeugt und in seine Gebrauchsformen gebracht wird. Besonders wird der Hochofenprozeß nach seinen chemischen, physikalischen und geologischen Grundlagen geschildert, die Erzeugung der verschiedenen Eisenarten und die dabei in Betracht kommenden Prozesse erörtert.

Entdeckungen (s. a. Polarforschung). Das Zeitalter der Entdeckungen. Von Professor Dr. S. Günther. 2. Auflage. Mit einer Weltkarte.

Mit lebendiger Darstellungsweise sind hier die großen weltbewegenden Ereignisse der geographischen Renaissancezeit ansprechend geschildert, von der Begründung der portugiesischen Kolonialherrschaft und den Fahrten des Columbus an bis zu dem Hervortreten der französischen, britischen und holländischen Seefahrer.

Erde (s. a. Mensch und Erde; Wirtschaftsgeschichte). Aus der Vorzeit der Erde. Vorträge über allgemeine Geologie. Von Professor Dr. Fr. Frech. Mit 49 Abbildungen im Text und auf 5 Doppeltafeln.

Erörtert die interessantesten und praktisch wichtigsten Probleme der Geologie: die Tätigkeit der Vulkane, das Klima der Vorzeit, Gebirgsbildung, Korallenriffe, Talbildung und Erosion, Wildbäche und Wildbachverbauung.

Erfindungswesen s. Gewerbe.

Ernährung (s. a. Alkoholismus; Haushalt; Kaffee). Ernährung und Volksnahrungsmittel. Sechs Vorträge von weil. Professor Dr. Johannes Frentzel. Mit 6 Abbildungen im Text und 2 Tafeln.

Gibt einen Überblick über die gesamte Ernährungslehre. Durch Erörterung der grundlegenden Begriffe werden die Zubereitung der Nahrung und der Verdauungsapparat besprochen und endlich die Herstellung der einzelnen Nahrungsmittel, insbesondere auch der Konserven behandelt.

Farben s. Licht.

Frauenbewegung. Die moderne Frauenbewegung. Von Dr. Käthe Schirmacher.

Gibt einen Überblick über die Haupttatsachen der modernen Frauenbewegung in allen Ländern und schildert eingehend die Bestrebungen der modernen Frau auf dem Gebiet der Bildung, der Arbeit, der Sittlichkeit, der Soziologie und Politik.

Digitized by Google

Frauenbewegung. Die Frauenarbeit, ein Problem des Kapitalismus. Von Privatdozent Dr. Robert Wilbrandt.

Das Thema wird als ein brennendes Problem behandelt, das uns durch den Kapitalismus aufgegeben worden ist, und behandelt von dem Verhältnis von Beruf und Mutterschaft aus, als dem zentralen Problem der ganzen Frage, die Ursachen der niedrigen Bezahlung der weiblichen Arbeit, die daraus entstehenden Schwierigkeiten in der Konkurrenz der Frauen mit den Männern, den Gegensatz von Arbeiterinnenschutz und Befreiung der weiblichen Arbeit.

Frauenleben. Deutsches Frauenleben im Wandel der Jahrhunderte. Von Direktor Dr. Ed. Otto. Mit 25 Abbildungen.

Gibt ein Bild des deutschen Frauenlebens von der Urzeit bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts, von Denken und Fühlen, Stellung und Wirksamkeit der deutschen Frau, wie sie sich im Wandel der Jahrhunderte darstellen.

Friedrich Fröbel. Sein Leben und sein Wirken. Von Adele v. Portugall.

Lehrt die grundlegenden Gedanken der Methode Fröbels kennen und gibt einen Überblick seiner wichtigsten Schriften mit Betonung aller jener Kernaussprüche, die treuen und oft ratlosen Müttern als Wegweiser in Ausübung ihres hehrsten und heiligsten Berufes dienen können.

Fürstentum. Deutsches Fürstentum und deutsches Verfassungswesen. Von Professor Dr. E. Hubrich.

Der Verfasser zeigt in großen Umrissen den Weg, auf dem deutsches Fürstentum und deutsche Volksfreiheit zu dem in der Gegenwart geltenden wechselseitigen Ausgleich gelangt sind, unter besonderer Berücksichtigung der preußischen Verfassungsverhältnisse. Nach kürzerer Beleuchtung der älteren Verfassungspartie schildert der Verfasser die Begründung des fürstlichen Absolutismus und demgegenüber das Erwachen, Fortschreiten und Siegen des modernen Konstitutionalismus.

Gasmaschinen s. Wärmekraftmaschinen.

Geographie s. Entdeckungen; Japan; Kolonien; Mensch; Palästina; Polarforschung; Volksstämme; Wirtschaftsleben.

Geologie s. Erde.

Germanen. Germanische Kultur in der Urzeit. Von Dr. G. Steinhausen. Mit 17 Abbildungen.

Das Büchlein beruht auf eingehender Quellenforschung und gibt in fesselnder Darstellung einen Überblick über germanisches Leben von der Urzeit bis zur Berührung der Germanen mit der römischen Kultur.

——— Germanische Mythologie. Von Dr. Julius von Negelein.

Der Verfasser gibt ein Bild germanischen Glaubenslebens, indem er die Äußerungen religiösen Lebens namentlich auch im Kultus und in den Gebräuchen des Aberglaubens aufsucht, sich überall bestrebt, das zugrunde liegende psychologische Motiv zu entdecken, die verwirrende Fülle mythischer Tatsachen und einzelner Namen aber demgegenüber zurücktreten läßt.

Geschichte (s. a. Amerika; Bildungswesen; Entdeckungen; Frauenleben; Fürstentum; Germanen; Japan; Jesuiten; Ingenieurtechnik; Kalender; Kriegswesen; Kultur; Kunstgeschichte; Literaturgeschichte; Luther; Münze; Musik; Palästina; Pompeji; Rom; Schulwesen; Städtewesen; Volksstämme; Welthandel; Wirtschaftsgeschichte).

tized by Google

Geschichte. Politische Hauptströmungen in Europa im 19. Jahrhundert. Von Professor Dr. K. Th. Heigel.

Bietet eine knappe Darstellung der wichtigsten politischen Ereignisse vom Ausbruche der französischen Revolution bis zum Ausgang des 19. Jahrhunderts, womit eine Schilderung der politischen Ideen Hand in Hand geht und wobei überall Ursache und Folge, d. h. der innere Zusammenhang der einzelnen Vorgänge, dargelegt, auch Sinnesart und Taten wenigstens der einflußreichsten Persönlichkeiten gewürdigt werden.

——— Von Luther zu Bismarck. 12 Charakterbilder aus deutscher Geschichte. Von Professor Dr. Ottokar Weber. 2 Bändchen.

Ein knappes und doch eindrucksvolles Bild der nationalen und kulturellen Entwickelung der Neuzeit, das aus den vier Jahrhunderten je drei Persönlichkeiten herausgreift, die bestimmend eingegriffen haben in den Werdegang deutscher Geschichte. Der große Reformator, Regenten großer und kleiner Staaten, Generale, Diplomaten kommen zu Wort. Was Martin Luther einst geträumt: ein nationales deutsches Kaiserreich, unter Bismarck steht es begründet da.

——— 1848. Sechs Vorträge von Professor Dr. Ottokar Weber.

Bringt auf Grund des überreichen Materials in knapper Form eine Darstellung der wichtigen Ereignisse des Jahres 1848, dieser nahezu über ganz Europa verbreiteten großen Bewegung in ihrer bis zur Gegenwart reichenden Wirkung.

——— Restauration und Revolution. Skizzen zur Entwicklungsgeschichte der deutschen Einheit. Von Professor Dr. Richard Schwemer.

——— Die Reaktion und die neue Ära. Skizzen zur Entwickelungsgeschichte der Gegenwart. Von Professor Dr. Richard Schwemer.

——— Vom Bund zum Reich. Neue Skizzen zur Entwickelungsgeschichte der deutschen Einheit. Von Professor Dr. Richard Schwemer.

Die 3 Bändchen geben zusammen eine in Auffassung und Darstellung durchaus eigenartige Geschichte des deutschen Volkes im 19. Jahrhundert. „Restauration und Revolution" behandelt das Leben und Streben des deutschen Volkes in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, von dem ersten Aufleuchten des Gedankens des nationalen Staates bis zu dem tragischen Sturze in der Mitte des Jahrhunderts. „Die Reaktion und die neue Ära", beginnend mit der Zeit der Ermattung nach dem großen Aufschwung von 1848, stellt in den Mittelpunkt des Prinzen von Preußen und Otto von Bismarcks Schaffen. „Vom Bund zum Reich" zeigt uns Bismarck mit sicherer Hand die Grundlage des Reiches vorbereitend und dann immer entschiedener allem Geschehenen das Gepräge seines Geistes verleihend.

Gesundheitslehre (s. a. Alkoholismus; Ernährung; Haushalt; Heilwissenschaft; Leibesübungen; Mensch; Nervensystem; Schulhygiene; Stimme; Tuberkulose). Acht Vorträge aus der Gesundheitslehre. Von Professor Dr. H. Buchner. 2. Auflage, besorgt von Professor Dr. M. Gruber. Mit zahlreichen Abbildungen im Text.

In klarer und überaus fesselnder Darstellung unterrichtet der Verfasser über die äußeren Lebensbedingungen des Menschen, über das Verhältnis von Luft, Licht und Wärme zum menschlichen Körper, über Kleidung und Wohnung, Bodenverhältnisse und Wasserversorgung, die Krankheiten erzeugenden Pilze und die Infektionskrankheiten, kurz über wichtige Fragen der Hygiene.

Gewerbe. Der gewerbliche Rechtsschutz in Deutschland. Von Patentanwalt B. Tolksdorf.

Nach einem allgemeinen Überblick über Entstehung und Entwicklung des gewerblichen Rechtsschutzes und einer Bestimmung der Begriffe Patent und Erfindung wird zunächst das deutsche

Digitized by Google

Patentrecht behandelt, wobei der Gegenstand des Patentes, der Patentberechtigte, das Verfahren in Patentsachen, die Rechte und Pflichten des Patentinhabers, das Erlöschen des Patentrechtes und die Verletzung und Anmaßung des Patentschutzes erörtert werden. Sodann wird das Muster- und Warenzeichenrecht dargestellt und dabei besonders Art und Gegenstand der Muster, ihre Nachbildung, Eintragung, Schutzdauer und Löschung klargelegt. Ein weiterer Abschnitt befaßt sich mit den internationalen Verträgen und dem Ausstellungsschutz. Zum Schlusse wird noch die Stellung der Patentanwälte besprochen.

Handfertigkeit s. Knabenhandarbeit.

Handwerk. Das deutsche Handwerk in seiner kulturgeschichtlichen Entwicklung. Von Direktor Dr. Ed. Otto. 2. Aufl. Mit 27 Abbildungen auf 8 Tafeln.

Eine Darstellung der Entwicklung des deutschen Handwerks bis in die neueste Zeit, der großen Umwälzung aller wirtschaftlichen Verhältnisse im Zeitalter der Eisenbahnen und Dampfmaschinen und der Handwerkerbewegungen des 19. Jahrhunderts, wie des älteren Handwerkslebens, seiner Sitten, Bräuche und Dichtung.

Haus (s. a. Kunst). Das deutsche Haus und sein Hausrat. Von Professor Dr. Rudolf Meringer. Mit 106 Abbildungen, darunter 85 von Professor A. von Schroetter.

Das Buch will das Interesse an dem deutschen Haus, wie es geworden ist, fördern; mit zahlreichen künstlerischen Illustrationen ausgestattet, behandelt es nach dem „Herdhaus" das oberdeutsche Haus, führt dann anschaulich die Einrichtung der für dieses charakteristischen Stube, den Ofen, den Tisch, das Eßgerät vor und gibt einen Überblick über die Herkunft von Haus und Hausrat.

——— Kulturgeschichte des deutschen Bauernhauses. Von Regierungsbaumeister a. D. Chr. Rauck. Mit 70 Abbildungen.

Der Verfasser führt den Leser in das Haus des germanischen Landwirtes und zeigt dessen Entwicklung, wendet sich dann dem Hause der skandinavischen Bauern zu, um hierauf die Entwicklung des deutschen Bauernhauses während des Mittelalters darzustellen und mit einer Schilderung der heutigen Form des deutschen Bauernhauses zu schließen.

Haushalt (s. a. Kaffee). Die Naturwissenschaften im Haushalt. Von Dr. J. Bongardt. 2 Bändchen.

I. Teil: Wie sorgt die Hausfrau für die Gesundheit der Familie? Mit 31 Abbildungen.
II. Teil: Wie sorgt die Hausfrau für gute Nahrung? Mit 17 Abbildungen.

Selbst gebildete Hausfrauen können sich Fragen nicht beantworten wie die, weshalb sie z. B. kondensierte Milch auch in der heißen Zeit in offenen Gefäßen aufbewahren können, weshalb sie hartem Wasser Soda zusetzen, weshalb Obst im kupfernen Kessel nicht erkalten soll. Da soll hier an der Hand einfacher Beispiele, unterstützt durch Experimente und Abbildungen, das naturwissenschaftliche Denken der Leserinnen so geschult werden, daß sie befähigt werden, auch solche Fragen selbst zu beantworten, die das Buch unberücksichtigt läßt.

——— Chemie in Küche und Haus. Von Professor Dr. G. Abel. Mit Abbildungen im Text und einer mehrfarbigen Doppeltafel.

Das Bändchen will Gelegenheit bieten, die in Küche und Haus täglich sich vollziehenden chemischen und physikalischen Prozesse richtig zu beobachten und nutzbringend zu verwerten. So wird Heizung und Beleuchtung, vor allem aber die Ernährung erörtert, werden tierische und pflanzliche Nahrungsmittel, Genußmittel und Getränke behandelt.

Haydn s. Musik.

zed by Google

Heilwissenschaft (s. a. Auge; Gesundheitslehre). Die moderne Heilwissenschaft. Wesen und Grenzen des ärztlichen Wissens. Von Dr. E. Biernacki. Deutsch von Badearzt Dr. S. Ebel.

Will in den Inhalt des ärztlichen Wissens und Könnens von einem allgemeineren Standpunkte aus einführen, indem die geschichtliche Entwicklung der medizinischen Grundbegriffe, die Leistungsfähigkeit und die Fortschritte der modernen Heilkunst, die Beziehungen zwischen der Diagnose und der Behandlung der Krankheit, sowie die Grenzen der modernen Diagnostik behandelt werden.

——— Der Aberglaube in der Medizin und seine Gefahr für Gesundheit und Leben. Von Professor Dr. D. von Hansemann.

Behandelt alle menschlichen Verhältnisse, die in irgend einer Beziehung zu Leben und Gesundheit stehen, besonders mit Rücksicht auf viele schädliche Aberglauben, die geeignet sind, Krankheiten zu fördern, die Gesundheit herabzusetzen und auch in moralischer Beziehung zu schädigen.

Hilfsschulwesen. Vom Hilfsschulwesen. Von Rektor Dr. B. Maennel.

Es wird in kurzen Zügen eine Theorie und Praxis der Hilfsschulpädagogik gegeben. An Hand der vorhandenen Literatur und auf Grund von Erfahrungen wird nicht allein zusammengestellt, was bereits geleistet worden ist, sondern auch hervorgehoben, was noch der Entwicklung und Bearbeitung harrt.

Japan (s. a. Kunst). Die Japaner und ihre wirtschaftliche Entwicklung. Von Professor Dr. K. Rathgen.

Vermag auf Grund eigener langjähriger Erfahrung ein wirkliches Verständnis der merkwürdigen und für uns wirtschaftlich so wichtigen Erscheinung der fabelhaften Entwicklung Japans zu eröffnen.

Jesuiten. Die Jesuiten. Eine historische Skizze von Professor Dr. H. Boehmer.

Ein Büchlein nicht für oder gegen, sondern über die Jesuiten, also der Versuch einer gerechten Würdigung des vielgenannten Ordens, das nicht nur von der sogenannten Jesuitenmoral oder von der Ordensverfassung, sondern auch von der Jesuitenschule, von den Leistungen des Ordens auf dem Gebiete der geistigen Kultur, von dem Jesuitenstaate usw. handelt.

Jesus (s. a. Bibel; Christentum; Religion). Die Gleichnisse Jesu. Zugleich Anleitung zu einem quellenmäßigen Verständnis der Evangelien. Von Lic. Professor Dr. H. Weinel. 2. Auflage.

Will gegenüber kirchlicher und nichtkirchlicher Allegorisierung der Gleichnisse Jesu mit ihrer richtigen, wörtlichen Auffassung bekannt machen und verbindet damit eine Einführung in die Arbeit der modernen Theologie.

——— Jesus und seine Zeitgenossen. Von Pastor K. Bonhoff.

Die ganze Herbheit und köstliche Frische des Volkskindes, die hinreißende Hochherzigkeit und prophetische Überlegenheit des genialen Volksmannes, die reife Weisheit des Jüngerbildners und die religiöse Tiefe und Weite des Evangeliumverkünders von Nazareth wird erst empfunden, wenn man ihn in seinem Verkehr mit den ihn umgebenden Menschengestalten, Volks- und Parteigruppen zu verstehen sucht, wie es dieses Büchlein tun will.

——— Wahrheit und Dichtung im Leben Jesu. Von Pfarrer Dr. Paul Mehlhorn.

Will zeigen, was von dem im Neuen Testament uns überlieferten Leben Jesu als wirklicher Tatbestand festzuhalten, was als Sage oder Dichtung zu betrachten ist, durch Darlegung der Grundsätze, nach denen die Scheidung des geschichtlich Glaubwürdigen und der es umrankenden Phantasiegebilde vorzunehmen ist und durch Vollziehung der so gekennzeichneten Art chemischer Analyse an den wichtigsten Stoffen des „Lebens Jesu".

Digitized by Google

Illustrationskunst. Die deutsche Illustration. Von Professor Dr. Rudolf Kautzsch. Mit 35 Abbildungen.

Behandelt ein besonders wichtiges und besonders lehrreiches Gebiet der Kunst und leistet zugleich, indem es an der Hand der Geschichte das Charakteristische der Illustration als Kunst zu erforschen sucht, ein gut Stück „Kunsterziehung".

Ingenieurtechnik. Schöpfungen der Ingenieurtechnik der Neuzeit. Von Baurat Kurt Merckel. 2. Auflage. Mit 55 Abbildungen im Text und auf Tafeln.

Führt eine Reihe hervorragender und interessanter Ingenieurbauten nach ihrer technischen und wirtschaftlichen Bedeutung vor: die Gebirgsbahnen, die Bergbahnen, und als deren Vorläufer die bedeutenden Gebirgsstraßen der Schweiz und Tirols, die großen Eisenbahnverbindungen in Asien, endlich die modernen Kanal- und Hafenbauten.

——— Bilder aus der Ingenieurtechnik. Von Baurat Kurt Merckel. Mit 43 Abbildungen im Text und auf einer Doppeltafel.

Zeigt in einer Schilderung der Ingenieurbauten der Babylonier und Assyrer, der Ingenieurtechnik der alten Ägypter unter vergleichsweiser Behandlung der modernen Irrigationsanlagen daselbst, der Schöpfungen der antiken griechischen Ingenieure, des Städtebaues im Altertum und der römischen Wasserleitungsbauten die hohen Leistungen der Völker des Altertums.

Israel s. Religion.

Kaffee (s. a. Ernährung; Haushalt). Die narkotischen Aufgußgetränke. Von Professor Dr. Wieler. Mit zahlreichen Abbildungen.

Behandelt, durch zweckentsprechende Abbildungen unterstützt, Kaffee, Tee und Kakao eingehender, Mate und Kola kürzer, in bezug auf die botanische Abstammung, die natürliche Verbreitung der Stammpflanzen, die Verbreitung ihrer Kultur, die Wachstumsbedingungen und die Kulturmethoden, die Erntezeit und die Ernte, endlich die Gewinnung der fertigen Ware, wie der Weltmarkt sie aufnimmt, aus dem geernteten Produkte.

Kakao s. Kaffee.

Kalender. Der Kalender. Von Professor Dr. W. F. Wislicenus.

Erklärt die astronomischen Erscheinungen, die für unsere Zeitrechnung von Bedeutung sind, und schildert die historische Entwicklung des Kalenderwesens vom römischen Kalender ausgehend, den Werdegang der christlichen Kalender bis auf die neueste Zeit verfolgend, setzt ihre Einrichtungen auseinander und lehrt die Berechnung kalendarischer Angaben für Vergangenheit und Zukunft, sie durch zahlreiche Beispiele erläuternd.

Kant (s. a. Philosophie). Immanuel Kant; Darstellung und Würdigung. Von Professor Dr. O. Külpe. Mit einem Bildnisse Kants.

Kant hat durch seine grundlegenden Werke ein neues Fundament für die Philosophie aller Völker und Zeiten geschaffen. Dieses in seiner Tragfähigkeit für moderne Ideen darzustellen, hat sich der Verfasser zur Aufgabe gestellt. Es ist ihm gelungen, den wirklichen Kant mit historischer Treue zu schildern und doch auch zu beleuchten, wie die Nachwelt berufen ist, hinauszustreben über die Anschauungen des gewaltigen Denkers, da auch er ein Kind seiner Zeit ist und manche seiner Lehrmeinungen vergänglicher Art sein müssen.

Knabenhandarbeit. Die Knabenhandarbeit in der heutigen Erziehung. Von Seminardirektor Dr. Alw. Pabst. Mit 21 Abbildungen im Text und 1 Titelbild.

Gibt einen Überblick über die Geschichte des Knabenhandarbeitsunterrichts, untersucht seine Stellung im Lichte der modernen pädagogischen Strömungen und erhärtet seinen Wert als Erziehungsmittel, erörtert sodann die Art des Betriebes in den verschiedenen Schulen und gibt zum Schlusse eine vergleichende Darstellung der Systeme in den verschiedenen Ländern.

Digitized by Google

Kolonien. Die deutschen Kolonien. Land und Leute. Von Dr. Adolf Heilborn. Mit zahlreichen Abbildungen und 2 Karten.

Bringt auf engem Raume eine durch Abbildungen und Karten unterstützte, wissenschaftlich genaue Schilderung der deutschen Kolonien, sowie eine einwandfreie Darstellung ihrer Völker nach Nahrung und Kleidung, Haus und Gemeindeleben, Sitte und Recht, Glaube und Aberglaube, Arbeit und Vergnügen, Gewerbe und Handel, Waffen und Kampfesweise.

Kriegswesen. Vom Kriegswesen im 19. Jahrhundert. Zwanglose Skizzen von Major O. von Sothen. Mit 9 Übersichtskärtchen.

In einzelnen Abschnitten wird insbesondere die Napoleonische und Moltkesche Kriegführung an Beispielen (Jena-Königgrätz-Sedan) dargestellt und durch Kartenskizzen erläutert. Damit verbunden sind kurze Schilderungen der preußischen Armee von 1806 und nach den Befreiungskriegen, sowie nach der Reorganisation von 1860, endlich des deutschen Heeres von 1870 bis zur Jetztzeit.

——— Der Seekrieg. Seine geschichtliche Entwicklung vom Zeitalter der Entdeckungen bis zur Gegenwart. Von Kurt Freiherr von Maltzahn, Vize-Admiral a. D.

Der Verf. bringt den Seekrieg als Kriegsmittel wie als Mittel der Politik zur Darstellung, indem er zunächst die Entwicklung der Kriegsflotte und der Seekriegsmittel schildert und dann die heutigen Weltwirtschaftsstaaten und den Seekrieg behandelt, wobei er besonders das Abhängigkeitsverhältnis, in dem unsere Weltwirtschaftsstaaten kommerziell und politisch zu den Verkehrswegen der See stehen, darstellt.

Kultur (s. a. Germanen; Geschichte; griech. Städtebilder). Die Anfänge der menschlichen Kultur. Von Professor Dr. Ludwig Stein.

Behandelt in der Überzeugung, daß die Kulturprobleme der Gegenwart sich uns nur durch einen tieferen Einblick in ihren Werdegang erschließen, Natur und Kultur, den vorgeschichtlichen Menschen, die Anfänge der Arbeitsteilung, die Anfänge der Rassenbildung, ferner die Anfänge der wirtschaftlichen, intellektuellen, moralischen und sozialen Kultur.

Kunst (s. a. Baukunst; Dürer; Städtebilder; Illustrationskunst; Schriftwesen). Bau und Leben der bildenden Kunst. Von Direktor Dr. Theodor Volbehr. Mit 44 Abbildungen.

Führt von einem neuen Standpunkte aus in das Verständnis des Wesens der bildenden Kunst ein, erörtert die Grundlagen der menschlichen Gestaltungskraft und zeigt, wie das künstlerische Interesse sich allmählich weitere und immer weitere Stoffgebiete erobert.

——— Kunstpflege in Haus und Heimat. Von Superintendent R. Bürkner. Mit 14 Abbildungen.

Will, ausgehend von der Überzeugung, daß zu einem vollen Menschensein und Volkstum die Pflege des Schönen unabweisbar gehört, die Augen zum rechten Sehen öffnen lehren und die ganze Lebensführung, Kleidung und Häuslichkeit ästhetisch gestalten, um so auch zur Erkenntnis dessen zu führen, was an Heimatkunst und Heimatschatz zu hegen ist, und auf diesem großen Gebiete persönlichen und allgemeinen ästhetischen Lebens ein praktischer Ratgeber sein.

——— Die ostasiatische Kunst und ihre Einwirkung auf Europa. Von Direktor Dr. R. Graul. Mit 49 Abbildungen im Text und auf 1 Doppeltafel.

Bringt die bedeutungsvolle Einwirkung der japanischen und chinesischen Kunst auf die europäische zur Darstellung unter Mitteilung eines reichen Bildermaterials, den Einfluß Chinas auf die Entwicklung der zum Rokoko drängenden freien Richtungen in der dekorativen Kunst des 18. Jahrhunderts wie den auf die Entwicklung des 19. Jahrhunderts. Der Verfasser weist auf die Beziehungen der Malerei und Farbendrucksunst Japans zum Impressionismus der modernen europäischen Kunst hin.

Digitized by Google

Leben. Die Erscheinungen des Lebens. Grundprobleme der modernen Biologie. Von Privatdozent Dr. H. Miehe. Mit 46 Figuren im Text.

Versucht eine umfassende Totalansicht des organischen Lebens zu geben, indem nach einer Erörterung der spekulativen Vorstellungen über das Leben und einer Beschreibung des Protoplasmas und der Zelle die hauptsächlichsten Aeußerungen des Lebens behandelt werden, als Entwicklung, Ernährung, Atmung, das Sinnesleben, die Fortpflanzung, der Tod, die Variabilität und im Anschluß daran die Theorien über Entstehung und Entwicklung der Lebewelt, sowie die mannigfachen Beziehungen der Lebewesen untereinander.

Leibesübungen. Die Leibesübungen und ihre Bedeutung für die Gesundheit. Von Professor Dr. R. Zander. 2. Auflage. Mit 19 Abbildungen.

Will darüber aufklären, weshalb und unter welchen Umständen die Leibesübungen segensreich wirken, indem es ihr Wesen, andererseits die in Betracht kommenden Organe bespricht; erörtert besonders die Wechselbeziehungen zwischen körperlicher und geistiger Arbeit, die Leibesübungen der Frauen, die Bedeutung des Sportes und die Gefahren der sportlichen Übertreibungen.

Licht (s. a. Beleuchtungsarten; Chemie). Das Licht und die Farben. Sechs Vorlesungen, gehalten im Volkshochschulverein München von Professor Dr. L. Graetz. 2. Auflage. Mit 116 Abbildungen.

Führt, von den einfachsten optischen Erscheinungen ausgehend, zur tieferen Einsicht in die Natur des Lichtes und der Farben, behandelt, ausgehend von der scheinbar geradlinigen Ausbreitung, Zurückwerfung und Brechung des Lichtes, das Wesen der Farben, die Beugungserscheinungen und die Photographie.

Literaturgeschichte s. Drama; Schiller; Theater; Volkslied.

Luther (s. a. Geschichte). Luther im Lichte der neueren Forschung. Ein kritischer Bericht. Von Professor Dr. H. Boehmer.

Versucht durch sorgfältige historische Untersuchung eine erschöpfende Darstellung von Luthers Leben und Wirken zu geben, die Persönlichkeit des Reformators aus ihrer Zeit heraus zu erfassen, ihre Schwächen und Stärken beleuchtend zu einem wahrheitsgetreuen Bilde zu gelangen, und gibt so nicht nur ein psychologisches Porträt, sondern bietet zugleich ein interessantes Stück Kulturgeschichte.

Mädchenschule (s. a. Bildungswesen; Schulwesen). Die höhere Mädchenschule in Deutschland. Von Oberlehrerin M. Martin.

Bietet aus berufenster Feder eine Darstellung der Ziele, der historischen Entwicklung, der heutigen Gestalt und der Zukunftsaufgaben der höheren Mädchenschulen.

Mathematik s. Arithmetik.

Meeresforschung. Meeresforschung und Meeresleben. Von Dr. O. Janson. Mit 41 Figuren.

Schildert kurz und lebendig die Fortschritte der modernen Meeresuntersuchung auf geographischem, physikalisch-chemischem und biologischem Gebiete, die Verteilung von Wasser und Land auf der Erde, die Tiefen des Meeres, die physikalischen und chemischen Verhältnisse des Meerwassers, endlich die wichtigsten Organismen des Meeres, die Pflanzen und Tiere.

Mensch (s. a. Auge; Kultur; Stimme). Der Mensch. Sechs Vorlesungen aus dem Gebiete der Anthropologie. Von Dr. Adolf Heilborn. Mit zahlreichen Abbildungen.

Stellt die Lehren der „Wissenschaft aller Wissenschaften" streng sachlich und doch durchaus volkstümlich dar: das Wissen vom Ursprung des Menschen, die Entwicklungsgeschichte des Individuums, die künstlerische Betrachtung der Proportionen des menschlichen Körpers und die streng wissenschaftlichen Meßmethoden (Schädelmessung usf.), behandelt ferner die Menschenrassen, die rassenanatomischen Verschiedenheiten, den Tertiärmenschen.

tized by Google

Mensch. Bau und Tätigkeit des menschlichen Körpers. Von Privatdozent Dr. H. Sachs. 2. Auflage. Mit 37 Abbildungen.

Stellt eine Reihe schematischer Abbildungen dar, erläutert die Einrichtung und die Tätigkeit der einzelnen Organe des Körpers und zeigt dabei vor allem, wie diese einzelnen Organe in ihrer Tätigkeit aufeinander einwirken, miteinander zusammenhängen und so den menschlichen Körper zu einem einheitlichen Ganzen, zu einem wohlgeordneten Staate machen.

——— Die Seele des Menschen. Von Professor Dr. J. Rehmke. 2. Auflage.

Behandelt, von der Tatsache ausgehend, daß der Mensch eine Seele habe, die ebenso gewiß sei wie die andere, daß der Körper eine Gestalt habe, das Seelenwesen und das Seelenleben und erörtert, unter Abwehr der materialistischen und halbmaterialistischen Anschauungen, von dem Standpunkt aus, daß die Seele Unkörperliches Immaterielles sei, nicht etwa eine Bestimmtheit des menschlichen Einzelwesens, auch nicht eine Wirkung oder eine „Funktion" des Gehirns, die verschiedenen Tätigkeitsäußerungen des als Seele Erkannten.

——— Die fünf Sinne des Menschen. Von Professor Dr. Jos. Clem. Kreibig. Mit 30 Abbildungen im Text.

Beantwortet die Fragen über die Bedeutung, Anzahl, Benennung und Leistungen der Sinne in gemeinfaßlicher Weise, indem das Organ und seine Funktionsweise, dann die als Reiz wirkenden äußeren Ursachen und zuletzt der Inhalt, die Stärke, das räumliche und zeitliche Merkmal der Empfindungen besprochen werden.

——— **und Erde.** Mensch und Erde. Skizzen von den Wechselbeziehungen zwischen beiden. Von Professor Dr. A. Kirchhoff. 2. Auflage.

Zeigt, wie die Ländernatur auf den Menschen und seine Kultur einwirkt, durch Schilderungen allgemeiner und besonderer Art, über Steppen- und Wüstenvölker, über die Entstehung von Nationen, wie Deutschland und China u. a. m.

——— **und Tier.** Der Kampf zwischen Mensch und Tier. Von Professor Dr. Karl Eckstein. Mit 31 Abbildungen im Text.

Der hohe wirtschaftliche Bedeutung beanspruchende Kampf erfährt eine eingehende, ebenso interessante wie lehrreiche Darstellung; besonders werden die Kampfmittel beider Gegner geschildert, Schußwaffen, Fallen, Gifte, oder auch besondere Wirtschaftsmethoden, dort spitzige Kralle, scharfer Zahn, furchtbares Gift, List und Gewandtheit, der Schutzfärbung und Anpassungsfähigkeit nicht zu vergessen.

Menschenleben. Aufgaben und Ziele des Menschenlebens. Von Dr. J. Unold. 2. Auflage.

Beantwortet die Frage: Gibt es keine bindenden Regeln des menschlichen Handelns? in zuversichtlich bejahender, zugleich wohl begründeter Weise und entwirft die Grundzüge einer wissenschaftlich haltbaren und für eine nationale Erziehung brauchbaren Lebensanschauung und Lebensordnung.

Metalle. Die Metalle. Von Professor Dr. K. Scheid. Mit 16 Abbildungen.

Behandelt die für Kulturleben und Industrie wichtigen Metalle, schildert die mutmaßliche Bildung der Erze, die Gewinnung der Metalle aus den Erzen, das Hüttenwesen mit seinen verschiedenen Systemen, die Fundorte der Metalle, ihre Eigenschaften und Verwendung, unter Angabe historischer, kulturgeschichtlicher und statistischer Daten, sowie die Verarbeitung der Metalle.

Meteorologie s. Wetter.

Mikroskop (s. a. Optik). Das Mikroskop, seine Optik, Geschichte und Anwendung, gemeinverständlich dargestellt. Von Dr. W. Scheffer. Mit 66 Abbildungen im Text und einer Tafel.

Nach Erläuterung der optischen Konstruktion und Wirkung des Mikroskops, und Darstellung der historischen Entwicklung wird eine Beschreibung der modernsten Mikroskoptypen, Hilfsapparate und Instrumente gegeben, endlich gezeigt, wie die mikroskopische Untersuchung die Einsicht in Naturvorgänge vertieft.

Digitized by Google

Moleküle. Moleküle — Atome — Weltäther. Von Professor Dr. G. Mie. Mit 27 Figuren im Text.

Stellt die physikalische Atomlehre als die kurze, logische Zusammenfassung einer großen Menge physikalischer Tatsachen unter einem Begriffe dar, die ausführlich und nach Möglichkeit als einzelne Experimente geschildert werden.

Mond (s. a. Weltall). Der Mond. Von Professor Dr. J. Franz. Mit 31 Abbildungen im Text und auf 2 Doppeltafeln.

Gibt die Ergebnisse der neueren Mondforschung wieder, erörtert die Mondbewegung und Mondbahn, bespricht den Einfluß des Mondes auf die Erde und behandelt die Fragen der Oberflächenbedingungen des Mondes und die charakteristischen Mondgebilde anschaulich zusammengefaßt in „Beobachtungen eines Mondbewohners", endlich die Bewohnbarkeit des Mondes.

Mozart s. Musik.

Münze. Die Münze als historisches Denkmal sowie ihre Bedeutung im Rechts- und Wirtschaftsleben. Von Dr. A. Luschin v. Ebengreuth. Mit 53 Abbildungen im Text.

Zeigt, wie Münzen als geschichtliche Überbleibsel der Vergangenheit zur Aufhellung der wirtschaftlichen Zustände und der Rechtseinrichtungen früherer Zeiten dienen, die verschiedenen Arten von Münzen, ihre äußeren und inneren Merkmale sowie ihre Herstellung werden in historischer Entwicklung dargelegt und im Anschluß daran Münzsammlern beherzigenswerte Winke gegeben.

Musik. Einführung in das Wesen der Musik. Von Professor C. R. Hennig.

Die hier gegebene Ästhetik der Tonkunst untersucht das Wesen des Tones als eines Kunstmaterials; sie prüft die Natur der Darstellungsmittel und untersucht die Objekte der Darstellung, indem sie klarlegt, welche Ideen im musikalischen Kunstwerke gemäß der Natur des Tonmateriales und der Darstellungsmittel in idealer Gestaltung zur Darstellung gebracht werden können.

——— Geschichte der Musik. Von Dr. Friedrich Spiro.

Gibt in großen Zügen eine übersichtliche äußerst lebendig gehaltene Darstellung von der Entwicklung der Musik vom Altertum bis zur Gegenwart mit besonderer Berücksichtigung der führenden Persönlichkeiten und der großen Strömungen und unter strenger Ausscheidung alles dessen, was für die Entwicklung der Musik ohne Bedeutung war.

——— Haydn, Mozart, Beethoven. Mit vier Bildnissen auf Tafeln. Von Professor Dr. C. Krebs.

Eine Darstellung des Entwicklungsganges und der Bedeutung eines jeden der drei großen Komponisten für die Musikgeschichte. Sie gibt mit wenigen, aber scharfen Strichen ein Bild der menschlichen Persönlichkeit und des künstlerischen Wesens der drei Heroen mit Hervorhebung dessen, was ein jeder aus seiner Zeit geschöpft und was er aus eignem hinzugebracht hat.

Muttersprache. Entstehung und Entwicklung unserer Muttersprache. Von Professor Dr. Wilhelm Uhl. Mit vielen Abbildungen im Text und auf Tafeln, sowie mit 1 Karte.

Eine Zusammenfassung der Ergebnisse der sprachlich-wissenschaftlich lautphysiologischen wie der philologisch-germanistischen Forschung, die Ursprung und Organ, Bau und Bildung, andererseits die Hauptperioden der Entwicklung unserer Muttersprache zur Darstellung bringt.

Mythologie s. Germanen.

Nahrungsmittel s. Alkoholismus; Chemie; Ernährung; Haushalt; Kaffee.

Digitized by Google

Nationalökonomie s. Arbeiterschutz; Bevölkerungslehre; Soziale Bewegungen; Frauenbewegung; Welthandel; Wirtschaftsleben.

Naturlehre. Die Grundbegriffe der modernen Naturlehre. Von Professor Dr. Felix Auerbach. 2. Auflage. Mit 79 Figuren im Text.

Eine zusammenhängende, für jeden Gebildeten verständliche Entwicklung der in der modernen Naturlehre eine allgemeine und exakte Rolle spielenden Begriffe Raum und Bewegung, Kraft und Masse und die allgemeinen Eigenschaften der Materie, Arbeit, Energie und Entropie.

Naturwissenschaften s. Abstammungslehre; Ameisen; Astronomie; Befruchtungsvorgang; Chemie; Erde; Haushalt; Licht; Meeresforschung; Mensch; Moleküle; Naturlehre; Obstbau; Pflanzen; Religion; Strahlen; Tierleben; Weltall; Wetter.

Nervensystem. Vom Nervensystem, seinem Bau und seiner Bedeutung für Leib und Seele im gesunden und kranken Zustande. Von Professor Dr. R. Zander. Mit 27 Figuren im Text.

Erörtert die Bedeutung der nervösen Vorgänge für den Körper, die Geistestätigkeit und das Seelenleben und sucht klarzulegen, unter welchen Bedingungen Störungen der nervösen Vorgänge auftreten, wie sie zu beseitigen und zu vermeiden sind.

Obstbau. Der Obstbau. Von Dr. Ernst Voges. Mit 13 Abbildungen im Text

Will über die wissenschaftlichen und technischen Grundlagen des Obstbaues, sowie seine Naturgeschichte und große volkswirtschaftliche Bedeutung unterrichten. Die Geschichte des Obstbaues, das Leben des Obstbaumes, Obstbaumpflege und Obstbaumschutz, die wissenschaftliche Obstkunde, die Ästhetik des Obstbaues gelangen zur Behandlung.

Optik (s. a. Mikroskop; Stereoskop). Die optischen Instrumente. Von Dr. M. von Rohr. Mit 84 Abbildungen im Text.

Gibt eine elementare Darstellung der optischen Instrumente nach modernen Anschauungen, wobei weder das Ultramikroskop noch die neuen Apparate zur Mikrophotographie mit ultraviolettem Licht (Monochromate), weder die Prismen- noch die Zielfernrohre, weder die Projektionsapparate noch die stereoskopischen Entfernungsmesser und der Stereokomparator fehlen.

Ostasien s. Kunst.

Pädagogik (s. a. Bildungswesen; Fröbel; Hilfsschulwesen; Knabenhandarbeit; Mädchenschule; Schulwesen). Allgemeine Pädagogik. Von Professor Dr. Theobald Ziegler. 2. Auflage.

Behandelt die großen Fragen der Volkserziehung in praktischer, allgemeinverständlicher Weise und in sittlich-sozialem Geiste. Die Zwecke und Motive der Erziehung, das Erziehungsgeschäft selbst, dessen Organisation werden erörtert, die verschiedenen Schulgattungen dargestellt.

Palästina. Palästina und seine Geschichte. Sechs Vorträge von Professor Dr. H. Freiherr von Soden. 2. Auflage. Mit 2 Karten und 1 Plan von Jerusalem und 6 Ansichten des heiligen Landes.

Ein Bild, nicht nur des Landes selbst, sondern auch alles dessen, was aus ihm hervor- oder über es hingegangen ist im Laufe der Jahrhunderte — ein wechselvolles, farbenreiches Bild, in dessen Verlauf die Patriarchen Israels und die Kreuzfahrer, David und Christus, die alten Assyrer und die Scharen Mohammeds einander ablösen.

Patentrecht s. Gewerbe.

Digitized by Google

Pflanzen (s. a. Obstbau; Tierleben). Unsere wichtigsten Kulturpflanzen. Von Professor Dr. K. Giesenhagen. Mit 40 Figuren im Text.

Behandelt die Getreidepflanzen und ihren Anbau nach botanischen wie kulturgeschichtlichen Gesichtspunkten, damit zugleich in anschaulichster Form allgemeine botanische Kenntnisse vermittelnd.

——— Vermehrung und Sexualität bei den Pflanzen. Von Privatdozent Dr. Ernst Küster. Mit 38 Abbildungen im Text.

Gibt eine kurze Übersicht über die wichtigsten Formen der vegetativen Vermehrung und beschäftigt sich eingehend mit der Sexualität der Pflanzen, deren überraschend vielfache und mannigfaltige Äußerungen, ihre große Verbreitung im Pflanzenreich und ihre in allen Einzelheiten erkennbare Übereinstimmung mit der Sexualität der Tiere zur Darstellung gelangen.

Philosophie (s. a. Kant; Menschenleben; Schopenhauer; Weltanschauung; Weltproblem). Die Philosophie der Gegenwart in Deutschland. Eine Charakteristik ihrer Hauptrichtungen. Von Professor Dr. O. Külpe. 3. Auflage.

Schildert die vier Hauptrichtungen der deutschen Philosophie der Gegenwart, den Positivismus, Materialismus, Naturalismus und Idealismus, nicht nur im allgemeinen, sondern auch durch eingehendere Würdigung einzelner typischer Vertreter wie Mach und Dühring, Haeckel, Nietzsche, Fechner, Lotze, v. Hartmann und Wundt.

Physik s. Licht; Mikroskop; Moleküle; Naturlehre; Optik; Strahlen.

Polarforschung. Die Polarforschung. Geschichte der Entdeckungsreisen zum Nord- und Südpol von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart. Von Professor Dr. Kurt Hassert. Mit 6 Karten auf 2 Tafeln.

Faßt die Hauptfortschritte und Ergebnisse der Jahrhunderte alten, an tragischen und interessanten Momenten überreichen Entdeckungstätigkeit zusammen.

Pompeji, eine hellenistische Stadt in Italien. Von Hofrat Professor Dr. Fr. v. Duhn. Mit 62 Abbildungen.

Sucht, durch zahlreiche Abbildungen unterstützt, an dem besonders greifbaren Beispiel Pompejis die Übertragung der griechischen Kultur und Kunst nach Italien, ihr Werden zur Weltkultur und Weltkunst verständlich zu machen, wobei die Hauptphasen der Entwicklung Pompejis, immer im Hinblick auf die gestaltende Bedeutung, die gerade der Hellenismus für die Ausbildung der Stadt, ihrer Lebens- und Kunstformen gehabt hat, zur Darstellung gelangen.

Psychologie s. Mensch; Nervensystem; Seele.

Rechtsschutz s. Gewerbe.

Religion (s. a. Buddha; Christentum; Germanen; Jesuiten; Jesus; Luther). Die Grundzüge der israelitischen Religionsgeschichte. Von Professor Dr. Fr. Giesebrecht.

Schildert, wie Israels Religion entsteht, wie sie die nationale Schale sprengt, um in den Propheten die Ansätze einer Menschheitsreligion auszubilden, wie auch diese neue Religion sich verpuppt in die Formen eines Priesterstaats.

——— Religion und Naturwissenschaft in Kampf und Frieden. Ein geschichtlicher Rückblick von Dr. A. Pfannkuche.

Will durch geschichtliche Darstellung der Beziehungen beider Gebiete eine vorurteilsfreie Beurteilung des heiß umstrittenen Problems ermöglichen. Ausgehend von der ursprünglichen Einheit von Religion und Naturerkennen in den Naturreligionen schildert der Verfasser das Entstehen der Naturwissenschaft in Griechenland und der Religion in Israel, um dann zu zeigen, wie aus der Verschwisterung beider jene ergreifenden Konflikte erwachsen, die sich besonders an die Namen von Kopernikus und Darwin knüpfen.

Digitized by Google

Religion. Die religiösen Strömungen der Gegenwart. Von Superintendent D. A. H. Braasch.

Will die gegenwärtige religiöse Lage nach ihren bedeutsamen Seiten hin darlegen und ihr geschichtliches Verständnis vermitteln; die markanten Persönlichkeiten und Richtungen, die durch wissenschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung gestellten Probleme, wie die Ergebnisse der Forschung, der Ultramontanismus wie die christliche Liebestätigkeit gelangen zur Behandlung.

Rom. Die ständischen und sozialen Kämpfe in der römischen Republik. Von Privatdozent Dr. Leo Bloch.

Behandelt die Sozialgeschichte Roms, soweit sie mit Rücksicht auf die die Gegenwart bewegenden Fragen von allgemeinem Interesse ist. Insbesondere gelangen die durch die Großmachtstellung Roms bedingte Entstehung neuer sozialer Unterschiede, die Herrschaft des Amtsadels und des Kapitals, auf der anderen Seite eines großstädtischen Proletariats zur Darstellung, die ein Ausblick auf die Lösung der Parteikämpfe durch die Monarchie beschließt.

Schiller. Von Professor Dr. Th. Ziegler. Mit dem Bildnis Schillers von Kügelgen in Heliogravüre.

Gedacht als eine Einführung in das Verständnis von Schillers Werdegang und Werken, behandelt das Büchlein vor allem die Dramen Schillers und sein Leben, ebenso aber auch einzelne seiner lyrischen Gedichte und die historischen und die philosophischen Studien als ein wichtiges Glied in der Kette seiner Entwicklung.

Schopenhauer. Seine Persönlichkeit, seine Lehre, seine Bedeutung. Sechs Vorträge von Oberlehrer H. Richert. Mit dem Bildnis Schopenhauers.

Unterrichtet über Schopenhauer in seinem Werden, seinen Werken und seinem Fortwirken, in seiner historischen Bedingtheit und seiner bleibenden Bedeutung, indem es eine gründliche Einführung in die Schriften Schopenhauers und zugleich einen zusammenfassenden Überblick über das Ganze seines philosophischen Systems gibt.

Schriftwesen. Schrift- und Buchwesen in alter und neuer Zeit. Von Professor Dr. O. Weise. 2. Auflage. Mit 37 Abbildungen.

Verfolgt durch mehr als vier Jahrtausende Schrift-, Brief- und Zeitungswesen, Buchhandel und Bibliotheken.

Schulhygiene. Von Privatdozent Dr. Leo Burgerstein. Mit einem Bildnis und 33 Figuren im Text.

Bietet eine auf den Forschungen und Erfahrungen in den verschiedensten Kulturländern beruhende Darstellung, die ebenso die Hygiene des Unterrichts und Schullebens wie jene des Hauses, die im Zusammenhang mit der Schule stehenden modernen materiellen Wohlfahrtseinrichtungen, endlich die hygienische Unterweisung der Jugend, die Hygiene des Lehrers und die Schularztfrage behandelt.

Schulwesen (s. a. Bildungswesen; Fröbel; Hilfsschulwesen; Mädchenschule; Pädagogik). Geschichte des deutschen Schulwesens. Von Oberrealschuldirektor Dr. K. Knabe.

Stellt die Entwicklung des deutschen Schulwesens in seinen Hauptperioden dar und bringt so Anfänge des deutschen Schulwesens, Scholastik, Humanismus, Reformation, Gegenreformation, neue Bildungsziele, Pietismus, Philanthropismus, Aufklärung, Neuhumanismus, Prinzip der allseitigen Ausbildung vermittels einer Anstalt, Teilung der Arbeit und den nationalen Humanismus der Gegenwart zur Darstellung.

——— Schulkämpfe der Gegenwart. Vorträge zum Kampf um die Volksschule in Preußen, gehalten in der Humboldt-Akademie in Berlin. Von J. Tews.

Knapp und doch umfassend stellt der Verfasser die Probleme dar, um die es sich bei der Reorganisation der Volksschule handelt, deren Stellung zu Staat und Kirche, deren Abhängigkeit von Zeitgeist und Zeitbedürfnissen, deren Wichtigkeit für die Herausgestaltung einer volksfreundlichen Gesamtkultur scharf beleuchtet werden.

Digitized by Google

Schulwesen. Volksschule und Lehrerbildung in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Von Direktor Dr. Franz Kuypers.

Der Verfasser hat nicht nur die Weltausstellung zu St. Louis gründlich studiert, sondern sich auch sonst in den Schulen der fortgeschrittenen Staaten Nordamerikas umgesehen. Anschaulich schildert er das Schulwesen vom Kindergarten bis zur Hochschule, überall das Wesentliche der amerikanischen Erziehungsweise (die stete Erziehung zum Leben, das Wecken des Betätigungstriebes, das Hindrängen auf praktische Verwertung usw.) hervorhebend. Dabei wird der Leser zum Vergleich mit der heimischen Unterrichtsmanier (strenger stufenmäßiger Aufbau, Vorherrschen des Dozierens u. dgl.) angeregt.

Seekrieg s. Kriegswesen.

Seele s. Mensch.

Sinnesleben s. Mensch.

Soziale Bewegungen (s. a. Arbeiterschutz; Frauenbewegung). Soziale Bewegungen und Theorien bis zur modernen Arbeiterbewegung. Von Professor Dr. G. Maier. 3. Auflage.

In einer geschichtlichen Betrachtung, die mit den altorientalischen Kulturvölkern beginnt, werden an den zwei großen wirtschaftlichen Schriften Platos die Wirtschaft der Griechen, an der Gracchischen Bewegung die der Römer beleuchtet, ferner die Utopie des Thomas Morus, andererseits der Bauernkrieg behandelt, die Bestrebungen Colberts und das Merkantilsystem, die Physiokraten und die ersten wissenschaftlichen Staatswirtschaftslehrer gewürdigt und über die Entstehung des Sozialismus und die Anfänge der neueren Handels-, Zoll- und Verkehrspolitik aufgeklärt.

Sprache s. Muttersprache; Stimme.

Städtewesen. Deutsche Städte und Bürger im Mittelalter. Von Oberlehrer Dr. B. Heil. 2. Auflage. Mit zahlreichen Abbildungen im Text und auf 1 Doppeltafel.

Stellt die geschichtliche Entwicklung dar, schildert die wirtschaftlichen, sozialen und staatsrechtlichen Verhältnisse und gibt ein zusammenfassendes Bild von der äußeren Erscheinung und dem inneren Leben der deutschen Städte.

——— Historische Städtebilder aus Holland und Niederdeutschland. Vorträge gehalten bei der Oberschulbehörde in Hamburg. Von Regierungs-Baumeister Albert Erbe. Mit 59 Abbildungen.

Will dem als Zeichen wachsenden Kunstverständnisses zu begrüßenden Sinn für die Reize der alten malerischen Städtebilder durch eine mit Abbildungen reich unterstützte Schilderung der so eigenartigen und vielfachen Herrlichkeit Alt-Hollands wie Niederdeutschlands, ferner Danzigs, Lübecks, Bremens und Hamburgs nicht nur vom rein künstlerischen, sondern auch vom kulturgeschichtlichen Standpunkt aus entgegenkommen.

——— Kulturbilder aus griechischen Städten. Von Oberlehrer Dr. Erich Ziebarth. Mit 22 Abbildungen im Text und 1 Tafel.

Sucht ein anschauliches Bild zu entwerfen von dem Aussehen einer altgriechischen Stadt und von dem städtischen Leben in ihr, auf Grund der Ausgrabungen und der inschriftlichen Denkmäler; die altgriechischen Bergstädte Thera, Pergamon, Priene, Milet, der Tempel von Didyma werden geschildert. Stadtpläne und Abbildungen suchen die einzelnen Städtebilder zu erläutern.

Digitized by Google

Stereoskop (s. a. Optik). Das Stereoskop und seine Anwendungen. Von Professor Th. Hartwig. Mit 40 Abbildungen im Text und 19 stereoskopischen Tafeln.

Behandelt die verschiedenen Erscheinungen und praktischen Anwendungen der Stereoskopie, insbesondere die stereoskopischen Himmelsphotographien, die stereoskopische Darstellung mikroskopischer Objekte, das Stereoskop als Meßinstrument und die Bedeutung und Anwendung des Stereokomparators, insbesondere in bezug auf photogrammetrische Messungen. Beigegeben sind 19 stereoskopische Tafeln.

Stimme, die menschliche, und ihre Hygiene. Von Professor Dr. P. Gerber. Mit 20 Abbildungen.

Nach den notwendigsten Erörterungen über das Zustandekommen und über die Natur der Töne wird der Kehlkopf des Menschen, sein Bau, seine Verrichtungen und seine Funktion als musikalisches Instrument behandelt; dann werden die Gesang- und die Sprechstimme, ihre Ausbildung, ihre Fehler und Erkrankungen, sowie deren Verhütung und Behandlung, insbesondere Erkältungskrankheiten, die professionelle Stimmschwäche, der Alkoholeinfluß und die Abhärtung erörtert.

Strahlen (s. a. Licht). Sichtbare und unsichtbare Strahlen. Von Professor Dr. R. Börnstein und Professor Dr. W. Marckwald. Mit 82 Abbildungen.

Schildert die verschiedenen Arten der Strahlen, darunter die Kathoden- und Röntgenstrahlen, die Hertzschen Wellen, die Strahlungen der radioaktiven Körper (Uran und Radium) nach ihrer Entstehung und Wirkungsweise, unter Darstellung der charakteristischen Vorgänge der Strahlung.

Technik (s. a. Beleuchtungsarten; Dampf; Eisenbahnen; Eisenhüttenwesen; Ingenieurtechnik; Metalle; Mikroskop; Rechtsschutz; Stereoskop; Wärmekraftmaschinen). Am sausenden Webstuhl der Zeit. Übersicht über die Wirkungen der Entwicklung der Naturwissenschaften und der Technik auf das gesamte Kulturleben. Von Geh. Regierungsrat Professor Dr. W. Launhardt. 2. Auflage. Mit 16 Abbildungen im Text und auf 5 Tafeln.

Ein geistreicher Rückblick auf die Entwicklung der Naturwissenschaften und der Technik, der die Weltwunder unserer Zeit verdankt werden.

Tee s. Kaffee.

Theater (s. a. Drama). Das Theater. Sein Wesen, seine Geschichte, seine Meister. Von Professor Dr. K. Borinski. Mit 8 Bildnissen.

Begreift das Drama als ein Selbstgericht des Menschentums und charakterisiert die größten Dramatiker der Weltliteratur bei aller Knappheit liebevoll und geistvoll, wobei es die dramatischen Meister der Völker und Zeiten tunlichst selbst reden läßt.

Theologie s. Bibel; Christentum; Jesus; Palästina; Religion.

Tierleben (s. a. Ameise; Mensch und Tier). Die Beziehungen der Tiere zueinander und zur Pflanzenwelt. Von Professor Dr. K. Kraepelin.

Stellt in großen Zügen eine Fülle wechselseitiger Beziehungen der Organismen zueinander dar. Familienleben und Staatenbildung der Tiere, wie die interessanten Beziehungen der Tiere und Pflanzen zueinander werden geschildert.

——— Einführung in die Tierkunde. Von Privatdozent Dr. Kurt Hennings.

Will die Einheitlichkeit des gesamten Tierreiches zum Ausdruck bringen, Bewegung und Empfindung, Stoffwechsel und Fortpflanzung als die charakterisierenden Eigenschaften aller Tiere darstellen und sodann die Tätigkeit des Tierleibes aus seinem Bau verständlich machen, wobei

der Schwerpunkt der Darstellung auf die Lebensweise der Tiere gelegt ist. So werden nach einem Vergleich der drei Naturreiche die Bestandteile des tierischen Körpers behandelt, sodann ein Überblick über die sieben großen Kreise des Tierreiches gegeben, ferner Bewegung und Bewegungsorgane, Aufenthaltsort, Bewußtsein und Empfindung, Nervensystem und Sinnesorgane, Stoffwechsel, Fortpflanzung und Entwicklung erörtert.

Tierleben. Zwiegestalt der Geschlechter in der Tierwelt (Dimorphismus). Von Dr. Friedrich Knauer. Mit zahlreichen Vollbildern und Textbildern.

Zahlreiche niederste Tiere pflanzen sich ungeschlechtlich fort, und bis zu den Fischen hinauf finden wir bei zahlreichen Tiergruppen die Einzelindividuen als Zwitter. Aus diesem Hermaphroditismus hat sich allmählich die Zweigeschlechtigkeit herausgebildet, die es wieder bei verschiedenen Tierarten zu auffälligstem geschlechtlichem Dimorphismus, ja zu so weit gehender Verschiedenheit der Männchen und Weibchen derselben Art gebracht hat, daß selbst Fachleute wiederholt Männchen und Weibchen ein und derselben Art für Individuen verschiedener Art angesprochen haben. Vorliegende Schrift führt dem Leser aus der Fülle der Beispiele die interessanten Fälle solcher Verschiedenheit zwischen Männchen und Weibchen vor und kommt dabei auch vielfach auf die Brutpflege in der Tierwelt und das Verhalten der Männchen zu derselben zu sprechen.

——— Die Lebensbedingungen und die geographische Verbreitung der Tiere. Von Professor Dr. Otto Maas.

Es soll hier nicht, wie es in verdienstvoller Weise von mancher Seite geschehen ist, ein gedrängtes Nachschlagebüchlein für den Studenten und Fachmann gegeben werden, sondern bei wissenschaftlich nicht vorgebildeten Kreisen Interesse für die Sache, die „Tiergeographie" erweckt werden. Manche Anknüpfungen an soziale Fragen werden dabei berührt. Es kann dies nicht geschehen, ohne auf biologische Gesichtspunkte, auf die „Lebensbedingungen" einzugehen. Der Hauptzweck des Bändchens soll aber sein, auf die allgemeinen Gesichtspunkte aufmerksam zu machen, die sich aus einer Betrachtung der Tierwelt überhaupt, auch der heimatlichen, ergeben.

Tuberkulose. Die Tuberkulose, ihr Wesen, ihre Verbreitung, Ursache, Verhütung und Heilung. Für die Gebildeten aller Stände gemeinfaßlich dargestellt von Oberstabsarzt Dr. W. Schumburg. Mit 1 Tafel und 8 Figuren im Text.

Schildert nach einem Überblick über die Verbreitung der Tuberkulose das Wesen derselben, beschäftigt sich eingehend mit dem Tuberkelbazillus, bespricht die Maßnahmen, durch die man ihn von sich fernhalten kann, und erörtert die Fragen der Heilung der Tuberkulose, vor allem die hygienisch-diätetische Behandlung in Sanatorien und Lungenheilstätten.

Turnen s. Leibesübungen.

Verfassung (s. a. Fürstentum). Grundzüge der Verfassung des Deutschen Reiches. Sechs Vorträge von Professor Dr. E. Loening. 2. Auflage.

Beabsichtigt in gemeinverständlicher Sprache in das Verfassungsrecht des Deutschen Reiches einzuführen, soweit dies für jeden Deutschen erforderlich ist, und durch Aufweisung des Zusammenhanges sowie durch geschichtliche Rückblicke und Vergleiche den richtigen Standpunkt für das Verständnis des geltenden Rechtes zu gewinnen.

Verkehrsentwicklung (s. a. Eisenbahnen; Technik). Verkehrsentwicklung in Deutschland. 1800—1900. Vorträge über Deutschlands Eisenbahnen und Binnenwasserstraßen, ihre Entwicklung und Verwaltung, sowie ihre Bedeutung für die heutige Volkswirtschaft von Professor Dr. W. Lotz. 2. Aufl.

Gibt nach einer kurzen Übersicht über die Hauptfortschritte in den Verkehrsmitteln und deren wirtschaftliche Wirkungen eine Geschichte des Eisenbahnwesens, schildert den heutigen Stand der Eisenbahnverfassung, das Güter- und das Personentarifwesen, die Reformversuche und die Reformfrage, ferner die Bedeutung der Binnenwasserstraßen und endlich die Wirkungen der modernen Verkehrsmittel.

Versicherung (s. a. Arbeiterschutz). Grundzüge des Versicherungswesens. Von Professor Dr. A. Manes.

Behandelt sowohl die Stellung der Versicherung im Wirtschaftsleben, die Entwicklung der Versicherung, die Organisation ihrer Unternehmungsformen, den Geschäftsgang eines Versicherungsbetriebs, die Versicherungspolitik, das Versicherungsvertragsrecht und die Versicherungswissenschaft, als die einzelnen Zweige der Versicherung, wie Lebensversicherung, Unfallversicherung, Haftpflichtversicherung, Transportversicherung, Feuerversicherung, Hagelversicherung, Viehversicherung, kleinere Versicherungszweige, Rückversicherung.

Volkslied. Das deutsche Volkslied. Über Wesen und Werden des deutschen Volksgesanges. Von Privatdozent Dr. J. W. Bruinier. 2. Auflage.

Handelt in schwungvoller Darstellung vom Wesen und Werden des deutschen Volksgesanges, unterrichtet über die deutsche Volksliederpflege in der Gegenwart, über Wesen und Ursprung des deutschen Volksgesanges, Skop und Spielmann, Geschichte und Mär, Leben und Liebe.

Volksstämme. Die deutschen Volksstämme und Landschaften. Von Professor Dr. O. Weise. 2. Auflage. Mit 29 Abbildungen im Text und auf Tafeln.

Schildert, durch eine gute Auswahl von Städte-, Landschafts- und anderen Bildern unterstützt, die Eigenart der deutschen Gaue und Stämme, die charakteristischen Eigentümlichkeiten der Landschaft, den Einfluß auf das Temperament und die geistige Anlage der Menschen, die Leistungen hervorragender Männer, Sitten und Gebräuche, Sagen und Märchen, Besonderheiten in der Sprache und Hauseinrichtung u. a. m.

Volkswirtschaftslehre s. Amerika; Arbeiterschutz; Bevölkerungslehre; Frauenbewegung; Japan; Soziale Bewegungen; Verkehrsentwicklung; Versicherung; Wirtschaftsgeschichte.

Warenzeichenrecht s. Gewerbe.

Wärme s. Chemie.

Wärmekraftmaschinen (s. a. Dampf). Einführung in die Theorie und den Bau der neueren Wärmekraftmaschinen (Gasmaschinen). Von Professor Dr. Richard Vater. 2. Auflage. Mit 34 Abbildungen.

Will Interesse und Verständnis für die immer wichtiger werdenden Gas-, Petroleum- und Benzinmaschinen erwecken. Nach einem einleitenden Abschnitte folgt eine kurze Besprechung der verschiedenen Betriebsmittel, wie Leuchtgas, Kraftgas usw., der Viertakt- und Zweitaktwirkung, woran sich dann das Wichtigste über die Bauarten der Gas-, Benzin-, Petroleum- und Spiritusmaschinen sowie eine Darstellung des Wärmemotors Patent Diesel anschließt.

——— Neuere Fortschritte auf dem Gebiete der Wärmekraftmaschinen. Von Professor Dr. Richard Vater. Mit 48 Abbildungen.

Ohne den Streit, ob „Lokomobile oder Sauggasmaschine", „Dampfturbine oder Großgasmaschine", entscheiden zu wollen, behandelt Verfasser die einzelnen Maschinengattungen mit Rücksicht auf ihre Vorteile und Nachteile, wobei im zweiten Teil der Versuch unternommen ist, eine möglichst einfache und leichtverständliche Einführung in die Theorie und den Bau der Dampfturbine zu geben.

Wasser s. Chemie.

Digitized by Google

Weltall (s. a. Astronomie). Der Bau des Weltalls. Von Professor Dr. J. Scheiner. 2. Auflage. Mit 24 Figuren im Text und auf einer Tafel.

Stellt nach einer Einführung in die wirklichen Verhältnisse von Raum und Zeit im Weltall dar, wie das Weltall von der Erde aus erscheint, erörtert den inneren Bau des Weltalls, d. h. die Struktur der selbständigen Himmelskörper und schließlich die Frage über die äußere Konstitution der Fixsternwelt.

Weltanschauung (s. a. Kant; Menschenleben; Philosophie; Weltproblem). Die Weltanschauungen der großen Philosophen der Neuzeit. Von Professor Dr. L. Busse. 2. Auflage.

Will mit den bedeutendsten Erscheinungen der neueren Philosophie bekannt machen; die Beschränkung auf die Darstellung der großen klassischen Systeme ermöglicht es, die beherrschenden und charakteristischen Grundgedanken eines jeden scharf herauszuarbeiten und so ein möglichst klares Gesamtbild der in ihm enthaltenen Weltanschauung zu entwerfen.

Weltäther s. Moleküle.

Welthandel. Geschichte des Welthandels. Von Oberlehrer Dr. Max Georg Schmidt.

Eine zusammenfassende Übersicht der Entwickelung des Handels führt von dem Altertum an über das Mittelalter, in dem Konstantinopel, seit den Kreuzzügen Italien und Deutschland den Weltverkehr beherrschen, zur Neuzeit, die mit der Auffindung des Seewegs nach Indien und der Entdeckung Amerikas beginnt und bis zur Gegenwart, in der auch der deutsche Kaufmann nach dem alten Hansawort „Mein Feld ist die Welt" den ganzen Erdball erobert.

Weltproblem (s. a. Philosophie; Weltanschauung). Das Weltproblem von positivistischem Standpunkte aus. Von Privatdozent Dr. J. Petzoldt.

Sucht die Geschichte des Nachdenkens über die Welt als eine sinnvolle Geschichte von Irrtümern psychologisch verständlich zu machen im Dienste der von Schuppe, Mach und Avenarius vertretenen Anschauung, daß es keine Welt an sich, sondern nur eine Welt für uns gibt, ihre Elemente nicht Atome oder sonstige absolute Existenzen, sondern Farben-, Ton-, Druck-, Raum-, Zeit- usw. Empfindungen sind, trotzdem aber die Dinge nicht bloß subjektiv, nicht bloß Bewußtseinserscheinungen sind, vielmehr die aus jenen Empfindungen zusammengesetzten Bestandteile unserer Umgebung fortexistierend zu denken sind, auch wenn wir sie nicht mehr wahrnehmen.

Wetter. Wind und Wetter. Fünf Vorträge über die Grundlagen und wichtigeren Aufgaben der Meteorologie. Von Professor Dr. Leonh. Weber. Mit 27 Figuren im Text und 3 Tafeln.

Schildert die historischen Wurzeln der Meteorologie, ihre physikalischen Grundlagen und ihre Bedeutung im gesamten Gebiete des Wissens, erörtert die hauptsächlichsten Aufgaben, die dem ausübenden Meteorologen obliegen, wie die praktische Anwendung in der Wettervorhersage.

Wirtschaftsgeschichte (s. a. Amerika; Eisenbahnen; Geographie; Handwerk; Japan; Rom; Soziale Bewegungen; Verkehrsentwicklung). Die Entwicklung des deutschen Wirtschaftslebens im 19. Jahrhundert. Von Professor Dr. L. Pohle.

Gibt in gedrängter Form einen Überblick über die gewaltige Umwälzung, die die deutsche Volkswirtschaft im letzten Jahrhundert durchgemacht hat: die Umgestaltung der Landwirtschaft; die Lage von Handwerk und Hausindustrie; die Entstehung der Großindustrie mit ihren Begleiterscheinungen; Kartellbewegung und Arbeiterfrage; die Umgestaltung des Verkehrs und die Wandlungen auf dem Gebiete des Handels.

Digitized by Google

Wirtschaftsgeschichte. Deutsches Wirtschaftsleben. Auf geographischer Grundlage geschildert von Professor Dr. Chr. Gruber. Mit 4 Karten.

Beabsichtigt, ein gründliches Verständnis für den sieghaften Aufschwung unseres wirtschaftlichen Lebens seit der Wiederaufrichtung des Reichs herbeizuführen und darzulegen, inwieweit sich Produktion und Verkehrsbewegung auf die natürlichen Gelegenheiten, die geographischen Vorzüge unseres Vaterlandes stützen können und in ihnen sicher verankert liegen.

——— Wirtschaftliche Erdkunde. Von Professor Dr. Chr. Gruber.

Will die ursprünglichen Zusammenhänge zwischen der natürlichen Ausstattung der einzelnen Länder und der wirtschaftlichen Kraftäußerung ihrer Bewohner klar machen und das Verständnis für die wahre Machtstellung der einzelnen Völker und Staaten eröffnen. Das Weltmeer als Hochstraße des Weltwirtschaftsverkehrs und als Quelle der Völkergröße, — die Landmassen als Schauplatz alles Kulturlebens und der Weltproduktion, — Europa nach seiner wirtschaftsgeographischen Veranlagung und Bedeutung, — die einzelnen Kulturstaaten nach ihrer wirtschaftlichen Entfaltung (viele geistreiche Gegenüberstellungen!): all dies wird in anschaulicher und großzügiger Weise vorgeführt.

Zoologie s. Ameisen; Tierleben.

Übersicht nach den Autoren.

Abel, Chemie in Küche und Haus.
Abelsdorff, Das Auge.
Alkoholismus, Der, seine Wirkungen und seine Bekämpfung. 3 Bände.
Auerbach, Die Grundbegriffe der modernen Naturlehre.
Biedermann, Die technische Entwickl. der Eisenbahnen der Gegenwart.
Biernacki, Die moderne Heilwissenschaft.
Bloch, Die ständischen u. sozialen Kämpfe.
Blochmann, Luft, Wasser, Licht u. Wärme.
Boehmer, Jesuiten.
Boehmer, Luther im Lichte der neueren Forschungen.
Bongardt, Die Naturwissenschaften im Haushalt. 2 Bändchen.
Bonhoff, Jesus und seine Zeitgenossen.
Borinski, Das Theater.
Börnstein und Marckwald, Sichtbare und unsichtbare Strahlen.
Braasch, Religiöse Strömungen.
Bruinier, Das deutsche Volkslied.
Brüsch, D. Beleuchtungsart. d. Gegenwart.
Buchner, 8 Vorträge a. d. Gesundheitslehre.
Burgerstein, Schulhygiene.
Bürkner, Kunstpflege in Haus u. Heimat.
Busse, Weltanschauung. d. gr. Philosoph.
Crantz, Arithmetik und Algebra. I.
Daenell, Geschichte der Ver. Staaten von Amerika.
v. Duhn, Pompeji.
Eckstein, Der Kampf zwischen Mensch und Tier.
Erbe, Hist. Städtebilder aus Holland und Niederdeutschland.
Franz, Der Mond.
Frech, Aus der Vorzeit der Erde.
Frentzel, Ernähr. u. Volksnahrungsmittel.
Geffcken, A. d. Werdezeit d. Christentums.
Gerber, Die menschliche Stimme.
Giesebrecht, Die Grundzüge der israelitischen Religionsgeschichte.
Giesenhagen, Uns. wicht. Kulturpflanzen.
Graetz, Licht und Farben.
Graul, Ostasiatische Kunst.
Gruber, Deutsches Wirtschaftsleben.
Gruber, Wirtschaftliche Erdkunde.
Günther, Das Zeitalter der Entdeckungen.
Hahn, Die Eisenbahnen.
v. Hansemann, D. Aberglaube i. d. Medizin.
Hartwig, Das Stereoskop.
Hassert, Die Polarforschung.

Aus Natur und Geisteswelt.

Jedes Bändchen geheftet 1 Mk., geschmackvoll gebunden 1 Mk. 25 Pfg.

Haushofer, Bevölkerungslehre.
Heigel, Politische Hauptströmungen in Europa im 19. Jahrh.
Heil, D. Städte u. Bürger im Mittelalter.
Heilborn, Die deutschen Kolonien. (Land und Leute.)
Heilborn, Der Mensch.
Hennig, Einführung in das Wesen der Musik.
Hennings, Einführg. in die Tierkunde.
Hesse, Abstammungslehre u. Darwinismus.
Hubrich, Deutsches Fürstentum und deutsches Verfassungswesen.
Janson, Meeresforschung u. Meeresleben.
Kautzsch, Die deutsche Illustration.
Kirchhoff, Mensch und Erde.
Knabe, Geschichte d. deutsch. Schulwesens.
Knauer, Zwiegestalt der Geschlechter in der Tierwelt.
Knauer, Die Ameisen.
Kraepelin, Die Beziehungen der Tiere zueinander.
Krebs, Haydn, Mozart, Beethoven.
Kreibig, Die fünf Sinne des Menschen.
Külpe, Die Philosophie der Gegenwart.
Külpe, Immanuel Kant.
Küster, Vermehrung und Sexualität bei den Pflanzen.
Kuppers, Volksschule und Lehrerbildung in den Ver. Staaten.
Laughlin, Aus dem amerikanischen Wirtschaftsleben.
Launhardt, Am sausenden Webstuhl der Zeit.
Loening, Grundzüge der Verfassung des Deutschen Reiches.
Lotz, Verkehrsentwcklg. i. Dtschl. 1800–1900.
Luschin von Ebengreuth, Die Münze.
Maas, Lebensbedingungen der Tiere.
Maier, Soziale Bewegungen u. Theorien.
von Maltzahn, Der Seekrieg.
Manes, Grundzüge d. Versicherungswes.
Maennel, Vom Hilfsschulwesen.
Martin, Die höh. Mädchenschule in Dtschld.
Matthaei, Deutsche Baukunst i. Mittelalt.
Mehlhorn, Wahrheit und Dichtung im Leben Jesu.
Mehringer, Das deutsche Haus und sein Hausrat.
Merckel, Bilder aus der Ingenieurtechnik.
Merckel, Schöpfungen der Ingenieurtechnik der Neuzeit.
Mie, Moleküle — Atome — Weltäther.
Miehe, Die Erscheinungen des Lebens.
von Negelein, Germ. Mythologie.
Oppenheim, Das astronomische Weltbild im Wandel der Zeit.
Otto, Das deutsche Handwerk.
Otto, Deutsches Frauenleben.
Pabst, Die Knabenhandarbeit.
Paulsen, Das deutsche Bildungswesen.
Petzoldt, Das Weltproblem.
Pfannkuche, Religion u. Naturwissensch.
Pischel, Leben und Lehre des Buddha.
Pohle, Entwicklung des deutschen Wirtschaftslebens im 19. Jahrhundert.
von Portugall, Friedrich Fröbel.
Pott, Der Text des Neuen Testaments nach seiner geschichtl. Entwicklung.
Ranck, Kulturgeschichte des deutschen Bauernhauses.
Rathgen, Die Japaner.
Rehmke, Die Seele des Menschen.
Richert, Schopenhauer.
von Rohr, Optische Instrumente.
Sachs, Bau u. Tätigkeit d. menschl. Körpers.
Scheffer, Das Mikroskop.
Scheid, Die Metalle.
Scheiner, Der Bau des Weltalls.
Schirmacher, Die mod. Frauenbewegung.
Schmidt, Gesch. des Welthandels.
Schumburg, Die Tuberkulose.
Schwemer, Restauration und Revolution.
Schwemer, Die Reaktion u. die neue Ära.
Schwemer, Vom Bund zum Reich.
von Soden, Palästina.
von Sothen, D. Kriegswesen i. 19. Jahrh.
Spiro, Geschichte der Musik.
Stein, Die Anfänge der menschl. Kultur.
Steinhausen, Germ. Kultur in der Urzeit.
Teichmann, Der Befruchtungsvorgang.
Tews, Schulkämpfe der Gegenwart.
Tolksdorf, Gewerblicher Rechtsschutz in Deutschland.
Uhl, Entsteh. u. Entwickl. uns. Mutterspr.
Unold, Aufgab. u. Ziele d. Menschenlebens.
Vater, Theorie u. Bau der neueren Wärmekraftmaschinen. — Die neueren Fortschritte auf dem Gebiete der Wärmekraftmaschinen. — Dampf u. Dampfmaschine.
Voges, Der Obstbau.
Volbehr, Bau u. Leben d. bildenden Kunst.
Wahrmund, Ehe und Eherecht.
Weber, Wind und Wetter.
Weber, Von Luther zu Bismarck. 2 Bdch.
Wedding, Eisenhüttenwesen.
Weinel, Die Gleichnisse Jesu.
Weise, Schrift- u. Buchwes. i. alt. u. n. Zeit.
Weise, Die d. Volksstämme u. Landschaft.
Wilbrandt, Die Frauenarbeit.
Wieler, Die narkotischen Aufgußgetränke.
Wislicenus, Der Kalender.
Witkowski, Das d. Drama d. XIX. Jahrh.
Wustmann, Albrecht Dürer.
Zander, Nervensystem. — Leibesübungen.
Ziebarth, Kulturbilder aus griechischen Städten.
Ziegler, Allgem. Pädagogik. — Schiller.
v. Zwiedineck-Südenhorst, Arbeiterschutz und Arbeiterversicherung.

Verlag von B. G. Teubner in Leipzig und Berlin.

DIE KULTUR DER GEGENWART

IHRE ENTWICKLUNG UND IHRE ZIELE

HERAUSGEGEBEN VON PROFESSOR PAUL HINNEBERG

In 4 Teilen. Lex.-8. Jeder Teil zerfällt in einzelne inhaltlich vollständig in sich abgeschlossene u. einzeln käufliche Bände (Abteilungen).

Die „Kultur der Gegenwart" soll eine systematisch aufgebaute, geschichtlich begründete Gesamtdarstellung unserer heutigen Kultur darbieten, indem sie die Fundamentalergebnisse der einzelnen Kulturgebiete nach ihrer Bedeutung für die gesamte Kultur der Gegenwart und für deren Weiterentwicklung in großen Zügen zur Darstellung bringt. Das Werk vereinigt eine Zahl erster Namen aus allen Gebieten der Wissenschaft und Praxis und bietet Darstellungen der einzelnen Gebiete jeweils aus der Feder des dazu Berufensten in gemeinverständlicher, künstlerisch gewählter Sprache auf knappstem Raume.

Teil I: Die geisteswissenschaftlichen Kulturgebiete. 1. Hälfte. Religion und Philosophie, Literatur, Musik und Kunst mit vorangehender Einleitung zu dem Gesamtwerk.

Abt. 1. Die allgemeinen Grundlagen der Kultur der Gegenwart.
Abt. 2. Aufgaben und Methode der Geisteswissenschaften.
Abt. 3. Außerchristliche Religionen.
Abt. 4. Die christliche Religion mit Einschluß der israelit.-jüd. Religion.
Abt. 5. Allgem. Geschichte der Philosophie.
Abt. 6. System der Philosophie.
Abt. 7. Die orientalischen Literaturen.
Abt. 8. Die griechische und lateinische Literatur und Sprache.
Abt. 9. Die osteuropäischen Literaturen und die slawischen Sprachen.
Abt. 10. Die romanische und englische Literatur und Sprache.
Abt. 11. Die deutsche Literatur und Sprache. Allgemeine Literaturwissenschaft.
Abt. 12. Die Musik.
Abt. 13. Die orientalische Kunst. Die europäische Kunst des Altertums.
Abt. 14. Die europäische Kunst des Mittelalters und der Neuzeit. Allgemeine Kunstwissenschaft.

Teil II: Die geisteswissenschaftlichen Kulturgebiete. 2. Hälfte. Staat und Gesellschaft, Recht und Wirtschaft.

Abt. 1. Völker-, Länder- und Staatenkunde.
Abt. 2. Allgemeine Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte.
Abt. 3. Staat und Gesellschaft des Orients.
Abt. 4. Staat und Gesellschaft Europas im Altertum und Mittelalter.
Abt. 5. Staat und Gesellschaft Europas und Amerikas in der Neuzeit.
Abt. 6. System der Staats- und Gesellschaftswissenschaft.
Abt. 7. Allgemeine Rechtsgeschichte.
Abt. 8. Systematische Rechtswissenschaft.
Abt. 9. Allgemeine Wirtschaftsgeschichte.
Abt. 10. System der Volkswirtschaftslehre.

Teil III: Die naturwissenschaftlichen Kulturgebiete. Mathematik, Anorganische und organische Naturwissenschaften, Medizin.

Teil IV: Die technischen Kulturgebiete. Bautechnik, Maschinentechnik, industrielle Technik, Landwirtschaftliche Technik, Handels- und Verkehrstechnik.

Digitized by Google

Probeheft und Spezial-Prospekte über die einzelnen Abteilungen (mit Auszug aus dem Vorwort des Herausgebers, der Inhaltsübersicht des Gesamtwerkes, dem Autoren-Verzeichnis und mit Probestücken aus dem Werke) werden auf Wunsch umsonst u. postfrei vom Verlag versandt.

Von Teil I und II sind erschienen:

Teil I, Abt. 1: Die allgemeinen Grundlagen der Kultur der Gegenwart. Inhalt: Das Wesen der Kultur: W. Lexis. — Das moderne Bildungswesen: Fr. Paulsen. — Die wichtigsten Bildungsmittel. A. Schulen und Hochschulen. Das Volksschulwesen: G. Schöppa. Das höhere Knabenschulwesen: A. Matthias. Das höhere Mädchenschulwesen: H. Gaudig. Das Fach- und Fortbildungsschulwesen: G. Kerschensteiner. Die geisteswissenschaftliche Hochschulausbildung: Fr. Paulsen. Die naturwissenschaftliche Hochschulausbildung: W. v. Dyck. B. Museen. Kunst- und Kunstgewerbe-Museen: L. Pallat. Naturwissenschaftlich-technische Museen: K. Kraepelin. C. Ausstellungen. Kunst- und Kunstgewerbe-Ausstellungen: J. Lessing. Naturwissenschaftlich-technische Ausstellungen: O. N. Witt. D. Die Musik: G. Göhler. E. Das Theater: P. Schlenther. F. Das Zeitungswesen: K. Bücher. G. Das Buch: R. Pietschmann. H. Die Bibliotheken: F. Milkau. — Die Organisation der Wissenschaft: H. Diels. [XV u. 671 S.] 1906. Preis geh. *M* 18.—, in Leinwand geb. *M* 18.—

Teil I, Abt. 3, 1: Die orientalischen Religionen. Inhalt: Die Anfänge der Religion und die Religion der primitiven Völker: Ed. Lehmann. — Die ägyptische Religion: A. Erman. — Die asiatischen Religionen: Die babylonisch-assyrische Religion: C. Bezold. — Die indische Religion: H. Oldenberg. — Die iranische Religion: H. Oldenberg. — Die Religion des Islams: J. Goldziher. — Der Lamaismus: A. Grünwedel. — Die Religion der Chinesen: J. J. M. de Groot. — Die Religion der Japaner: a) Der Shintoismus: K. Florenz, b) Der Buddhismus: H. Haas. [VII u. 267 S.] 1906. Preis geh. *M* 7.—, in Leinwand geb. *M* 9.—

Teil I, Abt. 4: Die christliche Religion mit Einschluß der israelitisch-jüdischen Religion. Inhalt: Die israelitisch-jüdische Religion: J. Wellhausen. — Die Religion Jesu und die Anfänge des Christentums bis zum Nicaenum (325): A. Jülicher. — Kirche und Staat bis zur Gründung der Staatskirche: A. Harnack. — Griechisch-orthodoxes Christentum und Kirche in Mittelalter und Neuzeit: N. Bonwetsch. — Christentum und Kirche Westeuropas im Mittelalter: K. Müller. — Katholisches Christentum und Kirche in der Neuzeit: F. X. Funk. Protestantisches Christentum und Kirche in der Neuzeit: E. Troeltsch. — Wesen der Religion und der Religionswissenschaft: E. Troeltsch. — Christlich-katholische Dogmatik: J. Pohle. — Christlich-katholische Ethik: J. Mausbach. — Christlich-katholische praktische Theologie: C. Krieg. — Christlich-protestantische Dogmatik: W. Herrmann. — Christlich-protestantische Ethik: R. Seeberg. — Christlich-protestantische praktische Theologie: W. Faber. — Die Zukunftsaufgaben der Religion und die Religionswissenschaft: H. J. Holtzmann. [XI u. 752 S.] 1906. Preis geh. *M* 16.—, in Leinwand geb. *M* 18.— Auch in 2 Hälften: 1. Geschichte der christlichen Religion. geh. *M* 9.60, geb. *M* 11.— 2. Systematisch-christliche Theologie. geh. *M* 6.60, geb. *M* 8.—

Teil I, Abt. 5: Allgemeine Geschichte der Philosophie. Verfasser: H. v. Arnim, Cl. Baeumker, J. Goldziher, W. Grube, Inouye, H. Oldenberg, W. Windelband, W. Wundt. [ca. 25 Bogen.] Preis geh. ca. *M* 8.—, in Leinw. geb. ca. *M* 10.—

Teil I, Abt. 6: System der Philosophie. Inhalt: Das Wesen der Philosophie: W. Dilthey. — Logik und Erkenntnistheorie: A. Riehl. — Metaphysik: W. Wundt. — Naturphilosophie: W. Ostwald. — Psychologie: H. Ebbinghaus. — Philosophie der Geschichte: R. Eucken. — Ethik: Fr. Paulsen. — Pädagogik: W. Münch. — Ästhetik: Th. Lipps. — Die Zukunftsaufgaben der Philosophie: Fr. Paulsen. [ca. 25 Bogen.] geh. ca. *M* 9.—, in Leinwand geb. ca. *M* 11.—

Digitized by Google

Teil I, Abt. 7: **Die orientalischen Literaturen.** Inhalt: Die Anfänge der Literatur und die Literatur der primitiven Völker: E. Schmidt. — Die ägyptische Literatur: A. Erman. — Die babylonis
Literatur: H. Gunkel. — Die
Literatur: Th. Nöldeke. —
Literatur: R. Pischel. — Die
Literatur: P. Horn. — Die ne
P. Horn. — Die armenische L
Finck. — Die chinesische Liter
[IX u. 419 S.] 1906. Preis ge

Teil I, Abt. 8: **Die grie**
Inhalt: I. Die griechische Lit
tums: U. v. Wilamowitz-M
alters: K. Krumbacher. —
lateinische Literatur und Spra
Die lateinische Literatur im Üb
lateinische Sprache: F. Skuts
wand geb. *M.* 12.—

Teil I, Abt. 10: **Die roma**
die skandinavische Literat
W. Meyer-Lübke, H. Morf
ca. *M.* 10.—, in Leinwand geb.

Teil II, Abt. 5: **Staat und**
zeit. Verfasser: Fr. v. Bezo
mann. [ca. 30 Bogen.] Preis

Teil II, Abt. 8: **Systemat**
und der Rechtswissenschaft: I
Bürgerliches Recht: R. Sohm
sicherungsrecht: V. Ehrenbe
prozeßrecht: L. v. Seuffert. —
recht: W. Kahl. — Staatsrecht:
G. Anschütz. — Polizei- u
Martitz. — Die Zukunftsaufga
[X, LX u. 526 S.] 1906. geh.

This book should be returned t
the Library on or before the last d
stamped below.

A fine of five cents a day is incu
by retaining it beyond the specifie
time.

Please return promptly.

B. G. Teubne

gibt eine reich illustrier
Besprechungen eingehend
sicht aller derjenigen Verl
Interesse für die weiteste
in folgenden Abteilungen
sonst und postfrei üb

1. **Allgemeines** (Sammelwerke, Z
Bildungswesen).
2. **Klassisches Altertum** (Litera
Mythologie, Religion, Kunst, Geschichte,
Recht und Wirtschaft).
3. **Religion. Philosophie.**
4. **Geschichte. Kulturgeschichte. Kunst.**
5. **Deutsche Sprache und Literatur.**

9. P
10.
Voll

Leipzig, Poststraße 3.

Digitized by Google

Soc 2270.907.5
Die offentliche fursorge fur die
Widener Library 006305431
3 2044 088 948 179

Digitized by Google